

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSEKTOR (Fortsetzung)**06 03 03** (Fortsetzung)

06 03 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Durch diesen Artikel werden Maßnahmen in den Bereichen Forschung und Innovation abgedeckt, die wesentlich zur Umgestaltung des Verkehrs hin zu einer Ära der intelligenten Mobilität beitragen. Durch unter diesen Posten fallende Maßnahmen sollte die Entwicklung und Anwendung der notwendigen Konzepte für alle Verkehrsträger unterstützt werden, durch die die umweltschädlichen Emissionen des Verkehrssektors drastisch gesenkt und die Abhängigkeit des Verkehrssektors von fossilen Brennstoffen und somit die Auswirkungen des Verkehrssektors auf die biologische Vielfalt und den Erhalt der natürlichen Ressourcen verringert werden. Dies soll durch Investitionen in spezielle Aktivitäten, insbesondere in Form von großen öffentlich-privaten Partnerschaften, erreicht werden. Diese Aktivitäten zielen auf umweltfreundlichere und leisere Luftfahrzeuge, Züge, Kraftfahrzeuge und Schiffe, auf die Entwicklung intelligenter Ausrüstung, Infrastrukturen und Dienste und auf die Verbesserung von Verkehr und Mobilität in Städten ab.

Es wird erwartet, dass mit der im Rahmen dieses Artikels durchgeführten Forschung und Innovation die Leistung und Effizienz angesichts eines wachsenden Mobilitätsbedarfs optimiert werden. Die damit verbundenen Maßnahmen werden sich auch auf eine erhebliche Verringerung der Verkehrsüberlastung, die deutliche Verbesserung der Mobilität von Personen und Gütern, die Entwicklung und Anwendung neuer Konzepte für Gütertransport und Güterlogistik, die Verringerung der Verkehrsunfälle und der Verkehrstoten sowie auf die Verbesserung der Sicherheit konzentrieren. Durch die Maßnahmen im Rahmen dieses Postens soll Europa bis 2050 die sicherste Region für den Luftverkehr werden und im Straßenverkehr Fortschritte bei der Senkung der Zahl der Unfalltoten auf nahe Null erreicht werden.

Forschung und Innovation werden voraussichtlich eine wichtige Rolle dabei spielen, eine weltweite Führungsposition der europäischen Verkehrsindustrie zu erreichen, bei neuen Technologien führend zu bleiben und die Kosten bestehender Fertigungsprozesse zu verringern und somit einen Beitrag zum Wachstum und zur hochqualifizierten Beschäftigung in der europäischen Verkehrsindustrie zu leisten. In diesem Zusammenhang sollen Maßnahmen zur Entwicklung der nächsten Generation innovativer Verkehrsmittel und zur Untersuchung völlig neuer Verkehrskonzepte durch diesen Artikel weiterentwickelt und abgedeckt werden.

Sozioökonomische Forschung und vorausschauende Tätigkeiten für die politische Entscheidungsfindung werden ebenfalls von diesem Posten abgedeckt. Es sind Maßnahmen zur Unterstützung der Analyse und Entwicklung von Strategien (einschließlich sozioökonomischer Aspekte des Verkehrs) erforderlich, um die Innovation zu fördern und die Herausforderungen im Verkehrsbereich zu bewältigen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)**06 03 07 Gemeinsame Unternehmen**

06 03 07 31 Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung „Verwirklichung eines ressourcenschonenden, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems“ bei. Sein Ziel besteht in der Modernisierung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems (ATM-Systems) durch Konzentration und Koordination aller einschlägigen Forschungs- und Innovationstätigkeiten zum ATM in der EU und in Übereinstimmung mit dem ATM-Masterplan.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 721/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) im Hinblick auf die Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024 (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 1).

06 03 07 32 Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	34 952 054	20 000 000	10 000 000		

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum 2 (SESAR2) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung „Verwirklichung eines ressourcenschonenden, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems“ bei. Sein Ziel besteht in der Modernisierung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems (ATM-Systems) durch Konzentration und Koordination aller einschlägigen Forschungs- und Innovationstätigkeiten zum ATM in der EU und in Übereinstimmung mit dem ATM-Masterplan.

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)**06 03 07** (Fortsetzung)

06 03 07 32 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 721/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) im Hinblick auf die Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024 (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 1).

06 03 07 33 Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R) – Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 313 592	1 310 445	480 000	480 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Das Gemeinsame Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung „Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr“ bei. Es leistet einen Beitrag zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums sowie zum schnelleren und kostengünstigeren Übergang zu einem attraktiveren, wettbewerbsfähigeren, effizienteren und nachhaltigeren europäischen Schienenverkehrssystem im Rahmen eines umfassenden und koordinierten Ansatzes, der dem Forschungs- und Innovationsbedarf des Schienenverkehrssystems und seiner Nutzer gerecht wird.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 12.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (ABl. L 177 vom 17.6.2014, S. 9).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)**06 03 07** (Fortsetzung)

06 03 07 34 Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
44 039 408	43 690 067	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Das Gemeinsame Unternehmen „Shift2Rail“ (S2R) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung „Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr“ bei. Es leistet einen Beitrag zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums sowie zum schnelleren und kostengünstigeren Übergang zu einem attraktiveren, wettbewerbsfähigeren, effizienteren und nachhaltigeren europäischen Schienenverkehrssystem im Rahmen eines umfassenden und koordinierten Ansatzes, der dem Forschungs- und Innovationsbedarf des Schienenverkehrssystems und seiner Nutzer gerecht wird.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 12.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (ABl. L 177 vom 17.6.2014, S. 9).

06 03 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

06 03 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014–2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSEKTOR (Fortsetzung)**06 03 50** (Fortsetzung)

06 03 50 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

06 03 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	6 064 476,23	1 974 778,32

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

06 03 51 **Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — EG (2007-2013)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	45 437 670	p.m.	7 952 635	59 991 706,24	56 641 869,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSEKTOR (Fortsetzung)**06 03 51** (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1361/2008 des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 12).

06 03 52 **Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	131 512	—	p.m.	58 032,26	4 259 594,66

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen von Forschungsprogrammen aus der Zeit vor 2007 bestimmt.

KAPITEL 06 03 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG UND INNOVATION IM VERKEHRSSSEKTOR (Fortsetzung)**06 03 52** (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „MOBILITÄT UND VERKEHR“
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „MOBILITÄT UND VERKEHR“

TITEL 07

UMWELT

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

TITEL 07**UMWELT****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 01	VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „UMWELT“	64 876 254	64 876 254	74 697 046	74 697 046	71 148 756,49	71 148 756,49
07 02	UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE	366 486 476	332 394 963	332 576 915	271 209 528	384 570 994,05	294 652 831,15
	Titel 07 — Total	431 362 730	397 271 217	407 273 961	345 906 574	455 719 750,54	365 801 587,64

TITEL 07

UMWELT

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „UMWELT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
07 01	VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „UMWELT“					
07 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Umwelt“	5,2	47 436 494	46 156 418	42 903 108,41	90,44
07 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Umwelt“					
07 01 02 01	Externes Personal	5,2	3 686 304	3 713 761	3 952 519,—	107,22
07 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	3 538 531	3 597 697	3 599 459,71	101,72
	Artikel 07 01 02 — Subtotal		7 224 835	7 311 458	7 551 978,71	104,53
07 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Umwelt“	5,2	3 011 555	2 988 170	3 222 689,67	107,01
07 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Umwelt“					
07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Teilprogramm „Umwelt“	2	1 594 520	14 765 000	17 470 979,70	1 095,69
	Artikel 07 01 04 — Subtotal		1 594 520	14 765 000	17 470 979,70	1 095,69
07 01 06	Exekutivagenturen					
07 01 06 01	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm LIFE	2	5 608 850	3 476 000		
	Artikel 07 01 06 — Subtotal		5 608 850	3 476 000		
	Kapitel 07 01 — Total		64 876 254	74 697 046	71 148 756,49	109,67

07 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Umwelt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
47 436 494	46 156 418	42 903 108,41

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „UMWELT“ (Fortsetzung)

07 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Umwelt“

07 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 686 304	3 713 761	3 952 519,—

07 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 538 531	3 597 697	3 599 459,71

07 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Umwelt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 011 555	2 988 170	3 222 689,67

07 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Umwelt“

07 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Teilprogramm „Umwelt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 594 520	14 765 000	17 470 979,70

Erläuterungen

Diese Mittel sind unter anderem zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für Entwicklung, Hosting, Pflege, Sicherheit, Qualitätssicherung, Betrieb und Unterstützung geeigneter Informationstechnologiesysteme (IT) für die Kommunikation, Auswahl und Überwachung von Projekten, die Berichterstattung hierüber und die Verbreitung der Projektergebnisse, sowie von IT-Systemen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen, zum gegenseitigen Nutzen der Kommission, der Begünstigten und Interessenvertreter. Angestrebt wird auch die Einstellung von internen IT-Sachverständigen zur Unterstützung der Entwicklung, Qualitätssicherung und Sicherheit von für die Unterstützung der Politik kritischen IT-Systemen,
- Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützung bei der Bewertung, der Überprüfung und Kontrolle der Programme und Projekte.

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „UMWELT“ (Fortsetzung)**07 01 04** (Fortsetzung)

07 01 04 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

07 01 06 Exekutivagenturen

07 01 06 01 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm LIFE

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 608 850	3 476 000	

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Programms „Umwelt- und Klimapolitik“ (LIFE) sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

Beschluss C(2013) 9414 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen im Bereich Energie, Umweltschutz, Klimaschutz, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation sowie IKT, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02	UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE								
07 02 01	Beitrag zu einer umweltfreundlicheren und ressourceneffizienteren Wirtschaft und zur Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Union	2	120 670 000	29 371 242	125 439 106	4 260 237			
07 02 02	Stopp und Umkehr des Verlusts an Artenvielfalt	2	147 832 750	39 021 354	121 213 057	1 009 911			
07 02 03	Unterstützung einer besseren Umweltordnungspolitik und -information auf allen Ebenen	2	51 493 000	15 524 553	38 999 836	7 182 812			
07 02 04	Beteiligung an multilateralen und internationalen Umweltübereinkünften	4	3 600 000	3 235 347	3 500 000	2 394 437	1 881 942,13	1 964 276,77	60,71
07 02 05	Europäische Chemikalienagentur								
07 02 05 01	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	2	5 474 125	5 474 125	5 023 252	5 023 252	6 991 400,—	6 991 400,—	127,72
07 02 05 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Gesetzgebung zur Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien	2	1 130 235	1 130 235	1 285 735	1 285 735	1 561 500,—	1 561 500,—	138,16
	Artikel 07 02 05 — Subtotal		6 604 360	6 604 360	6 308 987	6 308 987	8 552 900,—	8 552 900,—	129,50
07 02 06	Europäische Umweltagentur	2	34 886 366	34 886 366	35 365 929	35 365 929	41 740 292,32	41 740 292,32	119,65
07 02 51	Abschluss früherer Umweltprogramme	2	—	197 195 952	—	206 603 663	326 937 697,60	236 944 001,18	120,16
07 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
07 02 77 01	Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und Gemeinsames Europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums	4	p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	138 879,47	

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 77	(Fortsetzung)								
07 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und gemeinsames europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums	4	p.m.	p.m.	—	112 500	0,—	120 300,14	
07 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung der Entwicklung der europäischen Arktis	4	p.m.	335 789	p.m.	731 052	0,—	299 508,—	89,20
07 02 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Künftige Rechtsgrundlage in Bezug auf harmonisierte Informationen über die Wälder in der Union	2	p.m.	175 000	—	120 000	0,—	455 000,—	260,00
07 02 77 05	Pilotprojekt — Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa	2	—	p.m.	—	p.m.	0,—	168 534,06	
07 02 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Klima im Karpatenbecken	2	p.m.	p.m.	—	700 000	0,—	1 347 250,—	
07 02 77 07	Pilotprojekt — Herrichtung von außer Betrieb genommenen Booten, die nicht für die Fischerei genutzt werden	2	—	—	—	p.m.	0,—	0,—	
07 02 77 08	Pilotprojekt — Wirtschaftliche Einbußen infolge hoher Wasserverluste in Städten	2	—	p.m.	—	p.m.	0,—	381 000,—	
07 02 77 09	Pilotprojekt — Zertifizierung kohlenstoffarmer landwirtschaftlicher Praktiken	2	p.m.	p.m.	—	95 000	0,—	317 125,11	
07 02 77 10	Pilotprojekt — Komplexe Forschungstätigkeiten im Bereich Methoden zur Eindämmung der Verbreitung der Beifuß-Ambrosie und von Pollenallergien	2	p.m.	p.m.	—	150 000	0,—	0,—	
07 02 77 11	Pilotprojekt — Eine europäische Regelung für die Pfanderstattung für Getränkedosen aus Aluminium	2	—	—	—	p.m.	0,—	0,—	
07 02 77 12	Pilotprojekt — Aufarbeitung der Fachliteratur über potenzielle Auswirkungen des Klimawandels auf Trinkwasserschutzgebiete in der gesamten Union und Festlegung von Prioritäten unter den verschiedenen Arten der Trinkwasserversorgung	2	—	p.m.	—	p.m.	0,—	180 771,60	

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Freiwilliges System für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Gebieten der Union (BEST-System)	2	p.m.	800 000	—	1 000 000	1 972 668,—	292 342,87	36,54
07 02 77 14	Pilotprojekt — Recycling-Kreislauf für Kunststoffe und Auswirkungen auf die Meeresumwelt	2	—	p.m.	—	p.m.	0,—	481 199,—	
07 02 77 15	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa	2	p.m.	600 000	—	400 000	0,—	184 548,13	30,76
07 02 77 16	Pilotprojekt — Atmosphärische Niederschläge — Schutz und effiziente Nutzung von Süßwasser	2	p.m.	820 000	—	1 050 000	0,—	0,—	0
07 02 77 17	Pilotprojekt — Vergleichende Studie zu den Belastungen und Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete der wichtigsten Flüsse in der Union	2	—	—	—	p.m.	0,—	0,—	
07 02 77 19	Pilotprojekt — Einsammlung von Abfällen im Meer	2	p.m.	400 000	—	300 000	0,—	284 902,50	71,23
07 02 77 20	Pilotprojekt — Verfügbarkeit, Nutzung und Nachhaltigkeit von Wasser zur Energieerzeugung aus nuklearen und fossilen Quellen	2	p.m.	p.m.	—	375 000	0,—	0,—	
07 02 77 21	Pilotprojekt — Neue Erkenntnisse für eine integrierte Steuerung menschlichen Handelns auf See	2	p.m.	600 000	—	600 000	0,—	800 000,—	133,33
07 02 77 22	Pilotprojekt — Schutz der biologischen Vielfalt durch eine ergebnisbezogene Vergütung ökologischer Leistungen	2	p.m.	600 000	500 000	750 000	1 985 494,—	0,—	0
07 02 77 23	Pilotprojekt — Querschnittskommunikation über die Unions-Umweltpolitik: Bekämpfung des mangelnden Umweltbewusstseins der Unionsbürger mit Hilfe audiovisueller Werkzeuge (Filme)	2	p.m.	750 000	p.m.	375 000	1 500 000,—	0,—	0
07 02 77 24	Pilotprojekt — „Ressourceneffizienz“ in der Praxis — Geschlossene Mineralienkreisläufe	2	p.m.	400 000	—	700 000	0,—	0,—	0

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 77 25	Vorbereitende Maßnahme — Integriertes Kommunikations- und Risikomanagementsystem für Küsten	2	—	—	—	p.m.	0,—	0,—	
07 02 77 26	Pilotprojekt — Einrichtung eines südosteuropäischen regionalen Zentrums für fortgeschrittenes Recycling von Elektro- und Elektronikabfällen	2	p.m.	225 000	750 000	375 000			
07 02 77 27	Pilotprojekt — Ressourcenschonende Verwertung gemischter Abfälle	2	p.m.	150 000	500 000	250 000			
07 02 77 28	Pilotprojekt — Ein Mittelweg zwischen dem Recht des Staates auf Festlegung legitimer Ziele der öffentlichen Ordnung, den Investitionsschutzrechten der Investoren und den Rechten der Bürger in Belangen der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit in Anbetracht der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)	2	400 000	200 000					
07 02 77 29	Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform	2	1 000 000	500 000					
Artikel 07 02 77 — Subtotal			1 400 000	6 555 789	1 750 000	8 083 552	5 458 162,—	5 451 360,88	83,15
Kapitel 07 02 — Total			366 486 476	332 394 963	332 576 915	271 209 528	384 570 994,05	294 652 831,15	88,65

07 02 01 Beitrag zu einer umweltfreundlicheren und ressourceneffizienteren Wirtschaft und zur Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
120 670 000	29 371 242	125 439 106	4 260 237		

Erläuterungen

In der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (die „LIFE-Verordnung“) sind vier allgemeine Ziele (Artikel 3) und drei Schwerpunktbereiche für das Teilprogramm „Umwelt“ (Artikel 9) festgelegt, wobei der erste Schwerpunktbereich der Umwelt und Ressourceneffizienz gewidmet ist.

Artikel 10 enthält die spezifischen Ziele für diesen ersten Schwerpunktbereich.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 01 (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln können alle in den Artikeln 17, 18 und 22 festgelegten Förderformen finanziert werden.

Mindestens 81 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm sind für Projekte vorgesehen, die in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder gegebenenfalls von Finanzinstrumenten (Artikel 17 Absatz 4) unterstützt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

07 02 02 **Stopp und Umkehr des Verlusts an Artenvielfalt**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
147 832 750	39 021 354	121 213 057	1 009 911		

Erläuterungen

In der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sind vier allgemeine Ziele (Artikel 3) und drei Schwerpunktbereiche für das Teilprogramm „Umwelt“ (Artikel 9) festgelegt, wobei der zweite Schwerpunktbereich der Natur und Biodiversität gewidmet ist.

Artikel 11 enthält die spezifischen Ziele für diesen zweiten Schwerpunktbereich.

Mit diesen Mitteln können alle in den Artikeln 17, 18 und 22 festgelegten Förderformen finanziert werden.

Mindestens 81 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm sind für Projekte vorgesehen, die in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder gegebenenfalls von Finanzinstrumenten (Artikel 17 Absatz 4) unterstützt werden.

Mindestens 55 % der Haushaltsmittel für Projekte, die im Rahmen des Teilprogramms „Umwelt“ in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen unterstützt werden, sind für Projekte, die dem Schutz der Umwelt und der Biodiversität dienen, vorgesehen (Artikel 9 Absatz 3).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 03 Unterstützung einer besseren Umweltordnungspolitik und –information auf allen Ebenen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
51 493 000	15 524 553	38 999 836	7 182 812		

Erläuterungen

In der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sind vier allgemeine Ziele (Artikel 3) und drei Schwerpunktbereiche für das Teilprogramm „Umwelt“ (Artikel 9) festgelegt, wobei der dritte Schwerpunktbereich der Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich gewidmet ist.

Artikel 12 enthält die spezifischen Ziele für diesen dritten Schwerpunktbereich.

Mit diesen Mitteln können alle in den Artikeln 17, 18 und 22 festgelegten Förderformen finanziert werden.

Mindestens 81 % der Haushaltsmittel für das LIFE-Programm sind für Projekte vorgesehen, die in Form von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder gegebenenfalls von Finanzinstrumenten (Artikel 17 Absatz 4) unterstützt werden.

Betriebskostenzuschüsse werden als Beitrag zu bestimmten operativen und administrativen Kosten von Organisationen ohne Erwerbscharakter gewährt, die Ziele von allgemeinem Unionsinteresse verfolgen, in erster Linie umwelt- oder klimapolitisch tätig sind und an der Ausarbeitung, Durchführung und Durchsetzung der Unionspolitik und des Unionsrechts mitwirken (Artikel 21).

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl von Projekten sowie bei der Überwachung, Bewertung und Prüfung der im Rahmen der Programm LIFE und LIFE+ ausgewählten Projekte (einschließlich mit Betriebszuschüssen unterstützte Nichtregierungsorganisationen) finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

07 02 04 Beteiligung an multilateralen und internationalen Umweltübereinkünften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 600 000	3 235 347	3 500 000	2 394 437	1 881 942,13	1 964 276,77

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung obligatorischer und fakultativer Beiträge aufgrund des Beitritts der Union zu einer Reihe von internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen sowie der Vorbereitung künftiger internationaler Abkommen, an denen sich die Union beteiligen möchte.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)

07 02 04 (Fortsetzung)

In einigen Fällen sind Beiträge zu nachfolgenden Protokollen in den Beiträgen zum zugrunde liegenden Übereinkommen enthalten.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen der Kommission zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus ihren institutionellen Befugnissen gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1) ergeben.

Beschluss 77/585/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung sowie des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 1).

Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 11).

Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 1).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10) und die damit im Zusammenhang stehenden Übereinkommen.

Beschluss 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 7).

Beschluss 86/277/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Abschluss des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979, betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 1).

Beschluss 93/98/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zum Abschluss — im Namen der Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (Baseler Übereinkommen) (ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 1).

Beschluss 93/550/EG des Rates vom 20. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit beim Schutz der Küsten und Gewässer des Nordatlantiks gegen Verschmutzung (ABl. L 267 vom 28.10.1993, S. 20).

Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

Beschluss 94/156/EG des Rates vom 21. Februar 1994 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen 1974) (ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 1).

Beschluss 95/308/EG des Rates vom 24. Juli 1995 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 5.8.1995, S. 42-58).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 04** (Fortsetzung)

Beschluss des Rates vom 27. Juni 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Gemeinschaft (ESPOO-Übereinkommen) (Vorschlag im ABl. C 104 vom 24.4.1992, S. 5; Beschluss nicht veröffentlicht).

Beschluss 97/825/EG des Rates vom 24. November 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) (ABl. L 342 vom 12.12.1997, S. 18).

Beschluss 98/216/EG des Rates vom 9. März 1998 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 1).

Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1).

Beschluss 98/685/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (ABl. L 326 vom 3.12.1998, S. 1).

Beschluss 2000/706/EG des Rates vom 7. November 2000 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 30).

Beschluss 2002/628/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 48).

Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

Beschluss 2006/61/EG des Rates vom 2. Dezember 2005 zum Abschluss des UN-ECE-Protokolls über Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 32 vom 4.2.2006, S. 54).

Beschluss 2006/507/EG des Rates vom 14. Oktober 2004 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1).

Beschluss 2006/730/EG des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23).

Beschluss 2006/871/EG des Rates vom 18. Juli 2005 über den Abschluss des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 24).

Beschluss 2011/731 des Rates vom 8. November 2011 über den Abschluss des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 im Namen der Europäischen Union (ABl. L 294 vom 12.11.2011, S. 1).

Beschluss 2014/283/EU des Rates vom 14. April 2014 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 231).

Voraussichtliche Annahme eines Ratsbeschlusses über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (das „Washingtoner Artenschutzübereinkommen“).

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 04** (Fortsetzung)

Voraussichtliche Annahme eines Ratsbeschlusses über das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber.

07 02 05 Europäische Chemikalienagentur**07 02 05 01** Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 474 125	5 023 252	6 991 400,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und operativen Ausgaben der Agentur für Tätigkeiten zur Umsetzung der Biozid-Gesetzgebung bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Stellenplan der Europäischen Chemikalienagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 5 789 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 5 474 125 EUR erhöht sich um 314 875 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

07 02 05 02 Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Gesetzgebung zur Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 130 235	1 285 735	1 561 500,—

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 05** (Fortsetzung)

07 02 05 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) für Tätigkeiten zur Umsetzung der Unionsgesetzgebung zur Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien (Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 204 vom 31.7.2008, S. 1) und Verordnung (EU) Nr. 649/2012) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Stellenplan der Europäischen Chemikalienagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 1 222 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 1 130 235 EUR erhöht sich um 91 765 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60).

07 02 06 Europäische Umweltagentur*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
34 886 366	35 365 929	41 740 292,32

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und operativen Ausgaben der Agentur bestimmt.

Aufgabe der Agentur ist es, der Union und den Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Umweltinformationen über alle Länder der Union zu liefern, aufgrund deren sie die für den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen treffen, diese evaluieren und die Öffentlichkeit informieren können.

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 06** (Fortsetzung)

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Beiträge, die die EFTA-Staaten nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere nach Artikel 82 und nach dem Protokoll Nr. 32, leisten, kommen zu den in diesem Artikel eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Die Beträge, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlt werden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Europäischen Umweltagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 36 309 240 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 34 886 366 EUR erhöht sich um 1 422 874 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13).

07 02 51 *Abschluss früherer Umweltprogramme**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	197 195 952	—	206 603 663	326 937 697,60	236 944 001,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren, die sich aus den allgemeinen Zielen der vorangegangenen LIFE-Programme sowie aus anderen Programmen und allgemeinen Aktionen auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Umweltaktionsprogramms ergeben.

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 51** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Maßnahmen der Kommission zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus ihren institutionellen Befugnissen gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1) ergeben.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) (ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1).

07 02 77 ***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen***

07 02 77 01 Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und Gemeinsames Europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	138 879,47

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und gemeinsames europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	112 500	0,—	120 300,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung der Entwicklung der europäischen Arktis

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	335 789	p.m.	731 052	0,—	299 508,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 04 Vorbereitende Maßnahme — Künftige Rechtsgrundlage in Bezug auf harmonisierte Informationen über die Wälder in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	175 000	—	120 000	0,—	455 000,—

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 05 Pilotprojekt — Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	168 534,06

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Klima im Karpatenbecken

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	700 000	0,—	1 347 250,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)**07 02 77 06** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 07 Pilotprojekt — Herrichtung von außer Betrieb genommenen Booten, die nicht für die Fischerei genutzt werden*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 08 Pilotprojekt — Wirtschaftliche Einbußen infolge hoher Wasserverluste in Städten*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	381 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)**07 02 77 09** Pilotprojekt — Zertifizierung kohlenstoffarmer landwirtschaftlicher Praktiken

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	95 000	0,—	317 125,11

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 10 Pilotprojekt — Komplexe Forschungstätigkeiten im Bereich Methoden zur Eindämmung der Verbreitung der Beifuß-Ambrosie und von Pollenallergien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	150 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 11 Pilotprojekt — Eine europäische Regelung für die Pfanderstattung für Getränkedosen aus Aluminium

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 12 Pilotprojekt — Aufarbeitung der Fachliteratur über potenzielle Auswirkungen des Klimawandels auf Trinkwasserschutzgebiete in der gesamten Union und Festlegung von Prioritäten unter den verschiedenen Arten der Trinkwasserversorgung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	180 771,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 13 Vorbereitende Maßnahme — Freiwilliges System für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Gebieten der Union (BEST-System)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	800 000	—	1 000 000	1 972 668,—	292 342,87

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 13 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 14 Pilotprojekt — Recycling-Kreislauf für Kunststoffe und Auswirkungen auf die Meeresumwelt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	481 199,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 15 Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	—	400 000	0,—	184 548,13

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 15 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 16 Pilotprojekt — Atmosphärische Niederschläge — Schutz und effiziente Nutzung von Süßwasser

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	820 000	—	1 050 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 17 Pilotprojekt — Vergleichende Studie zu den Belastungen und Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete der wichtigsten Flüsse in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)**07 02 77 19** Pilotprojekt — Einsammlung von Abfällen im Meer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	—	300 000	0,—	284 902,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 20 Pilotprojekt — Verfügbarkeit, Nutzung und Nachhaltigkeit von Wasser zur Energieerzeugung aus nuklearen und fossilen Quellen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	375 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 21 Pilotprojekt — Neue Erkenntnisse für eine integrierte Steuerung menschlichen Handelns auf See

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	—	600 000	0,—	800 000,—

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 21 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 22 Pilotprojekt — Schutz der biologischen Vielfalt durch eine ergebnisbezogene Vergütung ökologischer Leistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	500 000	750 000	1 985 494,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 23 Pilotprojekt — Querschnittskommunikation über die Unions-Umweltpolitik: Bekämpfung des mangelnden Umweltbewusstseins der Unionsbürger mit Hilfe audiovisueller Werkzeuge (Filme)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	750 000	p.m.	375 000	1 500 000,—	0,—

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 23 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 24 Pilotprojekt — „Ressourceneffizienz“ in der Praxis — Geschlossene Mineralienkreisläufe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	—	700 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 25 Vorbereitende Maßnahme — Integriertes Kommunikations- und Risikomanagementsystem für Küsten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)**07 02 77 25** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 26 Pilotprojekt — Einrichtung eines südosteuropäischen regionalen Zentrums für fortgeschrittenes Recycling von Elektro- und Elektronikabfällen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	225 000	750 000	375 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Ziel des Pilotprojekts ist die Förderung des Recycling von Elektro- und Elektronikabfällen im Balkanraum. Dabei wird besonders auf die Notwendigkeit Wert gelegt, umweltfreundliche Infrastrukturen zu schaffen, die den lokalen Volkswirtschaften auch in ökonomischer und sozialer Hinsicht von Nutzen sind. Aus diesen Vorteilen ergibt sich möglicherweise ein Mehrwert für die lokalen Gemeinschaften, weil nachhaltigere Arbeitsplätze geschaffen werden, und für die Unternehmen, weil mit den Recyclingzentren der Zugang zu Rohstoffen in der Region und in der EU erleichtert wird. Das Projekt wird einen Fortschritt bei der Stärkung der regionalen Kohäsion und Zusammenarbeit in der Balkanregion und eine wichtige Quelle für Sekundärrohstoffe für die Industrie in der EU darstellen; dies wird die EU dem langfristigen Ziel näher bringen, die ressourcenschonende Nutzung der Stoffe zu verbessern, sowie ihre Abhängigkeit von der Einfuhr gewisser Rohstoffe aus Drittländern verringern und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft fördern.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 27 Pilotprojekt — Ressourcenschonende Verwertung gemischter Abfälle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	150 000	500 000	250 000		

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 27 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Abfallrecycling ist eine wichtige Säule der Agenda für Ressourceneffizienz. Qualitativ hochwertiges Recycling wird in Europa jedoch nur in begrenztem Maße betrieben und ist nur in wenigen Mitgliedstaaten etabliert, weshalb ein gewaltiges Potential an wiederverwertbaren Ressourcen derzeit vernachlässigt wird. In Europa wird zwar großer Nachdruck auf die Verwertung fester Siedlungsabfälle gelegt, doch machen diese nur einen geringen Anteil am Gesamtabfall aus. Gemischte Trockenabfälle wie Gewerbe- und Industrieabfälle, Sperrmüll und Bauschutt enthalten viel mehr Ressourcen, die sogar noch viel leichter gewonnen werden können als Materialien aus (feuchten) festen Siedlungsabfällen. Von diesen Abfallarten ist Bauschutt wegen seines Volumens (er macht ein Drittel des Gesamtabfallaufkommens der EU aus) und des in der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3) (Abfallrahmenrichtlinie) derzeit festgelegten Zielwerts (70 % Recycling) sehr bedeutsam.

Der Ausbau des Recycling von Bauschutt (und in der Tat des Recycling aller Arten von Abfall) folgt einem gewissen „allgemeinen“ Muster, wie die Erfahrungen der damit erfolgreichen Länder zeigen. Das bedeutet, dass allgemeine Mechanismen des Recycling festgelegt und bewährte Verfahren beschrieben werden können. Basierend auf den Erfahrungen von 30 Jahren Recycling in einigen Mitgliedstaaten sollten den Mitgliedstaaten, in denen Recycling noch in den Kinderschuhen steckt, Modelle und Leitlinien an die Hand gegeben werden. Das Recycling in Europa muss durch die Weitergabe von Know-how und Fachwissen gefördert werden.

Wichtige Faktoren des Recycling sind beispielsweise eine gute Kontrolle der Abfallströme und eine Qualitätssicherung. Die Recyclingbranche und die Recycling-Behörden in einer Reihe von Mitgliedstaaten haben dafür Instrumente entwickelt, etwa ein System namens Tracemat (Rückverfolgung von Materialien) und Qualitätssicherungssysteme einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen und Zertifizierungen.

Das Recycling gemischter Trockenabfälle muss ausgebaut werden. Wertstoffe wie Holz und Plastik können wiederverwertet und neuen Zwecken zugeführt werden. Recyclinganlagen könnten auch für die Behandlung fester Siedlungsabfälle eingesetzt werden, wenn die trockenen Bestandteile von vornherein abgetrennt werden. Der Aufbau derartiger Sortieranlagen stellt eine Möglichkeit für die Mitgliedstaaten dar, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Recycling und Verbrennung herzustellen.

Ziel

Ziel des Pilotprojekts ist die Förderung von Recycling in den Mitgliedstaaten, insbesondere von Bauschutt und in diesem Zusammenhang von gemischten Abfällen, durch eine effiziente Weitergabe von Know-how und Fachwissen. Außerdem werden die Mitgliedstaaten dadurch bei der Erreichung der Ziele im Rahmen der Richtlinie 2008/98/EG unterstützt. Der wichtigste Faktor für einen Erfolg ist die Einbeziehung der Recyclingbranche. Deren Experten sind anerkanntermaßen die besten Vermittler von einschlägigem Fachwissen und Know-how. Das Projekt zielt insbesondere darauf ab, auf geeigneter Grundlage den Anstoß zu Recycling von Bauschutt in drei (Regionen von) Mitgliedstaaten zu geben. Die dabei gemachten Erfahrungen werden anderen Mitgliedstaaten, in denen diese Art von Recycling noch nicht in Gang gekommen ist, als Beispiel dienen. Wie bei anderen gemischten Abfällen werden erfolgreiche Beispiele analysiert und diesbezügliche Handlungsempfehlungen für andere Mitgliedstaaten formuliert. In einem Mitgliedstaat (bzw. einer Region) wird mit einem solchen Recycling begonnen.

Ein wesentlicher Aspekt des Projekts besteht darin, die erfolgreiche Umsetzung der ersten Schritte hin zu einem Recycling von Bauschutt in ausgewählten Regionen in Europa aufzuzeigen. Dazu müssen sich die Beteiligten in diesen Regionen auf einen Umsetzungsplan verständigen. In diesem Plan sind die zu erreichenden Ziele und die zu ergreifenden Maßnahmen beschrieben. Diese Maßnahmen werden größtenteils die bewährten Verfahren widerspiegeln, die auf der Grundlage der Erfahrungen in den damit erfolgreichen Ländern entwickelt wurden. Die Beteiligten vereinbaren die Maßnahmen und legen fest, wer wofür zuständig ist. Die wichtigsten Aspekte sind die zuverlässige Rückverfolgung der Abfälle und die Qualitätskontrolle der Recyclingprodukte.

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE (Fortsetzung)**07 02 77** (Fortsetzung)

07 02 77 27 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 28 Pilotprojekt — Ein Mittelweg zwischen dem Recht des Staates auf Festlegung legitimer Ziele der öffentlichen Ordnung, den Investitionsschutzrechten der Investoren und den Rechten der Bürger in Belangen der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit in Anbetracht der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
400 000	200 000				

Erläuterungen

Mit diesem Pilotprojekt wird in der Öffentlichkeit ein Dialog über den Umweltschutz im Zusammenhang mit der TTIP in Gang gebracht. An diesem Dialog sind alle Interessenträger beteiligt, darunter Staatsvertreter, Umweltsachverständige und die Zivilgesellschaft. Dabei wird hauptsächlich auf die Grundsätze abgehoben, anhand deren der Staat die legitimen Ziele der öffentlichen Ordnung festlegt — als Beitrag dazu, wie eine gemeinsame Herangehensweise an den Umgang mit derartigen ordnungspolitischen Zielen im Zusammenhang mit bestehenden und künftigen Regelungen über den Investitionsschutz zu gestalten ist. Ein solcher Dialog ist die Voraussetzung dafür, dass die Öffentlichkeit nachvollziehen kann, dass der Staat in diesen Bereichen handeln muss und dass gleichzeitig allen Interessenträgern eine faire Behandlung dahingehend zuteilwerden muss, dass sie angemessene und vorhersehbare gesetzliche Regelungen erwarten können.

Ein Teil der Mittel wird für objektive SWOT-Analysen der TTIP aufgewendet, mit denen die Öffentlichkeit stärker für die tatsächlichen Vor- und Nachteile der TTIP sensibilisiert werden kann.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

07 02 77 29 Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

KAPITEL 07 02 — UMWELTPOLITIK AUF UNIONS- UND INTERNATIONALER EBENE *(Fortsetzung)***07 02 77** *(Fortsetzung)*07 02 77 29 *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Dieses Pilotprojekt trägt dazu bei, marktwirtschaftliche Instrumente im Bereich Umweltpolitik weiterzuentwickeln, indem Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage versetzt werden, an der Politikgestaltung der Union in den Bereichen umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge, Abbau von Subventionen mit nachteiliger Wirkung und ökologisch ausgerichtete Besteuerung mitzuwirken. Derzeit fehlen auf EU-Ebene Kapazitäten in diesen Bereichen, und die Reformbestrebungen in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene sind gering. Durch die stärkere Einbindung von Sachverständigen aus der Zivilgesellschaft in die Ausarbeitung und Umsetzung von Leitlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge, in den Abbau von Subventionen mit nachteiliger Wirkung und in die ökologisch ausgerichtete Besteuerung könnte der Rückgriff auf derartige Maßnahmen in den Mitgliedstaaten verbessert werden. Die Vernetzung der Zivilgesellschaft mit staatlichen Stellen, die mit der umweltgerechten Vergabe öffentlicher Aufträge, dem Abbau von Subventionen mit nachteiliger Wirkung und der ökologisch ausgerichteten Besteuerung befasst sind, wäre eine Möglichkeit, den Aufbau von Kapazitäten der Zivilgesellschaft in der EU voranzubringen, wobei durch den Austausch bewährter Verfahren und eine verbesserte Mitwirkung an Entscheidungsverfahren in der EU von den Erfahrungen der Mitgliedstaaten profitiert werden könnte.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — UMWELT

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „UMWELT“
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „UMWELT“

TITEL 08

FORSCHUNG UND INNOVATION

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

TITEL 08**FORSCHUNG UND INNOVATION****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „FOR- SCHUNG UND INNOVATI- ON“	336 167 303	336 167 303	319 121 038	319 121 038	313 190 570,70	313 190 570,70
08 02	HORIZONT 2020 — FOR- SCHUNG	5 304 034 511	4 926 435 655	5 018 151 648	3 192 746 926	6 005 315 071,07	4 660 403 095,95
08 03	PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAH- MEN	176 801 600	218 007 294	140 512 000	102 676 396	373 401 189,16	312 204 136,86
08 04	ITER	882 215 057	506 677 968	720 917 805	476 101 060	1 209 394 563,47	480 715 680,20
08 05	FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	53 655 461,18	48 797 084,52
	Titel 08 — Total	6 699 218 471	5 987 288 220	6 198 702 491	4 090 645 420	7 954 956 855,58	5 815 310 568,23

TITEL 08**FORSCHUNG UND INNOVATION***Erläuterungen*

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Titels.

Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten dieses Titels werden zu den drei wichtigsten Forschungsprogrammen, d. h. dem Programm Horizont 2020, dem Euratom-Programm und dem Programm für das ITER-Projekt beitragen. Unter diesen Titel fallen auch die Forschungsprogramme des Forschungsfonds für Kohle und Stahl.

Sie werden zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, Nachdruck auf die Maßnahmen zu legen, mit denen die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen.

Unter die Artikel und Posten dieses Titels fallen auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und von europäischem Interesse, die Finanzierung von Analysen und Evaluierungen auf hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Union durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Union geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel decken außerdem die Verwaltungsausgaben, darunter die Ausgaben für Statutspersonal und sonstige Bedienstete, für Information und Veröffentlichungen, für den administrativen und technischen Betrieb, bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Erreichung des Ziels der Maßnahmen, deren Bestandteil sie sind, sowie die Aufwendungen für die zur Vorbereitung und Umsetzung der Strategie der Union im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei einigen dieser Projekte ist eine Beteiligung von Drittstaaten oder Einrichtungen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Alle Einnahmen von Staaten, die an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung teilnehmen, werden unter Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Einnahmen aus Beiträgen externer Stellen für ihre Beteiligung an Maßnahmen der Union werden unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über die Posten 08 02 50 01, 08 03 50 01 und 08 04 50 01.

Die Verwaltungsmittel dieses Titels werden unter Artikel 08 01 05 bereitgestellt.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
08 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“					
08 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Forschung und Innovation“	>5- .2<	8 559 194	8 392 076	8 850 671,53	103,41
08 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Forschung und Innovation“					
08 01 02 01	Externes Personal	5.2	279 619	278 259	139 227,64	49,79
08 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	382 840	383 826	394 564,—	103,06
	Artikel 08 01 02 — Subtotal		662 459	662 085	533 791,64	80,58
08 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Forschung und Innovation“	5.2	543 389	543 304	665 358,75	122,45
08 01 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Forschung und Innovation“					
08 01 05 01	Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	104 430 000	106 740 801	108 764 594,85	104,15
08 01 05 02	Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1.1	27 432 315	24 484 000	28 175 642,33	102,71
08 01 05 03	Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	51 172 413	37 484 811	46 501 435,98	90,87
08 01 05 11	Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	9 645 000	11 607 000	11 237 995,46	116,52
08 01 05 12	Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Ausgaben für externes Personal	1.1	720 000	932 000	1 041 142,60	144,60
08 01 05 13	Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	3 117 000	4 413 000	4 210 230,53	135,07
08 01 05 21	Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1.1	7 033 943	5 128 000	4 964 972,69	70,59

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
08 01 05	(Fortsetzung)					
08 01 05 22	Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Ausgaben für externes Personal	1.1	225 000	133 000	148 575,07	66,03
08 01 05 23	Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben	1.1	2 450 000	1 846 000	1 761 179,62	71,88
	Artikel 08 01 05 — Subtotal		206 225 671	192 768 612	206 805 769,13	100,28
08 01 06	Exekutivagenturen					
08 01 06 01	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1.1	37 572 770	39 415 000	40 092 000,—	106,70
08 01 06 02	Exekutivagentur für die Forschung — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1.1	57 578 641	56 369 001	46 765 400,—	81,22
08 01 06 03	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1.1	21 056 283	19 055 000	9 477 579,65	45,01
08 01 06 04	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“	1.1	3 968 896	1 915 960		
	Artikel 08 01 06 — Subtotal		120 176 590	116 754 961	96 334 979,65	80,16
	Kapitel 08 01 — Total		336 167 303	319 121 038	313 190 570,70	93,17

08 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Forschung und Innovation“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 559 194	8 392 076	8 850 671,53

08 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Forschung und Innovation“

08 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
279 619	278 259	139 227,64

08 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
382 840	383 826	394 564,—

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAusgaben IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)**08 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Forschung und Innovation“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
543 389	543 304	665 358,75

08 01 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Forschung und Innovation“**08 01 05 01 Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
104 430 000	106 740 801	108 764 594,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, das mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut ist.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 02.

08 01 05 02 Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
27 432 315	24 484 000	28 175 642,33

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)**08 01 05** (Fortsetzung)

08 01 05 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals, für indirekte Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 02.

08 01 05 03 Forschungs- und Innovationsprogramme (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
51 172 413	37 484 811	46 501 435,98

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme in anderen Bereich als dem Nuklearbereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder von Vorhaben, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke, bestimmt.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAusgaben IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)**08 01 05** (Fortsetzung)

08 01 05 03 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 02.

08 01 05 11 Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
9 645 000	11 607 000	11 237 995,46

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“) betraut sind, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, das mit indirekten Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich betraut ist.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 03.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)**08 01 05** (Fortsetzung)

08 01 05 12 Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
720 000	932 000	1 041 142,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“) betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, für indirekte Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 03.

08 01 05 13 Forschungs- und Innovationsprogramme (Programm „Euratom“): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 117 000	4 413 000	4 210 230,53

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder von Vorhaben, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke, bestimmt.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAusgaben IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)

08 01 05 (Fortsetzung)

08 01 05 13 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 03.

08 01 05 21 Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 033 943	5 128 000	4 964 972,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung von Programmen für Forschung und Innovation — dem Programm für das ITER-Projekt betraut sind, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, das mit indirekten Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich und in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut ist.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 04.

08 01 05 22 Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
225 000	133 000	148 575,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung von Programmen für Forschung und Innovation — dem Programm für das ITER-Projekt betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, das mit indirekten Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich betraut ist.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 04.

08 01 05 23 Forschungs- und Innovationsprogramme — ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 450 000	1 846 000	1 761 179,62

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)**08 01 05** (Fortsetzung)

08 01 05 23 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals, die für die gesamte Verwaltung von Programmen für Forschung und Innovation — dem Programm für das ITER-Projekt im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder von Vorhaben, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 04.

08 01 06 **Exekutivagenturen**

08 01 06 01 Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
37 572 770	39 415 000	40 092 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der laufenden Kosten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) anfallen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)**08 01 06** (Fortsetzung)

08 01 06 01 (Fortsetzung)

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verweise

Beschluss 2008/37/EG der Kommission vom 14. Dezember 2007 zur Einsetzung der „Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats“ für die Verwaltung des spezifischen Gemeinschaftsprogramms „Ideen“ auf dem Gebiet der Pionierforschung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 9 vom 12.1.2008, S. 15).

Durchführungsbeschluss 2013/779/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/37/EG (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 58).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)**08 01 06** (Fortsetzung)

08 01 06 01 (Fortsetzung)

Beschluss C(2013) 9428 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Grenzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

08 01 06 02 Exekutivagentur für die Forschung — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
57 578 641	56 369 001	46 765 400,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Betriebskosten der Exekutivagentur für die Forschung, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) anfallen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAusgaben IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)**08 01 06** (Fortsetzung)

08 01 06 02 (Fortsetzung)

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. 347 vom 20.12.2013, S. 965)

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verweise

Beschluss 2008/46/EG der Kommission vom 14. Dezember 2007 zur Einsetzung der „Exekutivagentur für die Forschung“ für die Verwaltung bestimmter Bereiche der spezifischen Gemeinschaftsprogramme „Menschen“, „Kapazitäten“ und „Zusammenarbeit“ auf dem Gebiet der Forschung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 11 vom 15.1.2008, S. 9)

Durchführungsbeschluss 2013/778/EU der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für die Forschung und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/46/EG (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 54).

Beschluss C(2013) 9418 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich von Forschung und Innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

08 01 06 03 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
21 056 283	19 055 000	9 477 579,65

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Betriebskosten der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) anfallen.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)**08 01 06** (Fortsetzung)**08 01 06 03** (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verweise

Beschluss Nr. 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85).

Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG in Bezug auf die Umwandlung der „Exekutivagentur für intelligente Energie“ in die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52).

Beschluss K(2007) 3198 der Kommission vom 9. Juli 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms Intelligente Energie — Europa 2003-2006, des Programms Marco Polo 2003-2006, des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation 2007-2013 und des Programms Marco Polo 2007-2013 und insbesondere zwecks Ausführung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ (Fortsetzung)**08 01 06** (Fortsetzung)**08 01 06 03** (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der „Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen“ und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

Beschluss C(2013) 9414 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt, Klimapolitik, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation, IKT, Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

08 01 06 04 Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm „Horizont 2020“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 968 896	1 915 960	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Betriebskosten der Exekutivagentur für Innovation und Netze, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) anfallen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „FORSCHUNG UND INNOVATION“ *(Fortsetzung)***08 01 06** *(Fortsetzung)***08 01 06 04** *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG, geändert durch den Beschluss 2008/593/EG (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65).

Beschluss C(2013) 9235 der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für Innovation und Netze zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen sowie Verkehrs- und Energieforschung und -innovation, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02	HORIZONT 2020 — FORSCHUNG								
08 02 01	Wissenschaftliche Exzellenz								
08 02 01 01	Intensivierung der Pionierforschung im Europäischen Forschungsrat	1.1	1 650 723 198	449 911 575	1 641 772 694	44 756 352			
08 02 01 02	Intensivierung der Forschung in den „FET“ — künftige und neu entstehende Technologien	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
08 02 01 03	Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)	1.1	188 149 548	73 032 317	171 632 176	309 837			
	Artikel 08 02 01 — Subtotal		1 838 872 746	522 943 892	1 813 404 870	45 066 189			
08 02 02	Industrielle Führungsrolle								
08 02 02 01	Führungsrolle bei Nanotechnologie, fortgeschrittenen Werkstoffen, Lasertechnologie, Biotechnologie sowie fortgeschrittener Fertigung und Verarbeitung	1.1	503 592 719	178 666 161	460 847 841	42 681 808			
08 02 02 02	Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation	1.1	342 534 670	282 101 522	363 564 753	310 056 561			
08 02 02 03	Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	1.1	36 588 561	33 186 975	33 663 565	3 067 854			
	Artikel 08 02 02 — Subtotal		882 715 950	493 954 658	858 076 159	355 806 223			
08 02 03	Gesellschaftliche Herausforderungen								
08 02 03 01	Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens	1.1	540 954 714	271 316 606	545 411 715	40 118 438			
08 02 03 02	Sicherung der Versorgung mit sicheren, gesunden und hochwertigen Lebensmitteln und anderen biobasierten Produkten	1.1	94 094 592	83 884 929	201 772 598	22 468 062			
08 02 03 03	Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft	1.1	313 168 348	137 003 313	278 434 628	28 655 994			
08 02 03 04	Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems	1.1	159 469 104	288 354 444	394 541 594	8 086 531			

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 03	(Fortsetzung)								
08 02 03 05	Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung	1.1	297 719 374	131 157 582	271 940 800	2 478 694			
08 02 03 06	Förderung integrativer, innovativer und reflektierender europäischer Gesellschaften	1.1	114 233 382	74 273 114	134 023 811	17 625 757			
	Artikel 08 02 03 — Subtotal		1 519 639 514	985 989 988	1 826 125 146	119 433 476			
08 02 04	Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung	1.1	93 183 570	62 039 896	66 905 973	5 253 030			
08 02 05	Horizontale Tätigkeiten unter Horizont 2020	1.1	47 450 000	10 136 096	p.m.	p.m.			
08 02 06	Wissenschaft mit der Gesellschaft und für die Gesellschaft	1.1	54 853 984	25 322 763	p.m.	p.m.			
08 02 07	Gemeinsame Unternehmen								
08 02 07 31	Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2) — Unterstützungsausgaben	1.1	670 585	668 978	490 000	490 000			
08 02 07 32	Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2)	1.1	211 379 415	57 627 199	207 300 000	16 600 000			
08 02 07 33	Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI) — Unterstützungsausgaben	1.1	1 600 083	1 596 249	977 500	977 500			
08 02 07 34	Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI)	1.1	200 495 917	17 527 581	50 000 000	p.m.			
08 02 07 35	Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“ (Clean Sky 2) — Unterstützungsausgaben	1.1	1 864 218	1 859 751	1 225 333	1 225 333			
08 02 07 36	Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“ (Clean Sky 2)	1.1	339 977 529	94 370 545	100 000 000	13 000 000			
08 02 07 37	Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH2) — Unterstützungsausgaben	1.1	466 833	465 714	292 667	292 667			

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 07	(Fortsetzung)								
08 02 07 38	Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH2)	1.1	109 114 167	29 060 885	93 354 000	p.m.			
	Artikel 08 02 07 — Subtotal		865 568 747	203 176 902	453 639 500	32 585 500			
08 02 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
08 02 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
08 02 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	244 938 910,—	178 180 513,45	
	Artikel 08 02 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	244 938 910,—	178 180 513,45	
08 02 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — indirekte Maßnahmen (EG) (2007-2013)	1.1	p.m.	2 618 411 227	p.m.	2 618 132 885	5 758 233 929,92	4 435 457 503,64	169,39
08 02 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — indirekte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)	1.1	p.m.	3 585 233	p.m.	16 232 123	1 642 231,15	46 517 673,92	1 297,48
08 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
08 02 77 01	Pilotprojekt — Koordinierung der Forschung zur Anwendung der Homöopathie und Phytotherapie in der Nutztierhaltung	2	p.m.	p.m.	p.m.	125 000	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 77	(Fortsetzung)								
08 02 77 02	Pilotprojekt — Rückgewinnung kritischer Rohstoffe durch Recycling: eine Chance für die Europäische Union und die Afrikanische Union	4	p.m.	p.m.	—	112 500	500 000,—	247 404,94	
08 02 77 03	Pilotprojekt — Forschung und Entwicklung für arbeitsbedingte und vernachlässigte Krankheiten mit dem Ziel einer universalen Gesundheitsversorgung nach 2015	1.1	750 000	375 000					
08 02 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau eines einheitlichen und innovativen europäischen Verkehrssystems	1.1	1 000 000	500 000					
	Artikel 08 02 77 — Subtotal		1 750 000	875 000	p.m.	237 500	500 000,—	247 404,94	28,27
	Kapitel 08 02 — Total		5 304 034 511	4 926 435 655	5 018 151 648	3 192 746 926	6 005 315 071,07	4 660 403 095,95	94,60

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ eingesetzt, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt und sämtliche bestehenden Fördermaßnahmen der Union für Forschung und Innovation bündelt, darunter das Forschungsrahmenprogramm wie auch die innovationsrelevanten Tätigkeiten des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT). Das Programm soll eine wesentliche Rolle spielen bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Digitale Agenda für Europa“, „Ressourcenschonendes Europa“ und „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des Europäischen Forschungsraums (EFR). Horizont 2020 trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft bei, indem es in ausreichendem Umfang zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert.

Die Mittel werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2003 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse eingesetzt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

08 02 01 Wissenschaftliche Exzellenz*Erläuterungen*

Ziel dieses Schwerpunktbereichs von Horizont 2020 ist es, die Exzellenz der Wissenschaftsbasis der Union zu stärken und zu erweitern und stets für eine im Weltmaßstab erstklassige Forschung zu sorgen, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union gesichert ist. Angestrebt wird, die besten Ideen zu fördern, Talente innerhalb der Union aufzubauen, Forschern den Zugang zu wichtigen Forschungsinfrastrukturen zu ermöglichen und die Union zu einem attraktiven Standort für die weltbesten Wissenschaftler zu machen. Die zu finanzierenden Forschungstätigkeiten werden ohne vorab bestimmte thematische Prioritäten entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten in der Wissenschaft festgelegt. Die Forschungsagenda wird in enger Abstimmung mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft festgelegt, und die Grundlage für die Forschungsförderung ist die Exzellenz.

08 02 01 01 Intensivierung der Pionierforschung im Europäischen Forschungsrat*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 650 723 198	449 911 575	1 641 772 694	44 756 352		

Erläuterungen

Die Tätigkeit des Europäischen Forschungsrats (ERC) besteht im Wesentlichen darin, exzellenten Forschern und ihren Teams eine attraktive Langzeitförderung zu bieten, damit sie bahnbrechende Forschungsarbeiten durchführen können, die zwar hohen Gewinn versprechen, aber gleichzeitig auch ein hohes Risiko bergen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Unterstützung exzellenter Nachwuchsforscher beim Übergang zur Unabhängigkeit, indem sie eine angemessene Hilfe während dieser kritischen Phase erhalten, in der sie ihr eigenes Forscherteam oder Forschungsprogramm gründen bzw. konsolidieren. Der ERC unterstützt bei Bedarf auch neu entstehende Arbeitsweisen in der Welt der Wissenschaft, die erwarten lassen, dass sie bahnbrechende Ergebnisse hervorbringen und die Ausschöpfung des kommerziellen und gesellschaftlichen Innovationspotenzials der geförderten Forschung erleichtern.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 01** (Fortsetzung)

08 02 01 02 Intensivierung der Forschung in den „FET“ — künftige und neu entstehende Technologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Mit den Tätigkeiten im Rahmen des Einzelziels „Künftige und neu entstehende Technologien“ (FET) werden die grundlegenden wissenschaftlich-technologischen Forschungsarbeiten unterstützt, die neue Technologien der Zukunft sondieren, dabei geltende Paradigmen in Frage stellen und in unbekannte Bereiche vorstoßen. Zusätzlich werden im Bereich der FET-Tätigkeiten vielversprechende Themen der Sondierungsforschung erschlossen, die eine kritische Masse zusammenhängender Projekte generieren können, welche zusammengekommen eine breite Palette facettenreicher Themen darstellen und zum Aufbau eines europäischen Wissenspools beitragen. Schließlich werden im Rahmen der FET-Tätigkeiten auch ehrgeizige großmaßstäbliche, von der Wissenschaft angeregte Forschungstätigkeiten gefördert, mit denen ein wissenschaftlicher Durchbruch angestrebt wird. Diese Tätigkeiten werden von der Angleichung der europäischen und nationalen Agenden profitieren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 01 03 Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
188 149 548	73 032 317	171 632 176	309 837		

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 01** (Fortsetzung)

08 02 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit der Tätigkeit „Forschungsinfrastrukturen“ wird bis 2020 und darüber hinaus dafür gesorgt, dass das ESFRI (Europäisches Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen) und andere Forschungsinfrastrukturen von Weltrang verwirklicht werden und in Betrieb gehen sowie regionale Partnereinrichtungen entwickelt werden. Zusätzlich wird dafür gesorgt, dass nationale Forschungsinfrastrukturen integriert und zugänglich gemacht und e-Infrastrukturen aufgebaut, eingesetzt und betrieben werden. Im Rahmen der Tätigkeit werden außerdem Forschungsinfrastrukturen dazu ermuntert, Technologien in einem frühen Stadium einzusetzen, Partnerschaften in Forschung und Entwicklung (FuE) mit der Industrie zu fördern, die industrielle Nutzung von Forschungsinfrastrukturen zu erleichtern und Anreize für die Schaffung von Innovationsclustern zu geben.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 02 Industrielle Führungsrolle*Erläuterungen*

Ziel dieses Schwerpunktbereichs von Horizont 2020 ist es, die Union zu einem attraktiveren Standort für Investitionen in Forschung und Innovation zu machen, indem Tätigkeiten gefördert werden, bei denen die Unternehmen Programm und Zeitplan selbst bestimmen, und die Entwicklung neuer Technologien zu beschleunigen, die die Grundlagen für die Unternehmen und das Wirtschaftswachstum von morgen bilden. Mit diesem Schwerpunktbereich wird dafür gesorgt, dass große Investitionen in industrielle Schlüsseltechnologien getätigt werden, das Wachstumspotenzial von Unternehmen der Union auf ein Höchstmaß gebracht wird, indem sie mit geeigneten Finanzmitteln ausgestattet werden, und innovative KMU bei ihrer Expansion zu weltweit führenden Unternehmen unterstützt werden.

08 02 02 01 Führungsrolle bei Nanotechnologie, fortgeschrittenen Werkstoffen, Lasertechnologie, Biotechnologie sowie fortgeschrittener Fertigung und Verarbeitung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
503 592 719	178 666 161	460 847 841	42 681 808		

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 02** (Fortsetzung)

08 02 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Einzelziel „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ beinhaltet gezielte Unterstützung für Forschung, Entwicklung und Demonstration in den Bereichen Nanotechnologie, innovative Werkstoffe, Biotechnologie sowie fortgeschrittene Fertigung und Verarbeitung. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Wechselbeziehungen und der Konvergenz zwischen den verschiedenen Technologien. Besonderer Nachdruck liegt außerdem auf FuE, großmaßstäblichen Pilotprojekten und Demonstrationstätigkeiten, Versuchseinrichtungen und Living Labs, der Entwicklung von Prototypen und der Validierung von Produkten in Pilotlinien. Die Tätigkeiten sollen durch Forschungs- und Innovationsanreize für die Wirtschaft — insbesondere für KMU — die industrielle Wettbewerbsfähigkeit steigern.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii bis v.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 02 02 Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
342 534 670	282 101 522	363 564 753	310 056 561		

Erläuterungen

Ziel dieser Tätigkeit ist es, Unternehmen und sonstige Organisationen, die auf dem Gebiet der Forschung und Innovation (FuI) tätig sind, dabei zu helfen, über Finanzierungsinstrumente leichter Zugang zu Darlehen, Garantien, Rückbürgschaften und Hybrid-, Mezzanine- und Eigenkapital-Finanzierung zu erhalten. Fremd- und Eigenkapital-Fazilitäten werden sich an der Nachfrage orientieren, wenn auch die Prioritäten einzelner Sektoren oder anderer Unionsprogramme gezielt berücksichtigt werden, falls zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Schwerpunktmäßig geht es darum, private Investitionen für FuI zu gewinnen. Die Europäische Investitionsbank (EIB) und der Europäische Investitionsfonds (EIF) werden als betraute Einrichtungen eine wichtige Rolle bei der Implementierung der Fazilitäten für die einzelnen Finanzierungsinstrumente im Namen der und in Partnerschaft mit der Kommission spielen. Ein Teil dieser Mittel wird — in Form von eingezahltem Kapital — zur Stärkung der Eigenmittelausstattung des EIF eingesetzt.

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 02** (Fortsetzung)

08 02 02 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 02 03 Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
36 588 561	33 186 975	33 663 565	3 067 854		

Erläuterungen

Um die Beteiligung von KMU an Horizont 2020 zu fördern, wird ein eigenes marktorientiertes Instrument eingeführt, das sich an alle Arten innovativer KMU richtet, die planen, sich zu entwickeln, zu wachsen und international tätig zu werden. Zusätzlich werden KMU mit intensiver Forschungstätigkeit in staatenübergreifenden Forschungsprojekten und von Frauen geführte Start-ups unterstützt. Tätigkeiten zur Stärkung der Innovationskapazität von KMU und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovation werden ebenfalls unterstützt.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 werden Innovationen in KMU gefördert, indem ein KMU-Instrument im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungssystems eingeführt wird, wobei diese Unterstützung nach dem Bottom-up-Ansatz erfolgt. Gemäß Anhang II jener Verordnung werden innerhalb des Ziels, den KMU mindestens 20 % der kombinierten Gesamthaushaltsmittel für das Einzelziel „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ und den Schwerpunkt „Gesellschaftliche Herausforderungen“ zuzuteilen, anfangs mindestens 5 % dieser kombinierten Mittel dem KMU-spezifischen Instrument zugeteilt. Durchschnittlich werden über die Laufzeit des Programms „Horizont 2020“ mindestens 7 % der Gesamthaushaltsmittel für das Einzelziel „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ und den Schwerpunkt „Gesellschaftliche Herausforderungen“ dem KMU-spezifischen Instrument zugeteilt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 02** (Fortsetzung)

08 02 02 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 03 Gesellschaftliche Herausforderungen*Erläuterungen*

Diese Priorität von Horizont 2020 ist eine unmittelbare Antwort auf die in der Strategie Europa 2020 genannten politischen Prioritäten und gesellschaftlichen Herausforderungen. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen werden, abhängig von der jeweiligen Problemstellung, die in unterschiedlichsten Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus, von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, wie beispielsweise auf Pilot- und Demonstrationsprojekten, Testläufen, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregten Innovationen, gesellschaftlichen Innovationen und auf der Markteinführung von Innovationen. Mit den Tätigkeiten werden die entsprechenden Kompetenzen in den Politikbereichen auf Unionsebene direkt unterstützt und ein gleichstellungsorientierter Ansatz verfolgt, während zugleich eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen angestrebt wird.

08 02 03 01 Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
540 954 714	271 316 606	545 411 715	40 118 438		

Erläuterungen

Mit dieser Maßnahme werden lebenslange Gesundheit und Wohlergehen für alle, hochwertige und wirtschaftlich tragfähige Gesundheits- und Pflegesysteme sowie Möglichkeiten für neue Arbeitsplätze und Wachstum im Gesundheitswesen und den damit verbundenen Wirtschaftsbereichen angestrebt. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt daher auf einer wirksamen Gesundheitsfürsorge und Prävention (z. B. Verständnis der gesundheitsbestimmenden Faktoren, Entwicklung besserer präventiver Impfstoffe). Besondere Berücksichtigung werden geschlechtsspezifische und altersbedingte Aspekte von Gesundheitsstörungen finden. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf der Behandlung und Heilung von Krankheiten, Invalidität und verminderter Funktionalität liegen (z. B. durch Übertragung von Wissen in die klinische Praxis und skalierbare Innovationsmaßnahmen, bessere Nutzung von Gesundheitsdaten, unabhängige und unterstützte Lebensführung). Des Weiteren sollen Anstrengungen unternommen werden, um die Entscheidungsfindung in der Prävention und Behandlung zu verbessern, bewährte Verfahren im Gesundheitswesen zu ermitteln und weiterzugeben sowie die integrierte Pflege und die Einführung technologischer, organisatorischer und gesellschaftlicher Innovationen zu unterstützen, die es insbesondere älteren und behinderten Menschen ermöglichen, aktiv und unabhängig zu bleiben. Den Tätigkeiten wird ein gleichstellungsorientierter Ansatz zugrunde liegen, der unter anderem der Stellung der Frau im informellen und formellen Pflegesektor Rechnung trägt.

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 03** (Fortsetzung)

08 02 03 01 (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Entsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 03 02 Sicherung der Versorgung mit sicheren, gesunden und hochwertigen Lebensmitteln und anderen biobasierten Produkten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
94 094 592	83 884 929	201 772 598	22 468 062		

Erläuterungen

Der Schwerpunkt dieser Tätigkeit liegt auf der Entwicklung einer nachhaltigeren und produktiveren Land- und Forstwirtschaft bei gleichzeitiger Entwicklung von Dienstleistungen, Konzepten und Strategien zur Stärkung der wirtschaftlichen Existenz in ländlichen Gebieten. Besonderes Augenmerk gilt außerdem sicheren und gesunden Lebensmitteln für alle sowie wettbewerbsfähigen Verfahren für die Lebensmittelverarbeitung, die weniger Ressourcen verbrauchen und weniger Nebenprodukte produzieren. Gleichzeitig werden Anstrengungen zur nachhaltigen Nutzung aquatischer Bioressourcen unternommen (z. B. nachhaltige und umweltfreundliche Fischerei). Ebenfalls gefördert werden ressourcenschonende, nachhaltige und wettbewerbsfähige europäische biobasierte Industriezweige mit niedrigem CO₂-Ausstoß.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 03** (Fortsetzung)

08 02 03 03 Förderung des Übergangs zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiewirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
313 168 348	137 003 313	278 434 628	28 655 994		

Erläuterungen

Im Mittelpunkt der Bemühungen um eine sichere, saubere und effiziente Energieversorgung werden die Reduzierung des Energieverbrauchs und des CO₂-Abdrucks in der Union (zum Beispiel mittels erschwinglicher Systeme und Komponenten, bei denen intelligente Technologien zum Einsatz kommen) sowie eine kostengünstige Stromversorgung mit niedrigen CO₂-Emissionen (zum Beispiel durch Forschung, Entwicklung und Demonstration im realen Maßstab im Bereich innovativer erneuerbarer Energieträger und Technologien zur Abscheidung und Speicherung von CO₂) stehen. Einen weiteren Schwerpunkt werden alternative Brenn- und Kraftstoffe, mobile Energiequellen sowie die Entwicklung eines intelligenten europäischen Stromverbundnetzes bilden. Gleichzeitig wird es bei den Tätigkeiten um die multidisziplinäre Forschung im Bereich der Energietechnologien und die gemeinsame Verwirklichung europaweiter Forschungsprogramme sowie von Einrichtungen von Weltklasse gehen. Außerdem werden Instrumente, Methoden und Modelle zur soliden und transparenten Unterstützung politischer Maßnahmen entwickelt, wobei auch die Markteinführung von Energieinnovationen gefördert wird. Ab 2014 sollen 85 % der veranschlagten Mittel für erneuerbare Energieträger, Endenergieeffizienz, intelligente Netze, Energiespeicherung und intelligente Städte und Gemeinden verwendet werden.

Die Energieeffizienz bei den Endnutzern und erneuerbare Energieträger sind von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, die Energiesicherheit der Union voranzubringen, und Markteinführungsmaßnahmen werden im Rahmen des Programms „Intelligente Energie — Europa III“ gefördert, um Kapazitäten aufzubauen, die Kontrolle zu stärken und Markthindernisse abzubauen, damit Lösungen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger bereitgestellt werden können. Ein Teil der Mittel für energiepolitische Herausforderungen wird daher Tätigkeiten zugewiesen, die mit der Markteinführung bereits vorhandener Technologien aus den Bereichen erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz im Rahmen des Programms zusammenhängen, das eine eigene Verwaltungsstruktur erhält und — entsprechend den bisherigen Maßnahmen — die Unterstützung bei der Umsetzung der nachhaltigen Energiepolitik, beim Kapazitätsaufbau und der Mobilisierung von Finanzmitteln für Investitionen umfasst, wie es bereits bis heute der Fall war.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 03 04 Verwirklichung eines ressourceneffizienten, umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
159 469 104	288 354 444	394 541 594	8 086 531		

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 03** (Fortsetzung)

08 02 03 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Im Rahmen dieser Maßnahme liegt der Schwerpunkt auf dem ressourcenschonenden Verkehr (z. B. Beschleunigung von Entwicklung und Einsatz einer neuen Generation von elektrischen oder sonstigen emissionsarmen oder -freien Flugzeugen, Fahrzeugen und Schiffen) sowie auf größerer Mobilität bei einem geringerem Verkehrsaufkommen und größerer Sicherheit (z. B. Unterstützung einer integrierten Beförderung und Logistik von Tür zu Tür). Besondere Aufmerksamkeit gilt außerdem der Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der europäischen Hersteller im Verkehrssektor und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen, beispielsweise durch Entwicklung der nächsten Generation innovativer Verkehrsmittel und Vorbereitung der Grundlagen für die nachfolgende Generation. Ebenfalls unterstützt werden Tätigkeiten, deren Ziel ein besseres Verständnis der verkehrsbezogenen sozioökonomischen Entwicklungen und Prognosen sowie die Versorgung der politischen Entscheidungsträger mit evidenzbasierten Daten und Analysen ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 03 05 Verwirklichung einer ressourcenschonenden und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft mit nachhaltiger Rohstoffversorgung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
297 719 374	131 157 582	271 940 800	2 478 694		

Erläuterungen

Das Hauptaugenmerk dieser Tätigkeit liegt auf der Verwirklichung einer Wirtschaft, die die Ressourcen schont und gegen den Klimawandel gewappnet ist, und einer nachhaltigen Versorgung mit Rohstoffen, um die Bedürfnisse einer weltweit wachsenden Bevölkerung innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit der natürlichen Ressourcen der Erde zu erfüllen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Ökosysteme sowie den Grundlagen für den Übergang zu einer „grünen“ Wirtschaft durch Öko-Innovation. Eine umfassende und andauernde globale Umweltüberwachung und entsprechende Informationssysteme werden ebenfalls entwickelt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 03** (Fortsetzung)**08 02 03 05** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 03 06 Förderung integrativer, innovativer und reflektierender europäischer Gesellschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
114 233 382	74 273 114	134 023 811	17 625 757		

Erläuterungen

Das Ziel dieser Tätigkeit besteht darin, durch die Förderung intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Wachstums dazu beizutragen, dass die europäischen Gesellschaften integrativer, innovativer und reflektierender werden. Mit den Maßnahmen wird die koordinierte Politikgestaltung durch die Zusammentragung von Daten sowie die Entwicklung von Werkzeugen, vorausschauenden Tätigkeiten und Pilotprojekten unterstützt, um die grenzüberschreitende Effizienz und die wirtschaftliche Bedeutung der Forschungs- und Innovationspolitik zu steigern und sicherzustellen, dass der Europäische Forschungsraum und die Innovationsunion reibungslos funktionieren. Darüber hinaus sollen die Innovationsklüfte geschlossen, das gesellschaftliche Engagement in Forschung und Innovation gewährleistet und für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in Forschungsteams gesorgt werden; schließlich soll eine kohärente und wirksame Zusammenarbeit mit Drittstaaten gefördert und — als Inspiration für unser Leben in der heutigen Zeit — ein Verständnis der geistigen Grundlage Europas, d. h. seiner Geschichte und der zahlreichen europäischen und nichteuropäischen Einflüsse, geschaffen werden.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Entsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 04** **Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
93 183 570	62 039 896	66 905 973	5 253 030		

Erläuterungen

Das Ziel dieser Aktivitäten besteht darin, das Potenzial des europäischen Pools an Talenten auszuschöpfen und dafür zu sorgen, dass die Vorteile einer innovationsgesteuerten Wirtschaft maximiert und im Einklang mit dem Exzellenzprinzip umfassend über die gesamte Union verteilt werden. Durch die Förderung und Bündelung der Exzellenzpools werden die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung des Europäischen Forschungsraums beitragen.

Das Hauptaugenmerk der Tätigkeiten liegt auf der Zusammenführung von exzellenten Forschungseinrichtungen und hinsichtlich Forschung, Entwicklung und Innovation leistungsschwachen Regionen — mit dem Ziel, neue Exzellenzzentren in den hinsichtlich Forschung, Entwicklung und Innovation leistungsschwachen Mitgliedstaaten und Regionen zu schaffen (oder bestehende Zentren umfassend aufzurüsten), den Partnerschaften von Forschungseinrichtungen, der Einrichtung von EFR-Lehrstühlen, einer Fazilität für Politikunterstützung zur Verbesserung der Gestaltung, Durchführung und Bewertung nationaler/regionaler forschungs- und innovationspolitischer Maßnahmen, der Unterstützung des Zugangs herausragender Forscher und Innovatoren, die nicht ausreichend in europäische und internationale Netze eingebunden sind, zu internationalen Netzen, Ausbau der administrativen und operativen Kapazitäten der grenzüberschreitenden Netze nationaler Kontaktstellen, u. a. durch Weiterbildung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 05 **Horizontale Tätigkeiten unter Horizont 2020**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
47 450 000	10 136 096	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung horizontaler Tätigkeiten, mit denen die Durchführung von Horizont 2020 unterstützt wird. Dazu gehören beispielsweise Tätigkeiten zur Unterstützung von Kommunikation und Verbreitung sowie die Nutzung von Ergebnissen zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit. Ebenfalls möglich sind bereichsübergreifende Tätigkeiten, die verschiedene Schwerpunktbereiche von Horizont 2020 betreffen.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 05** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

08 02 06 **Wissenschaft mit der Gesellschaft und für die Gesellschaft***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
54 853 984	25 322 763	p.m.	p.m.		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 08 02 04*

Das Ziel dieser Tätigkeit besteht darin, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Gesellschaft aufzubauen, neue Talente für die Wissenschaft zu rekrutieren und wissenschaftliche Spitzenleistungen mit sozialem Bewusstsein und sozialer Verantwortung zu verknüpfen. Dabei werden folgende Schwerpunkte gesetzt: Erhöhung der Attraktivität wissenschaftlicher Ausbildung und wissenschaftlicher Laufbahnen für junge Menschen, Gleichstellung der Geschlechter, bessere Einbeziehung der Interessen und Werte der Bürger in Wissenschaft und Innovation sowie Aufbau der Lenkungsstrukturen für die Förderung einer verantwortungsvollen Forschungs- und Innovationstätigkeit aller Akteure (Forscher, öffentliche Stellen, Industrie und Organisationen der Zivilgesellschaft).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 5.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 07 Gemeinsame Unternehmen**

08 02 07 31 Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
670 585	668 978	490 000	490 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des GU bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54).

08 02 07 32 Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
211 379 415	57 627 199	207 300 000	16 600 000		

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2), eine gemeinsame Technologieinitiative (JTI) zwischen der Kommission und der biopharmazeutischen Industrie, baut auf den Ergebnissen seines Vorgängers, des IMI, auf. Mit IMI2 soll durch Förderung einer effizienteren Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung zwischen Hochschulen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und der biopharmazeutischen Industrie der Prozess der Arzneimittelentwicklung verbessert werden, damit den Patienten bessere und sichere Arzneimittel bereitgestellt werden können.

Das Gemeinsame Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (IMI2) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere des Einzelziels „Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen“ im Rahmen des Schwerpunkts „Gesellschaftliche Herausforderungen“ bei.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 07** (Fortsetzung)

08 02 07 32 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54).

08 02 07 33 Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 600 083	1 596 249	977 500	977 500		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des GU bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 07 (Fortsetzung)

08 02 07 34 Gemeinsames Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 495 917	17 527 581	50 000 000	p.m.		

Erläuterungen

Die Initiative „Biobasierte Industriezweige“ (BBI) ist eine neue gemeinsame Technologieinitiative (JTI) zwischen der Kommission und den biobasierten Industriezweigen, die eine breite Palette von Sektoren erfasst: von der Landwirtschaft bis hin zu den Biotechnologien oder der Forstwirtschaft. Mit ihr soll der Aufbau einer starken, weltweit wettbewerbsfähigen biobasierten Industrie in Europa gefördert werden. Im Vordergrund stehen drei Hauptbereiche: Ausgangsstoffe, Bioraffinerien und der Aufbau von Märkten für biobasierte Produkte.

Das Gemeinsame Unternehmen BBI trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere des Einzelziels „Ernährungssicherheit, nachhaltige Landwirtschaft und Forstwirtschaft, marine und maritime und limnologische Forschung, und Biowirtschaft“ im Rahmen des Schwerpunkts „Gesellschaftliche Herausforderungen“ sowie zum Aspekt „Schlüsseltechnologien“ des Einzelziels „Führende Rolle bei Grundlagentechnologien und industriellen Technologien“ bei.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130).

08 02 07 35 Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“ (Clean Sky 2) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 864 218	1 859 751	1 225 333	1 225 333		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des GU bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 07** (Fortsetzung)

08 02 07 35 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77).

08 02 07 36 Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“ (Clean Sky 2)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
339 977 529	94 370 545	100 000 000	13 000 000		

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“, eine gemeinsame Technologieinitiative (JTI) zwischen der Kommission und der europäischen Luftfahrtindustrie, baut auf den Ergebnissen seines Vorgängers, dem Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky“, auf. Ziel von „Clean Sky 2“ ist es, die Umweltleistung der europäischen Luftfahrttechnologien durch fortgeschrittene Forschungsarbeiten und großmaßstäbliche Demonstrationstätigkeiten auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Technologien für den Luftverkehr zu verbessern und damit zur künftigen internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Luftfahrtsektors beizutragen. Die technischen Arbeiten erstrecken sich auf verschiedene technische Bereiche und haben die Entwicklung großmaßstäblicher Demonstrationssysteme in allen Segmenten des Luftverkehrs zum Ziel.

Das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky 2“ (Clean Sky 2) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere des Einzelziels „Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr“ im Rahmen des Schwerpunkts „Gesellschaftliche Herausforderungen“ bei.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77).

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 07** (Fortsetzung)

08 02 07 37 Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH2) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
466 833	465 714	292 667	292 667		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des GU bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108).

08 02 07 38 Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH2)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
109 114 167	29 060 885	93 354 000	p.m.		

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2 GU), eine öffentlich-private Partnerschaft zwischen der Kommission, dem Industrieverband und dem Forschungsverband, baut auf den Ergebnissen seines Vorgängers auf, der unter dem RP7 gegründet wurde. Ziel des Gemeinsamen Unternehmens „FCH 2“ ist die Bewältigung einer Reihe von Hindernissen, die der Markteinführung von Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien im Weg stehen, durch Reduzierung der Kosten von FCH-Systemen, Steigerung ihrer Effizienz sowie Demonstration ihrer Durchführbarkeit, wodurch die Schaffung einer starken, zukunftsfähigen und weltweit wettbewerbsfähigen Brennstoffzellen- und Wasserstoffbranche in der Union gefördert wird. Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Kosten des GU FCH 2 bestimmt.

Das Gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2 gu) trägt zur Umsetzung von Horizont 2020 und insbesondere der Einzelziele „Sichere, saubere und effiziente Energie“ und „Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr“ im Rahmen des Schwerpunkts „Gesellschaftliche Herausforderungen“ bei.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 07** (Fortsetzung)

08 02 07 38 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108).

08 02 50 ***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***

08 02 50 01 *Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)

08 02 50 (Fortsetzung)

08 02 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	244 938 910,—	178 180 513,45

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

08 02 51 **Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm — indirekte Maßnahmen (EG) (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 618 411 227	p.m.	2 618 132 885	5 758 233 929,92	4 435 457 503,64

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 51** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38).

Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

08 02 52 **Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — indirekte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 585 233	p.m.	16 232 123	1 642 231,15	46 517 673,92

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 52** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 52** (Fortsetzung)

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung Nr. 1209/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Entwicklung neuer klinischer Interventionen zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose im Rahmen einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern (ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 1).

08 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

08 02 77 01 Pilotprojekt — Koordinierung der Forschung zur Anwendung der Homöopathie und Phytotherapie in der Nutztierhaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	125 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

08 02 77 02 Pilotprojekt — Rückgewinnung kritischer Rohstoffe durch Recycling: eine Chance für die Europäische Union und die Afrikanische Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	112 500	500 000,—	247 404,94

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 77** (Fortsetzung)

08 02 77 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

08 02 77 03 Pilotprojekt — Forschung und Entwicklung für armutsbedingte und vernachlässigte Krankheiten mit dem Ziel einer universalen Gesundheitsversorgung nach 2015

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
750 000	375 000				

Erläuterungen

In den anhaltenden Diskussionen über den Rahmen für die globale Entwicklung nach 2015 wurde die universale Gesundheitsversorgung als grundlegende Voraussetzung für die Beseitigung der extremen Armut bis 2030 und als entscheidender Faktor für den Abschluss der noch nicht vollendeten Agenda zur Verwirklichung der gesundheitsbezogenen Millenniumsentwicklungsziele (MDG) ermittelt, insbesondere der Ziele 4, 5 und 6 zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung der Mütter, der Senkung der Kindersterblichkeit und der Bekämpfung von HIV bzw. AIDS, Malaria und Tuberkulose.

Zusätzlich zu den Krankheiten des Entwicklungsziels 6 müssen im Einklang mit dem entsprechenden Maßnahmenplan der WHO (http://whqlibdoc.who.int/hq/2012/WHO_HTM_NTD_2012.1_eng.pdf) und anderer herausragender Fachorganisationen auch vernachlässigte Tropenkrankheiten in den neuen Entwicklungsrahmen aufgenommen werden.

Ziele:

Im Zuge dieses Projekts wird in einer Studie die Bedeutung von FuE im Bereich der armutsbedingten und vernachlässigten Krankheiten für eine universale Gesundheitsversorgung und eine Verbesserung der Gesundheitssituation in Ländern mit niedrigerem bis mittlerem Einkommen untersucht. Mit dieser Studie

- werden die Investitionen der Union in FuE für armutsbedingte vernachlässigte Krankheiten zurückverfolgt und bewertet, wie die entsprechenden Technologien als Instrumente für die universale Gesundheitsversorgung genutzt werden,
- wird untersucht, wie die Wechselwirkung der FuE für armutsbedingte vernachlässigte Krankheiten und der universalen Gesundheitsversorgung im Hinblick auf den Rahmen für die globale Entwicklung nach 2015 optimiert werden kann, und es werden Empfehlungen für FuE-Indikatoren ausgearbeitet, mit deren Hilfe sich die Maßnahmen für eine universale Gesundheitsversorgung wirksamer gestalten lassen.

Die Entwicklung sicherer, wirksamer, bezahlbarer und zugänglicher Arzneimittel gesicherter Qualität für armutsbedingte vernachlässigte Krankheiten trägt zum angestrebten Ziel einer universalen Gesundheitsversorgung bei, und durch angemessene Investitionen in die universale Gesundheitsversorgung kann wirkungsvoll sichergestellt werden, dass die verfügbaren Dienstleistungen und Produkte auch zugänglich und hochwertig sind. Dieser Korrelation wird im Rahmen für die globale Entwicklung nach 2015 eine entscheidende Bedeutung zukommen, und zwar sowohl für die Gesundheitsförderung als auch für die Armutsbekämpfung.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG (Fortsetzung)**08 02 77** (Fortsetzung)

08 02 77 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

08 02 77 04 Vorbereitende Maßnahme — Aufbau eines einheitlichen und innovativen europäischen Verkehrssystems

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Im Rahmen dieser zweistufigen vorbereitenden Maßnahme soll ermittelt werden, welche Hindernisse der Entwicklung eines optimierten einheitlichen europäischen Verkehrssystems entgegenstehen, und es sollen Maßnahmen ausgearbeitet werden, mit denen sich zusammengekommen schnellere Fortschritte erzielen lassen. Die Maßnahme unterstützt Initiativen der Union und der Kommission. Ziele:

- Bildung einer Grundlage für die künftige politische Entwicklung sowie für Forschungs- und Innovationsprogramme, sowohl auf Ebene der Unions- als auch auf nationaler Ebene;
- Vorarbeit für eines der sieben zentralen Ziele von Horizont 2020, nämlich das des intelligenten, umweltfreundlichen und integrierten Verkehrs;
- Zuarbeit für die Umsetzung einiger Leitinitiativen der Strategie Europa 2020, etwa „Verbesserung der Zugänglichkeit und sauberer Verkehr“ und „Förderung von Innovationen und Spitzenleistungen“.

In der Prüfungsphase

- ist festzustellen, welche Interessenträger (Industrie, Forschung, Behörden, Aufsichtsbehörden und Zivilgesellschaft) beteiligt sind und welche Standpunkte, Bedürfnisse und Erwartungen sie haben;
- ist der aktuelle Zustand des Systems zu beschreiben: öffentliche Strategien (auf allen Ebenen), Wirtschaftsstrukturen, Marktbedingungen und rechtliche Rahmenbedingungen, Verfahren der Zusammenarbeit der Interessenträger, Verkehrsprogramme;
- sind vergleichbare Aspekte in anderen Regionen der Welt zu untersuchen und die entsprechenden Erfahrungen zu bewerten;
- ist zu ermitteln, welche Chancen für die Verbesserung des europäischen Verkehrssystems insgesamt bestehen und welche Hindernisse zu überwinden sind.

In der Programmphase werden von einer repräsentativen Gruppe aus Interessenträgern befürwortete Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen sich ein optimiertes Verkehrssystem schneller erreichen lässt. Dabei wird geprüft,

- ob und welche neuen Organisationen hilfreich sein könnten, ohne bereits vorhandene Strukturen nur zu reproduzieren;

KAPITEL 08 02 — HORIZONT 2020 — FORSCHUNG *(Fortsetzung)***08 02 77** *(Fortsetzung)***08 02 77 04** *(Fortsetzung)*

- wie ein stärker auf ein ganzheitliches System ausgerichtetes Bewusstsein auf allen Ebenen geschaffen werden kann;
- wie bestehende Initiativen dazu bewegt werden können, mehr auf ihre Interaktion mit dem übrigen System zu achten;
- welche politischen Initiativen auf Ebene der Union, der Mitgliedstaaten und der Gebietskörperschaften möglich wären.

Das Ergebnis wird eine gründliche Analyse der Chancen für die Entwicklung eines EU-weiten optimierten Verkehrssystems sowie der dabei zu überwindenden Hindernisse und die Einbindung der Interessenträger aus allen Bereichen sein.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 03	PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN								
08 03 01	Operative Ausgaben für das Programm „Euratom“								
08 03 01 01	Euratom — Fusionsenergie	1.1	122 147 186	146 941 084	94 723 000	48 884 318			
08 03 01 02	Euratom — Kernspaltung und Strahlenschutz	1.1	54 654 414	30 875 121	45 789 000	13 353 389			
	Artikel 08 03 01 — Subtotal		176 801 600	177 816 205	140 512 000	62 237 707			
08 03 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
08 03 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
08 03 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	244 938 910,—	178 180 513,45	
	Artikel 08 03 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	244 938 910,—	178 180 513,45	
08 03 51	Abschluss der früheren Euratom-Forschungsrahmenprogramme (2007-2013)	1.1	p.m.	39 796 544	p.m.	40 279 636	128 424 486,21	132 968 733,72	334,12
08 03 52	Abschluss früherer Euratom-Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	1.1	p.m.	394 545	p.m.	159 053	37 792,95	1 054 889,69	267,37
	Kapitel 08 03 — Total		176 801 600	218 007 294	140 512 000	102 676 396	373 401 189,16	312 204 136,86	143,21

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung (2014–2018) („Euratom-Programm“) ergänzt Horizont 2020 auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung im Nuklearbereich. Sein allgemeines Ziel ist die Durchführung von Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen mit Schwerpunkt auf der kontinuierlichen Verbesserung der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes. Damit soll vor allem zur langfristigen sicheren und effizienten Senkung der CO₂-Emissionen des Energiesystems beigetragen werden. Mit der Unterstützung dieser Forschungsarbeiten leistet das Euratom-Programm einen Beitrag zu den Ergebnissen in den drei Schwerpunktbereichen „Wissenschaftsexzellenz“, „Führende Rolle der Industrie“ und „Gesellschaftliche Herausforderungen“ von Horizont 2020.

Schwerpunkt der indirekten Maßnahmen des Euratom-Programms bilden zwei Bereiche: Kernspaltung, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie das Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Kernfusion.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

08 03 01 Operative Ausgaben für das Programm „Euratom“*Erläuterungen*

Zum Umfang des Euratom-Programms für indirekte Maßnahmen gehören die Sicherheit der Kernspaltung und Strahlenschutz sowie Fusionsforschung und -entwicklung, die den Erfolg des ITER-Projekts sicherstellen und gewährleisten sollen, dass ihre Vorteile von Europa genutzt werden können. Es wird zu den Ergebnissen in den drei Schwerpunktbereichen „Wissenschaftsexzellenz“, „Führende Rolle der Industrie“ und „Gesellschaftliche Herausforderungen“ von „Horizont 2020“ beitragen.

08 03 01 01 Euratom — Fusionsenergie*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
122 147 186	146 941 084	94 723 000	48 884 318		

Erläuterungen

Mit der Euratom-Tätigkeit im Bereich der Fusionsenergie werden gemeinsame Forschungstätigkeiten der Akteure im Bereich der Fusionsenergie, die an der Durchführung der sich aus dem Fahrplan für die Kernfusion ergebenden Aufgaben beteiligt sind, unterstützt. Zusätzlich werden gemeinsame Tätigkeiten zur Entwicklung von Werkstoffen für ein Demonstrationskraftwerk sowie Fragen des Reaktorbetriebs und zur Entwicklung und Demonstration aller für ein Demonstrationsfusionskraftwerk relevanten Technologien unterstützt. Mit der Tätigkeit werden auch Wissensmanagement und Technologietransfer von der durch dieses Programm kofinanzierten Forschung zur Industrie, unter Nutzung aller innovativen Aspekte der Forschungsarbeiten unterstützt. Des Weiteren werden mit der Maßnahme der Bau, die Modernisierung, die Nutzung und die kontinuierliche Verfügbarkeit zentraler Forschungsinfrastrukturen im Rahmen des Euratom-Programms gefördert.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben e bis h.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**08 03 01** (Fortsetzung)

08 03 01 02 Euratom — Kernspaltung und Strahlenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
54 654 414	30 875 121	45 789 000	13 353 389		

Erläuterungen

Mit der Euratom-Tätigkeit im Bereich der Kernspaltung werden gemeinsame Forschungstätigkeiten zum sicheren Betrieb von Reaktorsystemen, die in der Union eingesetzt werden oder in Zukunft eingesetzt werden könnten, unterstützt. Sie wird außerdem zur Entwicklung von Lösungen für die Entsorgung der nuklearen Restabfälle beitragen. Zusätzlich werden mit der Maßnahme gemeinsame und/oder koordinierte Forschungstätigkeiten gefördert, mit besonderem Augenmerk auf den Risiken niedriger Strahlendosen aufgrund industrieller, medizinischer oder umweltbedingter Exposition. Des Weiteren werden mit der Tätigkeit „Kernspaltung“ gemeinsame Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Unternehmen sowie von Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten im Bereich Aus- und Fortbildung und Mobilität sowie der Erhalt von Kompetenzen im Nuklearbereich in mehreren Disziplinen unterstützt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis d.

08 03 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

08 03 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN** (Fortsetzung)**08 03 50** (Fortsetzung)**08 03 50 01** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

08 03 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	244 938 910,—	178 180 513,45

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

08 03 51 **Abschluss der früheren Euratom-Forschungsrahmenprogramme (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	39 796 544	p.m.	40 279 636	128 424 486,21	132 968 733,72

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Das Programm deckt zwei Themenbereiche ab:

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**08 03 51** (Fortsetzung)

Forschung im Bereich der Kernfusion, die Tätigkeiten von der Grundlagenforschung bis hin zur Technologieentwicklung, die Errichtung von Großprojekten und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen umfasst. Sie eröffnet die Aussicht auf eine fast unbegrenzte Verfügbarkeit umweltfreundlicher Energie. Hier ist der ITER der entscheidende nächste Schritt hin zu diesem Ziel, weshalb die Verwirklichung des ITER-Projekts das Kernstück der derzeitigen Unionsstrategie bildet. Parallel dazu ist jedoch ein umfassendes, gezieltes europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Kernfusion zur Vorbereitung der Nutzung von ITER und zur Entwicklung der Technologien und der Wissensbasis durchzuführen, die für den Betrieb von ITER und die Zeit danach erforderlich sind.

Forschung im Bereich der Kernspaltung, die darauf abzielt, eine solide wissenschaftliche und technische Grundlage zu schaffen, um konkrete Entwicklungen für eine sicherere Entsorgung langlebiger radioaktiver Abfälle zu beschleunigen, eine sicherere, ressourcenschonendere und kostenwirksamere Nutzung der Kernenergie zu fördern und ein robustes und für die Bevölkerung akzeptables System für den Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen ionisierender Strahlungen zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

08 03 52 *Abschluss früherer Euratom-Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	394 545	p.m.	159 053	37 792,95	1 054 889,69

KAPITEL 08 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — INDIREKTE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)***08 03 52** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/268/Euratom des Rates vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 31).

Beschluss 96/253/Euratom des Rates vom 4. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998 bis 2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 04 — ITER

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 04	ITER								
08 04 01	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)								
08 04 01 01	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) — Unterstützungsausgaben	1.1	43 860 000	43 754 912	41 127 422	41 127 422			
08 04 01 02	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	1.1	838 355 057	126 361 457	679 790 383	19 407 686			
	Artikel 08 04 01 — Subtotal		882 215 057	170 116 369	720 917 805	60 535 108			
08 04 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
08 04 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
08 04 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	252 361 301,21	183 579 922,94	
	Artikel 08 04 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	252 361 301,21	183 579 922,94	

KAPITEL 08 04 — ITER (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 04 51	Abschluss des Europäischen gemeinsamen Unternehmens ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung (2007-2013)	1.1	p.m.	336 561 599	p.m.	415 565 952	957 033 262,26	297 135 757,26	88,29
	Kapitel 08 04 — Total		882 215 057	506 677 968	720 917 805	476 101 060	1 209 394 563,47	480 715 680,20	94,88

Erläuterungen

Mit dem ITER-Projekt soll die Nutzbarkeit der Kernfusion als nachhaltige Energiequelle demonstriert werden. Der Bau und Betrieb eines experimentellen Fusionsreaktors bildet die Vorstufe zu dem bedeutenden Schritt des Baus von Reaktorprototypen für Fusionskraftwerke, die sicher, zukunftsfähig, umweltverträglich und wirtschaftlich sind. Das Projekt wird zur Strategie Europa 2020 und insbesondere zur Leitinitiative „Innovationsunion“ beitragen, da sich die Union durch die Mobilisierung der Unternehmen der europäischen Hochtechnologieindustrie, die am Bau des ITER beteiligt sind, einen globalen Wettbewerbsvorteil in diesem vielversprechenden Bereich verschaffen dürfte.

An dem Projekt wirken sieben Parteien mit: die Europäische Union, China, Indien, Japan, Südkorea, Russland und die Vereinigten Staaten.

08 04 01 **Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)**

08 04 01 01 Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
43 860 000	43 754 912	41 127 422	41 127 422		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 08 04 01 (teilweise)*

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 04 — ITER (Fortsetzung)**08 04 01** (Fortsetzung)

08 04 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/791/Euratom des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 100).

08 04 01 02 Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
838 355 057	126 361 457	679 790 383	19 407 686		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 08 04 01 (teilweise)*

Über das europäische Gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie beteiligt sich die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) an der gemeinsamen Durchführung des internationalen ITER-Projekts. Im Anschluss an ITER, eine Versuchsanlage in großem Maßstab, mit der die wissenschaftliche und technische Durchführbarkeit der Erzeugung von Fusionsenergie demonstriert werden soll, soll ein Demonstrations-Fusionskraftwerk (DEMO) gebaut werden.

Das Gemeinsame Unternehmen für den ITER hat folgende Aufgaben:

- Beitrag von Euratom zu der internationalen ITER-Organisation,
- Beitrag von Euratom zu den gemeinsamen Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts mit Japan zur schnellen Verwirklichung der Fusionsenergie;
- Vorbereitung und Koordinierung eines Programms zur Vorbereitung des Baus eines Demonstrationsreaktors für die Kernfusion und damit zusammenhängender Anlagen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/791/Euratom des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 100).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 04 — ITER (Fortsetzung)

08 04 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

08 04 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

08 04 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	252 361 301,21	183 579 922,94

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Deckung der Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 04 — ITER (Fortsetzung)**08 04 50** (Fortsetzung)

08 04 50 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

08 04 51 **Abschluss des Europäischen gemeinsamen Unternehmens ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	336 561 599	p.m.	415 565 952	957 033 262,26	297 135 757,26

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts, der Vereinbarung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts durch die Kommission.

Entscheidung 2006/943/Euratom der Kommission vom 17. November 2006 über die vorläufige Anwendbarkeit des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 60).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

KAPITEL 08 04 — ITER *(Fortsetzung)***08 04 51** *(Fortsetzung)*

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 08 05 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 05	FORSCHUNGSPRO- GRAMM DES FOR- SCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL								
08 05 01	Forschungsprogramm Stahl	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	37 472 829,98	36 665 789,09	
08 05 02	Forschungsprogramm Kohle	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	16 182 631,20	12 131 295,43	
	Kapitel 08 05 — Total		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	53 655 461,18	48 797 084,52	

Erläuterungen

Aus dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl werden in jedem Jahr innovative Projekte zur Verbesserung von Sicherheit, Effizienz und Wettbewerbsvorteil der Kohle- und Stahlindustrie der Union finanziert. Er wurde 2002 geschaffen, um auf die Erfolge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufzubauen. Die Aufteilung der Mittel zwischen Kohle (27,2 %) und Stahl (72,8 %) ist in der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22) festgelegt.

08 05 01 Forschungsprogramm Stahl*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	37 472 829,98	36 665 789,09

Erläuterungen

Ziel des Forschungsprogramms Stahl ist die Optimierung der Stahlerzeugungsprozesse zur Steigerung von Produktqualität und Produktivität. Die Verringerung von Emissionen, Energieverbrauch und Umweltauswirkungen sowie eine effizientere Nutzung von Rohstoffen und die Schonung der Ressourcen sollten integraler Bestandteil der angestrebten Verbesserungen sein.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7).

08 05 02 Forschungsprogramm Kohle*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	16 182 631,20	12 131 295,43

KAPITEL 08 05 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL *(Fortsetzung)***08 05 02** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Die Ziele des Forschungsprogramms „Kohle“ sind die Senkung der Gesamtproduktionskosten der Bergwerke, Qualitätsverbesserungen bei den Produkten und die Senkung der Kosten der Kohlenutzung. Die Forschungsprojekte in diesem Bereich sollen außerdem dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt dienen und die Kenntnisse über Verhalten und Kontrolle der Lagerstätten im Hinblick auf Gebirgsdruck, Ausgasungen, Gefahr von Schlagwetterexplosionen, Bewetterung und alle sonstigen Faktoren, die den Abbaubetrieb beeinflussen, verbessern. Forschungsprojekte mit diesen Zielsetzungen müssen Ergebnisse versprechen, die kurz- bis mittelfristig auf einen wesentlichen Teil der Unionsproduktion anwendbar sind.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG UND INNOVATION

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „FORSCHUNG UND INNOVATION“
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „FORSCHUNG UND INNOVATION“
- ENTWICKLUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS
- VERWIRKLICHUNG DER INNOVATIONSUNION

TITEL 09

KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

TITEL 09**KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLO- GIEN“	110 326 542	110 326 542	123 636 763	123 636 763	129 366 000,57	129 366 000,57
09 02	RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA	18 358 755	18 922 106	18 026 948	16 525 240	17 918 656,32	16 838 067,49
09 03	INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKA- TIONSNETZE	91 642 770	72 471 741	83 915 000	13 734 592	2 859 125,77	11 365 300,87
09 04	„HORIZONT 2020“	1 506 779 569	1 525 102 580	1 411 814 619	911 342 225	1 935 985 645,75	1 670 592 881,38
	Titel 09 — Total	1 727 107 636	1 726 822 969	1 637 393 330	1 065 238 820	2 086 129 428,41	1 828 162 250,31

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

TITEL 09

KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
09 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“					
09 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“	5,2	38 464 809	38 064 059	39 026 603,98	101,46
09 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“					
09 01 02 01	Externes Personal	5,2	2 100 737	2 156 787	2 326 485,28	110,75
09 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	1 682 837	1 658 457	1 745 840,54	103,74
	Artikel 09 01 02 — Subtotal		3 783 574	3 815 244	4 072 325,82	107,63
09 01 03	Ausgaben für technische Informations- und Kommunikationsausstattung sowie Dienstleistungen des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“	5,2	2 441 979	2 464 270	2 960 280,52	121,22
09 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“					
09 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	1,1	323 000	188 003	155 648,93	48,19
	Artikel 09 01 04 — Subtotal		323 000	188 003	155 648,93	48,19
09 01 05	Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“					
09 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	43 000 000	48 600 267	48 314 187,72	112,36

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
09 01 05	(Fortsetzung)					
09 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	11 423 259	12 636 867	12 966 503,42	113,51
09 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	10 889 921	17 868 053	21 870 450,18	200,83
	Artikel 09 01 05 — Subtotal		65 313 180	79 105 187	83 151 141,32	127,31
	Kapitel 09 01 — Total		110 326 542	123 636 763	129 366 000,57	117,26

09 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
38 464 809	38 064 059	39 026 603,98

09 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

09 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 100 737	2 156 787	2 326 485,28

09 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 682 837	1 658 457	1 745 840,54

09 01 03 Ausgaben für technische Informations- und Kommunikationsausrüstung sowie Dienstleistungen des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 441 979	2 464 270	2 960 280,52

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“
(Fortsetzung)

09 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

09 01 04 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
323 000	188 003	155 648,93

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Ferner sollen sie Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützung im Zusammenhang mit der Ermittlung, Ausarbeitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle des Programms oder der Maßnahmen decken.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 01, 09 03 02 und 09 03 03.

09 01 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“

09 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
43 000 000	48 600 267	48 314 187,72

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“
(Fortsetzung)**09 01 05** (Fortsetzung)

09 01 05 01 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 04.

09 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
11 423 259	12 636 867	12 966 503,42

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals, für indirekte Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 04.

09 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
10 889 921	17 868 053	21 870 450,18

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“
(Fortsetzung)**09 01 05** (Fortsetzung)

09 01 05 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nicht nuklearen Bereich anfallen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder von Vorhaben, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke, bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 04.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 02	RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA								
09 02 01	<i>Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation</i>	1,1	3 220 000	3 394 146	3 150 000	2 696 800	3 025 578,32	2 928 753,84	86,29
09 02 03	<i>Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit</i>	1,1	9 100 612	9 100 612	8 739 000	8 739 000	9 030 185,—	9 030 185,—	99,23
09 02 04	<i>Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro</i>	1,1	3 498 143	3 498 143	3 617 948	3 617 948	3 556 000,—	3 556 000,—	101,65
09 02 05	<i>Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien</i>	3	1 040 000	1 087 338	1 020 000	428 000	930 000,—	1 013 064,70	93,17
09 02 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
09 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für Journalisten	3	—	—	—	p.m.	0,—	184 776,28	
09 02 77 02	Pilotprojekt — Umsetzung des Instruments für die Überwachung des Medienpluralismus	3	p.m.	326 889	500 000	500 000	500 000,—	125 287,67	38,33
09 02 77 03	Pilotprojekt — Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit	3	p.m.	764 978	1 000 000	543 492	876 893,—	0,—	0
09 02 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit	3	1 000 000	500 000					
09 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Umsetzung des Instruments für die Überwachung des Medienpluralismus	3	500 000	250 000					
	Artikel 09 02 77 — Subtotal		1 500 000	1 841 867	1 500 000	1 043 492	1 376 893,—	310 063,95	16,83
	Kapitel 09 02 — Total		18 358 755	18 922 106	18 026 948	16 525 240	17 918 656,32	16 838 067,49	88,99

KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA (Fortsetzung)*Erläuterungen***09 02 01 Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 220 000	3 394 146	3 150 000	2 696 800	3 025 578,32	2 928 753,84

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die Ausgaben für ein Paket von Maßnahmen gedeckt, mit denen

- ein besserer Rechtsrahmen für den Wettbewerb, Investitionen und Wachstum in allen Bereichen der elektronischen Kommunikation koordiniert werden soll: ökonomische Analyse, Folgenabschätzung, Politikentwicklung und Rechtsbefolgung,
- die Politik der Union im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste durchgeführt und überprüft wird, um Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen in diesem sich rasch entwickelnden Sektor zu einzuleiten (Konvergenz der elektronischen Kommunikation mit audiovisuellen Medien und der Bereitstellung von Inhalten),
- die Umsetzung der Digitalen Agenda für Europa durch Maßnahmen im Zusammenhang mit den Breitbandzielen durch Regulierung, politische Maßnahmen und öffentliche Förderung, einschließlich der Koordinierung mit der Kohäsionspolitik in Bereichen, die für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste relevant sind, erleichtert werden soll,
- Strategien und Koordinierungsmaßnahmen zur Umsetzung der nationalen Breitbandpläne in Bezug auf die Mobilfunk- und Festnetzinfrastrukturen durch die Mitgliedstaaten sowie deren mögliche Konvergenz entwickelt werden; dies umfasst auch die Kohärenz und wirtschaftliche Effizienz des Tätigwerdens auf Unions- und mitgliedstaatlicher Ebene,
- politische Strategien und Rechtsvorschriften entwickelt werden, und zwar unter besonderer Beachtung von Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Genehmigung von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, insbesondere Interoperabilität, Zusammenschaltung, Bauarbeiten, Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden und neue Maßnahmen zur Stärkung des Binnenmarkts,
- die Überwachung und Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten gefördert werden,
- Vertragsverletzungsverfahren koordiniert werden und Zuarbeiten zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen geleistet werden,
- politische Strategien und Rechtsvorschriften entwickelt werden, und zwar unter besonderer Beachtung des Privatkundengeschäfts und von Verbraucherfragen, insbesondere Netzneutralität, Anbieterwechsel, Roaming, Belegung der Nachfrage und Nutzung und Universaldienst,
- eine schlüssige marktorientierte Regulierung entwickelt und umgesetzt wird, die von den nationalen Regulierungsbehörden anzuwenden ist, und mit denen auf die von diesen Behörden übermittelten Notifizierungen eingegangen wird, insbesondere auf Notifizierungen in Bezug auf relevante Märkte, Wettbewerb und geeignete regulatorische Eingriffe, vor allem für Zugangsnetze der nächsten Generation,
- bereichsübergreifende politische Strategien entwickelt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten alle Arten der Frequenznutzung berücksichtigen, einschließlich der verschiedenen Bereiche des Binnenmarkts, wie elektronische Kommunikation, Breitbandinternet und Innovation,

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA (Fortsetzung)**09 02 01** (Fortsetzung)

- die Umsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsdienste gefördert und überwacht wird (auch des Verfahrens nach Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33),
- es Drittländern ermöglicht werden soll, eine Politik der Marktöffnung wie in der Union zu verfolgen,
- die Durchführung des Programms für die Funkfrequenzpolitik (Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7)) gefördert und überwacht wird,

Diese Maßnahmen haben im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

- Formulierung einer Unionspolitik und -strategie im Bereich der Kommunikationsnetze und -dienste (unter Berücksichtigung der Konvergenz zwischen elektronischer Kommunikation und audiovisuellem Bereich, der Internetaspekte usw.),
- Entwicklung einer Frequenzpolitik in der Union,
- Entwicklung von Aktionen im Sektor der Mobilfunk- und Satellitenkommunikation, insbesondere im Bereich der Frequenzen, und Ankurbelung der Nachfrage,
- Analyse der Situation und der vorhandenen Rechtsvorschriften in diesen Bereichen sowie der Beschlüsse über staatliche Beihilfen,
- Analyse der Finanzlage und Investitionstätigkeit in dem Sektor,
- Koordinierung dieser Tätigkeiten und Initiativen im Hinblick auf das internationale Vorgehen (z. B. Weltfunkkonferenz, CEPT usw.),
- Entwicklung von Tätigkeiten und Initiativen im Bereich der Digitalen Agenda für Europa,
- Entwicklung von Tätigkeiten und Initiativen im Bereich der Kohäsionspolitik,
- Aufbau und Pflege der Datenbank zum Programm für die Frequenzpolitik sowie weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchführung des Programms.

Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Ausarbeitung von Untersuchungen und Fortschrittsberichten, Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Kreise und aus der Öffentlichkeit, die Ausarbeitung von Mitteilungen, Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften sowie Übersetzungen der Notifizierungen und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG.

Die Mittel dieses Artikels dienen insbesondere der Deckung der Ausgaben für Verträge über Analysen, Gutachten, spezifische Studien, Bewertungsberichte, Koordinierungstätigkeiten, Finanzhilfen und die Teilfinanzierung bestimmter Maßnahmen.

Diese Mittel sind zudem zur Deckung der Ausgaben für Sachverständigensitzungen, Kommunikationsveranstaltungen, Mitgliedsbeiträge, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der politischen Ziele oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller sonstigen Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA (Fortsetzung)**09 02 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 02 03 *Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
9 100 612	8 739 000	9 030 185,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben ausschließlich im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur wurde eingerichtet, um die Fähigkeit der Union, der Mitgliedstaaten und folglich auch der Unternehmen zu stärken, Netz- und Informationssicherheitsprobleme zu vermeiden, zu bewältigen und darauf zu reagieren. Hierzu wird die ENISA ein hohes Maß an Know-how entwickeln und eine breit angelegte Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des öffentlichen und privaten Sektors fördern.

Ziel der Agentur ist es, Hilfestellung zu geben und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten in Fragen zu beraten, die die Netz- und Informationssicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen, und auf Ersuchen die Kommission bei der Vorbereitung von Aktualisierungen und Weiterentwicklungen des Unionsrechts auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit fachlich zu unterstützen.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und dem Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Durch Artikel 208 der Haushaltsordnung und die einschlägigen Artikel der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission wurde die Rolle des Europäischen Parlaments und des Rates für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA (Fortsetzung)**09 02 03** (Fortsetzung)

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beträgt insgesamt 9 155 661 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 9 100 612 EUR erhöht sich um 55 049 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 526/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 (ABL L 165 vom 18.6.2013, S. 41).

09 02 04 **Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 498 143	3 617 948	3 556 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Büros (Titel 1 und 2) und seiner operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Das GEREK wirkt als spezialisiertes und unabhängiges Beratungsgremium, das die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden bei der Anwendung des Rechtsrahmens der Union für die elektronische Kommunikation unterstützt, um eine einheitliche Regulierung in der gesamten Union zu fördern. Das GEREK ist weder ein Unionsgremium, noch besitzt es Rechtspersönlichkeit.

Das GEREK besteht aus einem Regulierungsrat mit einem Büro, das als Unionsgremium mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet wird und das GEREK fachlich und verwaltungstechnisch bei der Wahrnehmung der ihm durch die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 übertragenen Aufgaben unterstützt.

Das Büro muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Durch Artikel 208 der Haushaltsordnung und die einschlägigen Artikel der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission wurde die Rolle der Haushaltsbehörde für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA (Fortsetzung)**09 02 04** (Fortsetzung)

Der Stellenplan des Büros ist im Anhang „Personal“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beträgt insgesamt 4 017 244 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 3 498 143 EUR erhöht sich um 519 101 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1).

09 02 05 Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 040 000	1 087 338	1 020 000	428 000	930 000,—	1 013 064,70

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt:

- Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1),
- Überwachung der Entwicklung des Mediensektors, einschließlich Medienpluralismus und -freiheit, und
- Sammlung und Verbreitung von wirtschaftlichen und rechtlichen Informationen sowie Analysen zum audiovisuellen Sektor und zur Konvergenz der Medienbranche und der Inhalteindustrie.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Ziels der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA (Fortsetzung)**09 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

09 02 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für Journalisten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	184 776,28

Erläuterungen

Dieser Haushaltsposten ist zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 02 77 02 Pilotprojekt — Umsetzung des Instruments für die Überwachung des Medienpluralismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	326 889	500 000	500 000	500 000,—	125 287,67

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 02 77 03 Pilotprojekt — Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	764 978	1 000 000	543 492	876 893,—	0,—

KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA (Fortsetzung)**09 02 77** (Fortsetzung)

09 02 77 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 02 77 04 Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird an das seit 2013 erfolgreich laufende Pilotprojekt angeknüpft. Das geplante Europäische Zentrum für Presse- und Medienfreiheit ist eine folgerichtige Ergänzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Charta für Pressefreiheit, da es als zentrale europaweite Anlaufstelle für Journalistenverbände oder journalistisch tätige Einzelpersonen und Medienakteure dient, die Verstöße gegen diese Chartas geltend machen. Es wird das einzige Zentrum in Europa sein, das derartige Verstöße überwacht und dokumentiert. Außerdem soll es in akuten Fällen eingreifen, indem es beispielsweise Unterstützung ausländischer Kollegen für Journalisten organisiert, die Hilfe benötigen. Das Zentrum wird von der Mitwirkung einer ganzen Reihe von Quellen profitieren, darunter akademische Zentren, regionale Partner aus ganz Europa und verschiedene Journalistenverbände.

Der Wirkungsbereich des Zentrums umfasst die Mitgliedstaaten und die Bewerberländer.

Diese Maßnahme ergänzt bereits bestehende Maßnahmen, die aus dem Unionshaushalt unterstützt werden. Genauer gesagt wird das Zentrum das praxis- und anwendungsorientierte Gegenstück zum akademisch ausgerichteten „Zentrum für Medienpluralismus und -freiheit“ bilden, das am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz angesiedelt ist. Außerdem wird es von der Dynamik profitieren, die durch die von der Kommission eingesetzte hochrangige Gruppe für Medienfreiheit und Pluralismus und durch die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Mai 2013 über die EU-Charta: Normensetzung für die Freiheit der Medien in der EU ausgelöst wurde.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA FÜR EUROPA (Fortsetzung)**09 02 77** (Fortsetzung)

09 02 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Umsetzung des Instruments für die Überwachung des Medienpluralismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

Erläuterungen

Diese vorbereitende Maßnahme knüpft an das 2013 und 2014 vom Europäischen Parlament finanzierte Pilotprojekt an, das in erster Linie darauf abzielte, den Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus („Media Pluralism Monitor“, MPM), der 2009 auf Ersuchen der Kommission von einer Gruppe europäischer Universitäten entwickelt wurde, zu testen und anzuwenden.

Durchgeführt wird das Pilotprojekt zum MPM derzeit vom Zentrum für Medienpluralismus und -freiheit am Robert-Schuman-Zentrum für Höhere Studien/Europäisches Hochschulinstitut, einem Wissenschaftszentrum, das von der Kommission im Jahr 2011 als Teil der anhaltenden Bemühungen um eine verbesserte Wahrung des Medienpluralismus und der Medienfreiheit in Europa und zur Beurteilung, welche Maßnahmen auf europäischer oder einzelstaatlicher Ebene im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele ergriffen werden müssen, eingerichtet wurde. Im Rahmen des Pilotprojekts testet das Zentrum für Medienpluralismus und -freiheit eine abgespeckte Version des MPM 2009 anhand einer repräsentativen Beispielgruppe von neun Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Ungarn und dem Vereinigten Königreich). Diese Länder wurden anhand objektiver Kriterien ausgewählt, um ein Höchstmaß an Neutralität zu wahren und eine breit gefächerte Anwendung bei unterschiedlichen Gegebenheiten zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 03	INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE								
09 03 01	Vorbereitung von Breitbandprojekten für die öffentliche und/oder private Finanzierung	1,1	p.m.	3 056 060	10 000 000	p.m.			
09 03 02	Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturprojekte — CEF, Breitband	1,1	35 575 000	35 799 319	34 889 000	p.m.			
09 03 03	Förderung der Interoperabilität, des nachhaltigen Aufbaus, Betriebs und der nachhaltigen Modernisierung digitaler Dienstinfrastrukturen sowie Koordinierung auf europäischer Ebene	1,1	56 067 770	29 687 199	39 026 000	7 884 592			
09 03 51	Abschluss früherer Programme								
09 03 51 01	Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ (2009-2013)	1,1	p.m.	3 929 163	—	5 850 000	2 859 125,77	11 365 300,87	289,26
09 03 51 02	Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien	1,1	p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 09 03 51 — Subtotal		p.m.	3 929 163	—	5 850 000	2 859 125,77	11 365 300,87	289,26
	Kapitel 09 03 — Total		91 642 770	72 471 741	83 915 000	13 734 592	2 859 125,77	11 365 300,87	15,68

09 03 01 Vorbereitung von Breitbandprojekten für die öffentliche und/oder private Finanzierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 056 060	10 000 000	p.m.		

Erläuterungen

Maßnahmen nach diesem Artikel tragen zu den Zielen der Fazilität „Connecting Europe“ bei, die in Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 genannt sind.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)

09 03 01 (Fortsetzung)

Maßnahmen nach diesem Artikel tragen durch Studien und programmunterstützende Maßnahmen, insbesondere durch technische Unterstützung im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013, zu den Breitbandzielen der Fazilität „Connecting Europe“ bei.

Maßnahmen nach diesem Artikel werden üblicherweise in Form von Finanzhilfen oder Vergabeverfahren entweder im Wege der direkten Mittelverwaltung im Sinne des Artikels 58 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung oder der indirekten Mittelverwaltung im Sinne des Artikels 58 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung durchgeführt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABL L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABL L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absatz 9 und Abschnitt 3 des Anhangs.

09 03 02 **Schaffung besserer Rahmenbedingungen für private Investitionen in Telekommunikationsinfrastrukturprojekte — CEF, Breitband***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 575 000	35 799 319	34 889 000	p.m.		

Erläuterungen

Maßnahmen nach diesem Artikel tragen zu den Zielen der Fazilität „Connecting Europe“ bei, die in Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 genannt sind.

Mit den Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie werden Projekte von gemeinsamem Interesse im Bereich der Breitbandnetze unterstützt.

Maßnahmen nach diesem Artikel tragen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 durch Finanzierungsinstrumente zu den oben genannten Zielen bei.

Die Ausgaben decken die finanzielle Unterstützung für Breitbandnetze im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 283/2014.

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)**09 03 02** (Fortsetzung)

Erstattungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüssen, freigegebenen Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die der Kommission erstattet und gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe der Haushaltsordnung in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans verbucht werden, können für dasselbe Finanzierungsinstrument verwendet werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 7 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absatz 7 und Abschnitt 2 des Anhangs.

09 03 03 Förderung der Interoperabilität, des nachhaltigen Aufbaus, Betriebs und der nachhaltigen Modernisierung digitaler Dienstinfrastrukturen sowie Koordinierung auf europäischer Ebene*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
56 067 770	29 687 199	39 026 000	7 884 592		

Erläuterungen

Maßnahmen nach diesem Artikel tragen zu den Zielen bei, die in Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 283/2014 genannt sind.

Sie unterstützen Projekte von gemeinsamem Interesse im Bereich der digitalen Dienstinfrastrukturen.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie tragen zu den genannten Zielen in der Regel über Finanzhilfen und Beschaffungsmaßnahmen bei:

- Kerndienstplattformen, mit Ausnahme von Europeana, werden in der Regel über Beschaffungsmaßnahmen finanziert,
- generische Dienste werden in der Regel über Finanzhilfen finanziert,
- digitale Plattformen wie Europeana unterstützen die Kreativindustrien und fördern die Wirtschaftstätigkeit auf der Grundlage digitaler kultureller Ressourcen.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)**09 03 03** (Fortsetzung)

Die Ausgaben decken den gesamten Zyklus digitaler Dienstinfrastrukturen, u. a. Machbarkeitsstudien, Durchführung, fortlaufenden Betrieb und Ausbau, Koordinierung, Bewertung und technische Hilfe im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 283/2014. Der Schwerpunkt darf nicht ausschließlich auf dem Aufbau digitaler Dienstinfrastrukturen und damit verbundener Dienste liegen, sondern muss sich auch auf die Verwaltung im Zusammenhang mit dem Betrieb solcher Plattformen und Dienste erstrecken.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absätze 1 bis 6 und Absatz 9 sowie Abschnitte 1 und 3 des Anhangs.

09 03 51 **Abschluss früherer Programme**

09 03 51 01 Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ (2009-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 929 163	—	5 850 000	2 859 125,77	11 365 300,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Programm „Mehr Sicherheit im Internet“ bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

KAPITEL 09 03 — INFRASTRUKTURFAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) — TELEKOMMUNIKATIONSNETZE (Fortsetzung)**09 03 51** (Fortsetzung)

09 03 51 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1351/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zum Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 118).

09 03 51 02 Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Programm „Mehr Sicherheit im Internet“ bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 854/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 04	„HORIZONT 2020“								
09 04 01	Wissenschaftliche Exzellenz								
09 04 01 01	Intensivierung der Forschung im Bereich künftige und sich abzeichnende Technologien	1,1	232 151 334	109 225 168	239 081 487	10 300 623			
09 04 01 02	Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)	1,1	105 290 655	83 011 128	96 956 907	2 101 017			
	Artikel 09 04 01 — Subtotal		337 441 989	192 236 296	336 038 394	12 401 640			
09 04 02	Industrielle Führungsrolle								
09 04 02 01	Führungsrolle in den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	1,1	824 154 429	467 483 720	720 260 961	44 192 289			
	Artikel 09 04 02 — Subtotal		824 154 429	467 483 720	720 260 961	44 192 289			
09 04 03	Gesellschaftliche Herausforderungen								
09 04 03 01	Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens	1,1	132 981 639	52 428 081	131 580 377	11 991 283			
09 04 03 02	Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften	1,1	43 725 806	21 845 034	38 116 288	3 290 165			
09 04 03 03	Förderung sicherer europäischer Gesellschaften	1,1	50 665 706	18 786 729	46 778 599	p.m.			
	Artikel 09 04 03 — Subtotal		227 373 151	93 059 844	216 475 264	15 281 448			
09 04 07	Gemeinsame Unternehmen								
09 04 07 31	Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) — Unterstützungsausgaben	1,1	786 407	784 523	540 000	540 000			
09 04 07 32	Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)	1,1	115 023 593	61 166 094	135 000 000	33 750 000			
	Artikel 09 04 07 — Subtotal		115 810 000	61 950 617	135 540 000	34 290 000			
09 04 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung								
09 04 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 04 50	(Fortsetzung)								
09 04 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	208 744 485,06	211 615 424,87	
	Artikel 09 04 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	208 744 485,06	211 615 424,87	
09 04 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)	1,1	p.m.	655 417 350	p.m.	723 054 637	1 573 803 807,15	1 320 031 254,34	201,40
09 04 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	1,1	p.m.	p.m.	—	p.m.	296 642,04	1 392 086,—	
09 04 53	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm)								
09 04 53 01	Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) (2007-2013)	1,1	p.m.	52 428 081	p.m.	80 372 211	153 140 711,50	136 134 963,17	259,66
09 04 53 02	Abschluss früherer Programme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) (aus der Zeit vor 2007)	1,1	p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	1 419 153,—	
	Artikel 09 04 53 — Subtotal		p.m.	52 428 081	p.m.	80 372 211	153 140 711,50	137 554 116,17	262,37
09 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
09 04 77 01	Pilotprojekt — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen	1,1	2 000 000	1 654 288	1 500 000	750 000			
09 04 77 02	Pilotprojekt — Verbunden für die Gesundheit: eine Lösung für Gesundheit und Wohlbefinden in Open-Access-FTTH-Netzen	1,1	p.m.	436 192	1 000 000	500 000			
09 04 77 03	Pilotprojekt — REsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik	1,1	p.m.	436 192	1 000 000	500 000			
	Artikel 09 04 77 — Subtotal		2 000 000	2 526 672	3 500 000	1 750 000			
	Kapitel 09 04 — Total		1 506 779 569	1 525 102 580	1 411 814 619	911 342 225	1 935 985 645,75	1 670 592 881,38	109,54

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020), das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, verwendet.

„Horizont 2020“ wird bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“ und „Digitale Agenda für Europa“, sowie für den Aufbau und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle spielen. Horizont 2020 wird durch die Mobilisierung ausreichender zusätzlicher Mittel für Forschung, Entwicklung und Innovation zum Aufbau einer wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft in der gesamten Union beitragen.

Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in der ganzen Union und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse ab; für die Finanzierung von Studien sowie von Finanzhilfen für die Begleitung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme; für im Auftrag der Kommission durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Diese Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) verwendet.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, werden bei dem Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

Die etwaigen Einnahmen aus den Beiträgen externer Einrichtungen zu den Tätigkeiten der Union werden bei dem Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über Posten 09 04 50 01.

Die Bereitstellung der Mittel für Verwaltungsausgaben dieses Kapitels erfolgt über Artikel 09 01 05.

09 04 01 Wissenschaftliche Exzellenz*Erläuterungen*

Mit dieser Priorität des Programms Horizont 2020 soll die Exzellenz der Wissenschaftsbasis der Union gestärkt und ausgeweitet werden, sodass die Union stets über eine im Weltmaßstab erstklassige Forschung verfügt und somit seine langfristige Wettbewerbsfähigkeit gesichert wird. Angestrebt wird, die besten Ideen zu fördern, Talente innerhalb der Union aufzubauen, Forschern den Zugang zu wichtigen Forschungsinfrastrukturen zu ermöglichen und die Union zu einem attraktiven Standort für die weltbesten Wissenschaftler zu machen. Die zu finanzierenden Forschungsmaßnahmen werden entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten der Wissenschaft festgelegt, ohne dass vorab thematische Prioritäten bestimmt werden. Die Forschungspläne werden in enger Abstimmung mit den Wissenschaftlern aufgestellt und Forschungsvorhaben werden auf der Basis von Exzellenz finanziert.

09 04 01 01 Intensivierung der Forschung im Bereich künftige und sich abzeichnende Technologien*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
232 151 334	109 225 168	239 081 487	10 300 623		

Erläuterungen

Das spezifische Ziel besteht darin, auf der Grundlage der wissenschaftlichen Grundlagen durch die Erkundung neuer und hochriskanter Ideen radikal neue Technologien zu fördern. Durch flexible Unterstützung einer zielorientierten und interdisziplinären kooperativen Forschung in verschiedenem Umfang und den Einsatz innovativer Forschungsverfahren sollen Chancen erkannt und ergriffen werden, die langfristige Vorteile für die Bürger, die Wirtschaft und die Gesellschaft mit sich bringen.

Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Ziels „Künftige und sich abzeichnende Technologien“ (FET) werden das gesamte Spektrum der wissenschaftsgestützten Innovation abdecken: von kleineren Sondierungen im Frühstadium erster und noch unausgereifter Ideen nach dem „Bottom-up“-Prinzip bis hin zum Aufbau neuer Forschungs- und Innovationsgemeinschaften, die sich mit neu entstehenden, transformativen Forschungsbereichen befassen, und großen, gemeinsamen Forschungsinitiativen im Umfeld einer Forschungsagenda, mit der ehrgeizige und visionäre Ziele verfolgt werden.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**09 04 01** (Fortsetzung)

09 04 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b.

09 04 01 02 Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
105 290 655	83 011 128	96 956 907	2 101 017		

Erläuterungen

Das spezifische Ziel besteht darin, Europa mit Forschungsinfrastrukturen von Weltrang auszustatten, die allen Forschern in Europa und darüber hinaus zugänglich sind, damit ihr Potenzial für wissenschaftlichen Fortschritt und Innovation in vollem Umfang genutzt werden kann.

Im Mittelpunkt der Maßnahmen werden Entwicklung, Ausbau und Betrieb von e-Infrastrukturen stehen. Vorgesehen sind ferner Maßnahmen für Innovation, Stärkung der Humanressourcen für Forschungsinfrastrukturen, Politikentwicklung und internationale Kooperation.

Ausgehend von einem integrierten und dienstleistungsorientierten Konzept sollen e-Infrastrukturen bereitgestellt werden, die in Bezug auf die Entwicklung und den Ausbau integrierter e-Infrastrukturdienste für ein breites Spektrum von Forschungsgemeinschaften (bereichsübergreifend) dem Bedarf der europäischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft entsprechen. Ferner geht es um die Optimierung der Koordinierung und der Synergien mit der Entwicklung von e-Infrastrukturen auf nationaler Ebene und um die Erweiterung der e-Infrastrukturen über den eigentlichen Bereich der Wissenschaft hinaus auf das Dreieck Wissenschaft — Industrie — Gesellschaft.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmsergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**09 04 01** (Fortsetzung)

09 04 01 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

09 04 02 Industrielle Führungsrolle*Erläuterungen*

Diese Priorität von Horizont 2020 ist darauf ausgerichtet, die Union zu einem attraktiveren Standort für Investitionen in Forschung und Innovation zu machen, indem Maßnahmen gefördert werden, bei denen die Planung von den Unternehmen festgelegt wird, und indem die Entwicklung neuer Technologien als Grundlage für künftige Unternehmen und für das Wirtschaftswachstum beschleunigt wird. In diesem Rahmen werden wichtige Investitionen in industrielle Schlüsseltechnologien bereitgestellt und das Wachstumspotenzial der Unternehmen der Union optimiert, indem ihnen eine angemessene Finanzierung bereitgestellt wird und innovative KMU unterstützt werden, damit sie sich zu weltweit führenden Unternehmen entwickeln können.

09 04 02 01 Führungsrolle in den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
824 154 429	467 483 720	720 260 961	44 192 289		

Erläuterungen

Das spezifische Ziel besteht darin, eine weltweite Führungsrolle bei grundlegenden Technologien, auf denen die Wettbewerbsfähigkeit in einer Reihe bestehender oder derzeit neu entstehender Wirtschaftszweige und Sektoren beruht, zu wahren und auszubauen. Im Einklang mit der Digitalen Agenda für Europa besteht das spezifische Ziel der IKT-Forschung und -Innovation darin, Europa in die Lage zu versetzen, die mit den Fortschritten im IKT-Bereich verbundenen Chancen zum Nutzen seiner Bürger, Unternehmen und Wissenschaftler zu ergreifen und auszubauen.

Die IKT stützen Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit in zahlreichen privaten und öffentlichen Märkten und Sektoren und ermöglichen den wissenschaftlichen Fortschritt auf allen Gebieten. Im nächsten Jahrzehnt werden die transformativen Auswirkungen der digitalen Technologien und IKT-Komponenten, -Infrastrukturen und -Dienste in allen Bereichen des Lebens zunehmend sichtbar werden.

Die Maßnahmen werden die wissenschaftliche und technologische Grundlagen der Union festigen und seine weltweite Führungsposition auf dem Gebiet der IKT stärken, durch Nutzung der IKT die Innovation anregen und sicherstellen, dass sich Fortschritte der IKT rasch durch Vorteile für Europas Bürger, Unternehmen, Industrie und Regierungen bemerkbar machen. Die Maßnahmen im Rahmen des speziellen Ziels „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ werden sich vor allem auf die von Industrie und Unternehmen festgelegten Forschungs- und Innovationsplanungen stützen und die Mobilisierung von Investitionen aus dem Privatsektor zu einem Hauptschwerpunkt machen.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**09 04 02** (Fortsetzung)**09 04 02 01** (Fortsetzung)

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und i.

09 04 03 Gesellschaftliche Herausforderungen*Erläuterungen*

Diese Priorität von Horizont 2020 ist eine unmittelbare Antwort auf die in der Strategie Europa 2020 genannten politischen Prioritäten und gesellschaftlichen Herausforderungen. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen werden, abhängig von der jeweiligen Herausforderung, die in unterschiedlichsten Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf den gesamten Zyklus, von der Forschung bis zur Vermarktung, wobei ein neuer Schwerpunkt auf innovationsbezogenen Tätigkeiten liegt, wie beispielsweise auf Pilot- und Demonstrationsprojekten, Testläufen, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, Konzeption, vom Endnutzer angeregten Innovationen, gesellschaftlichen Innovationen und auf der Markteinführung von Innovationen. Die Maßnahmen werden die entsprechenden Zuständigkeiten in den Politikbereichen auf Unionsebene direkt unterstützen.

09 04 03 01 Verbesserung der lebenslangen Gesundheit und des lebenslangen Wohlergehens*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 32 981 639	52 428 081	131 580 377	11 991 283		

Erläuterungen

Nach der Zielvorstellung des Aktionsplans für elektronische Gesundheitsdienste 2012-2020 sollen solche Dienste eingesetzt und entwickelt werden, um einige der dringlichsten Herausforderungen, vor denen die Gesundheitsfürsorge und die Gesundheitssysteme in der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts stehen, zu bewältigen, nämlich:

- Verbesserung der Behandlung von chronischen Krankheiten und Multimorbidität (Mehrfacherkrankungen) und Verstärkung wirksamer Methoden der Vorbeugung und Gesundheitsförderung,

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**09 04 03 (Fortsetzung)****09 04 03 01 (Fortsetzung)**

- Steigerung der Nachhaltigkeit und Effizienz der Gesundheitssysteme durch Freisetzung der Innovation, eine stärker patienten- bzw. bürgerorientierte Gesundheitsfürsorge, aufgeklärte Mitwirkung der Bürger und Förderung organisatorischer Veränderungen,
- Förderung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung sowie der Sicherheit, Solidarität, Universalität und Gerechtigkeit im Gesundheitswesen,
- Verbesserung der rechtlichen Bedingungen und der Marktbedingungen für die Entwicklung von elektronischen Gesundheitsprodukten und -diensten.

Es hat sich erwiesen, dass IKT-gestützte Produkte und -Dienstleistungen zur Bewältigung dieser wichtigen Herausforderungen durch personalisierte Gesundheitslösungen, telemedizinische und Fernversorgungslösungen, Servicerobotik für medizinische Versorgung und Pflege, Unterstützung für längeres aktives und unabhängiges Leben sowie häusliche Pflege beitragen können. Außerdem bieten sie wichtige neue Wachstumschancen, da große Märkte für IKT-gestützte Produkte und -Dienstleistungen, die auf die Bedürfnisse in den Bereichen Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen eingehen, entstehen.

Die Maßnahmen werden sich auf die Entwicklung und den Einsatz von IKT-Lösungen in den Bereichen Gesundheit, Wohlergehen und Verbesserung der Lebensqualität für ältere Menschen beziehen. Dies wird sich auf die Entwicklung neuer IKT-Technologien im Rahmen des Programms LEIT stützen, zum Beispiel Mikro-/Nanosysteme, eingebettete Systeme, Robotik, Internet der Zukunft und Cloud-Technologien. Die Maßnahmen werden sich außerdem auf die Weiterentwicklung der Technologien zur Verbesserung der Sicherheit und zum Schutz der Privatsphäre beziehen.

Ferner wird das gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprogramm für Umgebungsunterstütztes Leben gefördert, um zur Verfügbarkeit von IKT-gestützten Produkten und -Dienstleistungen auf dem Markt und ihrer Nutzung beizutragen, und die Unterstützung der IKT-Innovation und von Pilotprojekten wird als Reaktion auf die Europäische Innovationspartnerschaft „Aktivität und Gesundheit im Alter“ und den Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste 2012-2020 fortgesetzt.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Um das zu erreichen, werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der neuen Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

09 04 03 (Fortsetzung)

09 04 03 02 Förderung integrativer, innovativer und sicherer europäischer Gesellschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
43 725 806	21 845 034	38 116 288	3 290 165		

Erläuterungen

Das spezifische Ziel besteht in der Förderung integrativer, innovativer und reflektierender europäischer Gesellschaften vor dem Hintergrund eines beispiellosen Wandels und wachsender globaler Interdependenzen.

Die Maßnahmen werden vor allem die folgenden Bereiche abdecken: IKT-gestützte Innovationen im öffentlichen Sektor, Verständnis und Bewahrung der geistigen Grundlage Europas, Lernen und Inklusion.

IKT-gestützte Innovationen im öffentlichen Sektor betreffen den Einsatz von IKT für die Entwicklung und Umsetzung neuer Verfahren, Produkte, Dienstleistungen und Methoden ihrer Bereitstellung, die zu erheblichen Verbesserungen der Effizienz, Wirksamkeit und Qualität öffentlicher Dienstleistungen führen. Die öffentliche Verwaltung der Zukunft sollte grundsätzlich digital und grenzübergreifend arbeiten. Zu den Maßnahmen zählen die Förderung effizienter, offener und bürgernaher öffentlicher Dienstleistungen, wobei der öffentliche Sektor als Motor für Innovation und Wandel auftritt, sowie grenzüberschreitender Innovationsmaßnahmen oder kontinuierlicher Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen.

Ziel des zweiten Hauptbereichs ist „ein Beitrag zum Verständnis der geistigen Grundlage Europas, seiner Geschichte und der vielen europäischen und außereuropäischen Einflüsse als Quelle der Inspiration für unser Leben in heutiger Zeit“.

Ziel des dritten Hauptbereichs ist die Unterstützung des umfassenden Einsatzes der IKT in Schulen und in der beruflichen Bildung in Europa.

Im vierten Hauptbereich geht es darum, die uneingeschränkte Teilhabe älterer Menschen (ab 65 Jahren), von Arbeitslosen und Geringqualifizierten, Migranten, pflegebedürftigen Menschen, in abgelegenen oder ärmeren Gegenden lebenden Menschen, von Menschen mit Behinderungen und Obdachlosen an der Gesellschaft zu gewährleisten. Bei den Maßnahmen geht es vor allem darum, diese Gruppen mit den erforderlichen digitalen Kompetenzen auszustatten und ihnen Zugang zu digitalen Technologien zu bieten.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmsergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**09 04 03** (Fortsetzung)

09 04 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f.

09 04 03 03 Förderung sicherer europäischer Gesellschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 665 706	18 786 729	46 778 599	p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Das Einzelziel besteht in sicheren Gesellschaften sowie dem Schutz der Freiheit und der Sicherheit der Union und seiner Bürger.

Mit dem integrierten Maßnahmenpaket werden Konzepte für den Schutz unserer Gesellschaft und Wirtschaft, die auf die Informations- und Kommunikationstechnologien angewiesen sind, vor durch höhere Gewalt oder Menschen verursachten Beeinträchtigungen dieser Technologien entwickelt, Lösungen für durchgehend sichere IKT-Systeme, -Dienste und -Anwendungen bereitgestellt, das Menschenrecht auf Privatsphäre in einer digitalen Gesellschaft geschützt, Anreize für die Wirtschaft für ein Angebot sicherer IKT geschaffen und die Verwendung sicherer IKT gefördert. Ziel sind die Gewährleistung von Computer- und Netzsicherheit, Vertrauen und Schutz personenbezogener Daten auf dem digitalen Binnenmarkt bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Sicherheits-, IKT- und Dienstleistungsbranchen in der Union. Darüber hinaus sollen das Vertrauen der Nutzer im Hinblick auf ihre Teilhabe an der digitalen Gesellschaft gestärkt und die Sicherheitsbedenken der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf die Preisgabe personenbezogener Informationen im Internet (z. B. beim Online-Banking oder bei Online-Käufen) ausgeräumt werden.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Ausgewiesen sind in diesem Posten ferner die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

09 04 07 Gemeinsame Unternehmen

09 04 07 31 Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) — Unterstützungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
786 407	784 523	540 000	540 000		

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) trägt zur Umsetzung von „Horizont 2020“ und insbesondere zur Förderung der führenden Rolle der Industrie in „Informations- und Kommunikationstechnologien“ bei. Sein Ziel besteht darin, Europas Führungsposition im Bereich Elektronikkomponenten und -systeme zu behaupten und eine schnellere Verwertung zu erreichen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152).

09 04 07 32 Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
115 023 593	61 166 094	135 000 000	33 750 000		

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL) trägt zur Umsetzung von „Horizont 2020“ und insbesondere zur Förderung der führenden Rolle der Industrie in „Informations- und Kommunikationstechnologien“ bei. Sein Ziel besteht darin, Europas Führungsposition im Bereich Elektronikkomponenten und -systeme zu behaupten und eine schnellere Verwertung zu erreichen.

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**09 04 07** (Fortsetzung)

09 04 07 32 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152).

09 04 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung

09 04 50 01 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Mit diesem Posten sollen die Ausgaben gedeckt werden — die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen —, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen im Zeitraum 2014 bis 2020 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

09 04 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	208 744 485,06	211 615 424,87

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**09 04 50** (Fortsetzung)

09 04 50 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit diesem Posten sollen die Ausgaben gedeckt werden — die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen —, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen in der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

09 04 51 Abschluss des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	655 417 350	p.m.	723 054 637	1 573 803 807,15	1 320 031 254,34

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms (2007-2013).

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**09 04 51 (Fortsetzung)**

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des „Gemeinsamen Unternehmens Artemis“ zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52).

09 04 52 Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	p.m.	296 642,04	1 392 086,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen von Forschungsprogrammen aus der Zeit vor 2007 bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

09 04 52 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

09 04 53 Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm)

09 04 53 01 Abschluss des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	52 428 081	p.m.	80 372 211	153 140 711,50	136 134 963,17

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung früherer Verpflichtungen aus dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) — Programm zur Unterstützung der Politik für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm) bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**09 04 53** (Fortsetzung)

09 04 53 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

09 04 53 02 Abschluss früherer Programme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) (aus der Zeit vor 2007)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	1 419 153,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung früherer Verpflichtungen aus dem Programm eContent plus, Netzwerken in den Telekommunikationssektoren und dem Mehrjahresprogramm Modinis bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1).

Entscheidung Nr. 2717/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. November 1995 über Leitlinien für die Entwicklung des EURO-ISDN (dienstintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz (ABl. L 282 vom 24.11.1995, S. 16).

Entscheidung 96/339/EG des Rates vom 20. Mai 1996 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (INFO 2000) (ABl. L 129 vom 30.5.1996, S. 24).

Entscheidung 96/664/EG des Rates vom 21. November 1996 über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 40).

Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 12).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

09 04 53 (Fortsetzung)

09 04 53 02 (Fortsetzung)

Entscheidung 98/253/EG des Rates vom 30. März 1998 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (Informationsgesellschaft) (ABl. L 107 vom 7.4.1998, S. 10).

Entscheidung 2001/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft (ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 32).

Entscheidung Nr. 2256/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Verfolgung der Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (MODINIS) (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 456/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten sowie ihrer Nutzung und Verwertung in Europa (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 1).

09 04 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

09 04 77 01 Pilotprojekt — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 654 288	1 500 000	750 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Zu einem Zeitpunkt, zu dem die Arbeitslosigkeit unter den neuen Generationen alarmierend ist, muss Europa zu einer innovationsgesteuerten Gesellschaft werden, um wieder auf den Wachstumspfad zu gelangen. Zu diesem Zweck müssen wir unbedingt neue Technologien entwickeln und die Art und Weise, wie unsere Bürger Wissen erwerben, übertragen und gemeinsam schaffen können, neu definieren. Hochschulbildung und Forschung entwickeln sich schnell. Die Schaffung neuer Wissenstechnologien erfordert, dass Dozenten, Studenten und Forscher gleichermaßen geschult werden, genau wie alle Personen, die sich an neue Marktbedürfnisse anpassen müssen. Angesichts der beständig zunehmenden Datenströme müssen wir es den Unionsbürgerinnen und -bürgern ermöglichen, jederzeit und überall in einem offenen, auf Zusammenarbeit beruhenden Ökosystem auf Inhalte zuzugreifen und zu lernen. Viele Initiativen wie Bürgerwissenschaft, Wissenschaftsentdeckungsspiele und MOOC (Massive Open Online Course) zeigen, dass sich Bildung und Forschung — wie viele andere Bereiche — schnell weiterentwickeln. Europa kann nur aufholen und die Führung übernehmen, wenn es investiert — in die nächste Generation von Werkzeugen und in die nächsten Generationen von Menschen, die bereit sind, Werkzeuge zum Lernen, Lehren und Forschen neu zu definieren.

Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Initiative „Öffnung der Bildung“ soll die Grundlage für eine bessere Nutzung von IKT im Bildungswesen geschaffen werden. Das Ziel besteht darin, den Zugang zu Bildung zu erleichtern und Lerneffizienzen durch das Teilen und Öffnen von Inhalten für alle zu erhöhen. Auch wenn der Sinn dieser Initiative darin besteht, Inhalte verfügbar zu machen, müssen die erworbenen Kenntnisse immer noch erfasst und zertifiziert werden.

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)**09 04 77 01** (Fortsetzung)

Angesichts der derzeitigen Jugendarbeitslosigkeit bei einem gleichzeitigen Mangel an Fachkräften in vielen Mitgliedstaaten fehlt in der Union offensichtlich ein wesentliches Element, um diese Wissenslücke zu schließen. Die Interessen und das derzeitige Wissen von Personen sollten nicht nur an die auf dem Arbeitsmarkt am stärksten nachgefragten Kenntnisse angepasst werden, sondern auch an mögliche Lernfahrpläne, die ihnen dabei helfen können, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

Um das Potenzial dieser neuen Art von Lernsystemen für den Arbeitsmarkt voll auszuschöpfen, werden Verfahren benötigt, mit denen die Qualität des Lernens validiert werden kann. Dementsprechend muss ein Mechanismus gefunden werden, mit dem Einzelpersonen ihre Kompetenzen beurteilen (ihre individuelle Wissenslandkarte erstellen) und die auf dem Arbeitsmarkt erforderlichen Kenntnisse und den Lernpfad, mit dem beide verbunden werden können, einschätzen können, wodurch jeder Einzelperson der richtige Inhalt zur Verfügung gestellt wird. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass jeder Zielgruppe die richtigen Inhalte zur Verfügung stehen. Damit der Lernpfad verfolgt werden kann, muss eine Validierung des erworbenen Wissens, möglicherweise durch Online-Zertifikate oder Abzeichen, ermöglicht werden.

Von dieser Art von sozialen und technologischen Innovationen können alle Bürger unabhängig von den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen, den Sprachen, die sie sprechen, ihrem Gesundheitszustand oder ihrem kulturellen Kapital profitieren. Ein solches Projekt wird somit dazu beitragen, die Wissenslücke zu überbrücken und die Arbeitslosigkeit zu verringern, indem insbesondere derzeit arbeitslose Jugendliche dabei unterstützt werden, ihre Lernerfahrung zu optimieren und neue Karrierechancen zu finden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 04 77 02 Pilotprojekt — Verbunden für die Gesundheit: eine Lösung für Gesundheit und Wohlbefinden in Open-Access-FTTH-Netzen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	436 192	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit diesem Pilotprojekt sollen Dienstleistungsanwendungen für Gesundheit und Wohlbefinden in Open-Access-FTTH-Netzen getestet werden. Die künftige Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Wohlbefinden soll auf FTTH-gestützten Lösungen beruhen, und die Verwirklichung einer umfassenden eHealth-Lösung mit hoher Übertragungsgeschwindigkeit würde zur Erreichung eines der Ziele der Digitalen Agenda für Europa beitragen.

In diesem Projekt werden neue und bereits bestehende eHealth-Anwendungen erforscht, erarbeitet und getestet, um die Rentabilität und die Nutzbarkeit der Dienstleistungen zu verbessern. So soll etwa im Rahmen des Projekts eine mögliche stärkere Eigenverantwortung der Patienten geprüft und bewertet werden, ob im Bereich Gesundheit und Wohlbefinden tätige Fachkräfte digitale Patienteninformation gemeinsam mit den Patienten nutzen können. Mit Open-Access-FTTH-Netzen lässt sich eine ganze Reihe von eHealth-Lösungen verwirklichen, z. B. die Verwaltung persönlicher Gesundheitsdaten, die Patientenbetreuung im häuslichen Umfeld, die Versendung von Röntgenaufnahmen von einem Zentralkrankenhaus zu einem medizinischen Zentrum auf dem Land sowie Tele-Physiotherapie.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**09 04 77** (Fortsetzung)**09 04 77 02** (Fortsetzung)

Das Projekt soll in abgelegenen ländlichen Gebieten umgesetzt werden, in denen es bereits auf Kooperationsbasis genutzte FTTH-Netze gibt, die tatsächlich nach dem Open-Access-Prinzip funktionieren. Ein solches Netz gibt es beispielsweise bereits im südlichen Österrichen. Ländliche Gebiete, die weit von den Dienstleistungserbringern entfernt sind und demografische Herausforderungen zu bewältigen haben, sollten bei den künftigen elektronischen Lösungen für Gesundheit und Wohlbefinden besonders bedacht werden.

FTTH ist die am weitesten fortgeschrittene Technologie zur Unterstützung spezifischer Dienstleistungsanwendungen für Gesundheit und Wohlbefinden mit schnellen Übertragungen gewährleistenden symmetrischen Verbindungen und kurzen Latenzzeiten, die insbesondere eine hohe Übertragungsgeschwindigkeit downstream und upstream bietet. Vor allem können alle Dienstleistungserbringer mittels des Open-Access-Modells ihre Dienste über dieselben Faserkabel kostenlos anbieten. Durch diesen fairen Wettbewerb werden die Förderung der Dienstleistungen, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Zugänglichkeit verbessert.

Dieses einzigartige Pilotprojekt ist weder überflüssig, noch steht es im Widerspruch zu anderen nationalen Programmen oder Programmen der Union. Die Installation von Breitbandnetzen ist nicht Kernpunkt dieses Pilotprojekts, sodass es sich nicht mit den bestehenden nationalen Programmen oder Programmen der Union zum Ausbau von Breitbandnetzen überschneidet.

Das Pilotprojekt ist auf zwei Jahre ausgelegt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

09 04 77 03 Pilotprojekt — REsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	436 192	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit dem Pilotprojekt soll die vollständige Ausschöpfung des geistigen Kapitals Europas zum Nutzen der Bürger, Unternehmer und Wissenschaftler unter Rückgriff auf die neuen Medien beschleunigt werden.

Das Ziel ist der Aufbau einer elektronischen Infrastruktur auf der Grundlage der Konzepte sozialer Netzwerke zur Förderung der direkten Kommunikation zwischen Forschern, Unternehmen und Medien im Europäischen Forschungsraum (EFR).

Im Rahmen des Pilotprojekts, das bei den strategischen Bereichen der Priorität „gesellschaftliche Herausforderungen“ ansetzt, die in der Strategie Europa 2020 skizziert wurden, wird die Einrichtung virtueller Cluster zu den Schlüsselthemen gefördert und dadurch eine direkte Möglichkeit zu einem offenen Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft eröffnet.

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**09 04 77 (Fortsetzung)****09 04 77 03 (Fortsetzung)**

Mit dem Pilotprojekt wird die aktive Interaktion zwischen der Wissenschaft, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in der Politik durch die Einbeziehung der herkömmlichen europäischen Medien und der sozialen Medien gefördert, um die Bürger dazu anzuregen, an der Festlegung der Forschungsagenda mitzuwirken, an laufenden Forschungsarbeiten teilzuhaben und sich an Diskussionen über die Ergebnisse und Folgen der Forschung für die Gesellschaft, über die Politik und über die weitere Forschungstätigkeit zu beteiligen.

Mit dem Pilotprojekt werden folgende Ziele verfolgt:

- Entwicklung einer verlässlichen, gemeinnützigen elektronischen Infrastruktur (ähnlich den sozialen Netzwerken) als Grundwerkzeug für die Förderung von mehr Kommunikation und Dialog — fachbereichs-, branchen- und grenzübergreifend;
- Kombination der Identitätssicherheit von Forschern und anderen Akteuren in einer verlässlichen und sicheren Umgebung;
- Zugang zu Forschungsdatenbanken über einen zentralen Zugangspunkt für Forschungsergebnisse aus allen Ländern und Fachbereichen (Interoperabilität) einschließlich einer Vernetzung mit bestehenden europäischen Initiativen;
- Schaffung virtueller Cluster zu den Themen der gesellschaftlichen Herausforderungen, in denen Forscher, Wirtschaft, Medien und Entscheidungsträger aus der Politik zusammenkommen, um die Zusammenarbeit in diesen zentralen Themen zu verbessern, wobei auf der Grundlage der bestehenden Formen der europäischen Zusammenarbeit ein einfaches und nützliches Werkzeug zur Förderung von Dialog und Zusammenarbeit geschmiedet wird;
- Einrichtung eines direkten Dialogs zwischen den virtuellen Clustern (siehe voranstehenden Spiegelstrich) und Bürgern über die Verbindung zu den führenden europäischen Medien.

Mit dem Projekt soll auf mehrere Bedürfnisse und Anliegen eingegangen werden, die in der Digitalen Agenda für Europa und dem Rahmenprogramm „Horizont 2020“ skizziert wurden.

Gegenwärtige Probleme, die mit dem Projekt angegangen werden sollen: Bei aktuellen IKT-Entwicklungen hat sich gezeigt, in welcher Weise die Wirkmächtigkeit der sozialen Netzwerke und der elektronischen Infrastruktur dazu beitragen kann, das Potenzial von Netzwerken zu nutzen.

In der jetzigen Online-Umgebung der elektronischen Forschungsinfrastruktur bestehen Probleme in folgender Hinsicht:

- Größe: Die meisten Netzwerke sind nicht groß genug, um über einen spezifischen Bereich und die entsprechende Forschungsgruppe hinaus zu wirken (Statistiken der Kommission zufolge haben Online-Netzwerke von Forschern im Durchschnitt etwa 100 Nutzer). Gebraucht wird ein großes interoperables Netzwerk, in dem Forscher und andere Beteiligte die gesuchten Informationen branchen- und fachbereichsübergreifend mit Hilfe eines nutzerfreundlichen Werkzeugs finden können.
- Reichweite: Üblicherweise treffen sich Nutzer desselben Fachbereichs und derselben Branche in einem Netzwerk. Die Innovationskapazität Europas kann nur genutzt werden, wenn es gelingt, die Einrichtung fachbereichsübergreifender (branchenübergreifender und interdisziplinärer) Verbindungen zu vereinfachen.
- Zuverlässigkeit: Einer der Hauptgründe für den mangelnden Erfolg großer Forschungsnetze liegt darin, dass die bestehenden Beziehungen immer noch auf persönlichen Verbindungen aufbauen und der Identität in Online-Netzwerken nicht vertraut wird. Fachbereichsübergreifende Verbindungen können nur in einem System wirklich gefördert werden, in dem durch eine Identitätsprüfung für eine sichere Umgebung für alle beteiligten Nutzer gesorgt wird.

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

KAPITEL 09 04 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

09 04 77 (Fortsetzung)

09 04 77 03 (Fortsetzung)

- Vertrauen: In allen Netzwerken ist Vertrauen entscheidend. Marktstudien zeigen, dass in Zusammenarbeit mit den einzelnen Beteiligten ein europäisches soziales Netzwerk bzw. eine europäische elektronische Infrastruktur aufgebaut werden müsste, das/die nicht gewinnorientiert ist und in dem/der klare, gemeinsam mit den Forschern ausgearbeitete IP-Richtlinien gelten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“
- POLITISCHE STRATEGIE UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN“

KOMMISSION

TITEL 10

DIREKTE FORSCHUNG

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

TITEL 10

DIREKTE FORSCHUNG

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „DI- REKTE FORSCHUNG“	330 509 370	330 509 370	348 591 970	348 591 970	389 458 782,06	389 458 782,06
10 02	HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEIN- SAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK	35 127 845	31 976 761	33 556 000	27 860 506	46 553 136,50	36 315 434,96
10 03	PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN	10 560 000	9 541 097	10 455 000	9 530 479	11 703 395,27	11 184 015,90
10 04	SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGS- STELLE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	39 246 893,19	34 973 956,27
10 05	ALTLASTEN AUS KERNTech- NISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGS- STELLE IM RAHMEN DES EU- RATOM-VERTRAGS	27 773 000	30 025 140	26 999 000	29 000 000	30 993 933,61	28 523 889,05
Titel 10 — Total		403 970 215	402 052 368	419 601 970	414 982 955	517 956 140,63	500 456 078,24

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

TITEL 10**DIREKTE FORSCHUNG***Erläuterungen*

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien des Politikbereichs „Direkte Forschung“ (mit Ausnahme des Kapitels 10 05).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit

- dem im Stellenplan ausgewiesenen Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) und dem externen Personal, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation betraut ist;
- Personalkosten, z. B. für Dienstreisen, Schulungen, medizinische Dienste und Personaleinstellung;
- Betrieb und Arbeit der JRC-Institute, administrativer Unterstützung, Sicherheit und Gefahrenabwehr an den Standorten, Ausgaben für Informatik, einmaligen Kosten und großen Forschungsinfrastrukturen;
- Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, einschließlich Sondierungsforschung, wissenschaftlich-technische Ausrüstung, Untervergabe von Dienstleistungsaufträgen usw.;
- Forschungsaufgaben und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten, die der JRC im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union und für Rechnung Dritter übertragen wurden;

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Sonstige Einnahmen können als zusätzliche Mittel bereitgestellt und entsprechend ihrer Bestimmung im Rahmen der Kapitel 10 02, 10 03, 10 04 und bei Artikel 10 01 05 verwendet werden.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesene Beiträge von Kandidatenländern und gegebenenfalls potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei einigen Aktionen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung ist eine Beteiligung von Drittländern bzw. Einrichtungen aus Drittländern vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden unter Posten 6 0 1 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die zusätzlichen Mittel werden bei den Posten 10 02 50 01 und 10 03 50 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
10 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“					
10 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Direkte Forschung“					
10 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	136 700 000	136 700 000	134 810 790,50	98,62
10 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	32 400 000	32 400 000	35 000 000,39	108,02
10 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	58 163 970	58 163 970	80 416 435,18	138,26
10 01 05 04	Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — „Horizont 2020“	1,1	2 000 000	2 000 000		
10 01 05 11	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	54 200 000	56 275 000	54 745 327,09	101,01
10 01 05 12	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für externes Personal	1,1	10 000 000	10 699 000	36 827 937,89	368,28
10 01 05 13	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	35 045 400	38 707 000	47 658 291,01	135,99
10 01 05 14	Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — Programm „Euratom“	1,1	2 000 000	13 647 000		
	<i>Artikel 10 01 05 — Subtotal</i>		330 509 370	348 591 970	389 458 782,06	117,84
	Kapitel 10 01 — Total		330 509 370	348 591 970	389 458 782,06	117,84

10 01 05 Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Direkte Forschung“*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 1, 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Diese Einnahmen decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der Gemeinsamen Forschungsstelle bei Arbeiten für Dritte.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)**10 01 05** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Mittel könnten sich durch Mittel erhöhen, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Aktionen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union eingenommen werden. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

10 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
136 700 000	136 700 000	134 810 790,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ betraut sind, insbesondere von

- direkten Aktionen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftliche und technische Unterstützung und Orientierungsforschung in den Einrichtungen der Gemeinsamen Forschungsstelle),
- indirekte Aktionen (Beteiligung der JRC an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)**10 01 05** (Fortsetzung)

10 01 05 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

10 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
32 400 000	32 400 000	35 000 000,39

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ betraut ist.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

10 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
58 163 970	58 163 970	80 416 435,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Personalausgaben, die nicht durch die Posten 10 01 05 01 und 10 01 05 02 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern, Repräsentationskosten usw.;

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)**10 01 05** (Fortsetzung)**10 01 05 03** (Fortsetzung)

- Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von JRC-Tätigkeiten genutzten Ressourcen. Dazu zählen
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der JRC-Institute: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der JRC-Institute: Möbel; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;
 - Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;
 - einmalige Kosten: Dieser Posten umfasst die Ausgaben für Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den JRC-Standorten. Dazu gehören beispielsweise die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten, Anpassung an neue Normen usw. Mit den Mitteln können auch die vorbereitenden Arbeiten für die wichtigen Forschungsinfrastrukturen bei Posten 10 01 05 04 finanziert werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

10 01 05 04 Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — „Horizont 2020“*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 000 000	2 000 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)**10 01 05** (Fortsetzung)

10 01 05 04 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

10 01 05 11 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
54 200 000	56 275 000	54 745 327,09

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation -Programm „Euratom“, betraut sind, insbesondere von

— direkten Aktionen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftliche und technische Unterstützung und Orientierungsforschung in den Einrichtungen der Gemeinsamen Forschungsstelle),

— indirekte Aktionen (Beteiligung der JRC an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 03.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)**10 01 05** (Fortsetzung)

10 01 05 12 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
10 000 000	10 699 000	36 827 937,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation — Programm „Euratom“ — betraut ist.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 03.

10 01 05 13 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Programm „Euratom“): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
35 045 400	38 707 000	47 658 291,01

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Personalausgaben, die nicht durch die Posten 10 01 05 11 und 10 01 05 12 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern, Repräsentationskosten usw.;
- Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von JRC-Tätigkeiten genutzten Ressourcen. Dazu zählen
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der JRC-Institute: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der JRC-Institute: Möbel; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)**10 01 05** (Fortsetzung)

10 01 05 13 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;
- einmalige Kosten: Dieser Posten umfasst die Ausgaben für Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den JRC-Standorten. Dazu gehören beispielsweise die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten, Anpassung an neue Normen usw. Mit den Mitteln können auch die vorbereitenden Arbeiten für die wichtigen Forschungsinfrastrukturen bei Posten 10 01 05 14 finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 03.

10 01 05 14 Sonstige Ausgaben für neue wichtige Forschungsinfrastruktur — Programm „Euratom“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 000 000	13 647 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 03.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 02	HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK								
10 02 01	Horizont 2020 — auftraggeberorientierte wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik	1,1	35 127 845	27 961 643	33 556 000	10 280 091			
10 02 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
10 02 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
10 02 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	10 171 754,13	1 397 263,66	
	Artikel 10 02 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	10 171 754,13	1 397 263,66	
10 02 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Direkte Maßnahmen (2007 bis 2013)	1,1	p.m.	4 015 118	p.m.	17 580 415	36 347 887,99	34 777 744,99	866,17
10 02 52	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — direkte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)	1,1	—	—	—	p.m.	33 494,38	140 426,31	
	Kapitel 10 02 — Total		35 127 845	31 976 761	33 556 000	27 860 506	46 553 136,50	36 315 434,96	113,57

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, das für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, verwendet.

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)

Horizont 2020 ist von zentraler Bedeutung für die Umsetzung der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (im Folgenden „Strategie Europa 2020“), da es einen gemeinsamen strategischen Rahmen für die Finanzierung von exzellenter Forschung und Innovation durch die Union bildet, auf dessen Grundlage private und öffentliche Gelder mobilisiert, neue Arbeitsplätze geschaffen, langfristig Nachhaltigkeit, Wachstum, wirtschaftliche Entwicklung, soziale Inklusion und industrielle Wettbewerbsfähigkeit in Europa gewährleistet sowie gesellschaftliche Herausforderungen unionsweit angegangen werden können.

Die Mittel sollen in Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) eingesetzt werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

10 02 01 Horizont 2020 — auftraggeberorientierte wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 127 845	27 961 643	33 556 000	10 280 091		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe des Spezifischen Programms zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, Teil VI „Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) außerhalb des Nuklearbereichs“, bestimmt, um eine auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung der Unionspolitik zu leisten. Schwerpunkte der JRC:

- Wissenschaftsexzellenz: Die JRC wird Forschungsarbeiten ausführen, um die wissenschaftlichen Grundlagen der politischen Entscheidungsfindung zu verbessern und neue Wissenschafts- und Technologiebereiche zu untersuchen (u. a. durch ein Sondierungsforschungsprogramm).
- Führende Rolle der Industrie: Die JRC wird einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Union leisten durch die Unterstützung von Normungsverfahren und Normen mittels pränormativer Forschung, die Entwicklung von Referenzmaterialien und Referenzmessungen und die Harmonisierung von Methoden in den fünf Schwerpunktbereichen (Energie, Verkehr, die Leitinitiative „Eine Digitale Agenda für Europa“, Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie Verbraucherschutz). Sie wird Sicherheitsbewertungen zu neuen Technologien in Bereichen wie Energie und Verkehr sowie Gesundheit und Verbraucherschutz durchführen. Ferner wird sie zur Nutzung, Standardisierung und Validierung von Weltraumtechnologien und -daten, insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen, beitragen.
- Gesellschaftliche Herausforderungen: Die JRC wird Forschungsarbeiten zu folgenden Themen durchführen: Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen; Ernährungssicherheit, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, marine, maritime und limnologische Forschung und Biowirtschaft; sichere, saubere und effiziente Energie; intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr; Klimaschutz, Umwelt, Ressourceneffizienz und Rohstoffe; Europa in einer sich verändernden Welt — integrative, innovative und reflektierende Gesellschaften; sichere Gesellschaften — Schutz der Freiheit und Sicherheit Europas und seiner Bürger.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)**10 02 01** (Fortsetzung)

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, Zugang zu Informationen, Kauf von Verbrauchsmaterialien usw. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen.

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Artikels, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates 2013/743/EU vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 6.

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104), insbesondere Artikel 5 Absatz 4.

10 02 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**10 02 50 01** Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)**10 02 50** (Fortsetzung)

10 02 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	10 171 754,13	1 397 263,66

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Projekten der Forschung und technologischen Entwicklung außerhalb des Nuklearbereichs aus der Zeit vor 2014 entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

10 02 51 Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Direkte Maßnahmen (2007 bis 2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 015 118	p.m.	17 580 415	36 347 887,99	34 777 744,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — HORIZONT 2020 — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UNIONSPOLITIK (Fortsetzung)**10 02 51** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/975/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 368).

10 02 52 *Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — direkte Maßnahmen (aus der Zeit vor 2007)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	33 494,38	140 426,31

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 03	PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN								
10 03 01	Direkte Forschung im Rahmen von Euratom	1,1	10 560 000	8 746 493	10 455 000	3 804 582			
10 03 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
10 03 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
10 03 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 093 630,02	346 748,52	
	Artikel 10 03 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 093 630,02	346 748,52	
10 03 51	Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Euratom (2007-2013)	1,1	p.m.	794 604	p.m.	5 725 897	10 585 833,30	10 809 071,48	1 360,31
10 03 52	Abschluss früherer Euratom-Rahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)	1,1	—	—	—	p.m.	23 931,95	28 195,90	
	Kapitel 10 03 — Total		10 560 000	9 541 097	10 455 000	9 530 479	11 703 395,27	11 184 015,90	117,22

Erläuterungen

Das Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (2014-2018) („Euratom-Programm“) ist ein integraler Bestandteil des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“. Mit dem Euratom-Programm werden der Forschungs- und Innovationsrahmen im Nuklearbereich gestärkt und die Forschungsanstrengungen der Mitgliedstaaten koordiniert, um so Überschneidungen zu vermeiden, eine kritische Masse in Schlüsselbereichen zu erhalten und eine optimale Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

Diese Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81) eingesetzt.

Das allgemeine Ziel des Euratom-Programms ist es, die Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich mit Schwerpunkt auf der kontinuierlichen Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und dem Strahlenschutz im Nuklearbereich fortzusetzen, um einen potenziellen Beitrag zur langfristigen effizienten und sicheren Senkung der CO₂-Emissionen des Energiesystems zu leisten. Es umfasst sowohl die indirekten FTE-Maßnahmen zur Fusionsenergieforschung und -entwicklung, die Forschungstätigkeiten im Bereich Kernspaltung, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz und die direkten Maßnahmen der JRC im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Gefahrenabwehr. Die JRC leistet unabhängige auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Durchführung und Überwachung der Euratom-Politik, insbesondere auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung in den Bereichen nukleare Sicherheit und Gefahrenabwehr. Mit der Verwirklichung dieser Ziele unterstützt das Euratom-Programm die Ergebnisse in den drei Schwerpunktbereichen „Wissenschaftsexzellenz“, „führende Rolle der Industrie“ und „gesellschaftliche Herausforderungen“ des Rahmenprogramms „Horizont 2020“. Diese Ziele stehen in einem deutlichen Zusammenhang mit den Zielen der Strategien „Europa 2020“ und „Energie 2020“ und der Schaffung und des Funktionierens des Europäischen Forschungsraums.

10 03 01 Direkte Forschung im Rahmen von Euratom

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 560 000	8 746 493	10 455 000	3 804 582		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle zur Umsetzung des Programms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018). Mit den direkten Maßnahmen des Euratom-Programms werden die nachstehenden Einzelziele verfolgt:

- Verbesserung der nuklearen Sicherheit, einschließlich Kernreaktor- und Kernbrennstoffsicherheit, Abfallentsorgung, einschließlich der geologischen Endlagerung sowie der Trennung und Transmutation, Stilllegung und Notfallvorsorge,
- Verbesserung der Gefahrenabwehr im Nuklearbereich, einschließlich Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich, Nichtverbreitung, Bekämpfung des illegalen Kernmaterialhandels und Nuklearforensik,
- Steigerung der Exzellenz bei den nuklearwissenschaftlichen Grundlagen für die Normung,
- Unterstützung von Wissensmanagement sowie Aus- und Fortbildung,
- Unterstützung der Politik der Union zur Sicherheit und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich.

Finanziert werden hiermit auch die Tätigkeiten, die zur Erfüllung der genannten Verpflichtungen zur nuklearen Sicherheitsüberwachung entsprechend Titel II Kapitel 7 des Euratom-Vertrags und dem Nichtverbreitungsvertrag und zur Weiterverfolgung des Programms der Kommission zur Unterstützung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) erforderlich sind.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, Zugang zu Informationen, Kauf von Verbrauchsmaterialien usw. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen.

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**10 03 01** (Fortsetzung)

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Artikels, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die unter den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104), insbesondere Artikel 5 Absatz 4.

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948).

10 03 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**10 03 50 01** Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) am Programm „Euratom“ entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

10 03 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 093 630,02	346 748,52

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**10 03 50** (Fortsetzung)

10 03 50 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen aus der Zeit vor 2014 entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) am Programm „Euratom“) entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

10 03 51 Abschluss des Siebten Rahmenprogramms — Euratom (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	794 604	p.m.	5 725 897	10 585 833,30	10 809 071,48

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Entscheidung 2006/977/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 434).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

KAPITEL 10 03 — PROGRAMM „EURATOM“ — DIREKTE MASSNAHMEN (Fortsetzung)**10 03 51** (Fortsetzung)

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/95/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 40).

10 03 52 **Abschluss früherer Euratom-Rahmenprogramme (aus der Zeit vor 2007)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	23 931,95	28 195,90

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 04	SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE								
10 04 02	Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter								
10 04 03	Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis								
10 04 04	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR)								
10 04 04 01	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-Zusatzprogramme	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	8 612 302,01	4 648 917,09	
10 04 04 02	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — Abschluss der früheren HFR-Zusatzprogramme	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	21 474 881,21	21 809 956,14	
	Artikel 10 04 04 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	8 624 914,41	7 926 668,13	
	Kapitel 10 04 — Total		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	39 246 893,19	34 973 956,27	

10 04 02 Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	8 612 302,01	4 648 917,09

Erläuterungen

Dieser Artikel soll die erforderlichen Mittel für besondere Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Arbeiten für Rechnung Dritter decken. Dazu gehören Forschung und Erbringung von Dienstleistungen auf Vertragsbasis an Dritte, wie die Industrie, nationale und regionale Behörden sowie Verträge im Zusammenhang mit den Forschungsprogrammen der Mitgliedstaaten. Dazu gehören beispielsweise

- Lieferungen, Dienstleistungen sowie allgemein die Durchführung von Arbeiten gegen Entgelt, einschließlich zertifizierte Referenzmaterialien;
- der Betrieb von Anlagen zugunsten von Mitgliedstaaten, darunter Bestrahlungen im Hochflussreaktor (HFR) der JRC-Anstalt Petten für fremde Rechnung;
- Forschungstätigkeiten oder Dienstleistungen in Ergänzung der spezifischen Forschungsprogramme, einschließlich der Industriecubs, für die die Partner eine Aufnahmegebühr und jährliche Beitragszahlungen zu leisten haben;

KAPITEL 10 04 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (Fortsetzung)**10 04 02** (Fortsetzung)

— Kooperationsvereinbarungen mit Dritten.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 4 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 21 und Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden bei diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt für die Ausgaben, die sich aus jedem einzelnen mit einem Dritten geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der unter Posten 6 2 2 3 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 und 183.

10 04 03 Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	21 474 881,21	21 809 956,14

Erläuterungen

Dieser Artikel soll die erforderlichen Mittel für Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung decken, die die Gemeinsame Forschungsstelle unter Wettbewerbsbedingungen außerhalb von „Horizont 2020“ zur Unterstützung der Politiken der Union ausführt. Gemäß Artikel 21 und Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden bei diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt für die Ausgaben, die sich aus jedem einzelnen mit Diensten der Europäischen Einrichtungen geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der unter Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei Posten 6 2 2 4 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (Fortsetzung)**10 04 03** (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 und 183.

10 04 04 **Betrieb des Hochflussreaktors (HFR)****10 04 04 01** Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-Zusatzprogramme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	8 624 914,41	7 926 668,13

Erläuterungen

Diese Mittel sollen einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung des HFR-Zusatzprogramms eingegangen werden.

Die wissenschaftlichen und technischen Ziele des Zusatzprogramms sind

- ein sicherer, stabiler und zuverlässiger Neutronenfluss zu Versuchszwecken;
- Forschung zu und Entwicklung von Material- und Brennstoffwissenschaften im Interesse einer noch höheren Sicherheit bestehender und künftiger Kernreaktoren (Kernspaltung und Fusion), Radioisotopen für medizinische Anwendungen, Alterung und Lebensdauer von Reaktoren sowie Abfallentsorgung;
- Nutzung als Ausbildungseinrichtung für Doktoranden und promovierte Wissenschaftler, die im Rahmen von nationalen oder europäischen Programmen ihrer Forschungstätigkeit nachgehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden bei diesem Posten im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der Zahlungen der betreffenden Mitgliedstaaten (derzeit die Niederlande, Belgien und Frankreich) bereitgestellt, die im Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans erfasst werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2012/709/Euratom des Rates vom 13. November 2012 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor (2012-2015) (ABl. L 321 vom 20.11.2012, S. 59).

KAPITEL 10 04 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (Fortsetzung)**10 04 04** (Fortsetzung)**10 04 04 02** Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — Abschluss der früheren HFR-Zusatzprogramme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	534 795,56	588 414,91

Erläuterungen

Diese Mittel sollen einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung früherer HFR-Zusatzprogramme eingegangen wurden und nicht durch Zahlungsermächtigungen aus früheren Haushaltsjahren gedeckt sind.

Die wissenschaftlichen und technischen Ziele des Zusatzprogramms sind

- ein sicherer, stabiler und zuverlässiger Neutronenfluss zu Versuchszwecken;
- Forschung zu und Entwicklung von Material- und Brennstoffwissenschaften im Interesse einer noch höheren Sicherheit bestehender und künftiger Kernreaktoren (Kernspaltung und Fusion), Radioisotopen für medizinische Anwendungen, Alterung und Lebensdauer von Reaktoren sowie Abfallentsorgung;
- Nutzung als Ausbildungseinrichtung für Doktoranden und promovierte Wissenschaftler, die im Rahmen von nationalen oder europäischen Programmen ihrer Forschungstätigkeit nachgehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden bei diesem Posten im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der Zahlungen der betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellt, die im Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans erfasst werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. L 3 vom 5.1.1984, S. 21).

Entscheidung 88/523/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm (ABl. L 286 vom 20.10.1988, S. 37).

Entscheidung 92/275/Euratom des Rates vom 29. April 1992 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes zusätzliches Forschungsprogramm (1992 bis 1995) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 27).

Entscheidung 96/419/Euratom des Rates vom 27. Juni 1996 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (1996-1999) (ABl. L 172 vom 11.7.1996, S. 23).

Entscheidung 2000/100/Euratom des Rates vom 24. Januar 2000 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 24).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE *(Fortsetzung)***10 04 04** *(Fortsetzung)***10 04 04 02** *(Fortsetzung)*

Entscheidung 2004/185/Euratom des Rates vom 19. Februar 2004 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 57 vom 25.2.2004, S. 25).

Entscheidung 2007/773/Euratom des Rates vom 26. November 2007 über die Verlängerung des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms um ein Jahr (ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 29).

Entscheidung 2009/410/Euratom des Rates vom 25. Mai 2009 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 132 vom 29.5.2009, S. 13).

KAPITEL 10 05 — ALTLASTEN AUS KERNTÉCHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 05	ALTLASTEN AUS KERNTÉCHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS								
10 05 01	Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle	1,1	27 773 000	30 025 140	26 999 000	29 000 000	30 993 933,61	28 523 889,05	95,00
	Kapitel 10 05 — Total		27 773 000	30 025 140	26 999 000	29 000 000	30 993 933,61	28 523 889,05	95,00

10 05 01 Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 773 000	30 025 140	26 999 000	29 000 000	30 993 933,61	28 523 889,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung eines Aktionsprogramms zur Verminderung und Beseitigung der nuklearen Altlasten aus Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle seit ihrer Gründung.

Sie decken den Rückbau abgeschalteter Anlagen sowie die Entsorgung der Abfälle aus diesen Anlagen.

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1) sind die Mittel ebenfalls für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Artikel 8 des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 über nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags — Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung (KOM(1999) 114 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 19. Mai 2004 zu Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich (SEK(2004) 621 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 12. Januar 2009 zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich (KOM(2008) 903 endg.).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 05 — ATLASTEN AUS KERNTÉCHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS *(Fortsetzung)***10 05 01** *(Fortsetzung)*

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 25. Oktober 2013 zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich (COM(2013) 734 final).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE

KOMMISSION

TITEL 11

MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

TITEL 11

MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“	41 816 759	41 816 759	40 098 314	40 098 314	41 868 730,34	41 868 730,34
11 03	OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI	63 229 244	61 799 384	35 688 000	36 329 299	105 143 098,49	101 470 825,98
	Reserven (40 02 41)	87 802 756	87 802 756	44 342 000	42 775 000		
		151 032 000	149 602 140	80 030 000	79 104 299	105 143 098,49	101 470 825,98
11 06	EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF)	889 231 715	815 323 299	869 698 209	659 005 880	849 743 016,13	677 620 391,62
	Titel 11 — Total	994 277 718	918 939 442	945 484 523	735 433 493	996 754 844,96	820 959 947,94
	Reserven (40 02 41)	87 802 756	87 802 756	44 342 000	42 775 000		
		1 082 080 474	1 006 742 198	989 826 523	778 208 493	996 754 844,96	820 959 947,94

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

TITEL 11

MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
11 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“					
11 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“</i>	5,2	29 286 880	28 972 643	29 736 902,24	101,54
11 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“</i>					
11 01 02 01	Externes Personal	5,2	2 375 749	2 415 147	2 721 688,52	114,56
11 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	2 673 962	2 726 733	2 657 130,—	99,37
	Artikel 11 01 02 — Subtotal		5 049 711	5 141 880	5 378 818,52	106,52
11 01 03	<i>Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“</i>	5,2	1 859 308	1 875 691	2 233 462,98	120,12
11 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“</i>					
11 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“ — Nichtoperative administrative und technische Unterstützung	2	3 622 610	3 325 100	4 519 546,60	124,76
	Artikel 11 01 04 — Subtotal		3 622 610	3 325 100	4 519 546,60	124,76
11 01 06	<i>Exekutivagenturen</i>					
11 01 06 01	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	2	1 998 250	783 000		
	Artikel 11 01 06 — Subtotal		1 998 250	783 000		
	Kapitel 11 01 — Total		41 816 759	40 098 314	41 868 730,34	100,12

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“ (Fortsetzung)**11 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
29 286 880	28 972 643	29 736 902,24

11 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“**11 01 02 01 Externes Personal**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 375 749	2 415 147	2 721 688,52

11 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 673 962	2 726 733	2 657 130,—

11 01 03 Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 859 308	1 875 691	2 233 462,98

11 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“**11 01 04 01 Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“ — Nichtoperative administrative und technische Unterstützung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 622 610	3 325 100	4 519 546,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der nichtoperativen technischen Hilfe für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“ (Fortsetzung)

11 01 04 (Fortsetzung)

11 01 04 01 (Fortsetzung)

Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Ausgaben für externes Personal (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige und Personal der Agenturen) am Hauptsitz in Höhe von bis zu 850 000 EUR, einschließlich Unterstützungsausgaben (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus Mitteln dieses Postens bezahlten externen Personals) zur Durchführung des EMFF und zum Abschluss von Maßnahmen zur technischen Unterstützung im Rahmen des Vorläuferfonds (Europäischer Fischereifonds, EFF);
- Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Dienstreisen von Drittlanddelegationen, die an Sitzungen zur Aushandlung von Fischereiabkommen und Gemeinsamen Ausschüssen teilnehmen;
- Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Informationskampagnen und Veröffentlichungen im Bereich der maritimen Angelegenheiten und der Fischerei;
- Ausgaben für Informationstechnologie (IT) (Ausrüstung und Dienste);
- Ausgaben für die Teilnahme von Wissenschaftlern an Sitzungen regionaler Fischereiorganisationen;
- allen weiteren Ausgaben für nichtoperative technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von Ad-hoc-Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Aus diesen Mitteln können auch Maßnahmen finanziert werden, die mit Vorbereitung, Überwachung, administrativer und technischer Unterstützung, Bewertung, Audit und Kontrolle von Interventionen auf dem Fischereimarkt in Zusammenhang stehen und die bislang im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 5 Buchstaben a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 finanziert wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“ (Fortsetzung)**11 01 04** (Fortsetzung)

11 01 04 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

11 01 06 Exekutivagenturen

11 01 06 01 Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 998 250	783 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil der Programme der Union im Bereich der Meerespolitik und der Fischerei und Teil des Europäischen Meeres- und Fischereifonds sind.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist in dem Anhang „Personalbestand“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“ (Fortsetzung)**11 01 06** (Fortsetzung)**11 01 06 01** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Beschluss C(2013) 9414 final der Kommission vom 12. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt, Klimapolitik, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Forschung und Innovation, IKT, Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der „Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen“ und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 03	OBLIGATORISCHE BEI- TRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIO- NEN UND ANDEREN IN- TERNATIONALEN ORGA- NISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACH- HALTIGE FISCHEREI								
11 03 01	<i>Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewäs- sern durch nachhaltige Fi- schereiabkommen</i>	2	57 197 244	57 197 244	29 658 000	32 658 000	101 372 080,69	97 699 808,18	170,81
	Reserven (40 02 41)		87 802 756	87 802 756	44 342 000	42 775 000			
			145 000 000	145 000 000	74 000 000	75 433 000	101 372 080,69	97 699 808,18	
11 03 02	<i>Förderung einer nachhalti- gen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der GFP (obligatorischer Fi- nanzbeitrag zu internatio- nalen Gremien)</i>	2	6 032 000	4 602 140	6 030 000	3 671 299	3 771 017,80	3 771 017,80	81,94
	Kapitel 11 03 — Total		63 229 244	61 799 384	35 688 000	36 329 299	105 143 098,49	101 470 825,98	164,19
	Reserven (40 02 41)		87 802 756	87 802 756	44 342 000	42 775 000			
			151 032 000	149 602 140	80 030 000	79 104 299	105 143 098,49	101 470 825,98	

11 03 01 Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 03 01	57 197 244	57 197 244	29 658 000	32 658 000	101 372 080,69	97 699 808,18
Reserven (40 02 41)	87 802 756	87 802 756	44 342 000	42 775 000		
Total	145 000 000	145 000 000	74 000 000	75 433 000	101 372 080,69	97 699 808,18

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI (Fortsetzung)**11 03 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen, die die Europäische Union/Gemeinschaft mit Drittländern ausgehandelt hat bzw. zu verlängern oder neu auszuhandeln beabsichtigt.

Auch partnerschaftliche Fischereiabkommen, die die Europäische Union möglicherweise neu aushandelt, müssten aus diesem Artikel finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Union zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts (ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), insbesondere Artikel 31.

Verordnungen und Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen und/oder Protokollen im Bereich Fischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft/Union und den Regierungen folgender Länder:

Status (September 2014)	Land	Rechtsgrundlage	Datum	ABl.	Laufzeit
In Kraft	Côte d'Ivoire	Beschluss 2013/303/EU	29.5.2013	L 170 vom 22.6.2013	1.7.2013 bis 30.6.2018.
	Gabun	Beschluss 2013/462/EU	22.7.2013	L 250 vom 20.9.2013	24.7.2013 bis 23.7.2016
	Grönland	Beschluss 2012/653/EU	16.7.2012	L 293 vom 23.10.2012	1.1.2013 bis 31.12.2015
	Mauritius	Beschluss 2014/146/EU	28.1.2014	L 79 vom 18.3.2014	28.1.2014 bis 27.1.2020
	Marokko	Beschluss 2013/720/EU	15.11.2013	L 328 vom 7.12.2013	
Vorläufig angewendet	Komoren	Beschluss 2013/786/EU	23.1.2014	L 20 vom 23.1.2014	1.1.2014 bis 31.12.2016
	São Tomé und Príncipe	Beschluss 2014/334/EU	19.5. 2014	L 168 vom 7.6.2014	23.5.2014 bis 22.5.2018
In Verhandlung oder in laufendem	Seychellen	Beschluss 2014/5/EU	18.1.2014	L 12 vom 17.1.2014	18.1.2014 bis 17.1.2020
	Kap Verde	Beschluss 2011/679/EU	10.10.2011	L 269 vom 14.10.2011	1.9.2011 bis 31.8.2014
	Guinea-Bissau	Beschluss 2011/885/EU	14.11.2011	L 344 vom 28.12.2011	16.6.2011 bis 15.6.2012

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI (Fortsetzung)
11 03 01 (Fortsetzung)

Status (September 2014)	Land	Rechtsgrundlage	Datum	ABl.	Laufzeit
Rechtssetzungsverfahren	Kiribati	Beschluss 2012/669/EU	9.10.2012	L 300 vom 30.10.2012	16.9.2012 bis 15.9.2015
	Madagaskar	Beschluss 2012/826/EU	28.11.2012	L 361 vom 31.12.2012	1.1.2013 bis 31.12.2014
	Mauretanien	Beschluss 2012/827/EU	18.12.2012	L 361 vom 31.12.2012	16.12.2012 bis 15.12.2014
	Mosambik	Beschluss 2012/306/EU	12.6.2012	L 153 vom 14.6.2012	1.2.2012 bis 31.1.2015
	Senegal	Verordnung (EG) Nr. 2323/2002	16.12.2002	L 349 vom 24.12.2002	1.7.2002 bis 30.6.2006

11 03 02 Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der GFP (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 032 000	4 602 140	6 030 000	3 671 299	3 771 017,80	3 771 017,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der aktiven Teilnahme der Union an den Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen bestimmt, die für die Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind. Sie umfassen u. a. obligatorische Beiträge zu den nachstehenden regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen:

- Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR),
- Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik (NASCO),
- Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT),
- Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC),
- Nordwestatlantische Fischereiorganisation (NAFO),
- Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC),
- Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM),

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI (Fortsetzung)**11 03 02** (Fortsetzung)

- Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO),
- Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA),
- Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC, ex-MHLC),
- Übereinkommen zum Internationalen Delphinschutzprogramm (AIDCP),
- Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC),
- Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO).

Diese Mittel sind ebenfalls zur Deckung des finanziellen Beitrags der Union zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien, insbesondere die Internationale Meeresbodenbehörde und der Internationale Seegerichtshof, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1).

Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21).

Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26).

Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24).

Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI *(Fortsetzung)***11 03 02** *(Fortsetzung)*

Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34).

Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

Beschluss 2005/938/EG des Rates vom 8. Dezember 2005 über die Genehmigung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 26).

Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), insbesondere die Artikel 29 und 30.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 06	EUROPÄISCHER MEE- RES- UND FISCHEREI- FONDS (EMFF)								
11 06 01	Abwicklung des Fi- nanzinstruments für die Ausrichtung der Fi- scherei (FIAF) — Ziel 1 (2000-2006)	2	p.m.	p.m.	p.m.	14 444 368	0,—	13 913 425,26	
11 06 02	Abwicklung des Son- derprogramms zur För- derung von Frieden und Versöhnung in Nord- irland und dem Grenz- gebiet Irlands (2000- 2006)	2	—	—	—	—	0,—	0,—	
11 06 03	Abschluss früherer Pro- gramme — Frühere Ziele 1 und 6 (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 04	Abwicklung des Fi- nanzinstruments für die Ausrichtung der Fi- scherei (FIAF) — An- dere als Ziel-1-Gebiete (2000-2006)	2	p.m.	p.m.	p.m.	7 941 702	0,—	2 235 225,55	
11 06 05	Abschluss früherer Pro- gramme — Früheres Ziel 5a (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
11 06 06	Abschluss früherer Pro- gramme — Initiativen (aus der Zeit vor 2000)	2	—	—	—	—	0,—	0,—	
11 06 08	Abschluss früherer Pro- gramme — Frühere operative technische Unterstützung und in- novative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)	2	—	—	—	—	0,—	0,—	
11 06 09	Spezifische Aktion zur Förderung der Umstel- lung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischerei- abkommen mit Ma- rokko abhängig waren	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 06 11	Abschluss des Europä- ischen Fischereifonds (EFF) — Operative technische Unterstüt- zung (2007-2013)	2	p.m.	494 296	p.m.	2 444 057	3 484 365,86	3 462 001,54	700,39
11 06 12	Abschluss des Europä- ischen Fischereifonds (EFF) — Konvergenz- ziel (2007-2013)	2	p.m.	419 306 000	p.m.	388 639 473	528 352 868,—	431 350 930,52	102,87
11 06 13	Abschluss des Europä- ischen Fischereifonds (EFF) — Außerhalb des Konvergenziels (2007- 2013)	2	p.m.	147 159 183	p.m.	100 353 663	163 154 844,—	115 425 835,63	78,44
11 06 14	Abschluss der Interven- tionen bei Fischerei- erzeugnissen (2007- 2013)	2	p.m.	p.m.	p.m.	6 800 000	16 444 939,73	7 111 519,36	
11 06 15	Abschluss des Fische- reiprogramms zuguns- ten der Gebiete in äu- ßerster Randlage (2007-2013)	2	p.m.	p.m.	p.m.	10 835 165	14 996 768,—	12 778 711,35	
11 06 60	Unterstützung einer nachhaltigen und wett- bewerbsfähigen Fische- rei und Aquakultur, ei- ner ausgewogenen und integrativen territoria- len Entwicklung der Fi- schereigebiete und der Umsetzung der Ge- meinsamen Fischerei- politik	2	798 128 031	138 235 825	753 443 838	41 845 392			
11 06 61	Entwicklung und Um- setzung der Integrier- ten Meerespolitik der Europäischen Union	2	32 738 385	23 969 480	43 216 876	11 964 825	0,—	7 677 346,40	32,03
11 06 62	Begleitmaßnahmen zur Gemeinsamen Fische- reipolitik und zur Inte- grierten Meerespolitik								
11 06 62 01	Wissenschaftliche Gut- achten und Erkenntnisse	2	8 680 015	18 775 139	13 413 220	21 639 419	52 445 633,70	39 953 456,92	212,80

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 06 62	(Fortsetzung)								
11 06 62 02	Kontrolle und Durchset- zung	2	15 510 967	35 954 220	24 694 000	25 663 476	49 924 973,92	25 447 900,29	70,78
11 06 62 03	Freiwillige Beiträge zu internationalen Organi- sationen	2	7 978 580	6 305 411	9 490 000	5 675 090	4 731 826,90	4 444 269,95	70,48
11 06 62 04	Steuerung und Kom- munikation	2	6 493 771	6 408 121	4 043 900	4 857 767	5 389 896,02	3 090 880,13	48,23
11 06 62 05	Marktinformationen	2	4 944 966	4 741 131	4 745 000	1 901 598			
	Artikel 11 06 62 — Subtotal		43 608 299	72 184 022	56 386 120	59 737 350	112 492 330,54	72 936 507,29	101,04
11 06 63	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Technische Unterstützung								
11 06 63 01	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe	2	4 300 000	2 697 540	3 834 475	1 982 985			
11 06 63 02	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwal- tete operative technische Hilfe	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 11 06 63 — Subtotal		4 300 000	2 697 540	3 834 475	1 982 985			
11 06 64	Europäische Fischerei- aufsichtagentur	2	8 957 000	8 957 000	8 716 900	8 716 900	9 216 900,—	9 216 899,44	102,90
11 06 77	Pilotprojekte und vor- bereitende Maßnahmen								
11 06 77 01	Vorbereitende Maß- nahme — Beobach- tungsstelle für die Preise auf dem Fischereimarkt	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	642 600,—	
11 06 77 02	Pilotprojekt — Instru- mente für einen ge- meinsamen Ordnungs- rahmen und ein nach- haltiges Fischereiman- agement	2	p.m.	359 953	p.m.	450 000	0,—	0,—	0

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 06 77	(Fortsetzung)								
11 06 77 03	Vorbereitende Maßnah- men — Meerespolitik	2	—	p.m.	—	p.m.	0,—	869 389,28	
11 06 77 05	Pilotprojekt — Schaf- fung eines einheitlichen Instruments für die Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fi- scherei und der Aqua- kultur	2	p.m.	p.m.	p.m.	200 000	400 000,—	0,—	
11 06 77 06	Vorbereitende Maß- nahme — Beschützer der See	2	p.m.	960 000	600 000	900 000	1 200 000,—	0,—	0
11 06 77 07	Pilotprojekt — In- betriebnahme eines Net- zes geschützter Meeres- gebiete, die im Rahmen von nationalen und in- ternationalen Umwelt- und Fischereivorschrif- ten eingerichtet wurden oder eingerichtet wer- den sollen, um das Pro- duktionspotenzial der Fischerei der Union im Mittelmeer auf der Grundlage höchstmög- licher Dauererträge und eines ökosystemorien- tierten Ansatzes im Fi- schereimanagement zu erhöhen	2	p.m.	p.m.	2 000 000	1 000 000			
11 06 77 08	Pilotprojekt — Maßnah- men zur Unterstützung der kleinen Fischerei	2	500 000	500 000	1 500 000	750 000			
11 06 77 09	Pilotprojekt — Entwick- lung innovativer und mit geringen Umwelt- auswirkungen verbun- dener Offshore-Fisch- fangmethoden für kleine Fischereifahrzeuge in Regionen in äußerster Randlage, mit Austausch bewährter Verfahren und Versuchsfischerei	2	1 000 000	500 000					
	Artikel 11 06 77 — Subtotal		1 500 000	2 319 953	4 100 000	3 300 000	1 600 000,—	1 511 989,28	65,17
	Kapitel 11 06 — Total		889 231 715	815 323 299	869 698 209	659 005 880	849 743 016,13	677 620 391,62	83,11

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 können Finanzkorrekturen vorgenommen werden; etwaige Einnahmen aufgrund dieser Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht. Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annullierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die Vorauszahlung zurückgezahlt wird, was nicht zur Folge hat, dass die Beteiligung der Strukturfonds für die betreffende Intervention gekürzt wird. Gemäß den Artikeln 21 und 178 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen aufgrund dieser Rückzahlungen der Vorauszahlung, die in Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans verbucht werden, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Gemäß Artikel 80 der Haushaltsordnung werden für Ausgaben, die nicht gemäß anwendbarem Recht getätigt wurden, Finanzkorrekturen vorgenommen.

Die Artikel 85, 144 und 145 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über Kriterien für Finanzkorrekturen der Kommission sehen spezielle Regeln für Finanzkorrekturen im Rahmen des EMFF vor.

Etwaige Einnahmen aus auf dieser Grundlage vorgenommenen Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht und gelten nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen.

In Artikel 177 der Haushaltsordnung sind die Voraussetzungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen festgelegt.

Erstattete Vorauszahlungen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung als interne zweckgebundene Einnahmen und werden in Posten 6 1 5 0 oder 6 1 5 7 verbucht.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174, 175 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4, Artikel 80 und Artikel 177.

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

11 06 01 Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) — Ziel 1 (2000-2006)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	14 444 368	0,—	13 913 425,26

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln wird die Abwicklung der noch offenen Ziel-1-Verpflichtungen des Programmplanungszeitraum 2000 bis 2006 durch das FIAP finanziert.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 02 Abwicklung des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands (2000-2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wurde zur Abwicklung der noch offenen Verpflichtungsermächtigungen für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, und insbesondere Ziffer 44 Buchstabe b.

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

11 06 03 Abschluss früherer Programme — Frühere Ziele 1 und 6 (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen des FIAF aus den vorhergehenden Programmzeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 376 vom 31.12.1986, S. 7).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 03** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 19).

11 06 04 Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Andere als Ziel-1-Gebiete (2000-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	7 941 702	0,—	2 235 225,55

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln wird die Deckung der Interventionen außerhalb der Ziel-1-Gebiete für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 durch das FIAF finanziert.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

11 06 05 Abschluss früherer Programme — Früheres Ziel 5a (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 05** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5a „Fischerei“ aus dem FIAF, einschließlich der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 finanzierten Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 19).

11 06 06 *Abschluss früherer Programme — Initiativen (aus der Zeit vor 2000)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen des FIAF aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000-2006.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 06** (Fortsetzung)

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 final).

11 06 08 Abschluss früherer Programme — Frühere operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen im Rahmen des FIAF für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den Verordnungen vorgesehen sind. Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vorgenannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen des Strukturfonds zugeordnet werden können. Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des FIAF für Interventionen ausbezahlt sind, für die die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 08** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

11 06 09 Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben für die spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren.

Infolge des Untergangs der „Prestige“ wurden 30 000 000 EUR für Sondermaßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest betroffenen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen zugewiesen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 17).

Verordnung (EG) Nr. 2372/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zum Erlass spezifischer Maßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest durch die Prestige betroffenen spanischen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 81).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 11 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Operative technische Unterstützung (2007-2013)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	494 296	p.m.	2 444 057	3 484 365,86	3 462 001,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Maßnahmen der technischen Unterstützung aus dem EFF gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen. Die technische Unterstützung umfasst Studien, Bewertungen, an die Partner gerichtete Aktionen, Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung von elektronischen Verwaltungs-, Begleit-, Audit-, Inspektions- und Bewertungssystemen, Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über die einschlägige Praxis sowie die Errichtung transnationaler und unionsweiter Netze der Akteure der nachhaltigen Entwicklung der Fischereigebiete.

Die technische Hilfe umfasst Vorbereitungs-, Begleit-, Evaluierungs-, Kontroll- und Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des EFF.

Diese Mittel können insbesondere die Finanzierung decken von

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Informationen und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,
- Verträgen für Dienstleistungserbringer,
- Netzwerkunterstützung und Austausch bewährter Verfahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

11 06 12 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Konvergenzziel (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	419 306 000	p.m.	388 639 473	528 352 868,—	431 350 930,52

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 12** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Zusammenhang mit den operationellen Programmen im Rahmen des Konvergenzziels des Europäischen Fischereifonds (EFF) im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Gewährleistung eines stabilen und dauerhaften Gleichgewichts zwischen der Kapazität der Fischereifloten und den verfügbaren Ressourcen sowie der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Diese Mittel dienen zudem der Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Programmplanungszeiträumen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

11 06 13 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Außerhalb des Konvergenzziels (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	147 159 183	p.m.	100 353 663	163 154 844,—	115 425 835,63

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Zusammenhang mit EFF-Maßnahmen außerhalb des Konvergenzziels für Verpflichtungen im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Diese Mittel dienen zudem der Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Programmplanungszeiträumen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 14 Abschluss der Interventionen bei Fischereierzeugnissen (2007-2013)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	6 800 000	16 444 939,73	7 111 519,36

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

11 06 15 Abschluss des Fischereiprogramms zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	10 835 165	14 996 768,—	12 778 711,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Programmplanungszeiträumen im Zusammenhang mit der Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage dieser Regionen bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 791/2007 des Rates vom 21. Mai 2007 über eine Regelung zum Ausgleich der Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage, den Azoren, Madeira und den Kanarischen Inseln sowie Französisch-Guayana und Réunion (ABl. L 176 vom 6.7.2007, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 60 Unterstützung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei und Aquakultur, einer ausgewogenen und integrativen territorialen Entwicklung der Fischereigebiete und der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
798 128 031	138 235 825	753 443 838	41 845 392		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit den operationellen Programmen des EMFF zur Ankurbelung der Beschäftigung, zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, zur Förderung einer innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei und Aquakultur, zur Förderung der kleinen Fischerei unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten, zur Förderung einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Fischerei und Aquakultur sowie zur Unterstützung bei der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 5 Buchstaben a, c und d.

11 06 61 Entwicklung und Umsetzung der Integrierten Meerespolitik der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 738 385	23 969 480	43 216 876	11 964 825	0,—	7 677 346,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Ausgaben bestimmt, die sich aus der Durchführung des Unterstützungsprogramms zur Weiterentwicklung der integrierten Meerespolitik ergeben, das unter anderem Folgendes umfasst:

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 61** (Fortsetzung)

- das Europäische Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerk,
- Projekte, einschließlich Testvorhaben und Kooperationsprojekte,
- die Umsetzung des Fahrplans für die Schaffung des gemeinsamen Informationsraums,
- Pilotstudien zur grenzübergreifenden maritimen Raumplanung,
- IT-Anwendungen wie das maritime Forum und der europäische Meeresatlas,
- Veranstaltungen und Konferenzen,
- Entwicklung und Follow-up von Strategien für Meeresbecken,
- Initiativen zur Kofinanzierung, zum Erwerb und zur Unterhaltung von Meeresbeobachtungssystemen und technischer Instrumente für die Konzipierung, die Errichtung und den Betrieb eines operationellen europäischen Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzes mit dem Ziel, die Erhebung, den Erwerb, die Aggregierung, Verarbeitung, Qualitätskontrolle, Wiederverwendung und Verteilung von Meeresdaten und -wissen durch die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und/oder den betroffenen internationalen Einrichtungen zu erleichtern,
- Sekretariats- oder Unterstützungsdienste,
- Studien, die europaweit und für einzelne Meeresräume Wachstumsbarrieren, neue Optionen sowie die Auswirkungen menschlicher Eingriffe auf die Meeresumwelt untersuchen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1). insbesondere Artikel 5 Buchstabe b.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 62 Begleitmaßnahmen zur Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Integrierten Meerespolitik

11 06 62 01 Wissenschaftliche Gutachten und Erkenntnisse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 680 015	18 775 139	13 413 220	21 639 419	52 445 633,70	39 953 456,92

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel

- für die Beteiligung der Europäischen Union an den Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen nationaler mehrjähriger Programme für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten, die 2013 oder früher gestartet wurden;
- zur Finanzierung von Studien und Pilotprojekten der Kommission, die gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt werden und die für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik, einschließlich alternativer Methoden für eine nachhaltige Fischerei, erforderlich sind;
- für die Erarbeitung wissenschaftlicher Stellungnahmen und Gutachten durch Wissenschaftseinrichtungen, einschließlich internationaler Beratungsgremien für Bestandsabschätzungen, durch unabhängige Sachverständige und durch Forschungsinstitute;
- für Kosten, die der Kommission durch Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten, der Organisation und Leitung von Fischereisachverständigensitzungen und der Verwaltung der jährlichen Arbeitsprogramme im Zusammenhang mit fischereiwissenschaftlicher und fischereitechnischer Expertise, der Verarbeitung von Datenabrufen und Datensätzen sowie der Vorbereitungsarbeit für die Vorlage wissenschaftlicher Stellungnahmen und Gutachten entstehen;
- für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Datenerhebung, einschließlich der Erstellung und Verwaltung regionaler Datenbanken zur Archivierung, Verwaltung und Nutzung von Daten, die die regionale Zusammenarbeit fördern und die Datenerhebung und -verwaltung sowie die wissenschaftliche Expertise im Bereich der Fischereiwirtschaft verbessern;
- für Verwaltungsabsprachen mit der Gemeinsamen Forschungsstelle oder anderen Beratungsgremien der Europäischen Union zur Übernahme des Sekretariats des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF), zur ersten Auswertung der Daten und zur Aufbereitung der Daten zur Einschätzung der Bestandslage;
- Vergütungen für Mitglieder des STECF und/oder von eingeladenen Sachverständigen für ihre Teilnahme und Mitarbeit an Arbeitsgruppen und Plenarsitzungen des STECF;
- Vergütungen für unabhängige Sachverständige, für die Mitglieder des STECF und/oder für vom STECF eingeladenen Sachverständige, die bei Sitzungen und Foren der Interessenträger wissenschaftliche Gutachten vorstellen,
- Vergütungen für unabhängige Sachverständige, die wissenschaftliche Gutachten für die Kommission erstellen oder Schulungen für Verwaltungsbeamte oder Akteure in der Auslegung der wissenschaftlichen Gutachten durchführen.

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 62** (Fortsetzung)

11 06 62 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 84 Buchstabe a.

Verweise

Beschluss 2005/629/EG der Kommission vom 26. August 2005 zur Einsetzung des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (ABl. L 225 vom 31.8.2005, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 665/2008 der Kommission vom 14. Juli 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1078/2008 der Kommission vom 3. November 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates hinsichtlich der Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung und Verwaltung von Basisdaten über den Fischereisektor (ABl. L 295 vom 4.11.2008, S. 24).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)

11 06 62 (Fortsetzung)

11 06 62 02 Kontrolle und Durchsetzung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 510 967	35 954 220	24 694 000	25 663 476	49 924 973,92	25 447 900,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind veranschlagt für die Finanzierung von Maßnahmen im Zeitraum 2007-2013, die mit folgenden Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Überwachungs- und Kontrollregelungen der Gemeinsamen Fischereipolitik im Zusammenhang stehen:

- Investitionen, die mit Kontrolltätigkeiten von Verwaltungsdienststellen oder dem Privatsektor zusammenhängen, auch mit dem Einsatz neuer Kontrolltechnologien wie elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystemen, Schiffsüberwachungssystemen und automatischen Schiffsidentifizierungssystemen in Verbindung mit Schiffsortungssystemen sowie dem Erwerb und der Modernisierung von Kontrollmitteln;
- Schulungs- und Austauschprogramme für die mit Aufgaben der Fischereiüberwachung und -kontrolle beauftragten Beamten;
- Durchführung von Pilotkontroll- und -beobachterprogrammen;
- Kosten-Nutzen-Analysen, Ausgabenkontrollen und Audits der zuständigen Behörden hinsichtlich der Durchführung von Beobachtungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen;
- Initiativen, auch in Form von Seminaren und mit Hilfe von Medienwerkzeugen, zur Sensibilisierung sowohl von Fischern als auch anderen Akteuren, wie Inspektoren, Staatsanwälten und Richtern, ebenso wie der breiten Öffentlichkeit für die Notwendigkeit, unverantwortliche und illegale Fischerei zu bekämpfen und die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik durchzusetzen;
- Systeme und Verfahren der Rückverfolgbarkeit und Instrumente zur Steuerung der Flottenkapazität mittels Überwachung der Maschinenleistung;
- Pilotprojekte wie CCTV (closed circuit television — Überwachungskameras).

Diese Mittel dienen außerdem zur Finanzierung von Kontrollmaßnahmen unter direkter Mittelverwaltung im Rahmen des EMFF:

- gemeinsamer Erwerb und/oder gemeinsames Chartern von Patrouillenschiffen, -flugzeugen und -hubschraubern durch verschiedene Mitgliedstaaten desselben geografischen Gebiets, sofern diese Ausrüstungen mindestens 60 % ihrer auf Jahresbasis berechneten gesamten Einsatzzeit für die Überwachung der Fischerei genutzt werden;
- Ausgaben für die Bewertung und Entwicklung von neuen Kontrolltechnologien sowie Verfahren zum Datenaustausch,
- operative Ausgaben im Zusammenhang mit der von der Kommission vorgenommenen Überwachung und Bewertung der Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere für Überprüfungs-, Inspektions- und Auditreisen, Ausrüstung und Schulung der Kommissionsbeamten, Organisation von oder Teilnahme an Sitzungen einschließlich des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, Studien, IT-Dienstleistungen und -Dienstleister und das Chartern oder der Erwerb von Inspektionsmitteln durch die Kommission gemäß Titel X der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009,

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 62** (Fortsetzung)

11 06 62 02 (Fortsetzung)

- Unterstützung für die Durchführung von transnationalen Projekten zur Einrichtung und Erprobung von zwischenstaatlichen Systemen zur Kontrolle, Inspektion und Durchführung gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009,
- internationale Programme zur Schulung des für die Begleitung, Kontrolle und Überwachung von Fangtätigkeiten zuständigen Personals,
- Initiativen, auch in Form von Seminaren und Medieninstrumenten, zur Vereinheitlichung der Auslegung von Rechtsvorschriften und der sich daraus ergebenden Kontrollen innerhalb der Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 86.

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 391/2007 der Kommission vom 11. April 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates in Bezug auf die Ausgaben, die den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Überwachungs- und Kontrollregelungen der gemeinsamen Fischereipolitik entstehen (ABl. L 97 vom 12.4.2007, S. 30).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 62** (Fortsetzung)

11 06 62 02 (Fortsetzung)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

11 06 62 03 Freiwillige Beiträge zu internationalen Organisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 978 580	6 305 411	9 490 000	5 675 090	4 731 826,90	4 444 269,95

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der freiwilligen Beiträge der Europäischen Union zu internationalen Organisationen, die im Bereich der Fischerei und des Seerechts aktiv sind. Sie sind insbesondere bestimmt für

- vorbereitende Arbeiten zu neuen Abkommen über nachhaltige Fischerei;
- Beiträge und Anmeldegebühren für Sitzungen internationaler Fischereiorganisationen, in denen die Europäische Union Beobachterstatus hat (Artikel 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), d. h. der Internationalen Walfang-Kommission (IWC) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- Unterstützung, Begleitung und Umsetzung regionaler Vorhaben, insbesondere durch Beiträge zu gemeinsamen internationalen Kontrolltätigkeiten. Aus diesen Mitteln finanziert werden auch künftige Überwachungsprogramme in Gewässern Westafrikas und im Westpazifik;
- Finanzbeiträge für die vorbereitenden Arbeiten der neuen internationalen Fischereiorganisationen, die für die Union von Interesse sind;
- finanzielle Beteiligung an wissenschaftlichen Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen, die für die Europäische Union von besonderem Interesse sind;
- finanzielle Beteiligung an Maßnahmen (einschließlich Arbeitssitzungen, informelle oder außerordentliche Sitzungen der Vertragsparteien), die der Förderung der Interessen der Union in internationalen Organisationen dienen und durch die die Zusammenarbeit mit ihren Partnern in diesen Organisationen verstärkt wird. Zu diesem Zweck werden, wenn die Anwesenheit von Vertretern aus Drittländern bei Verhandlungen und Sitzungen im Rahmen internationaler Foren und Organisationen im Interesse der Union notwendig ist, die Kosten ihrer Teilnahme aus dem EMFF bestritten;
- Zuschüsse an regionale Einrichtungen, an denen Küstenstaaten in der betreffenden Unterregion beteiligt sind,
- Zuschüsse für die Aktivitäten internationaler Fischereiorganisationen von Interesse für die Union.

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 62** (Fortsetzung)

11 06 62 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 88.

11 06 62 04 Steuerung und Kommunikation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 493 771	6 408 121	4 043 900	4 857 767	5 389 896,02	3 090 880,13

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung folgender Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans zur Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Akteuren der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik:

- Subventionen für (Regional-)Beiräte (nach der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 werden die bestehenden Regionalbeiräte zu Beiräten, und es werden neue Beiräte geschaffen) zur Deckung der operativen Kosten sowie der Dolmetsch- und Übersetzungskosten von Sitzungen dieser Beiräte;
- Durchführung von Maßnahmen zur Erläuterung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik und Bereitstellung von einschlägigem Informationsmaterial für den Fischereisektor und die beteiligten Kreise.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 62** (Fortsetzung)

11 06 62 04 (Fortsetzung)

Die Kommission wird die Arbeit der Beiräte auch weiterhin finanziell unterstützen. Sie wird bei Bedarf an Sitzungen teilnehmen und die von den Beiräten herausgegebenen Empfehlungen analysieren, die bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften berücksichtigt werden können. Durch die Konsultation der Interessenträger in den (Regional-)Beiräten wird die Mitwirkung der Berufsgruppen und anderer Interessengruppen am Prozess der Gemeinsamen Fischereipolitik gefördert, damit regionalen Besonderheiten stärker Rechnung getragen werden kann.

Ein Teil der Mittel wird auch für Informations- und Aufklärungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik sowie für Mitteilungen an Beteiligte verwendet. Besonderes Gewicht wird weiterhin darauf gelegt, den Akteuren und Fachmedien in den neuen Mitgliedstaaten sowie den Kandidatenländern die Gemeinsame Fischereipolitik und die Integrierte Meerespolitik zu erläutern.

Etwaige Einnahmen können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

Beschluss 2004/585/EG des Rates vom 19. Juli 2004 zur Einsetzung regionaler Beiräte für die Gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 256 vom 3.8.2004, S. 17).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 89 und 91.

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 62** (Fortsetzung)

11 06 62 05 Marktinformationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 944 966	4 741 131	4 745 000	1 901 598		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Marktinformationen über Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur bestimmt. Zu den spezifischen Maßnahmen zählen u. a.:

- vollständige Betriebsbereitschaft der Marktbeobachtungsstelle,
- Zusammentragen, Analyse und Verbreitung wirtschaftlicher Kenntnisse und des Verständnisses für den Unionsmarkt für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur in der Versorgungskette unter Berücksichtigung des internationalen Kontexts,
- Vornahme regelmäßiger Preiserhebungen in der Versorgungskette der Europäischen Union für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur und Durchführung von Analysen zu Markttendenzen,
- Bereitstellung von Ad-hoc-Marktstudien und einer Methodik für Erhebungen über die Preisbildung,
- Erleichterung des Zugangs zu vorhandenen Daten über Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur, die entsprechend den Vorschriften der Europäischen Union erfasst wurden,
- Bereitstellung von Marktinformationen für die jeweiligen Interessenträger.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 62** (Fortsetzung)

11 06 62 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

11 06 63 *Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Technische Unterstützung*11 06 63 01 *Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 300 000	2 697 540	3 834 475	1 982 985		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Maßnahmen zur technischen Hilfe aus dem EMFF gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

Die technische Hilfe umfasst Vorbereitungs-, Begleit-, Audit-, Bewertungs-, Überwachungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des EMFF.

Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Studien, Bewertungen und Sachverständigengutachten,
- Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Unterstützung der Vernetzung, Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Sensibilisierung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs, auch mit Drittländern,
- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung rechnergestützter Systeme für Verwaltung, Überwachung, Audit, Kontrolle und Bewertung,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über Bewertungspraktiken,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Audits,
- Errichtung transnationaler und unionsweiter Netze der Akteure der nachhaltigen Entwicklung der Fischereigebiete in Küstenregionen.

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 63** (Fortsetzung)

11 06 63 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

11 06 63 02 Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung eines Teils des nationalen Finanzrahmens für die technische Hilfe, der auf Ersuchen eines Mitgliedstaats mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten an die technische Hilfe auf Initiative der Kommission übertragen wurde. Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfolgt aus diesem Posten die Finanzierung von Maßnahmen zur Ermittlung, Priorisierung und Durchführung von Struktur- und Verwaltungsreformen als Reaktion auf die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen in diesem Mitgliedstaat.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 63** (Fortsetzung)**11 06 63 02** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

11 06 64 Europäische Fischereiaufsichtsagentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 957 000	8 957 000	8 716 900	8 716 900	9 216 900,—	9 216 899,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Personal- und Verwaltungskosten der Agentur (Titel 1 und 2) sowie der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die Aufsichtsagentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Aufsichtsagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 9 217 150 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 8 957 000 EUR erhöht sich um 260 150 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 64** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Verweise

Beschluss 2009/988/EU der Kommission vom 18. Dezember 2009 über die Benennung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur als zuständige Stelle für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates (ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 104).

11 06 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**11 06 77 01** Vorbereitende Maßnahme — Beobachtungsstelle für die Preise auf dem Fischereimarkt*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	642 600,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Deckung der im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

11 06 77 02 Pilotprojekt — Instrumente für einen gemeinsamen Ordnungsrahmen und ein nachhaltiges Fischereimanagement*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	359 953	p.m.	450 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen des Pilotprojekts noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 77** (Fortsetzung)

11 06 77 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

11 06 77 03 Vorbereitende Maßnahmen — Meerespolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	869 389,28

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

11 06 77 05 Pilotprojekt — Schaffung eines einheitlichen Instruments für die Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	200 000	400 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen des Pilotprojekts noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Da die Handelsbezeichnungen in die Zuständigkeit der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten fallen, sollte ein einheitliches Instrument eingeführt werden, das dem europäischen Verbraucher die Garantien im Bereich der Transparenz und der Kohärenz zwischen den unterschiedlichen Bezeichnungen bietet und darüber hinaus die Überprüfung dieser Angaben erleichtert.

Die Ziele der Durchführung eines Pilotprojekts wären

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 77** (Fortsetzung)**11 06 77 05** (Fortsetzung)

- der Aufbau einer Datenbank, die sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Handelsbezeichnungen (Codes der FAO-Nomenklatur, der Kombinierten Nomenklatur, der zolltariflichen Nomenklatur oder der auf Gesundheit oder die IUU-Fischerei bezogenen Nomenklaturen), den wissenschaftlichen Bezeichnungen der in dem System FishBase genannten Arten, den Bezeichnungen der Arten in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls geduldete regionale oder lokale Bezeichnungen umfasst;
- Einführung eines Expertensystems für die Prüfung der Kohärenz zwischen den Bezeichnungen und Nomenklaturen;
- Einrichtung einer speziellen Internetseite.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

11 06 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Beschützer der See*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	960 000	600 000	900 000	1 200 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Sie dienen der Deckung folgender Maßnahmen:

- Bewertung der Durchführbarkeit für die bestmögliche Nutzung aktiver Fischereifahrzeuge der Unionsflotte, die stillgelegt werden müssen, sowie die Nutzung der Erfahrung und der praktischen Kenntnisse von Fischern, wovon sowohl die Fischer selbst als auch die Gesellschaft als Ganzes profitieren;
- Untersuchung unter möglichst lebensnahen Bedingungen, ob es technisch und wirtschaftlich durchführbar ist, diejenigen auf andere maritime Tätigkeiten umzuschulen, die im Fischereisektor als Besatzungsmitglieder beschäftigt sind und nicht mehr von der Fischerei leben können und über seemännische Erfahrungen und Kenntnisse verfügen, die verloren gehen könnten, wenn sie alternative Verdienstsquellen in Form von Tätigkeiten an Land suchen;
- Untersuchung unter möglichst lebensnahen Bedingungen, ob es machbar ist, Fischereifahrzeuge in Schiffe umzuwandeln, die als Plattform für eine Reihe umwelt- und seebezogener Tätigkeiten — ausgenommen Fischerei — dienen, insbesondere für die Einsammlung von Abfällen im Meer;
- Ermittlung unter möglichst lebensnahen Bedingungen, wie hoch die notwendigen Betriebskosten für ein Schiff sind, das unter solchen Bedingungen eingesetzt wird, sowie Ermittlung der möglichen Finanzierungsquellen; eine solche Finanzierung sollte jedoch auf die Unterstützung der Anlaufphase langfristig selbsttragender Tätigkeiten beschränkt sein;

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 77** (Fortsetzung)**11 06 77 06** (Fortsetzung)

- Ermittlung der geeigneten Schulung, die Fischer benötigen, um neue Aufgaben wahrzunehmen und zu nützlichen Ergebnissen zu gelangen;
- Unterstützung der Verringerung der Fangkapazitäten gemäß den Zielen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik, indem Schiffseignern und Fischern, die den Sektor verlassen, positive Anreize geboten werden, und indem ihnen nahegelegt wird, alternative Tätigkeiten auf See und/oder in Küstengebieten zu finden bzw. zu schaffen;
- Förderung von Tätigkeiten in Ergänzung zur Fischerei für diejenigen Fischer, die im Sektor verbleiben;
- Ermittlung des notwendigen administrativen und rechtlichen Rahmens für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und/oder Verwaltungsstellen zur Koordinierung der Tätigkeiten der „Beschützer der See“;
- Untersuchung unter möglichst lebensnahen Bedingungen, welche Möglichkeiten für die Umsetzung der Idee „Beschützer der See“ im nächsten Programmplanungszeitraum bestehen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

- 11 06 77 07** Pilotprojekt — Inbetriebnahme eines Netzes geschützter Meeresgebiete, die im Rahmen von nationalen und internationalen Umwelt- und Fischereivorschriften eingerichtet wurden oder eingerichtet werden sollen, um das Produktionspotenzial der Fischerei der Union im Mittelmeer auf der Grundlage höchstmöglicher Dauererträge und eines ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement zu erhöhen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	2 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Inbetriebnahme eines Netzes geschützter Meeresgebiete, die im Rahmen von nationalen und internationalen Umwelt- oder Fischereivorschriften eingerichtet wurden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 77** (Fortsetzung)

11 06 77 08 Pilotprojekt — Maßnahmen zur Unterstützung der kleinen Fischerei

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	500 000	1 500 000	750 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen des Pilotprojekts noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus früheren Jahren.

Diese Mittel dienen der Unterstützung der kleinen Fischerei, wodurch dazu beigetragen würde, die Maßnahmen zu koordinieren und die finanzielle Unterstützung aus anderen bestehenden Instrumenten zu steuern, um den spezifischen Problemen des Fischereisektors gerecht zu werden.

Das Pilotprojekt umfasst folgende Maßnahmen:

- Analyse des Sektors der kleinen Fischerei in der Union;
- Ermittlung der Instrumente und der Finanzierung der Union, die für diesen spezifischen Sektor herangezogen werden können;
- Beschreibung des Einsatzes der der kleinen Fischerei zur Verfügung stehenden Instrumente, Aktionen, Maßnahmen und Finanzmittel;
- Untersuchung der Frage, inwieweit mit den derzeitigen Instrumenten der Bedarf der kleinen Fischerei gedeckt werden kann, und Formulierung etwaiger Korrekturvorschläge auf der Grundlage dieser Untersuchung;
- Unterstützung von Gruppen von Fischern, Berufsorganisationen und NRO in Verbindung mit kleinen Fischereien im Hinblick auf ihre Abstimmung, Vorbereitung und Teilnahme an den Beiräten.

Damit sollen die Grundlagen für ein Unionsprogramm zur Unterstützung der kleinen Küstenfischerei und der handwerklichen Fischerei gelegt werden, das zur Koordinierung der Maßnahmen beiträgt und die Finanzierungen aus anderen verfügbaren Instrumenten steuert, um den besonderen Problemen dieses Sektors der Fischereibranche zu begegnen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 77** (Fortsetzung)

11 06 77 09 Pilotprojekt — Entwicklung innovativer und mit geringen Umweltauswirkungen verbundener Offshore-Fischfangmethoden für kleine Fischereifahrzeuge in Regionen in äußerster Randlage, mit Austausch bewährter Verfahren und Versuchsfischerei

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Ziele

Fischereigemeinden in Regionen in äußerster Randlage stehen vor einzigartigen, untypischen Herausforderungen. Als Reaktion darauf haben sich in mehreren dieser Regionen separat neue Fangmethoden herausgebildet. Mit diesem Pilotprojekt wird unter Beteiligung von Fischereigemeinden und Interessenträgern vor Ort die Durchführbarkeit eines Transfers neuartiger Fangmethoden zwischen den Regionen in äußerster Randlage erkundet.

Der Hauptzweck besteht darin, bewährte Verfahren, die mit neuen, umweltschonenden Fangmethoden verbunden sind, zu fördern und gemeinsam zu nutzen und die Offshore-Versuchsfischerei zu fördern.

Dadurch können tragfähige Alternativen gefunden werden, durch die der Sektor der kleinen Fischerei die Fangtätigkeiten von küstennahen Gewässern auf die offene See verlagern kann, sodass der fischereiliche Druck auf die Ressourcen an der Küste nachlässt. Auf diese Weise können die Fischer in Regionen in äußerster Randlage traditionelle Fangtätigkeiten beibehalten, zugleich aber zu umweltfreundlicheren und wirtschaftlicheren Methoden übergehen.

Dadurch kann auch der örtliche Markt besser mit in der Umgebung erzeugten hochwertigen Fischereiprodukten versorgt werden, woraus sich entsprechende Vorteile für den Tourismus und weniger Einfuhrbedarf ergeben.

Spezifikationen

Die in einer oder mehreren Regionen in äußerster Randlage zu entwickelnden Fangmethoden müssen in der jeweiligen Region Neuerungen sein. Sie könnten zwar in einer anderen Region bereits ausgereift sein, dürfen aber noch nicht in die betroffenen Regionen in äußerster Randlage übertragen worden sein. Der Austausch bewährter Fangmethoden zwischen den Unternehmern ist grundlegend für den Erfolg.

Die Fangmethoden müssen geringe Umweltauswirkungen haben, das heißt, die Methoden selbst müssen umweltverträglich sein und die Fangtätigkeit muss einen geringen Umfang aufweisen.

Zu dem Projekt gehören eine einleitende Durchführbarkeitsstudie, der Meinungsaustausch zwischen Experten aus verschiedenen Regionen und Versuchsfischerei unter Beteiligung wissenschaftlicher Experten. Als konkretes Ergebnis ist ein Bericht zu erwarten, aus dem Einzelheiten der technischen Aspekte der jeweiligen innovativen Fangmethoden und die Erträge der Versuchsfischerei hervorgehen. Hiermit wird der Übergang zu tragfähigen alternativen Fangmethoden für die kleinen Flotten der Regionen in äußerster Randlage erleichtert.

In dem Bericht werden zudem der potenzielle Investitionsbedarf (z. B. Investitionen in neue Fanggeräte) und die Rentabilität des Einsatzes dieser innovativen Fangmethoden für die Fischer untersucht. Synergien mit dem EMFF können, falls zweckmäßig, in die Begutachtung aufgenommen werden.

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF) (Fortsetzung)**11 06 77** (Fortsetzung)

11 06 77 09 (Fortsetzung)

Erläuterung

Das Projekt erklärt sich dadurch, dass es Fischereiressourcen in größerem Abstand von der Küste oder neue Ressourcen zu finden gilt. In einzelnen Regionen in äußerster Randlage, wie den Azoren und Madeira, ist die Hochseefischerei weit entwickelt und auf Tiefwasser-Ressourcen und bis zu einem gewissen Maß auf große wandernde Arten ausgerichtet, die hauptsächlich mit Angeltechnik bei sehr geringen Umweltauswirkungen gefangen werden. In anderen Regionen in äußerster Randlage, besonders den französischen, sind Methoden zum Fang großer wandernder Arten mit verankerten Fisksammelgeräten entwickelt worden. Auch wenn es schon Versuche gegeben hat, muss der Fang von Tiefwasser-Ressourcen in französischen Regionen in äußerster Randlage noch entsprechend ausgebaut werden, und dabei wäre das Know-how der Experten von den Azoren und Madeira von Nutzen. Andererseits ist der Fang mit verankerten Fisksammelgeräten in französischen Regionen in äußerster Randlage weit entwickelt, was in den portugiesischen und spanischen Regionen in äußerster Randlage aber nicht der Fall ist. Der Austausch von Fangmethoden und die Versuchsfischerei könnten Auslöser für die Übernahme und häufigere Anwendung dieser Methoden werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

TITEL 12

BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

TITEL 12**BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BIN- NENMARKT UND DIENSTLEIS- TUNGEN“	65 129 919	65 129 919	63 515 450	63 515 450	63 493 735,13	63 493 735,13
12 02	BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR	15 800 000	13 378 738	14 620 000	12 555 000	12 921 075,15	13 451 288,67
12 03	FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE	38 431 151	36 861 325	38 756 720	39 057 917	40 583 027,61	39 687 062,23
	Titel 12 — Total	119 361 070	115 369 982	116 892 170	115 128 367	116 997 837,89	116 632 086,03

TITEL 12

BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
12 01	VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN“					
12 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Binnenmarkt und Dienstleistungen“</i>	5,2	52 489 513	50 851 984	49 651 720,59	94,59
12 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Binnenmarkt und Dienstleistungen“</i>					
12 01 02 01	Externes Personal	5,2	6 127 302	6 244 055	6 562 918,04	107,11
12 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	3 180 753	3 127 250	3 554 586,61	111,75
	Artikel 12 01 02 — Subtotal		9 308 055	9 371 305	10 117 504,65	108,70
12 01 03	<i>Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Binnenmarkt und Dienstleistungen“</i>	5,2	3 332 351	3 292 161	3 724 509,89	111,77
	Kapitel 12 01 — Total		65 129 919	63 515 450	63 493 735,13	97,49

12 01 01 *Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Binnenmarkt und Dienstleistungen“*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
52 489 513	50 851 984	49 651 720,59

12 01 02 *Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Binnenmarkt und Dienstleistungen“*

12 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 127 302	6 244 055	6 562 918,04

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN“ (Fortsetzung)**12 01 02** (Fortsetzung)**12 01 02 11** Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 180 753	3 127 250	3 554 586,61

12 01 03 *Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Binnenmarkt und Dienstleistungen“*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 332 351	3 292 161	3 724 509,89

KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 02	BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR								
12 02 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes								
12 02 02	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarktes	1,1	7 850 000	6 831 592	7 670 000	6 630 000	7 268 901,28	9 376 455,47	137,25
12 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	1,1	4 000 000	3 394 146	4 000 000	3 250 000	2 700 000,—	1 940 471,71	57,17
12 02 77 01	Pilotprojekt — Binnenmarktförderung	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	328 663,91	
12 02 77 02	Pilotprojekt — Aufbau von Fähigkeiten bei den Endnutzern und anderen branchenfremden Interessengruppen im Rahmen des politischen Beschlussfassungsprozesses der Union auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	500 000	1 500 000,—	1 121 393,20	
12 02 77 03	Pilotprojekt — Binnenmarktförderung	1,1	1 200 000	1 015 000	1 200 000	1 050 000	1 156 925,21	684 304,38	67,42
12 02 77 04	Pilotprojekt — Förderung der finanziellen Beteiligung und der Mitbestimmung von Mitarbeitern	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	250 000	295 248,66	0,—	
12 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau von Kapazitäten bei den Endnutzern und anderen branchenfremden Interessengruppen im Zusammenhang mit der politischen Entscheidungsfindung der Union auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen	1,1	1 750 000	1 638 000	1 750 000	875 000			
12 02 77 06	Pilotprojekt — Maßnahmen zur Unterstützung des traditionellen Handels	1,1	1 000 000	500 000					
	Artikel 12 02 77 — Subtotal		3 950 000	3 153 000	2 950 000	2 675 000	2 952 173,87	2 134 361,49	67,69
	Kapitel 12 02 — Total		15 800 000	13 378 738	14 620 000	12 555 000	12 921 075,15	13 451 288,67	100,54

12 02 01 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 850 000	6 831 592	7 670 000	6 630 000	7 268 901,28	9 376 455,47

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR (Fortsetzung)

12 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten der Maßnahmen decken, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen, sowie der Maßnahmen, die insbesondere zu Folgendem beitragen:

- Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen, einschließlich der Entwicklung und Verstärkung des Dialogs mit den Bürgern und Unternehmen durch Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarktes zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Bürger und Unternehmen die weitreichenden Rechte und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarktes ohne Grenzen ergeben, wahrnehmen und voll ausschöpfen können. Die Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen soll ferner dadurch gestärkt werden, dass die praktische Ausübung ihrer Rechte und Möglichkeiten beobachtet und bewertet wird, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;
- Durchführung und Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen, um deren optimale Funktionsweise und die tatsächliche Offenheit von Ausschreibungen zu garantieren, einschließlich der Sensibilisierung und Ausbildung der am Auftragswesen Beteiligten; die Einführung und der Einsatz neuer Technologien in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens; die kontinuierliche Anpassung des Rechts- und Vorschriftenrahmens an die Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, die sich vor allem aus der Globalisierung der Märkte und bestehenden oder künftigen internationalen Vereinbarungen ergeben;
- Verbesserung des rechtlichen Umfelds für Bürger und Unternehmen mit Hilfe des Europäischen Unternehmens-testpanels (European Business Test Panel — EBTP) mit entsprechenden Förder-, Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen; die Förderung der Zusammenarbeit, Entwicklung und Koordinierung der Rechtsvorschriften im Bereich des Unternehmensrechts und Unterstützung bei der Gründung von europäischen Aktiengesellschaften und europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen;
- Intensivierung der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene, u. a. mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems, Vertiefung der Kenntnis der Binnenmarktvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten und korrekte Anwendung dieser Vorschriften durch die Mitgliedstaaten sowie Unterstützung der Zusammenarbeit der an der Durchsetzung des Binnenmarktrechts beteiligten Behörden mit Blick auf die Erreichung der Ziele der Lissabon-Strategie gemäß der jährlichen Strategieplanung;
- Aufbau eines Systems zur wirksamen und effizienten Lösung von Problemen, die Bürgern oder Unternehmen aufgrund fehlerhafter Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat entstehen; Erstellung von Rückmeldungen mit Hilfe des Systems Solvit mittels eines Online-Datenbanksystems, auf das sämtliche Koordinationszentren zugreifen können und das auch Bürgern und Unternehmen zugänglich gemacht wird; Flankierung der Maßnahme durch Fortbildungsangebote, Werbekampagnen und gezielte Aktionen, mit besonderem Schwerpunkt auf den neuen Mitgliedstaaten;
- interaktive Politikgestaltung im Zusammenhang mit der Vollendung, der Entwicklung und dem Funktionieren des Binnenmarkts, die ein Merkmal des Governance-Verständnisses der Kommission und der Regulierungspolitik ist; dahinter steht das Bestreben, den Bedürfnissen der Bürger, Verbraucher und Unternehmen besser gerecht zu werden. Die hierfür vorgesehenen Mittel umfassen auch Ausbildungsmaßnahmen, Sensibilisierungskampagnen und Netzaktionen zugunsten der Adressaten; dabei geht es darum, den binnenmarktpolitischen Entscheidungsprozess in der Union umfassender und wirksamer zu gestalten und die Bewertung der konkreten Auswirkungen getroffener (oder unterlassener) binnenmarktpolitischer Maßnahmen vor Ort zu ermöglichen;
- umfassende Überprüfung von Regelungen im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und Evaluierung der Wirkung des Binnenmarktes auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarktes und die Anerkennung der aktiven Förderung des Funktionierens des Binnenmarktes;

KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR (Fortsetzung)**12 02 01** (Fortsetzung)

- Sicherstellung der Vollendung und Verwaltung des Binnenmarkts, vornehmlich in den Bereichen Altersversorgung, freier Dienstleistungsverkehr, Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie geistiges und gewerbliches Eigentum, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zur Schaffung eines Unionspatents;
- Ausbau der Strategie für die Erstellung von Statistiken des Dienstleistungssektors und die Konzipierung statistischer Entwicklungsprojekte in Zusammenarbeit mit Eurostat und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- Kontrolle der Auswirkungen der Beseitigung von Hindernissen im Dienstleistungsbinnenmarkt;
- Entwicklung eines einheitlichen Raums der Sicherheit und Verteidigung mit Maßnahmen, die auf eine unionsweite Koordinierung von Ausschreibungsverfahren für diesbezügliche Güter abstellen; aus diesen Mitteln können Studien finanziert werden, ferner Maßnahmen zur Sensibilisierung für die geltenden Rechtsvorschriften;
- Stärkung und Weiterentwicklung der Finanzmärkte, der Kapitalmärkte sowie der Finanzdienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen; Anpassung der Rahmenbedingungen für diese Märkte, insbesondere hinsichtlich der Überwachung und Regelung der Tätigkeiten der Wirtschaftsteilnehmer und der Transaktionen, um den Entwicklungen auf Unionsebene und globaler Ebene, der Einführung des Euro sowie neuen Finanzinstrumenten Rechnung zu tragen; zu diesem Zweck sollen neue Maßnahmen vorgestellt werden, die auf die Konsolidierung und detaillierte Auswertung der Ergebnisse abzielen, die mit dem ersten Aktionsplan für Finanzdienstleistungen erzielt wurden;
- Verbesserung der Zahlungssysteme und der Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Binnenmarkt; Verringerung der Kosten und Fristen für die damit verbundenen Transaktionen unter Berücksichtigung der Dimension des Binnenmarktes; Ausarbeitung der technischen Aspekte für die Einführung eines oder mehrerer Zahlungssysteme auf der Grundlage der sich aus den Mitteilungen der Kommission ergebenden Maßnahmen; Durchführung von Studien auf diesem Gebiet;
- Entwicklung und Stärkung der externen Aspekte der auf dem Gebiet der Finanzinstitutionen geltenden Richtlinien, gegenseitige Anerkennung der Finanzinstrumente gegenüber Drittländern, internationale Verhandlungen und Unterstützung von Drittländern bei der Errichtung einer Marktwirtschaft;
- Umsetzung der zahlreichen im Aktionsplan Corporate Governance und Gesellschaftsrecht angekündigten Maßnahmen zur Vorbereitung der erforderlichen Gesetzesvorschläge (ggf. Studien zu verschiedenen gezielten Themenbereichen);
- Analyse der Auswirkungen von Maßnahmen im Gefolge der Liberalisierung der Postdienste, Koordinierung der Unionspolitik für Postdienste im Hinblick auf die internationalen Systeme und insbesondere auf die an der Tätigkeit der Weltpostunion (UPU) beteiligten Akteure; Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas; praktische Auswirkungen der Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Postsektor und Überschneidungen mit den Bestimmungen der UPU;
- Umsetzung des Unionsrechts und internationaler Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche, einschließlich der Teilnahme an zwischenstaatlichen oder Ad-hoc-Maßnahmen in diesem Bereich; Mitgliedsbeiträge der Kommission an die Financial Action Task Force (FATF), die zum Thema Geldwäsche bei der OECD eingerichtet wurde;
- aktive Teilnahme an den Sitzungen internationaler Verbände wie dem Internationalen Verband der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS/AICA) und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO); hierzu zählen auch die Kosten für die Teilnahme der Kommission als Gruppenmitglied;
- Entwicklung von Folgenabschätzungen und Wirkungsanalysen auf den von diesem Kapitel betroffenen Politikfeldern mit dem Ziel, gegebenenfalls fachliche Maßnahmen entwickeln oder überarbeiten zu können;
- Aufbau und Pflege von Systemen, die mit der Umsetzung und Weiterverfolgung von Politikmaßnahmen für den Dienstleistungsbinnenmarkt in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR (Fortsetzung)

12 02 01 (Fortsetzung)

- Unterstützung von Tätigkeiten, die durch Verstärkung der Konvergenz der Aufsichtspraktiken und Zusammenarbeit im Bereich der Rechnungslegung innerhalb und außerhalb der Union zur Verwirklichung der Politikziele der Union beitragen sollen.

Um diese Ziele realisieren zu können, werden die Mittel zur Deckung folgender Ausgaben verwendet: Kosten für Beratung, Studien, Umfragen, Bewertungen, Beteiligungen, Herstellung und Entwicklung von Kommunikations-, Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaterial (Druckwerke, audiovisuelles Material, Bewertungen, Informatik-Betreuung, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Beratung von Unternehmen und Bürgern).

Ein Teil dieser Mittel ist für die Finanzierung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission bei der Sicherstellung einer effizienten Arbeitsweise der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums entstehen.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle, die die Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit bei der Marktüberwachung unterstützt, wobei auf bestehenden Strukturen und Erfahrungen aufgebaut wird. Die Koordinierungsstelle würde die Zusammenarbeit, die Zusammenführung von Know-how und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten unterstützen, um gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) dasselbe hohe Niveau der Marktüberwachung in der gesamten Union zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden regelmäßige gemeinsame Schulungen von Vertretern der nationalen Marktüberwachungsbehörden aus allen Mitgliedstaaten organisiert, bei denen hauptsächlich die einschlägigen praktischen Aspekte der Marktüberwachung wie die Weiterbehandlung von Beschwerden, die Überwachung von Unfällen, die Überprüfung der Frage, ob Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, sowie an wissenschaftliche und technische Erkenntnisse anknüpfende Folgemaßnahmen hinsichtlich Sicherheitsfragen und die Abstimmung mit den Zollbehörden behandelt werden. Darüber hinaus wird durch den Austausch nationaler Beamter und gemeinsame Besuchsprogramme der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten gefördert. Außerdem werden vergleichbare Daten über die Ressourcen, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten für die Marktüberwachung eingesetzt werden, gesammelt und auf geeigneter Ebene mit den nationalen Behörden erörtert. Damit soll ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, welche Ressourcen erforderlich sind, um im gesamten Binnenmarkt eine effiziente, umfassende und konsequente Marktüberwachung sicherzustellen, sowie zur anstehenden Überarbeitung der Bestimmungen der Union über die allgemeine Produktsicherheit, insbesondere der die Marktüberwachung betreffenden Vorschriften beigetragen werden.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Umfragen, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen, Tätigkeiten und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, und aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beiträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR (Fortsetzung)**12 02 01** (Fortsetzung)

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 18. Juni 2002 mit dem Titel „Methodik der horizontalen Bewertung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (KOM(2002) 331 endg.).

12 02 02 *Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	3 394 146	4 000 000	3 250 000	2 700 000,—	1 940 471,71

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verwaltung und Weiterentwicklung von Solvit und zur Umsetzung des Aktionsplans „Unterstützungsdienste im Bereich des Binnenmarkts“ bestimmt.

Das Solvit-System hat sich als eines der wirksamsten Instrumente zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten erwiesen.

Es kann zur wirksamen und effizienten Lösung von Problemen beitragen, die Bürgern oder Unternehmen aufgrund fehlerhafter Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat entstehen. Das Solvit-System ermöglicht ferner Rückmeldungen unter Verwendung eines Online-Datenbanksystems, auf das sämtliche Koordinationszentren zugreifen können und an das sich Bürger und Unternehmen unmittelbar mit ihren Problemen wenden können.

Wie viele andere Unionsfragen betreffende öffentliche Unterstützungsdienste ist das Solvit-System jedoch bei seinen potenziellen Benutzern noch nicht allgemein bekannt. Gleichzeitig sind die Bürger und die Unternehmen oft sehr unsicher, an welche Stelle sie sich mit ihren Ersuchen um Information, Unterstützung oder Beratung bei der Lösung von Problemen wenden sollen. Im Rahmen der Binnenmarktüberprüfung hat die Kommission mitgeteilt, dass sie, um hier Abhilfe zu schaffen, die Einrichtung eines einheitlichen Online-Portals anstrebt, das Bürger und Unternehmen an den richtigen Dienst verweisen soll. Im Oktober 2010 hat die Kommission eine neue Website, „Ihr Europa“, eingerichtet, auf der Bürgern und Unternehmen Informationen zur Verfügung gestellt werden und die sie direkt an die zuständigen Stellen, wie Solvit, verweist, wenn sie Hilfe benötigen. „Ihr Europa“ ist zusammen mit dem Call Center von Europa Direkt das einheitliche Portal für das Solvit-System. Die Kommission hat den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments in einem jährlichen Bericht darüber zu unterrichten, wie häufig das Portal genutzt wurde, und schlägt mögliche Maßnahmen zu seiner weiteren Verbesserung vor.

Den Mitgliedstaaten sollte nahegelegt werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Vorhandensein dieses einheitlichen Portals bei ihren Bürgern bekannt zu machen.

Außerdem wurden im Rahmen des Aktionsplans der Kommission zu einem integrierten Ansatz für Binnenmarkt-Unterstützungsdienste für Bürger und Unternehmen vom 8. Mai 2008 eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den bestehenden Unterstützungsdiensten bewirken sollen, so dass diese Bürgern und Unternehmen einen besseren, schnelleren und vereinfachten globalen Dienst anbieten können.

Die Bekanntmachung aller dieser Dienste muss außerdem auf besser abgestimmte Weise erfolgen, um die Bürger nicht durch zu viele Bezeichnungen zu verunsichern.

Die Kommission hat darüber hinaus den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments über konkrete Maßnahmen, die auf diesem Gebiet ergriffen wurden, zu unterrichten.

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR (Fortsetzung)

12 02 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

12 02 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

12 02 77 01 Pilotprojekt — Binnenmarktforum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	328 663,91

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

12 02 77 02 Pilotprojekt — Aufbau von Fähigkeiten bei den Endnutzern und anderen branchenfremden Interessengruppen im Rahmen des politischen Beschlussfassungsprozesses der Union auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	500 000	1 500 000,—	1 121 393,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR (Fortsetzung)**12 02 77** (Fortsetzung)

12 02 77 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

12 02 77 03 Pilotprojekt — Binnenmarktforum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 200 000	1 015 000	1 200 000	1 050 000	1 156 925,21	684 304,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Das „Binnenmarktforum“ sollte eine jährliche Veranstaltung sein, die einmal im Jahr vorzugsweise in dem Mitgliedstaat ausgerichtet wird, der den Vorsitz im Rat der Union innehat. Dem Forum könnte eine Reihe von themenbezogenen Regionaltreffen vorausgehen, die von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Mitgliedstaat, der den Vorsitz des Rates der Union innehat, gemeinsam organisiert werden. Das Forum sollte eine wichtige Plattform für den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Interessenträgern, für die Unterrichtung der Bürger über ihre Rechte im Binnenmarkt und für die Überprüfung des Stands des Binnenmarkts sein. Das Forum sollte Vertreter der Bürger, Unternehmen und Verbraucherorganisationen sowie der Mitgliedstaaten und der Organe der Union zusammenbringen, die sich in diesem Rahmen klar zur Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften bekennen können. Das Forum sollte eine Plattform sein, auf der über die Legislativvorschläge der Kommission im Bereich Binnenmarkt diskutiert wird und die Bürger, Unternehmen und Interessenträger ihre Erwartungen an künftige Legislativvorschläge zum Ausdruck bringen können. Das Ziel dieser Veranstaltung sollte darin bestehen, gegen die mangelhafte Umsetzung und Anwendung der Binnenmarktvorschriften sowie gegen die fehlende Durchsetzung dieser Vorschriften vorzugehen, indem die Koordinierung und die Steuerung des Binnenmarktes verbessert werden. Es sollte eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments sowie aus Vertretern der Kommission und des zum Zeitpunkt der Veranstaltung amtierenden Vorsitzes im Rat der Union eingesetzt werden, die die organisatorischen Regelungen des „Binnenmarktforums“ ausarbeitet.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR (Fortsetzung)

12 02 77 (Fortsetzung)

12 02 77 04 Pilotprojekt — Förderung der finanziellen Beteiligung und der Mitbestimmung von Mitarbeitern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	250 000	295 248,66	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

12 02 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Aufbau von Kapazitäten bei den Endnutzern und anderen branchenfremden Interessengruppen im Zusammenhang mit der politischen Entscheidungsfindung der Union auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 750 000	1 638 000	1 750 000	875 000		

Erläuterungen

Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat das Vertrauen der Verbraucher, Kleinanleger und KMU in den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Rahmen, der sie vor einem Ausfall im Finanzsystem schützen soll, erheblich erschüttert. Deshalb ist es wichtiger denn je, dass die Bedenken der Endnutzer und anderer branchenfremder Interessengruppen bei der Konzeption von Initiativen berücksichtigt werden, die das Vertrauen der Bürger in die Solidität des Finanzsektors und in die Möglichkeit, durch finanzielle Integration konkrete Vorteile zu erlangen, wiederherstellen sollen.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme, die auf einem erfolgreich durchgeführten Pilotprojekt aufbaut, sollen die Möglichkeiten der Einrichtungen der Zivilgesellschaft verbessert werden, am politischen Beschlussfassungsprozess der Union auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen teilzuhaben, um so den politischen Entscheidungsträgern ein Gegengewicht zu den Lobbys aus dem Finanzdienstleistungssektor zu bieten und die breite Öffentlichkeit über die Themen zu informieren, um die es bei der Regulierung der Finanzmärkte für die Verbraucher, Endnutzer, Kleinanleger und andere branchenfremde Interessengruppen geht.

KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK UND FREIER WARENVERKEHR (Fortsetzung)**12 02 77** (Fortsetzung)

12 02 77 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

12 02 77 06 Pilotprojekt — Maßnahmen zur Unterstützung des traditionellen Handels

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Die Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen zur Unterstützung des traditionellen Handels anzukurbeln, um seine Neubelebung und Modernisierung zu erreichen. Das Pilotprojekt leistet einen Beitrag dazu, Maßnahmen zu koordinieren und finanzielle Unterstützung aus verschiedenen Instrumenten zu kanalisieren, um den speziellen Problemen dieser Branche besser begegnen zu können.

Das Pilotprojekt umfasst folgende Schritte:

1. Beschreibung des traditionellen Handels als Branche, wobei die Beschränkungen und Bedrohungen, von denen er gegenwärtig betroffen ist, dargelegt werden;
2. Ausarbeitung von Empfehlungen für Problemlösungen, die die Neubelebung und Modernisierung dieser Branche begünstigen;
3. Ermittlung von Instrumenten und Finanzquellen der Union, die sich unmittelbar oder mittelbar für diese Branche einsetzen lassen;
4. Darlegung des Einsatzes der für diese Branche verfügbaren Instrumente, Aktionen, Maßnahmen und Finanzquellen;
5. Untersuchung der Frage, inwieweit mit den derzeitigen Instrumenten der Bedarf des traditionellen Handels gedeckt werden kann, und Formulierung von Empfehlungen zu ihrer Anpassung nach Maßgabe dieser Untersuchung;
6. Umsetzung der Empfehlungen nach Ziffer 2;
7. Auswertung der Ergebnisse mit Einschätzung der Erfolgsaussichten eines möglichen künftigen Unionsprogramms zur Unterstützung des traditionellen Handels.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KAPITEL 12 03 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 03	FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE								
12 03 01	<i>Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung</i>	1,1	7 959 000	6 589 174	6 800 000	5 276 000			
12 03 02	<i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	1,1	11 163 000	11 163 000	12 999 920	12 999 920	12 534 860,79	12 534 860,47	112,29
12 03 03	<i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	1,1	7 889 151	7 889 151	8 588 800	8 588 800	9 026 922,—	8 811 711,81	111,69
12 03 04	<i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	1,1	8 120 000	8 120 000	10 368 000	10 368 000	11 371 244,82	11 371 243,89	140,04
12 03 05	<i>Einheitlicher Abwicklungsausschuss</i>	1,1	3 300 000	3 100 000					
12 03 51	<i>Abschluss spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Wirtschaftsprüfung</i>	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	1 825 197	7 650 000,—	6 969 246,06	
Kapitel 12 03 — Total			38 431 151	36 861 325	38 756 720	39 057 917	40 583 027,61	39 687 062,23	107,67

12 03 01 *Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 959 000	6 589 174	6 800 000	5 276 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Unionsprogramm zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung entstehen.

Das allgemeine Ziel dieses Programms besteht darin, die Voraussetzungen für einen funktionierenden Binnenmarkt zu verbessern, indem Funktionsweise, Tätigkeiten und Maßnahmen bestimmter Einrichtungen im Bereich Finanzdienstleistungen, Rechnungslegung und Abschlussprüfung unterstützt werden.

Vor allem vor dem Hintergrund der jüngsten Finanzkrise ist die Unionsfinanzierung von entscheidender Bedeutung, um eine wirksame und effiziente Überwachung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen sicherzustellen.

Tätigkeiten wie die Entwicklung oder Lieferung von Beiträgen zur Ausarbeitung von Standards sowie zur Anwendung, Bewertung oder Überwachung von Standards bzw. zur Kontrolle der Normungsprozesse zwecks Unterstützung der Umsetzung von Unionspolitiken im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung werden durch das Programm abgedeckt.

Es handelt sich um die Fortführung des mit dem Beschluss Nr. 716/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Auflegung eines Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung (ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 8) eingerichteten Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung.

KAPITEL 12 03 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)**12 03 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 258/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG (ABl. L 105 vom 8.4.2014, S. 1), insbesondere Artikel 2.

12 03 02 **Europäische Bankenaufsichtsbehörde***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 163 000	11 163 000	12 999 920	12 999 920	12 534 860,79	12 534 860,47

Erläuterungen

Auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 114, und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) soll die Europäische Aufsichtsbehörde Teil eines Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) werden. Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die finanzielle Stabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Behörde (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Behörde muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42) zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung) und sind unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KAPITEL 12 03 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)**12 03 02** (Fortsetzung)

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 12 606 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 11 163 000 EUR erhöht sich um 1 443 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen aus dem Unionsbeitrag 2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

12 03 03 Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 889 151	7 889 151	8 588 800	8 588 800	9 026 922,—	8 811 711,81

Erläuterungen

Auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 114, und der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) ist die Europäische Aufsichtsbehörde Teil eines Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die finanzielle Stabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Behörde (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Behörde muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung) und sind unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

KAPITEL 12 03 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)**12 03 03** (Fortsetzung)

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 7 979 151 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 7 889 151 EUR erhöht sich um 90 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen aus dem Unionsbeitrag 2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

12 03 04 Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 120 000	8 120 000	10 368 000	10 368 000	11 371 244,82	11 371 243,89

Erläuterungen

Auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 114, und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ist die Europäische Aufsichtsbehörde Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die finanzielle Stabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Behörde (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Behörde muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung) und sind unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KAPITEL 12 03 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)**12 03 04** (Fortsetzung)

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 9 703 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 8 120 000 EUR erhöht sich um 1 583 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen aus dem Unionsbeitrag 2013.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

12 03 05 **Einheitlicher Abwicklungsausschuss***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 300 000	3 100 000				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Mit der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 wurde der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (der Ausschuss) eingerichtet. Der Ausschuss wird spezifische Aufgaben in Bezug auf die Vorbereitung der Abwicklung von Banken und ihre tatsächliche Abwicklung bei einem Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall durchführen.

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses während der ersten Monate seiner Tätigkeit im Jahr 2015 bestimmt, die sich in erster Linie aus Ausgaben für Einstellungsverfahren und Personal, für Gebäude und IT sowie aus ersten operativen Ausgaben zusammensetzen.

Die Mittel aus dem Unionshaushalt werden erstattet, sobald beim Ausschuss die ersten jährlichen Beiträge der Banken zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses eingegangen sind. Im Anschluss soll sich der Ausschuss vollständig aus eigenen Einnahmen finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

KAPITEL 12 03 — FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE (Fortsetzung)

12 03 51 Abschluss spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Wirtschaftsprüfung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 825 197	7 650 000,—	6 969 246,06

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 716/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Auflegung eines Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung (ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 8).

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN“
- POLITISCHE STRATEGIE UND KOORDINIERUNG FÜR DEN BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

TITEL 13

REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

TITEL 13**REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	VERWALTUNGS- AUSGABEN IM PO- LITIKBEREICH „RE- GIONALPOLITIK UND STADTENT- WICKLUNG“	84 553 764	84 553 764	82 299 094	82 299 094	88 725 888,70	88 725 888,70
13 03	EUROPÄISCHER FONDS FÜR RE- GIONALE ENT- WICKLUNG UND SONSTIGE REGIO- NALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN	26 806 595 430	27 458 195 038	24 991 430 038	31 286 893 080	30 616 203 629,11	31 129 230 405,52
13 04	KOHÄSIONS- FONDS	8 370 548 261	12 580 725 983	7 963 000 000	11 092 840 264	12 498 050 420,86	11 906 385 666,45
13 05	INSTRUMENT FÜR HERANFÜH- RUNGSHILFE — REGIONALE ENT- WICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENAR- BEIT	35 083 181	420 564 231	36 519 962	405 590 679	552 010 452,—	357 587 179,37
13 06	SOLIDARITÄTS- FONDS	50 000 000	176 724 968	126 724 968	150 000 000	415 127 031,—	14 321 355,—
	Titel 13 — Total	35 346 780 636	40 720 763 984	33 199 974 062	43 017 623 117	44 170 117 421,67	43 496 250 495,04

TITEL 13

REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
13 01	VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“					
13 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“	5,2	60 223 723	58 145 098	58 979 614,89	97,93
13 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“					
13 01 02 01	Externes Personal	5,2	2 058 171	2 024 429	1 971 338,69	95,78
13 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	2 948 504	2 965 249	3 092 962,46	104,90
	Artikel 13 01 02 — Subtotal		5 006 675	4 989 678	5 064 301,15	101,15
13 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“	5,2	3 823 366	3 764 318	4 430 304,01	115,87
13 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“					
13 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	1,2	11 300 000	11 200 000	11 213 027,51	99,23
13 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente regionale Entwicklung	4	p.m.	p.m.	4 850 650,—	
13 01 04 03	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds	1,2	4 200 000	4 200 000	4 187 991,14	99,71
	Artikel 13 01 04 — Subtotal		15 500 000	15 400 000	20 251 668,65	130,66
	Kapitel 13 01 — Total		84 553 764	82 299 094	88 725 888,70	104,93

13 01 01 **Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
60 223 723	58 145 098	58 979 614,89

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“ (Fortsetzung)**13 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“**

13 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 058 171	2 024 429	1 971 338,69

13 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 948 504	2 965 249	3 092 962,46

13 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 823 366	3 764 318	4 430 304,01

13 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“

13 01 04 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
11 300 000	11 200 000	11 213 027,51

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem EFRE finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 58 und Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Im Rahmen der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle der zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen finanziert werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen),
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 3 060 000 EUR sowie für Dienstreisen dieses Personals.

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSAusgaben IM POLITIKBEREICH „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“ (Fortsetzung)**13 01 04** (Fortsetzung)

13 01 04 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente regionale Entwicklung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	4 850 650,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen der technischen Hilfe für das Instrument für Heranführungshilfe finanziert werden:

- Ausgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Beurteilung, der Genehmigung, dem Follow-up, der Kontrolle und der Bewertung von Mehrjahresprogrammen und/oder einzelnen Interventionen und Projekten im Rahmen der Komponente „Regionale Entwicklung“ des IPA. Die Maßnahmen können Folgendes umfassen: Verträge für technische Hilfe, Studien, kurzfristige Bereitstellung von Fachwissen, Sitzungen, Erfahrungsaustausch, Netzarbeit, Informations-, Werbe- und Sensibilisierungsveranstaltungen, Schulungsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar mit der Verwirklichung des Programmziels in Zusammenhang stehen, sowie sonstige Unterstützungsmaßnahmen auf Ebene der zentralen Dienststellen der Kommission oder der Delegationen in den Empfängerländern;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen zugunsten der Empfängerländer und der Kommission vergeben werden;
- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Überwachung und Bewertung;
- Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über die Praktiken in diesem Bereich.

Diese Mittel dienen auch zur finanziellen Unterstützung der Weiterbildung in Fragen der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und den Sozialpartnern.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“ (Fortsetzung)**13 01 04** (Fortsetzung)**13 01 04 02** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 13 05 anfallenden Verwaltungskosten.

13 01 04 03 Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 200 000	4 200 000	4 187 991,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem Kohäsionsfonds finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 58 und Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Im Rahmen der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle der zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen finanziert werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen),
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 1 340 000 EUR sowie für Dienstreisen dieses Personals.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN								
13 03 01	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 119 487 626,25	
13 03 02	Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 03	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 04	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	154 865 961,19	
13 03 05	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 301 582,09	2 301 582,09	
13 03 06	Abschluss von URBAN (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 236 362,57	
13 03 07	Abschluss früherer Programme — Initiativen der Union (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	116 997,30	116 997,30	
13 03 08	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 09	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 12	Beitrag der Union zum Internationalen Fonds für Irland	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 13	Abschluss der Initiative der Union Interreg III (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	12 258 958,05	

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03 14	Unterstützung der an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Abschluss früherer Programme (2000-2006)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 16	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Konvergenz	1,2	p.m.	18 115 473 754	p.m.	23 944 700 000	25 310 105 801,—	23 641 798 268,03	130,51
13 03 17	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — PEACE	1,2	p.m.	22 253 265	p.m.	26 000 000	34 060 138,—	33 908 475,19	152,38
13 03 18	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	1,2	p.m.	2 845 465 225	p.m.	4 376 486 929	3 995 832 950,—	4 695 983 334,34	165,03
13 03 19	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit	1,2	p.m.	774 962 047	p.m.	1 286 126 020	1 216 274 019,—	1 422 975 520,10	183,62
13 03 20	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Unterstützung	1,2	p.m.	5 752 675	p.m.	25 600 000	45 646 388,38	35 850 042,89	623,19
13 03 31	Abschluss der technischen Hilfe und Verbreitung von Informationen über die Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum und Verbesserung des Wissens über Strategien für Makroregionen (2007-2013)	1,2	p.m.	167 560	p.m.	1 600 000	2 428 961,36	1 962 343,09	1 171,13
13 03 40	Abschluss der aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 41	Abschluss der aus EFRE-Mitteln für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03 60	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — weniger entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1,2	17 702 784 879	3 742 700 000	17 627 800 000	1 125 000 000			
13 03 61	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Übergangsregionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1,2	3 185 884 426	607 866 009	2 865 400 000	167 824 266			
13 03 62	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1,2	4 853 554 368	925 413 678	3 650 900 000	209 061 086			
13 03 63	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Zusatzmittel für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Regionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1,2	213 401 352	37 296 511	209 100 000	13 000 000			
13 03 64	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit								
13 03 64 01	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit	1,2	720 820 268	263 856 034	505 700 000	53 703 765			
13 03 64 02	Beteiligung von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern an EFRE/ETZ — Beitrag aus Rubrik 4 (IPA II)	4	3 621 192	p.m.	2 480 038	p.m.			
13 03 64 03	Beteiligung der Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik am EFRE/ETZ — Beitrag aus Rubrik 4 (ENI)	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 13 03 64 — Subtotal		724 441 460	263 856 034	508 180 038	53 703 765			
13 03 65	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Hilfe								
13 03 65 01	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Hilfe	1,2	72 000 000	57 526 752	69 000 000	47 000 000			

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03 65	(Fortsetzung)								
13 03 65 02	Europäischer Fond für regionale Entwicklung (EFRE) — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 13 03 65 — Subtotal		72 000 000	57 526 752	69 000 000	47 000 000			
13 03 66	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung	1,2	51 028 945	48 418 349	50 100 000	p.m.			
13 03 67	Makroregionale Strategien 2014-2020 — Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum — Technische Unterstützung	1,2	p.m.	479 390	2 500 000	1 250 000			
13 03 68	Makroregionale Strategien 2014-2020 — Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum — Technische Unterstützung	1,2	p.m.	1 198 474	2 500 000	1 250 000			
13 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
13 03 77 01	Pilotprojekt — Europaweite Koordinierung der Verfahren zur Eingliederung der Roma	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	213 365,62	
13 03 77 02	Pilotprojekt — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	82 000,—	
13 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 03 77 04	Pilotprojekt — Nachhaltige Wiederbelebung von Vorstädten	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	331 712,50	
13 03 77 05	Vorbereitende Maßnahme — RURBAN — Partnerschaft für eine nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	549 014	0,—	388 331,63	

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zah- lungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03 77	(Fortsetzung)								
13 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene	1,2	p.m.	1 003 491	p.m.	2 000 000	2 000 000,—	1 905 788,11	189,92
13 03 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Festlegung eines Governance-Modells für den Donauraum — Bessere und effizientere Koordinierung	1,2	p.m.	1 562 824	p.m.	1 000 000	2 262 948,—	0,—	0
13 03 77 08	Pilotprojekt — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums	1,2	p.m.	1 174 000	p.m.	1 300 000	1 974 000,—	726 400,—	61,87
13 03 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Atlantisches Forum für die Atlantikstrategie der Europäischen Union	1,2	p.m.	600 000	—	167 000	1 200 000,—	454 117,58	75,69
13 03 77 10	Vorbereitende Maßnahme — Flankierung des Übergangs von Mayotte und allen anderen potenziell betroffenen Gebieten zum Status eines Gebiets in äußerster Randlage	1,2	p.m.	400 000	p.m.	400 000	0,—	0,—	0
13 03 77 11	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für lokale und regionale Mandatsträger	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	383 218,99	
13 03 77 12	Vorbereitende Maßnahme — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums	1,2	2 000 000	2 000 000	1 800 000	800 000	1 999 843,98	0,—	0
13 03 77 13	Pilotprojekt — Kohäsionspolitik und Synergien mit den Mitteln für Forschung und Entwicklung: die „Stufenleiter zur Spitzenforschung“	1,2	1 500 000	1 350 000	1 200 000	600 000			
13 03 77 14	Vorbereitende Maßnahme — Eine regionale Strategie für den Nordseeraum	1,2	p.m.	125 000	250 000	125 000			

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03 77 15	Vorbereitende Maßnahme — Weltstädte: Zusammenarbeit der EU mit Drittändern zur Stadtentwicklung	1,2	p.m.	800 000	2 000 000	1 000 000			
13 03 77 16	Vorbereitende Maßnahme — Derzeitige und wünschenswerte Lage des wirtschaftlichen Potenzials in Regionen außerhalb der griechischen Hauptstadt Athen	1,2	p.m.	350 000	700 000	350 000			
Artikel 13 03 77 — Subtotal			3 500 000	9 365 315	5 950 000	8 291 014	9 436 791,98	4 484 934,43	47,89
Kapitel 13 03 — Total			26 806 595 430	27 458 195 038	24 991 430 038	31 286 893 080	30 616 203 629,11	31 129 230 405,52	113,37

Erläuterungen

Gemäß Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterstützt die Union das in Artikel 174 dargelegte Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch Maßnahmen der Strukturfonds, zu denen auch der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zählt. Gemäß Artikel 176 ist es Aufgabe des EFRE, zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union beizutragen. Die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds werden gemäß Artikel 177 festgelegt.

Gemäß Artikel 80 der Haushaltsordnung können Finanzkorrekturen vorgenommen werden, wenn Ausgaben nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden.

Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, Artikel 100 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 85, 144 und 145 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über Kriterien für Finanzkorrekturen durch die Kommission enthalten spezielle Regeln für Finanzkorrekturen beim EFRE.

Sämtliche Einnahmen aus Finanzkorrekturen, die auf dieser Grundlage vorgenommen wurden, werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans ausgewiesen und stellen zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung dar.

Artikel 177 der Haushaltsordnung legt die Bedingungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen fest.

Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 enthält spezielle Regeln für die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen des EFRE.

Erstattete Vorauszahlungen stellen interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung dar und sind in Posten 6 1 5 0 oder Posten 6 1 5 7 auszuweisen.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 174, 175, 176 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere die Artikel 82, 83, 100 und 102.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4 und die Artikel 80 und 177.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013.

13 03 01 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (2000-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 119 487 626,25

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 02 Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000-2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands aus dem Zeitraum 2000 bis 2006. Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wurde entsprechend den unten genannten Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin fortgeführt, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit (2000-2004) 500 000 000 EUR (zu Preisen von 1999) bereitgestellt wurden. Entsprechend der Aufforderung in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004 wurden zusätzlich 105 000 000 EUR eingestellt, um die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms auf die Maßnahmen im Rahmen der anderen Strukturfonds-Programme abzustimmen, die Ende 2006 ausliefen; die Mittel sind in den Jahren 2005 und 2006 zuzuweisen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

Beschluss der Kommission K(2001) 638 zur Billigung der Strukturhilfe der Gemeinschaft für das operationelle Programm der EU für Frieden und Versöhnung („Programm PEACE II“) in Bezug auf Ziel 1 in Nordirland (Vereinigtes Königreich) und der Grenzregion (Irland).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, insbesondere Nummer 44 Buchstabe b.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004, insbesondere Nummer 49.

13 03 03 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000 für die früheren Ziele 1 und 6 aus dem EFRE zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

13 03 04 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (2000-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	154 865 961,19

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen von Ziel 2 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 05 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 301 582,09	2 301 582,09

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000 für die früheren Ziele 2 und 5b aus den drei Fonds (EFRE, ESF und EAGFL, Abteilung Ausrichtung) zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

13 03 06 Abschluss von URBAN (2000-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 236 362,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen der Gemeinschaftsinitiative URBAN II für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken. Die Gemeinschaftsinitiative konzentrierte sich auf die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtviertel zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 06 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung — URBAN II (ABl. C 141 vom 19.5.2000, S. 8).

13 03 07 **Abschluss früherer Programme — Initiativen der Union (aus der Zeit vor 2000)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	116 997,30	116 997,30

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden EFRE-Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen vor 2000 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 07** (Fortsetzung)

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 07 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(1997) 642 endg.).

13 03 08 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (2000-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 08** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden EFRE-Verpflichtungen für innovative Maßnahmen und technische Unterstützung aus dem Programmzeitraum 2000-2006 gemäß Artikel 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 zu decken. Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen sollte insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden. Die technische Unterstützung umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des EFRE. Die Mittel können insbesondere für folgende Aufgaben verwendet werden:

- Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträge und Studien,
- Darlehen.

Mit diesen Mitteln sollen auch Maßnahmen von Partnern für die Vorbereitung des Programmplanungszeitraums 2007-2013 finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

13 03 09 **Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Programmzeiträumen vor 2000 im Rahmen des EFRE für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen der technischen Hilfe, die in den Verordnungen vorgesehen sind. Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen unten aufgeführten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen der Fonds zugeordnet werden können. Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Finanzierung von Beträgen verwendet, für die die entsprechenden Verpflichtungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 09 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

13 03 12 Beitrag der Union zum Internationalen Fonds für Irland

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Beitrag der Union zur Finanzierung des durch das britisch-irische Abkommen vom 15. November 1985 eingerichteten Internationalen Fonds für Irland zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und zur Unterstützung der Kontakte, des Dialogs und der Versöhnung der irischen Bevölkerungsteile zu decken.

Die im Rahmen des Internationalen Fonds für Irland durchgeführten Maßnahmen können die Aktivitäten ergänzen und unterstützen, die durch das Initiativprogramm zur Unterstützung des Friedensprozesses in beiden Teilen Irlands gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 177/2005 des Rates vom 24. Januar 2005 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2005-2006) (ABl. L 30 vom 3.2.2005, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1232/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007 bis 2010) (ABl. L 346 vom 30.12.2010, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 13 Abschluss der Initiative der Union Interreg III (2000-2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	12 258 958,05

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die ausstehenden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III zur grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit für den Zeitraum 2000-2006 zu decken.

Besondere Aufmerksamkeit wird den grenzüberschreitenden Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf eine bessere Koordinierung mit den Programmen Phare, Tacis, ISPA und MEDA gewidmet.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Koordinierungstätigkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften und der grenzüberschreitenden Nutzung von Fähigkeiten. Auch der Zusammenarbeit mit den Regionen in äußerster Randlage wird besondere Beachtung geschenkt.

Diese Mittel können in Verbindung mit den Mitteln für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen von Phare für gemeinsame Projekte an den Außengrenzen der Union bereitgestellt werden.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die vorbereitenden Maßnahmen für die lokale und regionale Zusammenarbeit zwischen den alten und neuen Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern in den Bereichen Demokratie sowie soziale und regionale Entwicklung zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 2. September 2004 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des Europäischen Raums — Interreg III (ABl. C 226 vom 10.9.2004, S. 2).

13 03 14 Unterstützung der an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Abschluss früherer Programme (2000-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 14 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Artikel betrifft die Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmzeitraum 2000-2006 für Projekte in den an Beitrittsländer angrenzenden Regionen in Übereinstimmung mit der Gemeinschaftsinitiative Interreg III zur grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit. Bei diesen Maßnahmen wird die Mitteilung der Kommission über die Auswirkungen der Erweiterung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen (KOM(2001) 437 endg.) berücksichtigt.

13 03 16 *Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Konvergenz*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 115 473 754	p.m.	23 944 700 000	25 310 105 801,—	23 641 798 268,03

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Programme im Rahmen des EFRE-Konvergenzziels im Programmzeitraum 2007-2013 finanziert werden. Dieses Ziel soll die Konvergenz der am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten und Regionen durch die Verbesserung der Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen beschleunigen.

Ein Teil dieser Mittel soll zur Behebung intraregionaler Disparitäten dienen, damit durch die allgemeine Entwicklungslage einer Region nicht Enklaven der Armut und benachteiligte Territorialeinheiten verdeckt werden.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 17 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — PEACE**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	22 253 265	p.m.	26 000 000	34 060 138,—	33 908 475,19

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für das PEACE-Programm im Rahmen des EFRE-Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Das Programm PEACE wird als grenzüberschreitendes Kooperationsprogramm im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 durchgeführt.

Das Programm PEACE fördert die soziale und wirtschaftliche Stabilität in den betroffenen Regionen und umfasst insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Kohäsion zwischen den verschiedenen Gemeinschaften. Förderfähig sind ganz Nordirland und die Grenzbezirke Irlands. Das Programm wird im Einklang mit dem Zusätzlichkeitsprinzip der Strukturfondsmaßnahmen durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

13 03 18 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 845 465 225	p.m.	4 376 486 929	3 995 832 950,—	4 695 983 334,34

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 18 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Programme im Rahmen des EFRE-Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dieses Ziel, das außerhalb der Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand zur Anwendung kommt, besteht in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Regionen sowie der Beschäftigung, unter Berücksichtigung der Ziele der Strategie Europa 2020.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

13 03 19 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	774 962 047	p.m.	1 286 126 020	1 216 274 019,—	1 422 975 520,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Programme im Rahmen des EFRE-Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Programmplanungszeitraum 2007-2013. Dieses Ziel soll dazu beitragen, die territoriale und makroregionale Zusammenarbeit sowie den Erfahrungsaustausch auf der jeweiligen territorialen Ebene zu stärken.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 20 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Unterstützung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 752 675	p.m.	25 600 000	45 646 388,38	35 850 042,89

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 erforderlichen Maßnahmen der Vorbereitung, Begleitung, administrativen und technischen Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle gemäß Artikel 45 dieser Verordnung. Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträgen und Studien,
- Darlehen.

Mit diesen Mitteln sollen darüber hinaus von der Kommission genehmigte Maßnahmen für die Vorbereitung des nächsten Programmplanungszeitraums 2014-2020 finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

13 03 31 Abschluss der technischen Hilfe und Verbreitung von Informationen über die Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum und Verbesserung des Wissens über Strategien für Makroregionen (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	167 560	p.m.	1 600 000	2 428 961,36	1 962 343,09

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 31** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Mit diesen Mittel sollen die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 finanziert und Folgendes sichergestellt werden:

- ein tragfähiger Informationsfluss durch Newsletter (auch online), Berichte und Konferenzen sowie insbesondere ein jährliches Forum,
- Veranstaltungen vor Ort, bei denen alle interessierten europäischen Regionen mit dem für den Ostseeraum geschaffenen Ansatz und den Grundsätzen, die für Makroregionen gelten, vertraut gemacht werden,
- die erfolgreiche politische Fortführung der Strategie durch das eingerichtete dezentralisierte System und insbesondere die konkrete Umsetzung des Systems der Schwerpunktbereichskoordinatoren und der Leiter der Vorzeigeprojekte,
- die technische und administrative Unterstützung für die Planung und Koordinierung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum,
- die Verfügbarkeit von Startkapital für die Planung und Vorbereitung von Projekten zur Unterstützung der Strategie,
- die Förderung der Beteiligung der Zivilgesellschaft,
- die fortgesetzte Unterstützung der Schwerpunktbereichskoordinatoren bei ihrer Koordinierungstätigkeit,
- die Beteiligung an einer Durchführungsfazilität in Zusammenarbeit mit der EIB, falls die baltischen Mitgliedstaaten hierum ersuchen,
- die Entwicklung einer ehrgeizigeren Kommunikationspolitik im Bereich der Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum.

Die Mittel für Maßnahmen der technischen Hilfe, die weiter unterstützt werden sollen, sind für folgende Zwecke bestimmt:

- weitere Unterstützung der Schwerpunktbereichskoordinatoren bei ihrer Koordinierungstätigkeit,
- die Beteiligung an einer Durchführungsfazilität in Zusammenarbeit mit der EIB, falls die baltischen Mitgliedstaaten hierum ersuchen,
- die Entwicklung einer ehrgeizigeren Kommunikationspolitik im Bereich der Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 40 Abschluss der aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesem Artikel sollen die Risikoteilungsinstrumente aus EFRE-Mitteln für das Ziel „Konvergenz“ zugunsten von Mitgliedstaaten finanziert werden, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind.

Rückflüsse und Beträge, die nach Abschluss eines im Rahmen des Risikoteilungsinstruments durchgeführten Vorhabens übrig bleiben, können innerhalb des Risikoteilungsinstruments wiederverwendet werden, falls der Mitgliedstaat noch immer die in Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Bedingungen erfüllt. Erfüllt der Mitgliedstaat diese Bedingungen nicht mehr, so gelten Rückflüsse und übrig gebliebene Beträge als zweckgebundene Einnahmen.

Die etwaigen zweckgebundenen Einnahmen aus der Rückzahlung von Rückflüssen oder übrig gebliebenen Beträgen werden bei Posten 6 1 4 4 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt. Auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats werden die durch diese zweckgebundenen Einnahmen geschaffenen zusätzlichen Mittel für Verpflichtungen im darauf folgenden Jahr der Mittelzuteilung für Kohäsionspolitik des betreffenden Mitgliedstaats hinzugefügt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 36a.

Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu Risikoteilungsinstrumenten für Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (ABl. L 133 vom 23.5.2012, S. 1).

13 03 41 Abschluss der aus EFRE-Mitteln für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesem Artikel sollen die Risikoteilungsinstrumente aus EFRE-Mitteln für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ zugunsten von Mitgliedstaaten finanziert werden, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 41 (Fortsetzung)

Rückflüsse und Beträge, die nach Abschluss eines im Rahmen des Risikoteilungsinstruments durchgeführten Vorhabens übrig bleiben, können innerhalb des Risikoteilungsinstruments wiederverwendet werden, falls der Mitgliedstaat noch immer die in Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Bedingungen erfüllt. Erfüllt der Mitgliedstaat diese Bedingungen nicht mehr, so gelten Rückflüsse und übrig gebliebene Beträge als zweckgebundene Einnahmen.

Die etwaigen zweckgebundenen Einnahmen aus der Rückzahlung von Rückflüssen oder übrig gebliebenen Beträgen werden bei Posten 6 1 4 4 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt. Auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats werden die durch diese zweckgebundenen Einnahmen geschaffenen zusätzlichen Mittel für Verpflichtungen im darauf folgenden Jahr der Mittelzuteilung für Kohäsionspolitik des betreffenden Mitgliedstaats hinzugefügt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 36a.

Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu Risikoteilungsinstrumenten für Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (ABl. L 133 vom 23.5.2012, S. 1).

13 03 60 **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — weniger entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 702 784 879	3 742 700 000	17 627 800 000	1 125 000 000		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die EFRE-Unterstützung für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in weniger entwickelten Regionen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Der Aufholprozess für diese wirtschaftlich und sozial benachteiligten Regionen erfordert langfristige nachhaltige Anstrengungen. Zu dieser Kategorie von Regionen zählen Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 61 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Übergangsregionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 185 884 426	607 866 009	2 865 400 000	167 824 266		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die EFRE-Unterstützung für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020 in einer neuen Kategorie von Regionen — den „Übergangsregionen“ — finanziert werden, die das Phasing-in- und Phasing-out-System des Programmplanungszeitraums 2007-2013 ersetzen. Zu dieser Kategorie von Regionen zählen Regionen mit einem BIP pro Kopf zwischen 75 % und 90 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 62 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — entwickelte Gebiete — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 853 554 368	925 413 678	3 650 900 000	209 061 086		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die EFRE-Unterstützung für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in stärker entwickelten Regionen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Die Interventionen in weniger entwickelten Regionen haben in der Kohäsionspolitik weiterhin Priorität; diese Mittel sind dafür bestimmt, wichtige Herausforderungen zu decken, die alle Mitgliedstaaten betreffen, wie globaler Wettbewerb in der wissensbasierten Wirtschaft, Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß und Verschärfung der sozialen Polarisierung aufgrund des derzeitigen wirtschaftlichen Klimas. Zu dieser Kategorie von Regionen zählen Regionen mit einem BIP pro Kopf von mehr als 90 % des durchschnittlichen BIP der Union.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 62 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 63 **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Zusatzmittel für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Regionen — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
213 401 352	37 296 511	209 100 000	13 000 000		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die spezielle zusätzliche EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für Gebiete in äußerster Randlage und dünn besiedelte Gebiete im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Diese zusätzlichen Mittel sind dazu bestimmt, die besonderen Herausforderungen zu berücksichtigen, mit denen die in Artikel 349 des Vertrags genannten Gebiete in äußerster Randlage sowie die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union über den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden genannten nördlichen dünn besiedelten Gebiete konfrontiert sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 64 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit***Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der EFRE-Unterstützung für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020. Finanziert werden sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen benachbarten Regionen, die transnationale Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten sowie die inter-regionale Zusammenarbeit. Darunter fällt auch die Unterstützung von Kooperationsmaßnahmen an den Außengrenzen der Union, die im Rahmen des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments und des Instruments für Heranführungshilfe unterstützt werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 64 01 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
720 820 268	263 856 034	505 700 000	53 703 765		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 13 03 64*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der EFRE-Unterstützung für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020. Finanziert werden sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen benachbarten Regionen, die transnationale Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten sowie die inter-regionale Zusammenarbeit. Darunter fällt auch die Unterstützung von Kooperationsmaßnahmen an den EU-Außengrenzen, die im Rahmen des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments und des Instruments für Heranführungshilfe unterstützt werden sollen.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 64 (Fortsetzung)

13 03 64 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 64 02 Beteiligung von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern an EFRE/ETZ — Beitrag aus Rubrik 4 (IPA II)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 621 192	p.m.	2 480 038	p.m.		

Erläuterungen

Vormals Posten 13 05 63 02 (teilweise)

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Beitrags des Instruments für Heranführungshilfe (IPA-II) zu EFRE-Programmen der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit, an denen die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer teilnehmen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 64** (Fortsetzung)

13 03 64 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

13 03 64 03 Beteiligung der Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik am EFRE/ETZ — Beitrag aus Rubrik 4 (ENI)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

*Erläuterungen**Vormals Posten 21 03 03 01 (teilweise)*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Unterstützung aus dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument (ENI) im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020 für das Programm der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Ostseeraum. Unterstützung im Rahmen des ENI und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sollte für die Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten einerseits und Partnerländern und/oder der Russischen Föderation („andere an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit teilnehmende Länder“) andererseits an den Außengrenzen der Union geleistet werden, um eine integrierte und nachhaltige regionale Entwicklung und Zusammenarbeit benachbarter Grenzgebiete und eine harmonische territoriale Integration in der gesamten Union und mit ihren Nachbarländern zu fördern.

Mittelbindungen werden vom Posten 21 03 03 01 „Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4“ nach der Annahme des Programmplanungsdokuments für die grenzübergreifende Zusammenarbeit übertragen. Sobald die Programme angelaufen sind, werden die Mittelbindungen über den Zeitraum 2015-2020 stetig zunehmen (so wie dies auch über den Zeitraum 2007-2013 der Fall war).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
 (Fortsetzung)

13 03 65 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Hilfe

13 03 65 01 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
72 000 000	57 526 752	69 000 000	47 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erforderlich und in Artikel 58 und Artikel 118 dieser Verordnung vorgesehen sind. Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 65 02 Europäischer Fond für regionale Entwicklung (EFRE) — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung eines Teils des nationalen Finanzrahmens für die technische Hilfe, der auf Ersuchen eines Mitgliedstaats mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten an die technische Hilfe auf Initiative der Kommission übertragen wurde. Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfolgt aus diesem Posten die Finanzierung von Maßnahmen zur Ermittlung, Priorisierung und Durchführung von Struktur- und Verwaltungsreformen als Reaktion auf die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen in diesem Mitgliedstaat.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 65** (Fortsetzung)

13 03 65 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 66 **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
51 028 945	48 418 349	50 100 000	p.m.		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen auf Initiative der Kommission innovative Maßnahmen des EFRE im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 unterstützt werden. Dazu zählen Studien und Pilotprojekte, mit denen neue, auf Unionsebene relevante Lösungen für Fragen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Stadtentwicklung ermittelt oder erprobt werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 67 Makroregionale Strategien 2014-2020 — Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum — Technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	479 390	2 500 000	1 250 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Umsetzung der Europäischen Strategie für den Ostseeraum bestimmt.

Die Mittel für Maßnahmen der technischen Hilfe, die im Jahr 2014 weiter unterstützt werden sollen, sind für folgende Zwecke bestimmt:

1. weitere Unterstützung der Schwerpunktbereichskoordinatoren bei ihrer Koordinierungstätigkeit,
2. Beteiligung an einer Durchführfazilität in Zusammenarbeit mit der EIB, falls die baltischen Mitgliedstaaten hierum ersuchen,
3. Entwicklung einer ehrgeizigeren Kommunikationspolitik im Bereich der Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum (EUSBSR).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 68 Makroregionale Strategien 2014-2020 — Strategie der Europäischen Union für den Donauraum — Technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 198 474	2 500 000	1 250 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Umsetzung der Europäischen Strategie für den Donauraum bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 68** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

13 03 77 01 Pilotprojekt — Europaweite Koordinierung der Verfahren zur Eingliederung der Roma

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	213 365,62

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 02 Pilotprojekt — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	82 000,—

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 77 (Fortsetzung)

13 03 77 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 04 Pilotprojekt — Nachhaltige Wiederbelebung von Vorstädten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	331 712,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 05 Vorbereitende Maßnahme — RURBAN — Partnerschaft für eine nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	549 014	0,—	388 331,63

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 003 491	p.m.	2 000 000	2 000 000,—	1 905 788,11

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 77 (Fortsetzung)

13 03 77 06 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 07 Vorbereitende Maßnahme — Festlegung eines Governance-Modells für den Donaauraum — Bessere und effizientere Koordinierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 562 824	p.m.	1 000 000	2 262 948,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 08 Pilotprojekt — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donaauraums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 174 000	p.m.	1 300 000	1 974 000,—	726 400,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 08 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 09 Vorbereitende Maßnahme — Atlantisches Forum für die Atlantikstrategie der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	—	167 000	1 200 000,—	454 117,58

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 10 Vorbereitende Maßnahme — Flankierung des Übergangs von Mayotte und allen anderen potenziell betroffenen Gebieten zum Status eines Gebiets in äußerster Randlage

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	p.m.	400 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 77 (Fortsetzung)

13 03 77 10 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 11 Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für lokale und regionale Mandatsträger

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	383 218,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 12 Vorbereitende Maßnahme — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	2 000 000	1 800 000	800 000	1 999 843,98	0,—

Erläuterungen

Die Mittel werden für Folgendes eingesetzt:

- die Durchführung bzw. den Aufbau von Fortbildungsprogrammen und Seminaren für junge Menschen, um die gemeinsame regionale Identität der Nationen der Makroregion Donauraum hervorzuheben; in den Programmen werden hauptsächlich staatsbürgerliche Kenntnisse vermittelt und die Möglichkeiten für einen Kulturaustausch geschaffen, wodurch zu einer progressiven, dauerhaften und zukunftsgerichteten europäischen Grundlage für das Zusammenleben beigetragen wird, indem Fragen des Verständnisses der regionalen Akteure untereinander, des Miteinanders und die notwendige Zusammenarbeit thematisiert werden und Raum für Dialog und Versöhnung geboten wird;
- die Verbesserung bzw. Weiterentwicklung neuer Lösungen in Bezug auf die Nutzung von Fachwissen über zugängliche gemeinsame Plattformen und Projektinformationen einschließlich des Aufbaus von Netzwerken.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 12 (Fortsetzung)

Mit der vorbereitenden Maßnahme soll die soziale und wirtschaftliche Stabilität in den betroffenen Regionen gefördert werden; dazu gehören Maßnahmen zur Förderung des Zusammenhalts zwischen Gemeinwesen durch Eröffnung von Möglichkeiten zum Kennenlernen und zur Anerkennung der anderen Kulturen und geschichtlichen Hintergründe und die Betonung des Mehrwerts einer transnationalen Zusammenarbeit. Damit soll eine dauerhafte Grundlage für eine gemeinsame Plattform geschaffen werden, die Zugang zu regionalem Fachwissen verschafft und die Zusammenarbeit zwischen Regionen verbessert, und es soll Gelegenheit geboten werden, aus den Erfahrungen mit einer großräumigen Strategie zu lernen. Das zu fördernde Gebiet besteht in der Makroregion des Donauraums und den angrenzenden Staaten nach Maßgabe der Europäischen Nachbarschaftspolitik. An der Organisation der Programme sollten nicht-staatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen beteiligt werden, damit sichergestellt ist, dass die Versöhnungsbemühungen über die staatliche Ebene hinausgehen. Gefördert werden können Programme, an denen sich Teilnehmer aus mindestens drei Mitgliedstaaten dieses Raums beteiligen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 13 Pilotprojekt — Kohäsionspolitik und Synergien mit den Mitteln für Forschung und Entwicklung: die „Stufenleiter zur Spitzenforschung“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 350 000	1 200 000	600 000		

Erläuterungen

Dieses Pilotprojekt konzentriert sich auf die Bereitstellung von Unterstützung mit dem Ziel, den Wert von zwei zentralen Finanzierungsquellen der Union für Forschung, Entwicklung und Innovation — die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) und Horizont 2020 — zu steigern, indem ihr kombinierter Einsatz aktiv gefördert wird. Mit dem Projekt werden zwei Hauptziele verfolgt:

- Unterstützung neuer Mitgliedstaaten beim Aufholen des Innovationsrückstands, damit Spitzenleistungen in allen Regionen der Union gefördert werden;
- Förderung der frühzeitigen und konkreten Umsetzung der nationalen und regionalen Strategien für eine intelligente Spezialisierung.

Anwendungsbereich des Projekts

Es bedarf oft jahrelanger, wenn nicht jahrzehntelanger unermüdlicher Anstrengungen, bis in einem bestimmten Bereich der Forschung und Entwicklung Spitzenleistungen erbracht werden. Die Ausarbeitung erfolgreicher nationaler und regionaler Forschungs- und Innovationsstrategien für eine intelligente Spezialisierung gilt als wesentliches Element der Unterstützung einschlägiger Bemühungen auf regionaler und nationaler Ebene. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten und Regionen über die gemeinsam von den GD JRC und REGIO eingerichtete Plattform für intelligente Spezialisierung (Kosten: etwa 1 600 000 EUR pro Jahr) dabei unterstützt werden, eigene Forschungs- und Innovationsstrategien für eine intelligente Spezialisierung zu entwerfen und zu erweitern. Dadurch wird es neuen Mitgliedstaaten und Regionen ermöglicht, aufzuholen und eine begrenzte Anzahl von Bereichen zu ermitteln, in denen in ihrem Hoheitsgebiet hochwertige Forschungs- und Industrietätigkeiten mit hohem Innovationspotenzial betrieben werden, die mithilfe der ESIF in einer Weise weiter gestärkt und ausgebaut werden können, dass sie noch bessere Spitzenleistungen erbringen und bei Aufrufen zur Interessenbekundung im Rahmen von Horizont 2020 wettbewerbsfähiger werden. Außerdem wird dadurch die Fähigkeit neuer Mitgliedstaaten verbessert, Ergebnisse zu nutzen, die in innovationsstärkeren Regionen im Rahmen von Projekten des zurückliegenden Rahmenprogramms erzielt wurden, sodass sie in die Lage versetzt werden, ihre eigene Innovationsfähigkeit zu verbessern.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 77 (Fortsetzung)

13 03 77 13 (Fortsetzung)

Die neuen Tätigkeiten im Rahmen der Plattform für intelligente Spezialisierung müssen weiter ausgebaut werden, damit die potenziellen Synergien zwischen dem Rahmenprogramm Horizont 2020 und der ESIF voll ausgeschöpft werden können.

Das laufende Pilotprojekt muss 2015 mit angemessener Mittelausstattung fortgeführt werden, weil die Entwicklung von Spitzenleistungen in den Bereichen Forschung und Innovation langfristig ausgerichteter Anstrengungen und einer strategischen Planung bedarf.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 14 Vorbereitende Maßnahme — Eine regionale Strategie für den Nordseeraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	125 000	250 000	125 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Der Nordseeraum hat das Potenzial, als Wachstumsmotor in Europa zu wirken, der Europäischen Union einen Mehrwert zu bieten und zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 beizutragen.

Für den Ostseeraum hat die Union bereits eine regionale Strategie ausgearbeitet, für den Atlantik und die Arktis ist die Ausarbeitung im Gange, doch für den Nordseeraum wurden diesbezüglich noch keine Schritte unternommen. Eine regionale Strategie für den Nordseeraum ist das fehlende Bindeglied zwischen den Makroregionen in Nordost- und Nordwesteuropa.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll das Wachstumspotenzial dieses Raumes analysiert und anhand der Ergebnisse geprüft werden, welchen Mehrwert eine künftige gemeinsame makroregionale Strategie für den Nordseeraum hätte, zumal ein starker Nordseeraum das Potenzial hat, als Wachstumsmotor in Europa zu wirken und zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 beizutragen.

Strategiepapier „Nordseeraum 2020“

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)**13 03 77 14** (Fortsetzung)

Die Generalversammlung der Nordseekommission hat in Absprache mit den Mitgliedern und Interessenträgern im Nordseeraum das Strategiepapier „Nordseeraum 2020“ ausgearbeitet. In diesem Strategiepapier wird der Nordseeraum als Raum für die territoriale Zusammenarbeit betrachtet, und der strategische Schwerpunkt liegt auf den großen Herausforderungen und gemeinsamen Merkmalen, bei denen durch transnationale Maßnahmen und gemeinschaftliches Handeln ein Mehrwert erzielt werden dürfte.

Im Strategiepapier werden fünf strategische Prioritäten benannt, die eng mit den Zielen der Strategie Europa 2020 zusammenhängen, und mit ihm wird zur Umsetzung mehrerer (wenn nicht aller) Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 beigetragen:

- Bewirtschaftung des Meeresraums,
- Verbesserung der Zugänglichkeit und sauberer Verkehr,
- Kampf gegen den Klimawandel,
- attraktive und nachhaltige Gemeinschaften,
- Förderung von Innovationen und Spitzenleistungen.

Das Strategiepapier für den Nordseeraum ist ein erster Schritt bei der Analyse der Chancen und Herausforderungen für den Nordseeraum und zur Nutzung des regionalen Wachstumspotenzials als Ergänzung zur Strategie Europa 2020.

Die vorbereitende Maßnahme für den Nordseeraum

Das regionale Wachstumspotenzial kann als Ergänzung zur Strategie Europa 2020 und als Grundlage für eine starke Makroregion nur dann in vollem Umfang genutzt werden, wenn ausführlichere Analysen der fünf im Strategiepapier „Nordseeraum 2020“ benannten strategischen Prioritäten und ihres Mehrwerts für die EU durchgeführt werden.

Tätigkeiten

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden mehrere aufeinander abgestimmte Initiativen in einem Zeitraum von drei Jahren (2014-2017) und folgenden Schwerpunkten finanziert:

- ausführlichere Analysen/Studien der fünf im Strategiepapier „Nordseeraum 2020“ benannten Prioritäten
- Konferenzen der Interessenträger zur Besprechung des jeweiligen Engagements, der Zusammenarbeit und des Inhalts
- Fortführung des Dialogs mit allen Interessenträgern, einschließlich der Kommission, der Mitgliedstaaten und der regionalen Gebietskörperschaften

Die Tätigkeiten sollten eng mit der Regionalpolitik der EU verbunden werden und darüber hinaus Synergien mit anderen Politikbereichen und Programmen der Union erleichtern.

Ergebnis

Ausarbeitung einer ausführlichen Analyse des Wachstumspotenzials des Nordseeraums, in der auch auf mögliche Tätigkeitsbereiche eingegangen wird, und eines Weißbuchs für die Union und die Mitgliedstaaten über den Mehrwert einer gemeinsamen regionalen Strategie für den Nordseeraum und der diesbezüglichen Zusammenarbeit.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)

13 03 77 (Fortsetzung)

13 03 77 14 (Fortsetzung)

Umsetzung

Die Mittel für diese vorbereitende Maßnahme könnten angesichts des regionalen Bezugs der geplanten Tätigkeiten in Titel 13 „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“ des Haushaltsplans der EU eingestellt werden. Die GD REGIO sollte in Zusammenarbeit mit der Nordseekommission für die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme zuständig sein.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

13 03 77 15 Vorbereitende Maßnahme — Weltstädte: Zusammenarbeit der EU mit Drittändern zur Stadtentwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	800 000	2 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die internationale Dimension des Politikbereichs Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Union hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Mit China, Russland, Brasilien und der Ukraine wurden Absichtserklärungen über die regionale Zusammenarbeit unterzeichnet; mit Moldau, Georgien, Chile, Argentinien, Peru, Südafrika, Uruguay und Japan wurde die Zusammenarbeit vertieft. Der Dialog im Bereich Regionalpolitik und Stadtentwicklung muss als Teil der diplomatischen Beziehungen zu Drittstaaten weiter unterstützt werden. Darüber hinaus sollte ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf bestimmten Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Reform der Kohäsionspolitik liegen, und zwar im Bereich der erweiterten städtischen Dimension.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten im Bereich territoriale Entwicklung gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Bereiche Stadtentwicklung, Partnerschaften zwischen Städten und ländlichen Gebieten und länderübergreifende Zusammenarbeit von Städten gelegt wird.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme sollten folgende Tätigkeiten abgedeckt werden:

- die Organisation von Studienbesuchen für Akteure im Bereich Stadtentwicklung;
- die Organisation von Seminaren und Werkstattgesprächen, in denen Vertreter von Mitgliedstaaten der Union und von Drittstaaten Erfahrungen über die Stadtentwicklung, Partnerschaften zwischen Städten und ländlichen Gebieten und die länderübergreifende Zusammenarbeit von Städten austauschen;
- die Veranschaulichung innovativer Beispiele für bewährte Verfahren bei der Zusammenarbeit zwischen Städten und Gemeinden aus Mitgliedstaaten der Union und Drittländern in unterschiedlichen Themenbereichen;

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)**13 03 77 15** (Fortsetzung)

- die Entwicklung und Einführung eines internetgestützten Werkzeugs, mit dem Städte und Gemeinden aus den Mitgliedstaaten der Union Partner für die Zusammenarbeit in ausgewählten Bereichen in Drittländern suchen können.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

- 13 03 77 16** Vorbereitende Maßnahme — Derzeitige und wünschenswerte Lage des wirtschaftlichen Potenzials in Regionen außerhalb der griechischen Hauptstadt Athen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	700 000	350 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit der Umsetzung dieser vorbereitenden Maßnahme soll ein Vorzeigebispiel für die Ausarbeitung einer echten Forschungs- und Innovationsstrategien für eine intelligente Spezialisierung in einer bestimmten griechischen Region geschaffen werden, das als Modell für andere Konvergenzregionen dienen soll.

Hintergrund

Da wichtige Vorbereitungsarbeit bereits von der Kommission geleistet worden ist, um Anreize für Griechenland und seine Regionen zu schaffen, eine angemessene regionale Strategie für eine intelligente Spezialisierung auszuarbeiten, lautet die Aufgabe nun, sie zu entwickeln und umzusetzen. Der Austausch bewährter Verfahrensweisen ist nicht ausreichend, um sich durch die Entwicklung von Forschungs- und Innovationsvorteilen und deren Anpassung an die Bedürfnisse von Unternehmen in einem bestimmten Gebiet einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Es ist daher sehr wichtig, dass die gegenwärtigen Anstrengungen durch eine direkte, fachliche und maßgeschneiderte Unterstützung einer griechischen Region verstärkt werden, die unter der Krise besonders stark zu leiden hat.

Aufgrund der derzeitigen Fragmentierung und mangelnden Abstimmung zwischen der Zentralregierung und den Regionalregierungen ist nicht gewährleistet, dass in den Regionen Griechenlands ein ordentlicher unternehmerischer Entdeckungsprozess durchgeführt wird. Daher ist es unbedingt notwendig, solide und einbeziehende ordnungspolitische Strukturen zu schaffen, die über das nötige Personal mit der entsprechenden Erfahrung verfügen, um in einer der griechischen Regionen beispielhaft Maßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung sowie Innovation zu planen und umzusetzen. Damit der Entwicklungsprozess erleichtert und beschleunigt wird, sollte eine der griechischen Regionen beim unternehmerischen Entdeckungsprozess durch den Sachverstand eines Experten im Bereich Wirtschaftsgeografie und Veränderungsprozesse aus anderen Regionen der Union unterstützt werden. Dies würde auch die griechischen Behörden personell entlasten, die sich um die Aneignung von Fachkenntnissen bemühen. Diese Fachkenntnisse müssen mit Hilfe des Austauschs bewährter Verfahrensweisen in Bezug auf Verwaltung und regionale Wirtschaftsentwicklung unter intensiver Beteiligung kompetenter und erfahrener europäischer Fachleute im Bereich der wissensgestützten regionalen Wirtschaftstransformation erworben werden.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)

13 03 77 16 (Fortsetzung)

Anwendungsbereich

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, das wirtschaftliche Potenzial in ausgewählten Regionen zu ermitteln und außerdem die Möglichkeiten des Innovationspotenzials und einer Expansion auszuloten. Die Region Ostmakedonien und Thrakien, die vorgeschlagen wird, ist eine der ärmsten Regionen in Griechenland und der Union. Es handelt sich um eine Konvergenzregion, die heftig unter der Krise und der starken Konkurrenz der Nachbarländer mit niedrigeren Arbeitskosten zu leiden hat. Zwar gibt es in der Region eine Universität, ein Technologisches Institut und andere Forschungseinrichtungen, aber es gibt nahezu keine Verknüpfungen zwischen den Aktivitäten von Forschung, Entwicklung und Innovation und den Unternehmern vor Ort. Mit dem Pilotprojekt soll ein Beispiel dafür geschaffen werden, dass Wachstum auf der Grundlage von Innovation und Exportorientierung der lokalen Produktivkräfte möglich ist.

Damit soll ein Wachstumsmodell für andere Konvergenzregionen in Griechenland und Europa geschaffen werden.

Die von der Union bereitgestellte Finanzierung sollte zur Förderung der Entwicklung und Umsetzung der regionalen Strategie für eine intelligente Spezialisierung dienen, die vornehmlich folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung und/oder Stärkung von Verbindungen zwischen der nach auswärts gerichteten Industrie und dem verarbeitenden Gewerbe der Region und griechischen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationseinrichtungen (vorzugsweise aus derselben Region aber auch von außerhalb),
- Unterstützung griechischer regionaler institutioneller Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationseinrichtungen bei der Schaffung und/oder Festigung von Verbindungen mit nach auswärts gerichteten Unternehmen durch konkrete Lösungen für die technologischen Bedürfnisse der Exportunternehmen der Region,
- Verhinderung der Abwanderung von Fachkräften durch die optimale Nutzung der verfügbaren technologischen Ausrüstung des Technologischen Instituts der Region und deren Verwendung durch lokale Fachkräfte bei der Ausarbeitung von technischen Lösungen für die ausgewählten exportierenden Unternehmen sowie durch die Schaffung eines Netzwerks aus hoch qualifizierten Fachleuten aus Wirtschaft, Handel und Exportgewerbe, die potenzielle ausländische Investoren beraten und unterstützen können,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsbehörde des regionalen operationellen Programms und Wirtschaftsgeografen der Region sowie auswärtigen Wirtschaftsgeografen, die dabei sind, in einer bestimmten Region eines anderen Mitgliedstaats, z. B. Deutschland, Forschungs- und Innovationsstrategien für eine intelligente Spezialisierung erfolgreich umzusetzen.

Dauer — Art der Unterstützung

Die Dauer des Pilotprojekts sollte ein Jahr ab dem Beginn nicht übersteigen, und die Mittel sollten sich ebenfalls auf die ursprünglich zugewiesene Finanzierung beschränken.

Vorschlag für eine Pilotmaßnahme in der Region Ostmakedonien und Thrakien

Berücksichtigt man die in der Region Ostmakedonien und Thrakien (R-AMTH) im Rahmen der „Strategie der intelligenten Spezialisierung“ bereits ergriffenen Maßnahmen, so soll die vorgeschlagene Pilotmaßnahme dabei helfen, die Strategie der intelligenten Spezialisierung der Region besser auszugestalten, insbesondere, was die Auswahl der Prioritäten angeht, auf die sich die Finanzierung konzentrieren sollte. Daher wird folgendes Pilotvorhaben vorgeschlagen:

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG UND SONSTIGE REGIONALPOLITISCHE TÄTIGKEITEN
(Fortsetzung)**13 03 77** (Fortsetzung)**13 03 77 16** (Fortsetzung)

- Aktivierung eines Entwicklungsprogramms für industrielle Forschung und Technologie im Hinblick auf die benötigten Maßnahmen, wie sie im unternehmerischen Entwicklungsprozess ermittelt wurden. Nach Stand der regionalen Bewertung der Forschungs- und Innovationsstrategien für eine intelligente Spezialisierung in Ostmakedonien und Thrakien haben einige Wirtschaftszweige benannt, in denen die Region über einen Wettbewerbsvorteil verfügen könnte, darunter: Erdwärme, Landwirtschaft, Viehwirtschaft, Fischerei und Biotechnologie, Abbau und Verarbeitung von Marmor sowie IKT und Automatisierung;
- Intensivierung der Zusammenarbeit und der Vernetzung von Forschern und Forschungseinrichtungen aus der Region R-AMTH mit den Produktivkräften der Region. Forschungseinrichtungen sollten (z. B. mittels einer Absichtserklärung) ihren Beitrag zur Ausarbeitung von Lösungen belegen, die für bestehende und potenzielle Nutzer der Ergebnisse maßgeschneiderter Forschungs- und Entwicklungsprojekte (mit einem Schwerpunkt auf industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung) gedacht sind;
- Verhinderung der Abwanderung von Fachkräften durch a) ein Schulungsprogramm für Mobilitätsforschung und die optimale Nutzung der verfügbaren Forschungsanlagen des TEI Kavala und b) ein Netzwerk aus hoch qualifizierten Fachleuten aus Wirtschaft, Handel und Exportgewerbe, die potenzielle ausländische Investoren beraten und unterstützen können,
- Förderung der Zusammenarbeit, des Austauschs bewährter Verfahrensweisen und der Verknüpfung der Verwaltungsbehörde des regionalen operationellen Programms und Wirtschaftsgeografen aus Ostmakedonien und Thrakien mit entsprechenden Verwaltungsbehörden und Wirtschaftsgeografen, die dabei sind, in einer bestimmten Region eines anderen Mitgliedstaats Forschungs- und Innovationsstrategien für eine intelligente Spezialisierung erfolgreich umzusetzen.

Überwachung und Bewertung

In dem Jahr wird das Pilotvorhaben von der Verwaltungsbehörde des regionalen operationellen Programms für Ostmakedonien und Thrakien überwacht. Vor Beginn des Pilotvorhabens sollte eine Reihe spezifischer Output- und Ergebnisindikatoren festgelegt werden, mit denen zumindest Umsatz- und Ausführsteigerungen sowie die Zahl der erhaltenen und geschaffenen Arbeitsplätze ermittelt werden.

Nach Ablauf des Pilotvorhabens sollte eine kurze Evaluierungsstudie in Auftrag gegeben werden.

Die Ergebnisse des Pilotvorhabens sollten in der Region, in einem Seminar in Athen, das von der Vertretung des Europäischen Parlaments veranstaltet wird, und im Europäischen Parlament in Brüssel vorgestellt werden.

Durchführung des Pilotprojekts

Zwecks Maximierung der Synergien zwischen dem Pilotprojekt und der gegenwärtig von der Gemeinsamen Forschungsstelle zu intelligenter Spezialisierung in europäischen Regionen geleisteten Arbeit kann die Kommission das Projekt von der Forschungsstelle mithilfe der GD REGIO durchführen lassen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 04	KOHÄSIONSFONDS								
13 04 01	Abschluss von Kohäsionsfondsprojekten (aus der Zeit vor 2007)	1,2	p.m.	431 450 637	p.m.	570 183 553	0,—	691 151 762,35	160,19
13 04 02	Abschluss des Kohäsionsfonds (2007-2013)	1,2	p.m.	10 487 806 882	p.m.	10 002 500 000	12 498 050 420,86	11 215 233 904,10	106,94
13 04 03	Abschluss der aus Mitteln des Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
13 04 60	Kohäsionsfonds — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	1,2	8 346 548 261	1 641 334 101	7 939 400 000	505 156 711			
13 04 61	Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe								
13 04 61 01	Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe	1,2	24 000 000	20 134 363	23 600 000	15 000 000			
13 04 61 02	Kohäsionsfonds — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 13 04 61 — Subtotal		24 000 000	20 134 363	23 600 000	15 000 000			
	Kapitel 13 04 — Total		8 370 548 261	12 580 725 983	7 963 000 000	11 092 840 264	12 498 050 420,86	11 906 385 666,45	94,64

Erläuterungen

Gemäß Artikel 177 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union trägt der zu errichtende Kohäsionsfonds zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur bei.

Anhang II Artikel H der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds, die Artikel 100 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und die Artikel 85, 144 und 145 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über Kriterien für Finanzkorrekturen der Kommission enthalten besondere Regeln für Finanzkorrekturen, die beim Kohäsionsfonds angewendet werden.

Gemäß Artikel 80 der Haushaltsordnung können Finanzkorrekturen vorgenommen werden, wenn Ausgaben nicht gemäß dem anwendbaren Recht getätigt wurden. Sämtliche Einnahmen aus Finanzkorrekturen, die auf dieser Grundlage vorgenommen wurden, werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans ausgewiesen und stellen zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung dar.

Artikel 177 der Haushaltsordnung legt die Bedingungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen fest.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 enthält spezielle Regeln für die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen des Kohäsionsfonds.

Zurückgezahlte Vorauszahlungen stellen interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung dar und sind in Posten 6 1 5 0 oder Posten 6 1 5 7 auszuweisen.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 177.

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), insbesondere die Artikel 82, 100 und 102.

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 79).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4, Artikel 80 und Artikel 177.

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013.

13 04 01**Abschluss von Kohäsionsfondsprojekten (aus der Zeit vor 2007)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	431 450 637	p.m.	570 183 553	0,—	691 151 762,35

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**13 04 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die verbleibenden Verpflichtungen für den Kohäsionsfonds aus der Zeit vor 2000 und den Abschluss des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 792/93 des Rates vom 30. März 1993 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments (ABl. L 79 vom 1.4.1993, S. 74).

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

13 04 02 **Abschluss des Kohäsionsfonds (2007-2013)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 487 806 882	p.m.	10 002 500 000	12 498 050 420,86	11 215 233 904,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen für den Kohäsionsfonds aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Mit diesen Mitteln sollen ferner die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 erforderlichen Maßnahmen der Vorbereitung, Begleitung, administrativen und technischen Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle gemäß Artikel 45 dieser Verordnung finanziert werden. Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen),
- Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträgen und Studien,
- Darlehen.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**13 04 02** (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln sollen darüber hinaus noch abzuwickelnde Verpflichtungen für von der Kommission genehmigte Maßnahmen zur Vorbereitung des nächsten Programmplanungszeitraums 2014-2020 finanziert werden.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 79).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 174 und 177.

13 04 03 **Abschluss der aus Mitteln des Kohäsionsfonds finanzierten Risikoteilungsinstrumente (2007-2013)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Risikoteilungsinstrumente aus Kohäsionsfondsmitteln zugunsten von Mitgliedstaaten finanziert werden, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind.

Rückflüsse und Beträge, die nach Abschluss eines im Rahmen des Risikoteilungsinstruments durchgeführten Vorhabens übrig bleiben, können innerhalb des Risikoteilungsinstruments wiederverwendet werden, falls der Mitgliedstaat noch immer die in Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Bedingungen erfüllt. Erfüllt der Mitgliedstaat diese Bedingungen nicht mehr, so gelten Rückflüsse und übrig gebliebene Beträge als zweckgebundene Einnahmen.

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**13 04 03** (Fortsetzung)

Die etwaigen zweckgebundenen Einnahmen aus der Rückzahlung von Rückflüssen oder übrig gebliebenen Beträgen werden bei Posten 6 1 4 4 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt. Auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats werden die durch diese zweckgebundenen Einnahmen geschaffenen zusätzlichen Mittel für Verpflichtungen im darauf folgenden Jahr der Mittelzuteilung für Kohäsionspolitik des betreffenden Mitgliedstaats hinzugefügt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), insbesondere Artikel 36a.

Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu Risikoteilungsinstrumenten für Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (ABl. L 133 vom 23.5.2012, S. 1).

13 04 60 Kohäsionsfonds — Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 346 548 261	1 641 334 101	7 939 400 000	505 156 711		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung des Kohäsionsfonds für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Programmplanungszeitraum 2014-2020 finanziert werden. Aus dem Kohäsionsfonds werden weiterhin die Mitgliedstaaten unterstützt, deren Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen (BNE) weniger als 90 % des Durchschnitts der Union beträgt. Mit diesen Mitteln, die ein ausgewogenes Verhältnis sicherstellen und den jeweiligen Investitions- und Infrastrukturbedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht werden sollen, soll Folgendes unterstützt werden:

- Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen,
- transeuropäische Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, die den Leitlinien des Beschlusses Nr. 661/2010/EU entsprechen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**13 04 60** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

13 04 61 Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe

13 04 61 01 Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 000 000	20 134 363	23 600 000	15 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erforderlich und in Artikel 58 und Artikel 118 dieser Verordnung vorgesehen sind. Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), insbesondere mit Hinblick auf Artikel 51 und 108.

13 04 61 02 Kohäsionsfonds — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**13 04 61** (Fortsetzung)

13 04 61 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung eines Teils des nationalen Finanzrahmens für die technische Hilfe, der auf Ersuchen eines Mitgliedstaats mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten an die technische Hilfe auf Initiative der Kommission übertragen wurde. Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfolgt aus diesem Posten die Finanzierung von Maßnahmen zur Ermittlung, Priorisierung und Durchführung von Struktur- und Verwaltungsreformen als Reaktion auf die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen in diesem Mitgliedstaat.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 05	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT								
13 05 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss früherer Projekte (2000-2006)								
13 05 01 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss sonstiger früherer Projekte (2000-2006)	4	p.m.	61 733 374	p.m.	40 000 000	0,—	50 358 219,43	81,57
13 05 01 02	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer	4	p.m.	18 466 415	p.m.	p.m.	0,—	20 577 488,74	111,43
	Artikel 13 05 01 — Subtotal		p.m.	80 199 789	p.m.	40 000 000	0,—	70 935 708,17	88,45
13 05 02	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Abschluss der Komponente regionale Entwicklung (2007-2013)	4	p.m.	272 864 063	p.m.	272 447 479	462 000 000,—	234 851 864,30	86,07
13 05 03	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Abschluss der Komponente grenzüberschreitende Zusammenarbeit (2007-2013)								
13 05 03 01	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Teilrubrik 1b	1,2	p.m.	36 414 434	p.m.	52 000 000	53 731 401,—	32 547 749,90	89,38

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 05 03	(Fortsetzung)								
13 05 03 02	Abschluss der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Beteiligung von Bewerberländern und möglichen Bewerberländern an Strukturfondsprogrammen für grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit — Beitrag aus der Rubrik 4	4	p.m.	31 085 945	p.m.	26 143 200	36 279 051,—	19 251 857,—	61,93
	Artikel 13 05 03 — Subtotal		p.m.	67 500 379	p.m.	78 143 200	90 010 452,—	51 799 606,90	76,74
13 05 60	Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien								
13 05 60 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
13 05 60 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union.	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 13 05 60 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
13 05 61	Unterstützung für Island								
13 05 61 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
13 05 61 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 13 05 61 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 05 62	Unterstützung für die Türkei								
13 05 62 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
13 05 62 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union.	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Artikel 13 05 62 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
13 05 63	Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit								
13 05 63 01	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b	1,2	17 541 591	p.m.	p.m.	p.m.			
13 05 63 02	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4	4	17 541 590	p.m.	36 519 962	15 000 000			
	Artikel 13 05 63 — Subtotal		35 083 181	p.m.	36 519 962	15 000 000			
	Kapitel 13 05 — Total		35 083 181	420 564 231	36 519 962	405 590 679	552 010 452,—	357 587 179,37	85,03

13 05 01 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss früherer Projekte (2000-2006)*Erläuterungen*

Aus dem strukturpolitischen Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) wurden die mittel- und osteuropäischen Bewerberländer im Hinblick auf ihren Beitritt zur Europäischen Union unterstützt. ISPA half diesen Ländern bei der Übernahme des Besitzstands der Union in den Bereichen Umwelt und Verkehr.

13 05 01 01 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss sonstiger früherer Projekte (2000-2006)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	61 733 374	p.m.	40 000 000	0,—	50 358 219,43

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 01** (Fortsetzung)

13 05 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

13 05 01 02 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 466 415	p.m.	p.m.	0,—	20 577 488,74

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 02 Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Abschluss der Komponente regionale Entwicklung (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	272 864 063	p.m.	272 447 479	462 000 000,—	234 851 864,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

13 05 03 Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Abschluss der Komponente grenzüberschreitende Zusammenarbeit (2007-2013)**13 05 03 01 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Teilrubrik 1b**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	36 414 434	p.m.	52 000 000	53 731 401,—	32 547 749,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus dem Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2007-2013 zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zur außerhalb der Kommission geleisteten technischen Hilfe, die für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten erforderlich ist.

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 03** (Fortsetzung)**13 05 03 01** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

13 05 03 02 Abschluss der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Beteiligung von Bewerberländern und möglichen Bewerberländern an Strukturfondsprogrammen für grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit — Beitrag aus der Rubrik 4

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	31 085 945	p.m.	26 143 200	36 279 051,—	19 251 857,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Gemäß Artikel 105a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, geändert durch Anhang III Nummer 7 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24.4.2012), werden Programme und Großprojekte, die am Tag des Beitritts Kroatiens nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genehmigt sind und deren Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, als von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genehmigt angesehen, mit Ausnahme von Programmen, die nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und e der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 genannten Komponenten genehmigt wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 03** (Fortsetzung)

13 05 03 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

13 05 60 **Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**

13 05 60 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in den westlichen Balkanstaaten verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Ein Teil dieser Mittel dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Empfängerländer bei der Erfüllung der mit dem visafreien Reiseverkehr mit den Schengen-Ländern verbundenen Anforderungen oder, im Falle des Kosovo, Maßnahmen zur Beschleunigung der Visaliberalisierung.

Ein Teil dieser Mittel wird für Maßnahmen zur Aussöhnung zwischen den Ländern, Völkern und ethnischen Gruppen im gesamten Westbalkanraum und zur Unterstützung der Bemühungen zur Förderung einer unvoreingenommenen Betrachtung historischer und politischer Ereignisse verwendet.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 60** (Fortsetzung)

13 05 60 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

13 05 60 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in den westlichen Balkanstaaten verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum.
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich der Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 61 Unterstützung für Island**

13 05 61 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in Island verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der Empfängerländer, die mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, indem Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union und bei dessen Einführung, Durchführung und Durchsetzung, einschließlich der politischen Maßnahmen und Fonds der EU in der Struktur-, Kohäsions-, Agrarpolitik und der Entwicklung des ländlichen Raums, geleistet wird.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

13 05 61 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in Island verfolgt:

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 61** (Fortsetzung)

13 05 61 02 (Fortsetzung)

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum.
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich der Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

13 05 62 **Unterstützung für die Türkei**

13 05 62 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifische Ziele in der Türkei verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen,
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich politischer Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 62** (Fortsetzung)

13 05 62 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

13 05 62 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln folgende spezifischen Ziele in der Türkei verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung, ausgerichtet auf intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum.
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich der Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 62** (Fortsetzung)

13 05 62 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

13 05 63 Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit

13 05 63 01 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 541 591	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, im Programmplanungszeitraum 2014-2020 im Rahmen des EFRE-Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ die grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) zu unterstützen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259), insbesondere im Hinblick auf Artikel 4.

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 05 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE — REGIONALE ENTWICKLUNG UND REGIONALE UND TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**13 05 63** (Fortsetzung)

13 05 63 02 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 541 590	p.m.	36 519 962	15 000 000		

Erläuterungen

Vormals Posten 13 05 63 02 (teilweise)

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) wird mit diesen Mitteln das spezifische Ziel der regionalen Integration und territorialen Zusammenarbeit unter Beteiligung der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Empfängerländer, der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls von Drittstaaten auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments verfolgt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

KAPITEL 13 06 — SOLIDARITÄTSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 06	SOLIDARITÄTSFONDS								
13 06 01	<i>Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft</i>	9	50 000 000	116 500 363	66 500 363	150 000 000	415 127 031,—	14 321 355,—	12,29
13 06 02	<i>Unterstützung von Bewerberländern, über deren Beitritt verhandelt wird, im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft</i>	9	p.m.	60 224 605	60 224 605	p.m.	0,—	0,—	0
Kapitel 13 06 — Total			50 000 000	176 724 968	126 724 968	150 000 000	415 127 031,—	14 321 355,—	8,10

13 06 01 *Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	116 500 363	66 500 363	150 000 000	415 127 031,—	14 321 355,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei großen Katastrophen in den Mitgliedstaaten erforderlich werden. Die Unterstützung sollte hauptsächlich im Zusammenhang mit Naturkatastrophen in Anspruch genommen werden; den betroffenen Mitgliedstaaten kann aber auch je nach Dringlichkeit der Lage Hilfe gewährt werden, wobei eine Frist für die Verwendung der gewährten Finanzhilfe festgelegt wird und die Empfängerstaaten belegen müssen, wie sie die erhaltene finanzielle Unterstützung verwendet haben. Finanzielle Hilfe, die später beispielsweise nach dem „Verursacherprinzip“ durch Zahlungen Dritter ausgeglichen wird oder die, gemessen an der abschließenden Schadensfeststellung, zu viel gezahlt wurde, ist wieder einzuziehen.

Mit Ausnahme der Vorauszahlung wird über die Mittelzuweisung in einem Berichtigungshaushaltsplan entschieden, dessen alleiniger Zweck in der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union besteht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 143).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

KAPITEL 13 06 — SOLIDARITÄTSFONDS (Fortsetzung)**13 06 01** (Fortsetzung)

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

13 06 02 Unterstützung von Bewerberländern, über deren Beitritt verhandelt wird, im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	60 224 605	60 224 605	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Fall der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei schweren Katastrophen in den Ländern erforderlich werden, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen. Die Unterstützung sollte hauptsächlich im Zusammenhang mit Naturkatastrophen in Anspruch genommen werden, aber den betroffenen Ländern kann auch entsprechend der Dringlichkeit der Situation Hilfe gewährt werden, wobei eine Frist für die Verwendung der gewährten Finanzhilfe festgesetzt und vorgesehen wird, dass die Empfängerstaaten die Verwendung der erhaltenen finanziellen Unterstützung belegen müssen. Finanzielle Hilfe, die später beispielsweise nach dem „Verursacherprinzip“ durch Zahlungen Dritter ausgeglichen wird oder die, gemessen an der abschließenden Schadensfeststellung, zu viel gezahlt wurde, ist wiedereinzuziehen.

Über die Mittelzuweisung wird in einem Berichtigungshaushaltsplan entschieden, dessen alleiniger Zweck in der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union besteht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 143).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. April 2005, zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (KOM(2005) 108 endgültig).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“
- KONTROLLE DER KOHÄSIONSPOLITIK IM ZUGE DER BEITRIITTSVORBEREITUNG
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG, KOORDINIERUNG UND BEWERTUNG DER GENERALDIREKTION „REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG“

KOMMISSION

TITEL 14

STEUERN UND ZOLLUNION

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

TITEL 14**STEUERN UND ZOLLUNION****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „STEU- ERN UND ZOLLUNION“	57 088 560	57 088 560	55 752 228	55 752 228	57 925 589,94	57 925 589,94
14 02	ALLGEMEINE OPERATIVE UN- TERSTÜTZUNG UND KOOR- DINIERUNG DER GENERALDI- REKTION „STEUERN UND ZOLLUNION“	69 897 552	52 262 325	67 389 552	48 435 735	54 792 453,93	45 428 184,18
14 03	INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE	31 146 800	25 084 478	30 898 800	25 274 011	30 719 537,79	23 211 854,08
14 04	ALLGEMEINE OPERATIVE UN- TERSTÜTZUNG UND KOOR- DINIERUNG	3 100 000	2 697 521	3 000 000	2 900 000	3 620 000,—	2 722 469,—
Titel 14 — Total		161 232 912	137 132 884	157 040 580	132 361 974	147 057 581,66	129 288 097,20

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

TITEL 14**STEUERN UND ZOLLUNION****KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „STEUERN UND ZOLLUNION“**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
14 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „STEUERN UND ZOLLUNION“					
14 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Steuern und Zollunion“	5.2	45 992 775	44 557 927	44 104 431,83	95,89
14 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“					
14 01 02 01	Externes Personal	5.2	5 245 171	5 397 985	6 194 476,33	118,10
14 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	2 730 714	2 711 633	3 182 021,64	116,53
	Artikel 14 01 02 — Subtotal		7 975 885	8 109 618	9 376 497,97	117,56
14 01 03	Ausgaben für informations- und kommunikationstechnische Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“	5.2	2 919 900	2 884 683	3 312 660,14	113,45
14 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Steuern und Zollunion“					
14 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich	1.1	100 000	100 000	1 132 000,—	1 132,00
14 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das „Fiscalis“-Programm	1.1	100 000	100 000	0,—	0
	Artikel 14 01 04 — Subtotal		200 000	200 000	1 132 000,—	566,00
	Kapitel 14 01 — Total		57 088 560	55 752 228	57 925 589,94	101,47

14 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Steuern und Zollunion“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
45 992 775	44 557 927	44 104 431,83

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „STEUERN UND ZOLLUNION“ (Fortsetzung)**14 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“****14 01 02 01 Externes Personal***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 245 171	5 397 985	6 194 476,33

14 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 730 714	2 711 633	3 182 021,64

Erläuterungen

Ein Teil dieser Mittel wird für die Sicherstellung einer ausgewogeneren Vertretung von Interessenträgern (Unternehmen, KMU, Gewerkschaften, Verbraucherverbände usw.) in durch diesen Posten finanzierten Sachverständigengruppen, für die Einrichtung eines verbindlichen offenen Auswahlverfahrens für die Mitglieder der Sachverständigengruppen und für die Vermeidung von Interessenkonflikten eingesetzt.

14 01 03 Ausgaben für informations- und kommunikationstechnische Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 919 900	2 884 683	3 312 660,14

14 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Steuern und Zollunion“**14 01 04 01 Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
100 000	100 000	1 132 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“ (Fortsetzung)**14 01 04** (Fortsetzung)

14 01 04 01 (Fortsetzung)

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und ggf. potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in einer Höhe bereitgestellt werden, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln richtet.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 02.

14 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das „Fiscalis“-Programm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
100 000	100 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und ggf. potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in einer Höhe bereitgestellt werden, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln richtet.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 03.

KAPITEL 14 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „STEUERN UND ZOLLUNION“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „STEUERN UND ZOLLUNION“								
14 02 01	<i>Unterstützung des einwandfreien Funktionierens und der Modernisierung der Zollunion</i>	1.1	68 801 000	37 809 192	66 293 000	18 762 958			
14 02 02	<i>Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Zölle</i>	4	1 096 552	985 479	1 096 552	1 096 552	1 062 784,34	947 310,80	96,13
14 02 51	<i>Abschluss früherer Programme im Zollbereich</i>	1.1	p.m.	13 467 654	p.m.	28 576 225	53 729 669,59	44 480 873,38	330,28
Kapitel 14 02 — Total			69 897 552	52 262 325	67 389 552	48 435 735	54 792 453,93	45 428 184,18	86,92

14 02 01 Unterstützung des einwandfreien Funktionierens und der Modernisierung der Zollunion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
68 801 000	37 809 192	66 293 000	18 762 958		

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für die Durchführung des Programms Zoll 2020 decken, insbesondere die Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen, den Aufbau von IT-Kapazitäten und den Ausbau der Humankompetenzen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausgaben:

- Ausgaben für den Kauf, die Entwicklung, die Pflege, den Betrieb und die Qualitätskontrolle der Unionskomponenten europäischer Informationssysteme. Die Unionskomponenten der europäischen Informationssysteme sind: 1. IT-Bestände wie Hardware, Software und Netzwerkverbindungen der Systeme einschließlich der damit verbundenen Dateninfrastruktur; 2. IT-Dienste, die zur Unterstützung der Entwicklung, Wartung, Verbesserung und des Betriebs der Systeme erforderlich sind, und 3. alle anderen Elemente, die nach Feststellung der Kommission aus Gründen der Effizienz, der Sicherheit und der Rationalisierung allen Teilnehmerländern gemeinsam sind,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Seminaren, Workshops, Projektgruppen, Arbeitsbesuchen, Überwachungsmaßnahmen, Sachverständigenteams, dem Aufbau von Kapazitäten in der öffentlichen Verwaltung sowie Unterstützungsmaßnahmen, Studien und Kommunikationsprojekten,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorschriften für gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen,
- Ausgaben für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind,
- Ausgaben für jede andere Tätigkeit zur Unterstützung der Ziele und der Tätigkeitsbereiche des Programms.

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „STEUERN UND ZOLLUNION“ (Fortsetzung)**14 02 01** (Fortsetzung)

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Beitrittsländern, Kandidatenländern, potenziellen Kandidaten, die im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik unterstützt werden, sowie von Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik, die einen ausreichenden Grad der Angleichung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren an die der Europäischen Union erzielt haben, für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel führen.

Die unter Kapitel 6 0 3 2 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten, mit Ausnahme von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten des Westbalkans, an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich führen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e und f der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209), insbesondere Artikel 5.

14 02 02 Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Zölle*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 096 552	985 479	1 096 552	1 096 552	1 062 784,34	947 310,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Beiträge der Europäischen Union zur Weltzollorganisation (WZO).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/668/EG des Rates vom 25. Juni 2007 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Weltzollorganisation und die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Mitglieds ad interim (ABl. L 274 vom 18.10.2007, S. 11).

Verweise

Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 2008 über Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Steuerdialog.

14 02 51 Abschluss früherer Programme im Zollbereich*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

KAPITEL 14 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „STEUERN UND ZOLLUNION“ (Fortsetzung)**14 02 51** (Fortsetzung)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	13 467 654	p.m.	28 576 225	53 729 669,59	44 480 873,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und ggf. potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Die unter Kapitel 6 0 3 2 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten, mit Ausnahme von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten des Westbalkans, an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich führen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

Beschluss 2000/305/EG des Rates vom 30. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 102 vom 27.4.2000, S. 50).

Beschluss 2000/506/EG des Rates vom 31. Juli 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 35).

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 zur Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 624/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2013) (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 25).

Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 03 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 03	INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE								
14 03 01	Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme	1.1	31 025 000	19 488 194	30 777 000	9 868 331			
14 03 02	Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Steuern	4	121 800	109 462	121 800	121 800	114 737,75	108 411,29	99,04
14 03 51	Abschluss früherer Programme im Steuerbereich	1.1	p.m.	5 486 822	p.m.	15 283 880	30 604 800,04	23 103 442,79	421,07
	Kapitel 14 03 — Total		31 146 800	25 084 478	30 898 800	25 274 011	30 719 537,79	23 211 854,08	92,53

14 03 01 Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 025 000	19 488 194	30 777 000	9 868 331		

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für die Durchführung des Programms Fiscalis 2020 decken, insbesondere die Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen, den Aufbau von IT-Kapazitäten und den Ausbau der Humankompetenzen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausgaben:

- Ausgaben für den Kauf, die Entwicklung, die Pflege, den Betrieb und die Qualitätskontrolle der Unionskomponenten europäischer Informationssysteme. Die Unionskomponenten der europäischen Informationssysteme sind: 1. IT-Bestände wie Hardware, Software und Netzwerkverbindungen der Systeme einschließlich der damit verbundenen Dateninfrastruktur; 2. IT-Dienste, die zur Unterstützung der Entwicklung, Wartung, Verbesserung und des Betriebs der Systeme erforderlich sind, und 3. alle anderen Elemente, die nach Feststellung der Kommission aus Gründen der Effizienz, der Sicherheit und der Rationalisierung allen Teilnehmerländern gemeinsam sind,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Seminaren, Workshops, Projektgruppen, bilateralen oder multilateralen Kontrollen, Arbeitsbesuchen, Sachverständigenteams, dem Aufbau von Kapazitäten in der öffentlichen Verwaltung sowie Unterstützungsmaßnahmen, Studien und Kommunikationsprojekten,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorschriften für gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen,
- Ausgaben für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung, die für die Verwaltung des Programms und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind,
- Ausgaben für jede andere Tätigkeit zur Unterstützung der Ziele und der Prioritäten des Programms.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Beitrittsländern, Kandidatenländern, potenziellen Kandidaten, die im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik unterstützt werden, sowie von Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik, die einen ausreichenden Grad der Angleichung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren an die der Europäischen Union erzielt haben, für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel führen.

KAPITEL 14 03 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE (Fortsetzung)**14 03 01** (Fortsetzung)

Die unter Kapitel 6 0 3 2 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten, mit Ausnahme von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten des Westbalkans, an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich führen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in den Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 25), insbesondere Artikel 5.

14 03 02 **Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich Steuern***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
121 800	109 462	121 800	121 800	114 737,75	108 411,29

Erläuterungen

Diese Mittel sollen den Beitrag der Europäischen Union zum Internationalen Steuerdialog (ITD) decken.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/668/EG des Rates vom 25. Juni 2007 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Weltzollorganisation und die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Mitglieds ad interim (ABl. L 274 vom 18.10.2007, S. 11).

Verweise

Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 2008 über Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Steuerdialog.

14 03 51 **Abschluss früherer Programme im Steuerbereich***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 486 822	p.m.	15 283 880	30 604 800,04	23 103 442,79

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 03 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE (*Fortsetzung*)**14 03 51** (*Fortsetzung*)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Die unter Kapitel 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und ggf. potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Europäischen Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Die unter Kapitel 6 0 3 2 des Einnahmenplans ausgewiesenen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten, mit Ausnahme von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten des Westbalkans, an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich führen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Entscheidung Nr. 1152/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. L 264 vom 15.10.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1482/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis 2013) (ABl. L 330 vom 15.12.2007, S. 1).

KAPITEL 14 04 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 04	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG								
14 04 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes	1.1	3 100 000	2 697 521	3 000 000	2 900 000	3 620 000,—	2 722 469,—	100,92
	Kapitel 14 04 — Total		3 100 000	2 697 521	3 000 000	2 900 000	3 620 000,—	2 722 469,—	100,92

14 04 01 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 100 000	2 697 521	3 000 000	2 900 000	3 620 000,—	2 722 469,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen, die zur Vollendung des Binnenmarktes, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen.

Dieser Artikel dient der Unterstützung der Zoll- und der Steuerpolitik der Union und umfasst Maßnahmen, die nicht aus Mitteln der Programme Zoll 2020 und Fiscalis 2020 finanziert werden können.

Im Bereich Steuern und Zollunion sollen diese Mittel in erster Linie Folgendes decken:

- die Ausgaben für Beratungen, Studien, Analysen und Folgeabschätzungen,
- Tätigkeiten der Zolleinreihung und des Datenerwerbs,
- Softwareinvestitionen,
- Produktion und Entwicklung von Werbe-, Informations- und Schulungsmaterial.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER „STEUERN UND ZOLLUNION“

TITEL 15

BILDUNG UND KULTUR

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

TITEL 15**BILDUNG UND KULTUR****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „BIL- DUNG UND KULTUR“	125 099 108	125 099 108	123 684 570	123 684 570	133 122 744,92	133 078 592,53
15 02	ERASMUS+	1 608 503 000	1 389 299 023	1 560 917 292	1 365 363 172	1 771 684 360,79	1 738 642 568,25
15 03	„HORIZONT 2020“	1 016 450 783	993 045 813	966 671 359	758 741 957	1 204 514 912,64	1 003 287 377,76
15 04	KREATIVES EUROPA	167 629 000	153 652 805	168 743 000	172 889 728	193 188 100,61	180 070 659,55
	Titel 15 — Total	2 917 681 891	2 661 096 749	2 820 016 221	2 420 679 427	3 302 510 118,96	3 055 079 198,09

TITEL 15

BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „BILDUNG UND KULTUR“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „BILDUNG UND KULTUR“								
15 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Bildung und Kultur“	5,2	50 117 688	50 117 688	49 653 116	49 653 116	51 416 153,20	51 416 153,20	102,59
15 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Bildung und Kultur“								
15 01 02 01	Externes Personal	5,2	3 743 403	3 743 403	3 715 743	3 715 743	4 596 902,27	4 596 902,27	122,80
15 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	3 593 687	3 593 687	3 815 430	3 815 430	4 354 670,30	4 354 670,30	121,18
	Artikel 15 01 02 — Subtotal		7 337 090	7 337 090	7 531 173	7 531 173	8 951 572,57	8 951 572,57	122,00
15 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Bildung und Kultur“	5,2	3 181 773	3 181 773	3 214 547	3 214 547	3 895 396,37	3 895 396,37	122,43
15 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Bildung und Kultur“								
15 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Erasmus+“	1,1	11 000 000	11 000 000	10 414 108	10 414 108	12 394 991,96	12 394 991,96	112,68
15 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm „Kreatives Europa“	3	2 181 000	2 181 000	2 137 900	2 137 900	1 385 344,36	1 385 344,36	63,52
	Artikel 15 01 04 — Subtotal		13 181 000	13 181 000	12 552 008	12 552 008	13 780 336,32	13 780 336,32	104,55

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 01 05	Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Bildung und Kultur“								
15 01 05 01	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1,1	2 093 307	2 093 307	2 234 614	2 234 614	1 865 499,44	1 865 499,44	89,12
15 01 05 02	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal	1,1	653 250	653 250	700 000	700 000	634 600,—	634 600,—	97,15
15 01 05 03	Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben	1,1	1 085 000	1 085 000	815 112	815 112	1 451 366,19	1 407 213,80	129,70
	<i>Artikel 15 01 05 — Subtotal</i>		3 831 557	3 831 557	3 749 726	3 749 726	3 951 465,63	3 907 313,24	101,98
15 01 06	Exekutivagenturen								
15 01 06 01	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Programm „Erasmus+“	1,1	26 312 000	26 312 000	25 897 000	25 897 000	23 551 147,—	23 551 147,—	89,51
15 01 06 02	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur, — Beitrag aus dem Programm 'Kreatives Europa'“	3	12 164 000	12 164 000	12 192 000	12 192 000	17 042 639,—	17 042 639,—	140,11
	<i>Artikel 15 01 06 — Subtotal</i>		38 476 000	38 476 000	38 089 000	38 089 000	40 593 786,—	40 593 786,—	105,50
15 01 60	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek	5,2	2 534 000	2 534 000	2 534 000	2 534 000	2 590 432,42	2 590 432,42	102,23
15 01 61	Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs	5,2	6 440 000	6 440 000	6 361 000	6 361 000	7 943 602,41	7 943 602,41	123,35
	Kapitel 15 01 — Total		125 099 108	125 099 108	123 684 570	123 684 570	133 122 744,92	133 078 592,53	106,38

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Bildung und Kultur“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
50 117 688	49 653 116	51 416 153,20

15 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Bildung und Kultur“**15 01 02 01 Externes Personal**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 743 403	3 715 743	4 596 902,27

15 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 593 687	3 815 430	4 354 670,30

15 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 181 773	3 214 547	3 895 396,37

15 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Bildung und Kultur“**15 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Programm „Erasmus+“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
11 000 000	10 414 108	12 394 991,96

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 04** (Fortsetzung)

15 01 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Audit- und Bewertungstätigkeiten, die im Rahmen der Programmverwaltung und zur Erreichung der Programmziele notwendig sind. Dies umfasst insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese mit den allgemeinen Zielen der unten genannten Verordnung in Zusammenhang stehen), IT-Kosten im Zusammenhang mit Informationsverarbeitung und Informationsaustausch sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission im Rahmen der Verwaltung des Programms entstehen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung dazu führen, dass zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 02.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 04** (Fortsetzung)

15 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Programm „Kreatives Europa“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 181 000	2 137 900	1 385 344,36

Erläuterungen

Mit den Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungsmaßnahmen abgedeckt werden, die für die Verwaltung des Programms „Kreatives Europa“ und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit sie mit den allgemeinen Zielen dieses Postens im Zusammenhang stehen, sowie Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzen, deren Schwerpunkte Informationsverarbeitung und -austausch sind, zusammen mit allen anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission im Rahmen der Verwaltung des Programms entstehen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung für zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 04** (Fortsetzung)

15 01 04 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 04.

15 01 05 Unterstützungsausgaben für Forschungs- und Innovationsprogramme im Politikbereich „Bildung und Kultur“

15 01 05 01 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 093 307	2 234 614	1 865 499,44

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Maßnahmen der Programme in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich betraut sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03.

15 01 05 02 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Ausgaben für externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
653 250	700 000	634 600,—

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 05** (Fortsetzung)

15 01 05 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) — in Form indirekter Maßnahmen in anderen Bereichen als dem Nuklearbereich — betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03.

15 01 05 03 Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020): Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 085 000	1 085 000	815 112	815 112	1 451 366,19	1 407 213,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben bestimmt, die für die gesamte Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizont 2020) im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im nichtnuklearen Bereich anfallen, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals.

Ferner sind diese Mittel zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 05** (Fortsetzung)

15 01 05 03 (Fortsetzung)

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder von Vorhaben, wie z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke, bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03.

15 01 06 Exekutivagenturen

15 01 06 01 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Programm „Erasmus+“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
26 312 000	25 897 000	23 551 147,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms Erasmus+ unter Teilrubrik 1a ergeben, sowie zur Deckung der Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Abschluss der Kooperationsprogramme im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung sowie des Programms Jugend in Aktion (Mehrjähriger Finanzrahmen 2007-2013).

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 06** (Fortsetzung)

15 01 06 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung dazu führen, dass zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss 2006/910/EG des Rates vom 4. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 33).

Beschluss 2006/964/EG des Rates vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Schaffung eines Kooperationsrahmens im Bereich von Hochschulbildung, Berufsbildung und Jugend (ABl. L 397 vom 30.12.2006, S. 14).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 06** (Fortsetzung)

15 01 06 02 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur, — Beitrag aus dem Programm 'Kreatives Europa'“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
12 164 000	12 192 000	17 042 639,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms Kreatives Europa unter Teilrubrik 3b ergeben, sowie zur Deckung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2007-2013 (mit Ausnahme des Programms Jugend in Aktion).

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung dazu führen, dass zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 06** (Fortsetzung)

15 01 06 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9189 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und der EEF-Zuweisungen.

15 01 60 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 534 000	2 534 000	2 590 432,42

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für

- die Anschaffung von Büchern, E-Books und sonstigen Veröffentlichungen und für die Aktualisierung vorhandener Bände,
- Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen,
- Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften,
- Abonnements von Katalogisierungsdatenbanken,

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)**15 01 60** (Fortsetzung)

— andere in gedruckter Form oder online vorliegende Fachpublikationen.

Diese Mittel decken nicht die Ausgaben

— an den Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Artikel 01 05 der entsprechenden Titel ausgewiesen sind,

— der Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind,

— gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Union anfallen und die zulasten von Posten 01 03 02 der betreffenden Titel gehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 56 000 EUR veranschlagt.

15 01 61 Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 440 000	6 361 000	7 943 602,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verwaltungspraktika bestimmt. Sie sollen Hochschulabsolventinnen und -absolventen einen Überblick über Ziele und Probleme der Union vermitteln, einen Einblick in die Arbeitsweise der Organe gewähren und Gelegenheit bieten, ihre Kenntnisse durch Arbeitserfahrung in den Dienststellen der Kommission zu erweitern.

Mit den Mitteln werden die Ausgaben für die Vergütungen und weitere mit den Praktika verbundene Kosten (Zulagen für Menschen mit Behinderung, Unfall- und Krankenversicherung, Beitrag zu den Reisekosten vor Beginn und nach Abschluss des Praktikums, Kosten von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Praktikumsprogramm, z. B. Besuche, Empfang und Betreuung) gedeckt. Ferner dienen sie der Finanzierung der Bewertung des Programms im Hinblick auf dessen Optimierung sowie von Informations- und Kommunikationskampagnen.

Die Auswahl der Praktikanten erfolgt nach objektiven, transparenten Kriterien.

Die entsprechenden zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 181 431 EUR veranschlagt.

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 02	ERASMUS+								
15 02 01	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Bildung und Jugend, ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa								
15 02 01 01	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt	1,1	1 348 476 000	1 100 675 667	1 315 662 350	932 119 516			
15 02 01 02	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Jugend und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa	1,1	165 245 000	128 252 717	153 094 542	103 175 146			
	Artikel 15 02 01 — Subtotal		1 513 721 000	1 228 928 384	1 468 756 892	1 035 294 662			
15 02 02	Weltweite Förderung von Exzellenz in Lehre und Forschung zur europäischen Integration durch Jean-Monnet-Aktivitäten	1,1	36 174 000	29 034 105	34 546 000	24 217 999			
15 02 03	Förderung der europäischen Dimension des Sports	1,1	20 939 000	11 611 197	19 167 000	12 333 711			
15 02 11	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	1,1	17 224 000	17 224 000	17 428 900	17 428 900	17 733 142,83	17 433 900,—	101,22
15 02 12	Europäische Stiftung für Berufsbildung	4	19 945 000	19 945 000	20 018 500	20 018 500	20 143 500,—	20 143 500,—	101,00
15 02 51	Abschluss von Tätigkeiten für lebenslanges Lernen (einschließlich Mehrsprachigkeit)	1,1	—	78 988 099	p.m.	222 376 600	1 511 444 706,84	1 495 458 944,92	1 893,27
15 02 53	Abschluss von Tätigkeiten im Bereich Jugend und Sport	1,1	—	1 061 755	p.m.	30 000 000	214 362 685,37	199 493 180,05	18 789,00
15 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
15 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — An „Erasmus“ orientiertes Programm für Auszubildende	1,1	—	—	—	p.m.	0,—	192 482,58	

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 02 77	(Fortsetzung)								
15 02 77 03	Pilotprojekt zur Deckung der Kosten von Studien zur Spezialisierung auf die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) sowie für damit verbundene akademische Tätigkeiten, einschließlich der Einrichtung des Lehrstuhls für Europäische Nachbarschaftspolitik am Europakolleg in Natolin	1,1	—	—	p.m.	p.m.	0,—	31 688,31	
15 02 77 04	Pilotprojekt — Bildungsförderung durch Stipendien und Austausch im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik	1,1	—	—	—	p.m.	0,—	0,—	
15 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme zur Deckung der Kosten von Studien zur Spezialisierung auf die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) und damit verbundener akademischer Tätigkeiten sowie anderer Ausbildungsmodule einschließlich der Finanzierung des Lehrstuhls für Europäische Nachbarschaftspolitik am Campus des Europakollegs (Campus Natolin)	1,1	p.m.	697 907	p.m.	700 000	4 000 000,—	3 200 000,—	458,51
15 02 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Amicus — Zusammenschluss von Mitgliedstaaten zur Einführung eines gemeinschaftlichen Universaldienstes	1,1	p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—	
15 02 77 07	Vorbereitende Maßnahme im Bereich des Sports	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	342,92	960 813,39	
15 02 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Partnerschaften im Bereich des Sports	1,1	p.m.	1 308 576	p.m.	2 492 800	3 999 982,83	1 728 059,—	132,06
15 02 77 09	Vorbereitende Maßnahme — E-Plattform für Nachbarschaft	1,1	500 000	500 000	1 000 000	500 000			
	Artikel 15 02 77 — Subtotal		500 000	2 506 483	1 000 000	3 692 800	8 000 325,75	6 113 043,28	243,89
	Kapitel 15 02 — Total		1 608 503 000	1 389 299 023	1 560 917 292	1 365 363 172	1 771 684 360,79	1 738 642 568,25	125,15

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 01 Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Bildung und Jugend, ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa***Erläuterungen*

15 02 01 01 Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 348 476 000	1 100 675 667	1 315 662 350	932 119 516		

Erläuterungen

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel, insbesondere mit den Zielen des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) und dem Ziel der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung des Hochschulwesens in Drittländern verfolgt das Programm im Bereich allgemeine und berufliche Bildung die folgenden Einzelziele:

- Verbesserung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und Fertigkeiten insbesondere hinsichtlich ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und ihres Beitrags zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt, insbesondere durch vielfältigere Möglichkeiten der Lernmobilität und durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Welt der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Arbeitswelt;
- Förderung von Qualitätsverbesserungen, Innovationsexzellenz und Internationalisierung auf Ebene der Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen, insbesondere durch verstärkte länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Berufsbildungsanbietern und anderen Beteiligten;
- Förderung der Entstehung eines europäischen Raums des lebenslangen Lernens, Ergänzung politischer Reformen auf nationaler Ebene, Unterstützung der Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch eine verstärkte politische Zusammenarbeit, die bessere Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union und die Verbreitung bewährter Verfahren, sowie die diesbezügliche Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- Verbesserung der internationalen Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Union aus der EU und Drittländern in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und Hochschulbildung, durch die Steigerung der Attraktivität der Hochschuleinrichtungen in der Union und die Unterstützung des auswärtigen Handelns der Union einschließlich der Entwicklungsziele, mittels Förderung der Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen aus der Union und Drittländern und gezieltem Aufbau von Kapazitäten in Drittländern;
- Verbesserung des Sprachunterrichts und des Erlernens von Sprachen sowie Förderung der sprachlichen Vielfalt, einschließlich wenig gesprochener und bedrohter Sprachen, zum Beispiel durch Lehrmaterial, Lehrerausbildung, Verwendung bedrohter Sprachen als Erziehungsmedium, Wiederbelebung von Sprachen, Austausch bewährter Verfahren usw. im Rahmen von Projekten und Netzwerken.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 01 (Fortsetzung)****15 02 01 01 (Fortsetzung)**

Zu den bei diese Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

15 02 01 02 Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Jugend und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 01** (Fortsetzung)

15 02 01 02 (Fortsetzung)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
165 245 000	128 252 717	153 094 542	103 175 146		

Erläuterungen

In Einklang mit dem allgemeinen Ziel sollen mit diesen Mitteln die folgenden Einzelziele im Bereich Jugend verfolgt werden:

- Steigerung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und -fertigkeiten junger Menschen, einschließlich junger Menschen mit geringeren Chancen, sowie Förderung der Beteiligung am demokratischen Leben in Europa und am Arbeitsmarkt, des bürgerschaftlichen Engagements, des interkulturellen Dialogs sowie von sozialer Inklusion und Solidarität, insbesondere durch mehr Möglichkeiten der Lernmobilität für junge Menschen, für Menschen, die in der Jugendarbeit oder in Jugendorganisationen tätig sind, und für Jugendleiter sowie durch verstärkte Verbindungen zwischen dem Jugendbereich und dem Arbeitsmarkt;
- Förderung von Qualitätsverbesserungen in der Jugendarbeit, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den im Jugendbereich tätigen Organisationen und/oder anderen Beteiligten;
- Förderung einer kostenlosen, hochwertigen öffentlichen Bildung, damit gewährleistet ist, dass keinem Schüler aus wirtschaftlichen Gründen der Zugang zu irgendeiner Bildungsstufe verwehrt bleibt bzw. dass kein Schüler aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen ist, eine Schulbildung abubrechen, wobei besonderes Augenmerk den ersten Schuljahren gilt, damit vorzeitiger Schulabgang vermieden und sichergestellt wird, dass Kinder aus den am stärksten benachteiligten Gesellschaftsschichten voll integriert werden können;
- Ergänzung der politischen Reformen im Jugendbereich auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene und Unterstützung der Entwicklung einer wissens- und evidenzbasierten Jugendpolitik sowie der Anerkennung des nicht formalen und informellen Lernens, insbesondere durch eine verbesserte politische Zusammenarbeit, die bessere Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union und die Verbreitung bewährter Verfahren;
- Ausbau der internationalen Dimension der Aktivitäten im Jugendbereich und der Rolle von Jugendbetreuerinnen und -betreuern und einschlägigen Organisationen als unterstützende Strukturen für junge Menschen ergänzend zum auswärtigen Handeln der Union, insbesondere durch die Förderung von Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Beteiligten aus der Union und Drittländern sowie internationalen Organisationen und durch den gezielten Aufbau von Kapazitäten in Drittländern.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 01** (Fortsetzung)

15 02 01 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

15 02 02 Weltweite Förderung von Exzellenz in Lehre und Forschung zur europäischen Integration durch Jean-Monnet-Aktivitäten*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
36 174 000	29 034 105	34 546 000	24 217 999		

Erläuterungen

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel sind diese Mittel zur Erreichung der folgenden Einzelziele der Jean-Monnet-Aktivitäten bestimmt:

- Förderung der weltweiten Lehre und Forschung zur europäischen Integration mit Blick auf spezialisierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Lernende sowie Bürgerinnen und Bürger, insbesondere mittels Einrichtung von Jean-Monnet-Lehrstühlen und anderer akademischer Tätigkeiten sowie mittels Unterstützung von Aktivitäten zum Wissensaufbau an Hochschulen;

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 02 (Fortsetzung)**

- Förderung der Aktivitäten von akademischen Einrichtungen bzw. Vereinigungen, die im Bereich der europäischen Integration aktiv sind und ein Jean-Monnet-Gütesiegel für Exzellenz unterstützen;
- Förderung von akademischen Einrichtungen in Europa, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen;
- Förderung der strategischen Debatte und des Austauschs zwischen Hochschule und Politik über strategische Prioritäten der EU.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 03 Förderung der europäischen Dimension des Sports***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 939 000	11 611 197	19 167 000	12 333 711		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 15 02 03 und 15 02 10*

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel sind diese Mittel dazu bestimmt, die Durchführung von politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen zu unterstützen, die durch die Einzelziele (Artikel 11) und die Aktivitäten (Artikel 12) des betreffenden Kapitels vorgegeben werden.

Das Kapitel „Sport“ des Programms „Erasmus+“ sieht die folgenden Einzelziele vor:

- Bekämpfung der grenzüberschreitenden Bedrohungen für die Integrität des Sports, wie Doping, Spielabsprachen und Gewalt sowie alle Arten von Intoleranz und Diskriminierung;
- Förderung und Unterstützung von Good Governance im Sport und von dualen Karrieren von Sportlerinnen und Sportlern;
- Unterstützung von sozialer Inklusion, Chancengleichheit und gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung durch eine vermehrte Beteiligung an sportlichen Aktivitäten, indem unter anderem Konferenzen und Zusammenkünfte mit Sportlern veranstaltet werden, die Studenten, Schülern und Jugendlichen zeigen und erklären können, wie das richtige Gleichgewicht aus Sport, Unterricht und einer guten Ernährung ihr Leben verbessern kann.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 03 (Fortsetzung)**

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

15 02 11 Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 224 000	17 224 000	17 428 900	17 428 900	17 733 142,83	17 433 900,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Zentrums und seiner operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm bestimmt.

Das Zentrum muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten. Auf Antrag des Zentrums übernimmt die Kommission die Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Der Stellenplan des Zentrums ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 17 434 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 17 224 000 EUR erhöht sich um 210 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 11** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1).

15 02 12 Europäische Stiftung für Berufsbildung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
19 945 000	20 018 500	20 143 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stiftung (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Ferner sind sie dazu bestimmt, die Unterstützung der Partnerländer im Mittelmeerraum bei der Reform ihrer Arbeitsmärkte und Berufsausbildungssysteme sowie bei der Förderung des sozialen Dialogs und des Unternehmergeistes zu finanzieren.

Die Stiftung muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan der Stiftung ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 20 144 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 19 945 000 EUR erhöht sich um 199 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82).

15 02 51 Abschluss von Tätigkeiten für lebenslanges Lernen (einschließlich Mehrsprachigkeit)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	78 988 099	p.m.	222 376 600	1 511 444 706,84	1 495 458 944,92

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 51 (Fortsetzung)***Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33).

Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen (Europass) (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 6).

Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 45).

Beschluss 2006/910/EG des Rates vom 4. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 33).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

15 02 51 (Fortsetzung)

Beschluss 2006/964/EG des Rates vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Schaffung eines Kooperationsrahmens im Bereich von Hochschulbildung, Berufsbildung und Jugend (ABl. L 397 vom 30.12.2006, S. 14).

Beschluss Nr. 1298/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Aktionsprogramm Erasmus Mundus (2009-2013) zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 83).

15 02 53 **Abschluss von Tätigkeiten im Bereich Jugend und Sport**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 061 755	p.m.	30 000 000	214 362 685,37	199 493 180,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 53** (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 30).

15 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**15 02 77 01** Vorbereitende Maßnahme — An „Erasmus“ orientiertes Programm für Auszubildende

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	192 482,58

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 03 Pilotprojekt zur Deckung der Kosten von Studien zur Spezialisierung auf die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) sowie für damit verbundene akademische Tätigkeiten, einschließlich der Einrichtung des Lehrstuhls für Europäische Nachbarschaftspolitik am Europakolleg in Natolin

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	31 688,31

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 77** (Fortsetzung)

15 02 77 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 04 Pilotprojekt — Bildungsförderung durch Stipendien und Austausch im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 05 Vorbereitende Maßnahme zur Deckung der Kosten von Studien zur Spezialisierung auf die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) und damit verbundener akademischer Tätigkeiten sowie anderer Ausbildungsmodule einschließlich der Finanzierung des Lehrstuhls für Europäische Nachbarschaftspolitik am Campus des Europakollegs (Campus Natolin)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	697 907	p.m.	700 000	4 000 000,—	3 200 000,—

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 77** (Fortsetzung)

15 02 77 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Amicus — Zusammenschluss von Mitgliedstaaten zur Einführung eines gemeinschaftlichen Universaldienstes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 07 Vorbereitende Maßnahme im Bereich des Sports

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	342,92	960 813,39

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 77** (Fortsetzung)

15 02 77 07 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 08 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Partnerschaften im Bereich des Sports

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 308 576	p.m.	2 492 800	3 999 982,83	1 728 059,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 02 77 09 Vorbereitende Maßnahme — E-Plattform für Nachbarschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	500 000	1 000 000	500 000		

KAPITEL 15 02 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**15 02 77** (Fortsetzung)

15 02 77 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es, eine elektronische Plattform für Verwaltungsbehörden, lokale Stellen, akademische Zentren und die Zivilgesellschaft von Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) aufzubauen, über die flexibel und gleichzeitig zielgerichtet Kenntnisse und Know-how über Unionsangelegenheiten und den Besitzstand der Union (*acquis*) ausgetauscht werden können.

Aufgrund aktueller politischer Ereignisse und vertraglicher Entwicklungen hinsichtlich der Beziehungen zu einigen ENP-Ländern, insbesondere denjenigen, die in die Assoziierungsphase ihrer Beziehung zur Union eintreten, muss die elektronische Plattform durch eine Bandbreite von Fortbildungsmodulen zu Unions- und Union-ENP-Angelegenheiten ergänzt werden, und es müssen auf Anfrage Politik- und Rechtsberatung geleistet werden. Da Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen, die über die elektronische Plattform angeboten werden, zur Entwicklung des Humankapitals der ENP-Länder und der persönlichen Entwicklung der Lernenden beitragen sollen, muss eine hohe Qualität des e-Learning gewährleistet sein. Damit die elektronische Plattform dazu beitragen kann, die Lücke zwischen dem Angebot an Schulungen und der Arbeitsmarktnachfrage für Belange der Union in den ENP-Ländern zu schließen, sollten außerdem Bewertungsinstrumente und Indikatoren für die Leistung/Ergebnisse des Lernprozesses entwickelt und eingeführt werden. Dadurch wird die Tragfähigkeit der elektronischen Plattform sichergestellt, und es kann ein Plan der Prioritäten für die weitere Unterstützung der Begünstigten erstellt werden.

Mit der Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme wird das Europakolleg (Campus Natolin) beauftragt, das über gründliche und umfassende Kenntnisse komplexer demokratischer Übergangs- und Strukturveränderungsprozesse hin zur EU, insbesondere in Bezug auf EU-Assoziierungsabkommen und deren Umsetzung, sowie über umfassende Erfahrung in ENP-Angelegenheiten verfügt, was für den Erfolg der elektronischen Plattform von entscheidender Bedeutung ist.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 03	„HORIZONT 2020“								
15 03 01	Wissenschaftliche Exzellenz								
15 03 01 01	Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen — Hervorbringen, Entwickeln und Weitergabe neuer Fähigkeiten, Kenntnisse und Innovationen	1,1	737 668 408	494 178 606	731 611 715	97 863 846			
	Artikel 15 03 01 — Subtotal		737 668 408	494 178 606	731 611 715	97 863 846			
15 03 05	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut — Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation	1,1	278 782 375	227 988 790	235 059 644	121 406 196			
15 03 50	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung								
15 03 50 01	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
15 03 50 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	75 078 909,57	42 312 799,83	
	Artikel 15 03 50 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	75 078 909,57	42 312 799,83	
15 03 51	Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013)	1,1	p.m.	270 878 417	p.m.	490 572 208	1 003 428 944,26	867 510 101,67	320,26
15 03 53	Abschluss der Tätigkeiten des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	48 401 107	126 007 058,81	93 002 459,20	

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
15 03 77 01	Pilotprojekt — Wissenspartnerschaften	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	498 600	0,—	462 017,06	
	Artikel 15 03 77 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	498 600	0,—	462 017,06	
	Kapitel 15 03 — Total		1 016 450 783	993 045 813	966 671 359	758 741 957	1 204 514 912,64	1 003 287 377,76	101,03

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Die Mittel werden für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) der Europäischen Union verwendet.

Das Programm spielt bei der Umsetzung der Europa-2020-Leitinitiative „Innovationsunion“ und anderer Leitinitiativen, wie „Ressourcenschonendes Europa“, „Eine Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung“, „Digitale Agenda für Europa“, sowie für die Entwicklung und das Funktionieren des europäischen Forschungsraums (EFR) eine wesentliche Rolle. „Horizont 2020“ trägt zum Aufbau einer unionsweiten wissens- und innovationsgestützten Wirtschaft bei, indem es in ausreichendem Umfang zusätzliche Fördermittel für Forschung, Entwicklung und Innovation mobilisiert.

Es wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft beizutragen, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, für im Auftrag der Kommission durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen (insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums), wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Die Verwendung dieser Mittel erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Mögliche Finanzbeiträge, die in Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Einnahmen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, werden in Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans ausgewiesen und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Zusätzliche Mittel werden in Posten 15 03 50 01 ausgewiesen.

Die Verwaltungsmittel dieses Kapitels werden in Artikel 15 01 05 ausgewiesen.

15 03 01 Wissenschaftliche Exzellenz*Erläuterungen*

Diese Priorität von „Horizont 2020“ zielt darauf ab, die Exzellenz der Wissenschaftsbasis der Europäischen Union zu stärken und auszuweiten und stets über eine im Vergleich zur Weltspitze erstklassige Forschung zu verfügen, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit Europas gesichert ist. Angestrebt wird, die besten Ideen zu fördern, Talente innerhalb Europas aufzubauen, Forschern den Zugang zu wichtigen Forschungsinfrastrukturen zu ermöglichen und Europa zu einem attraktiven Standort für die weltbesten Wissenschaftler zu machen. Welche Forschungstätigkeiten finanziert werden, wird ohne vorab festgelegte thematische Prioritäten entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten der Wissenschaft entschieden. Die Forschungsagenda wird in enger Abstimmung mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft aufgestellt, und Grundlage für die Forschungsförderung ist die Exzellenz.

15 03 01 01 Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen — Hervorbringen, Entwickeln und Weitergabe neuer Fähigkeiten, Kenntnisse und Innovationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
737 668 408	494 178 606	731 611 715	97 863 846		

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**15 03 01** (Fortsetzung)

15 03 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Europa braucht eine starke und kreative Grundlage an Humanressourcen, die länder- und branchenübergreifend mobil sind, und muss für die besten europäischen und nichteuropäischen Wissenschaftler attraktiv sein. Hierzu gilt es insbesondere, bei einem beträchtlichen Teil der Erstausbildung von Forschern und Doktoranden in einem frühen Stadium die Exzellenz zu strukturieren und zu verbessern und attraktive weltweite Laufbahnmöglichkeiten für erfahrene Forscher des öffentlichen und privaten Sektors zu unterstützen. Die Forscher sollen zu länder-, sektor- und fachübergreifender Mobilität ermutigt werden, um ihre Kreativität und ihr Innovationspotenzial zu erhöhen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c.

15 03 05 **Europäisches Innovations- und Technologieinstitut — Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
278 782 375	227 988 790	235 059 644	121 406 196		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben sowie der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm des EIT einschließlich der vom EIT benannten Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC).

Im Rahmen der Strategischen Innovationsagenda des EIT sowie der Verordnung (EU) Nr. 1292/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 174) wird das EIT zur Erreichung des allgemeinen Ziels und der Prioritäten des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ beitragen und insbesondere auf die Integration des Wissensdreiecks aus Hochschule, Forschung und Innovation hinwirken. Das EIT soll der Innovationskapazität Europas die dringend benötigten Impulse geben und insgesamt einen neuen, europäischen Weg etablieren, um durch Innovation Wirtschaftswachstum und gesellschaftlichen Nutzen zu generieren; hierzu soll es innovative Ideen in Produkte und Dienstleistungen umwandeln, die über das Potenzial für nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplatzschaffung verfügen.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**15 03 05** (Fortsetzung)

Die Wissens- und Innovationsgemeinschaften (im Folgenden „KIC“) bilden das operative Fundament des EIT. Sie sind auf Exzellenz ausgerichtete Partnerschaften, die das gesamte Innovationsnetz in sich vereinen, um in Europa neue Innovationschancen zu erschließen und eine spürbare Wirkung in Form von Unternehmensgründungen und gesellschaftlichem Nutzen zu erzielen. An den auf konkrete Innovationsthemen ausgerichteten KIC sind öffentliche und private Forschungsorganisationen, innovative Industrieunternehmen, Hochschuleinrichtungen, Investoren, Start-ups und Spin-offs beteiligt. Die ersten drei KIC wurden im Dezember 2009 ausgewählt. Sie befassen sich mit den folgenden gesellschaftlichen Herausforderungen: Anpassung an den Klimawandel und Minderung seiner Folgen (Climate-KIC), nachhaltige Energieversorgung (KIC InnoEnergy) und künftige Informations- und Kommunikationsgesellschaft (EIT ICT Labs).

Das EIT soll eine spürbare Wirkung in folgenden Bereichen erzielen:

- Bewältigung maßgeblicher gesellschaftlicher Herausforderungen: Als Pool für Expertenwissen aus unterschiedlichen Fachrichtungen können die KIC innovative, umfassende Antworten auf komplexe gesellschaftliche Herausforderungen erarbeiten;
- Schaffung eines klaren, unternehmensfreundlichen Rahmens: Die Hauptbenchmark für den Erfolg des EIT und der KIC wird das Aufgreifen neuer Ideen zur Schaffung neuer Produkte, Dienstleistungen oder Unternehmen sein;
- ungehinderter Wissensfluss durch Kolokation: Die Organisation der KIC basiert auf sogenannten „Kolokationszentren“. Diese geografischen Standorte ermöglichen es, dass sich die meisten oder alle Glieder der Innovationskette in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der persönlichen Zusammenarbeit von Menschen mit unterschiedlichsten Hintergründen (hinsichtlich Wissenschaftszweig, Nationalität, Geschlecht, Fachgebiet usw.), wodurch eine beträchtliche Wissensmobilität entsteht;
- Schaffung einer neuen Generation von Unternehmerinnen und Unternehmern: Unternehmerisch denkende Menschen sind die Triebfedern der Innovation und halten unsere Wirtschaft und Gesellschaft in Bewegung. Die Förderung der unternehmerischen Bildung ist ein Hauptmerkmal des EIT, weshalb der Schwerpunkt der Master- und Promotionsprogramme der KIC nicht bei der puren Wissensaneignung, sondern beim „Learning by doing“ liegt. Die auf Lernergebnisse und den Einsatz innovativer Lehrmethoden ausgerichteten Master- und Promotionsprogramme vermitteln den Studierenden die unternehmerischen Fähigkeiten, die sie für eine erfolgreiche Tätigkeit in der wissensbasierten Wirtschaft benötigen.

Die strategischen Ziele des EIT im laufenden Planungszeitraum sind die Konsolidierung seiner Aktivitäten, die intensivere Ausschöpfung von Synergien sowie die Umsetzung von Vorbereitungsmaßnahmen zur Erreichung der Prioritäten der Strategischen Innovationsagenda (2014-2020). Hierzu sollen erstens mehr Anreize für Wachstum, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit geschaffen werden, indem die Partnerschaft mit den drei bestehenden KIC weiter verstärkt und zugleich neue KIC eingerichtet werden. Bei der Einrichtung dieser neuen KIC wird das EIT einen graduellen Wachstumsansatz verfolgen und im Zeitraum 2014-2020 bis zu neun KIC benennen (was der Einrichtung von 40-50 Kolokationszentren in der ganzen Union entspricht). Zweitens wird die Wirkung des EIT durch die umfassende Verbreitung neuer Innovationsmodelle in der gesamten Union verstärkt, die die unternehmerisch ausgerichtete Innovation sowie die Attraktivität für Talente aus ganz Europa und deren Weiterentwicklung fördern. Und drittens sollen neben einer ergebnisorientierten Überwachung neue wirkungsorientierte Instrumente eingeführt werden.

Der Stellenplan des EIT ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**15 03 05** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104), insbesondere Artikel 5 Absatz 5.

Verordnung (EU) Nr. 1292/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 174).

Beschluss Nr. 1312/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT): der Beitrag des EIT zu einem innovativeren Europa (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 892).

15 03 50 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**15 03 50 01** Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (2014-2020)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens sind dazu bestimmt, die Ausgaben zu decken, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen im Zeitraum 2014-2020 entsprechen und die durch die Teilnahme nicht dem EWR angehörender Dritter oder Drittstaaten an Projekten im Bereich Forschung und technologische Entwicklung entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus Einnahmen, die unter den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

15 03 50 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung (aus der Zeit vor 2014)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	75 078 909,57	42 312 799,83

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**15 03 50** (Fortsetzung)

15 03 50 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens sind dazu bestimmt, die Ausgaben zu decken, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen im Zeitraum 2014-2020 entsprechen und die durch die Teilnahme nicht dem EWR angehörender Dritter oder Drittstaaten an Projekten im Bereich Forschung und technologische Entwicklung entstehen.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus Einnahmen, die unter den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

15 03 51 Abschluss früherer Forschungsrahmenprogramme — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	270 878 417	p.m.	490 572 208	1 003 428 944,26	867 510 101,67

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**15 03 51** (Fortsetzung)

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Menschen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 272).

15 03 53 Abschluss der Tätigkeiten des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	48 401 107	126 007 058,81	93 002 459,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Stellenplan des EIT ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1).

15 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**15 03 77 01** Pilotprojekt — Wissenspartnerschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	498 600	0,—	462 017,06

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — „HORIZONT 2020“ (Fortsetzung)**15 03 77** (Fortsetzung)

15 03 77 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 04	KREATIVES EUROPA								
15 04 01	Stärkung der finanziellen Kapazität von KMU und Organisationen in der europäischen Kultur- und Kreativbranche sowie Förderung der Entwicklung politischer Strategien und neuer Geschäftsmodelle	3	9 000 000	7 445 136	9 000 000	6 500 000			
15 04 02	Unterprogramm Kultur — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden Zirkulation und Mobilität	3	52 759 000	36 585 518	53 922 000	28 577 000			
15 04 03	Unterprogramm MEDIA — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden und internationalen Zirkulation und Mobilität	3	101 570 000	69 626 046	103 321 000	55 268 825			
15 04 51	Abschluss von Programmen und Maßnahmen im Bereich Kultur und Sprache	3	—	13 754 033	p.m.	26 615 566	66 510 099,96	59 703 301,69	434,08
15 04 53	Abschluss früherer MEDIA-Programme	3	—	23 412 905	p.m.	53 000 000	123 678 000,65	119 689 928,86	511,21
15 04 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
15 04 77 01	Pilotprojekt — Wirtschaft der kulturellen Vielfalt	3	p.m.	242 980	p.m.	139 264	0,—	278 528,—	114,63
15 04 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Kultur und Außenbeziehungen	3	p.m.	p.m.	p.m.	339 973	0,—	145 702,50	
15 04 77 04	Pilotprojekt — Europäische Plattform für Festivals	3	p.m.	174 475	p.m.	200 000	1 000 000,—	250 000,—	143,29
15 04 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Verbreitung von audiovisuellen Werken im digitalen Umfeld	3	p.m.	p.m.	1 000 000	1 499 100	2 000 000,—	3 198,50	
15 04 77 07	Pilotprojekt — Förderung der europäischen Integration durch Kultur — Bereitstellung neu untertitelter Fassungen von ausgewählten Fernsehprogrammen in ganz Europa	3	2 000 000	1 261 712	1 500 000	750 000			
15 04 77 08	Pilotprojekt — Anschlag für die Kulturwirtschaft	3	500 000	250 000					

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 04 77	(Fortsetzung)								
15 04 77 09	Pilotprojekt — Unterstüt- zung von Netzwerken krea- tiver Jungunternehmer: Union und Drittländer	3	800 000	400 000					
15 04 77 10	Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung mittels Crowdsourcing zugunsten einer großflächigeren Ver- breitung europäischer Werke	3	1 000 000	500 000					
Artikel 15 04 77 — Subtotal			4 300 000	2 829 167	2 500 000	2 928 337	3 000 000,—	677 429,—	23,94
Kapitel 15 04 — Total			167 629 000	153 652 805	168 743 000	172 889 728	193 188 100,61	180 070 659,55	117,19

15 04 01 *Stärkung der finanziellen Kapazität von KMU und Organisationen in der europäischen Kultur- und Kreativbranche sowie Förderung der Entwicklung politischer Strategien und neuer Geschäftsmodelle*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	7 445 136	9 000 000	6 500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die nachstehenden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem branchenübergreifenden Aktionsbereich des Programms „Kreatives Europa“.

Die Fazilität für die Kultur- und Kreativbranche ist auf folgende Prioritäten ausgerichtet: Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungen für kleine und mittlere Unternehmen und Organisationen der europäischen Kultur- und Kreativbranche; Verbesserung der Fähigkeit von Finanzinstituten, Kultur- und Kreativprojekte zu bewerten, einschließlich fachlicher Unterstützungs- und Vernetzungsmaßnahmen.

Dies soll auf folgendem Wege erreicht werden:

- Bereitstellung von Garantien für geeignete Finanzmittler aus allen Teilnahmeländern des Programms „Kreatives Europa“,
- Bereitstellung zusätzlichen Fachwissens und zusätzlicher Kapazitäten für Finanzmittler, um die Risikobewertung von Akteuren in der Kultur- und Kreativbranche vorzunehmen.

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 01** (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung für zusätzliche Ausgaben bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rückzahlungen im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten gemäß Artikel 140 Absatz 6 der Haushaltsordnung, einschließlich Rückflüssen, freigegebenen Garantien und Erstattungen auf den Darlehensbetrag, die an die Kommission gezahlt und in Posten 6 3 4 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

15 04 02 Unterprogramm Kultur — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden Zirkulation und Mobilität*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
52 759 000	36 585 518	53 922 000	28 577 000		

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Unterprogramm Kultur des Programms Kreatives Europa:

- Förderung von Aktionen, die den Akteuren Kompetenzen und Know-how für die Anpassung an die Digitaltechnik vermitteln, darunter die Erprobung neuer Ansätze für Geschäftsmodelle und den Auf- bzw. Ausbau von Publikumschichten,
- Förderung von Aktionen, die die Akteure beim Aufbau einer internationalen Karriere in- und außerhalb Europas unterstützen,
- Stärkung der europäischen Akteure sowie internationaler Kulturnetzwerke, um den Zugang zu beruflichen Chancen zu erleichtern.

Für den Bereich der transnationalen Verbreitung gelten die folgenden Prioritäten:

- Unterstützung internationaler Tourneen, Veranstaltungen und Ausstellungen,
- Förderung der Verbreitung europäischer Literatur,
- Förderung des Auf- und Ausbaus von Publikumsschichten als eine Möglichkeit, das Interesse an europäischen kulturellen Werken zu beleben.

Fördermaßnahmen des Unterprogramms Kultur

Im Rahmen des Unterprogramms Kultur werden folgende Maßnahmen gefördert:

- transnationale Kooperationen von Akteuren aus verschiedenen Ländern, um branchenspezifische oder branchenübergreifende Aktivitäten durchzuführen,
- Aktivitäten europäischer Netze von Akteuren aus verschiedenen Ländern,
- systemrelevante und breitenwirksame Aktivitäten von Organisationen, die eine europäische Promotion-Plattform für junge Talente bieten und das Zirkulieren von Künstlerinnen und Künstlern sowie Werken fördern,
- Förderung der literarischen Übersetzung,
- besondere Aktionen, die den Reichtum und die Vielfalt der europäischen Kulturen deutlicher sichtbar machen und den interkulturellen Dialog sowie das gegenseitige Verstehen fördern, darunter europäische Kulturpreise, das Europäische Kulturerbe-Siegel und die Initiative Kulturhauptstadt Europas.

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 02** (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung für zusätzliche Ausgaben bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

15 04 03 **Unterprogramm MEDIA — Unterstützung grenzübergreifender Maßnahmen und Förderung der länderübergreifenden und internationalen Zirkulation und Mobilität***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
101 570 000	69 626 046	103 321 000	55 268 825		

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 03** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Unterprogramm MEDIA des Programms Kreatives Europa:

- Förderung des Erwerbs und der Verbesserung von Kompetenzen und Qualifikationen von audiovisuellen Fachkräften und des Aufbaus von Netzwerken, einschließlich des Einsatzes von Digitaltechnik, um die Anpassung an die Marktentwicklung zu gewährleisten, Erprobung neuer Konzepte für die Publikumsentwicklung sowie neuer Geschäftsmodelle;
- Erhöhung der Kapazität von audiovisuellen Akteuren, europäische audiovisuelle Werke zu entwickeln, die das Potenzial zur Verbreitung inner- und außerhalb der Union haben; Förderung der europäischen und internationalen Koproduktion — auch mit Fernsehsendern;
- Förderung des Austausches zwischen Unternehmen durch besseren Zugang zu Märkten und unternehmerischen Instrumenten für audiovisuelle Akteure, damit ihre Projekte auf den Unions- und internationalen Märkten stärker wahrgenommen werden;
- Förderung des Kinoverleihs dadurch, dass audiovisuelle Werke länderübergreifend vermarktet, gekennzeichnet, verliehen und vorgeführt werden;
- Förderung der länderübergreifenden Vermarktung, Kennzeichnung und des Vertriebs von audiovisuellen Werken auf allen anderen Plattformen abgesehen vom Kino;
- Förderung der Publikumsentwicklung — vor allem mittels Werbung, Veranstaltungen, Filmkompetenz und Festivals — als eine Möglichkeit, das Interesse an europäischen audiovisuellen Werken zu beleben und den Zugang dazu zu verbessern;
- Förderung neuer Vertriebswege, damit neue Geschäftsmodelle entstehen können.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 03** (Fortsetzung)

Einnahmen aus den Beiträgen der Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den in den Rahmenabkommen mit diesen Ländern für deren Teilnahme an Unionsprogrammen festgelegten Verfahren, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung für zusätzliche Ausgaben bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

15 04 51 **Abschluss von Programmen und Maßnahmen im Bereich Kultur und Sprache***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	13 754 033	p.m.	26 615 566	66 510 099,96	59 703 301,69

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 51** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40).

Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Kultur“ (2007-2013) (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel (ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 1).

15 04 53 **Abschluss früherer MEDIA-Programme***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	23 412 905	p.m.	53 000 000	123 678 000,65	119 689 928,86

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 53** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerber des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Teilnahme an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82).

Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1).

Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 12).

Beschluss Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über ein Programm für die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Drittländern im audiovisuellen Bereich (MEDIA Mundus) (ABl. L 288 vom 4.11.2009, S. 10).

15 04 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**15 04 77 01** Pilotprojekt — Wirtschaft der kulturellen Vielfalt*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	242 980	p.m.	139 264	0,—	278 528,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 04 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Kultur und Außenbeziehungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	339 973	0,—	145 702,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll ein Vorschlag für ein strategischer ausgerichtetes Konzept zur Integration der Kultur in die Außenbeziehungen der Union erarbeitet werden, und zwar unter stärkerer Einbindung der Interessenträger in der Union sowie von Vertretern von Drittländern, Kultureinrichtungen und NRO.

Daher sollen Arbeitssitzungen durchgeführt werden, die darauf ausgerichtet sind, Ressourcen für die kulturelle Zusammenarbeit zu mobilisieren und eine europäische Definition der potenziellen kulturellen Auswirkungen der Union zu erarbeiten.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 04 Pilotprojekt — Europäische Plattform für Festivals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	174 475	p.m.	200 000	1 000 000,—	250 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 04 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Verbreitung von audiovisuellen Werken im digitalen Umfeld

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 000 000	1 499 100	2 000 000,—	3 198,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 07 Pilotprojekt — Förderung der europäischen Integration durch Kultur — Bereitstellung neu untertitelter Fassungen von ausgewählten Fernsehprogrammen in ganz Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 261 712	1 500 000	750 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Förderung des kulturellen europäischen Aufbauwerks ist in einer digitalisierten europäischen Wirtschaft unerlässlich. In diesem Zusammenhang müssen Unionsvertreter den kulturellen Interessenträgern Europas bei der Suche nach neuen Werkzeugen zur Verbreitung audiovisueller Inhalte behilflich sein. Die digitale Revolution bietet den europäischen Interessenträgern eine außerordentliche Möglichkeit für die grenzüberschreitende Online-Verbreitung von Inhalten; diese Verbreitung wird jedoch in der Praxis häufig durch Sprachbarrieren gebremst. Durch die Bereitstellung neuer und mannigfaltiger untertitelter Fassungen von ausgewählten Fernsehprogrammen in ganz Europa sollen mit diesem Projekt die Auswirkungen der sprachlichen Unterschiede auf die grenzüberschreitende digitale Verbreitung audiovisueller kultureller Inhalte bewertet werden. Dieses Projekt beinhaltet eine wissenschaftliche Beurteilung, in deren Rahmen die Reichweite der Inhalte und des Publikums mit und ohne verschiedene Sprachfassungen inner- und außerhalb Europas ermittelt und verglichen wird. Die durch das Projekt zu unterstützenden Programme können transparent ausgewählt werden, und alle europäischen Interessenträger können von den gemachten Erfahrungen und den erzielten Ergebnissen profitieren. Ziel ist eindeutig, neue Geschäftsmodelle für die europäischen Interessenträger im Medienbereich zu entwickeln und die Möglichkeit für die Unionsorgane zu schaffen, die Ergebnisse in ihre zukünftigen politischen Initiativen einfließen zu lassen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 04 77 08 Pilotprojekt — Anschub für die Kulturwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 08 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Schwarmfinanzierung („Crowdfunding“) bewährt sich derzeit als zuverlässiges Mittel, um Gelder zwischen potenziellen Kunden und der Kulturbranche zu transferieren. Die Schwarmfinanzierungsgeschäfte nutzen ein Plattform- und Netzwerkmodell, wobei — wie auch bei sozialen Netzwerken — eine Marke marktbeherrschend sein wird. Der europäische Schwarmfinanzierungsmarkt ist ebenso zersplittert wie die Länder selbst, wohingegen die Systeme in den Vereinigten Staaten von einem homogenen Binnenmarkt profitieren. Um im Online-Bereich eine aktive Sprachenpolitik aufrechtzuerhalten und sie mit der Kulturbranche zu verknüpfen, bedarf es einer Alternativstrategie. Es gibt einige interessante Beispiele, die als Vorbild dienen können, darunter die Mischfinanzierung „CrowdCulture“ in Schweden, die öffentliche Finanzierungen mit Privatspenden verknüpft.

Umfang des Pilotprojekts: Mittels einer Studie werden Methoden ermittelt und analysiert, die sich im europäischen Schwarmfinanzierungsmarkt im Zusammenhang mit Einrichtungen der Kulturbranche bewährt haben.

Links:

- Crowdculture ist eine Methode zur Finanzierung von Kulturprojekten. Die Finanzierung erfolgt über eine Mischung aus Schwarmfinanzierung und öffentlichen Finanzhilfen.
- Wissenschafts- und Politikberichte der Gemeinsamen Forschungsstelle, Veröffentlichung mit dem Titel *Crowdfunding and the Role of Managers in Ensuring the Sustainability of Crowdfunding Platforms*,
- Der Zusammenhang zwischen offener Innovation, Crowdsourcing und Crowdfunding.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 04 77 09 Pilotprojekt — Unterstützung von Netzwerken kreativer Jungunternehmer: Union und Drittländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	400 000				

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)**15 04 77** (Fortsetzung)

15 04 77 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieses Pilotprojekt stützt sich auf Initiativen der Kommission und des Europäischen Parlaments (die Kulturagenda (2007), die in den letzten Jahren immer wieder gezeigt hat, wie wichtig es ist, kulturelle Gesichtspunkte in die Außenbeziehungen der Union einfließen zu lassen), verschiedene Initiativberichte von Mitgliedern des Ausschusses für Kultur (Entschließungen des Europäischen Parlaments vom 12. Mai 2011 zu der kulturellen Dimensionen der auswärtigen Politik der EU (Abl. C 377 E vom 7.12.2012, S. 135) und zu der Erschließung des Potenzials der Kultur- und Kreativindustrien Entschließung des Europäischen Parlaments (Abl. C 377 E vom 7.12.2012, S. 142)) und die Mitteilung der Kommission sowie die vorbereitende Maßnahme zum Thema „Kultur und Außenbeziehungen“.

Mit dem Pilotprojekt wird die Einrichtung von Netzwerken kreativer Jungunternehmer aus Mitgliedstaaten der Union und Partnerländern unterstützt, wobei insbesondere Austauschmaßnahmen, Netzwerke, die berufliche Weiterentwicklung und langfristige Arbeitsbeziehungen zwischen Jungunternehmern und Akteuren der Kultur- und Kreativbranche in der Union und ihren Partnerländern gefördert werden. Das Programm „Kreatives Europa“ macht die Entschlossenheit der Union deutlich, sich für die Kreativ- und Kulturbranche zu engagieren und somit einen wichtigen Beitrag zur Kreativität und zur wirtschaftlichen Wiederbelebung in der Union selbst wie auch in ihren Beziehungen zu Drittländern zu leisten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (Abl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

15 04 77 10 Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung mittels Crowdsourcing zugunsten einer großflächigeren Verbreitung europäischer Werke

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Viele hochwertige europäische Werke (Fernsehfilm, Dokumentarfilme, Kinofilme usw.) werden außerhalb ihrer Herkunftsmärkte nicht in Umlauf gebracht, da dies hohe Untertitelungskosten mit sich bringen würde. Vor diesem Hintergrund scheint kontrolliertes Crowdsourcing (mittels sogenannter „Wikis“) eine geeignete Möglichkeit zu sein. Die Kosten für die Untertitelung würden deutlich sinken, und die Qualität der Übersetzungen würde der von herkömmlichen Anbietern audiovisueller Dienstleistungen entsprechen.

KAPITEL 15 04 — KREATIVES EUROPA *(Fortsetzung)***15 04 77** *(Fortsetzung)*15 04 77 10 *(Fortsetzung)*

Mittels dieser vorbereitenden Maßnahme wird geprüft, welche Auswirkungen eine Online-Plattform für Untertiteldateien, die mittels Crowdsourcing übersetzt werden sollen, für die Verbreitung europäischer Werke hat, und es werden die Bedingungen (insbesondere im Zusammenhang mit verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Aspekten usw.) ermittelt, die erfüllt sein müssen, damit ein solches Modell in diesem Bereich realisiert werden kann.

Die Maßnahme umfasst

- die Umsetzung, die Förderung und den Betrieb einer Online-Plattform für mittels Crowdsourcing zu übersetzende Untertiteldateien, wobei die Plattform von jeder Privatperson für persönliche Zwecke und von anderen Nutzern für kommerzielle Zwecke genutzt werden kann,
- die Online-Freischaltung der Werke mit den mittels Crowdsourcing erstellten Untertiteln in den betreffenden Märkten,
- die Weitergabe der Versuchsergebnisse an die Öffentlichkeit, darunter relevante Akteure und Politiker, durch Ausrichtung öffentlicher Workshops sowie mit anderen Mitteln.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „BILDUNG UND KULTUR“
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „BILDUNG UND KULTUR“

TITEL 16

KOMMUNIKATION

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

TITEL 16**KOMMUNIKATION****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOM- MUNIKATION“	129 394 742	129 394 742	125 815 359	125 815 359	130 259 897,05	130 259 897,05
16 02	FÖRDERUNG DER UNIONS- BÜRGERSCHAFT	22 894 000	17 188 967	24 800 000	27 410 600	29 460 395,50	29 330 438,08
16 03	KOMMUNIKATIONSMASSNAH- MEN	92 650 000	92 947 010	95 730 000	97 159 374	109 028 685,14	93 708 408,57
	Titel 16 — Total	244 938 742	239 530 719	246 345 359	250 385 333	268 748 977,69	253 298 743,70

TITEL 16

KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „KOMMUNIKATION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
16 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „KOMMUNIKATION“					
16 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikation“					
16 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikation“	5,2	67 236 074	63 739 815	64 038 102,31	95,24
	Artikel 16 01 01 — Subtotal		67 236 074	63 739 815	64 038 102,31	95,24
16 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachendienste“					
16 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion „Kommunikation“ am Hauptsitz	5,2	5 711 298	6 151 110	6 068 952,94	106,26
16 01 02 03	Externes Personal der Generaldirektion „Kommunikation“ in den Vertretungen der Kommission	5,2	16 488 000	16 421 000	17 903 008,17	108,58
16 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Kommunikation“ — Zentrale Dienststellen	5,2	3 513 818	3 730 914	3 780 077,32	107,58
	Artikel 16 01 02 — Subtotal		25 713 116	26 303 024	27 752 038,43	107,93
16 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude sowie sonstige operative Ausgaben des Politikbereichs „Kommunikation“					
16 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Kommunikation“ — Zentrale Dienststellen	5,2	4 268 552	4 126 520	4 806 273,42	112,60
16 01 03 03	Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Kommunikation“ — Vertretungen der Kommission	5,2	27 275 000	26 806 000	25 529 572,96	93,60
	Artikel 16 01 03 — Subtotal		31 543 552	30 932 520	30 335 846,38	96,17
16 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Kommunikation“					
16 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“	3	153 000	147 000	242 185,30	158,29

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
16 01 04	(Fortsetzung)					
16 01 04 02	Unterstützungsausgaben für Kommunikationsmaßnahmen	3	1 229 000	1 185 000	3 189 047,47	259,48
	Artikel 16 01 04 — Subtotal		1 382 000	1 332 000	3 431 232,77	248,28
16 01 06	Exekutivagenturen					
16 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur, — Beitrag aus dem Programm 'Europa für Bürgerinnen und Bürger'“	3	2 203 000	2 191 000	3 385 714,84	153,69
	Artikel 16 01 06 — Subtotal		2 203 000	2 191 000	3 385 714,84	153,69
16 01 60	Informationserwerb	5,2	1 317 000	1 317 000	1 316 962,32	100,00
	Kapitel 16 01 — Total		129 394 742	125 815 359	130 259 897,05	100,67

16 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikation“

16 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Kommunikation“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
67 236 074	63 739 815	64 038 102,31

16 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachendienste“

16 01 02 01 Externes Personal der Generaldirektion „Kommunikation“ am Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 711 298	6 151 110	6 068 952,94

16 01 02 03 Externes Personal der Generaldirektion „Kommunikation“ in den Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
16 488 000	16 421 000	17 903 008,17

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Pauschalzulagen für Überstunden sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten, Vertragsbediensteten und Leiharbeitskräfte in den Vertretungen der Kommission in der Union.

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)**16 01 02** (Fortsetzung)

16 01 02 03 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

16 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Kommunikation“ — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 513 818	3 730 914	3 780 077,32

Erläuterungen

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 000 EUR veranschlagt.

16 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude sowie sonstige operative Ausgaben des Politikbereichs „Kommunikation“

16 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Kommunikation“ — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 268 552	4 126 520	4 806 273,42

16 01 03 03 Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Kommunikation“ — Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
27 275 000	26 806 000	25 529 572,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für

- die Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- die in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Organs vorgesehenen Prämien,

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)

16 01 03 (Fortsetzung)

16 01 03 03 (Fortsetzung)

- Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw., wobei der Ansatz nach den laufenden Verträgen berechnet ist, sowie für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. und für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material,
- Herrichtungsarbeiten wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.),
- das entsprechende Material,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie für die bauliche Sicherheit und den Objektschutz; dazu gehören beispielsweise Ausgaben für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial, für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Informationsveranstaltungen für das Personal über die richtige Anwendung der Sicherheitsausrüstung,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen, Mobiliar und Fahrzeugen,
- die Anschaffung der notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, die Vervollständigung vorhandener Sammelbände, die Kosten für Buchbindearbeiten sowie die Beschaffung von Material zur elektronischen Kennung von Büchern,
- Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen,
- Abonnements und Benutzung elektronischer Informations- und externer Datenbanken sowie Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROMs usw.),
- Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Schulungen im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit gemäß dem Beschluss der Kommission vom 10. April 2006 zur Festlegung einer harmonisierten Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik für alle Beschäftigten C(2006) 1623,
- Gebühren auf die Kopie urheberrechtlich geschützter Werke,
- Papier- und Bürobedarf,
- verschiedene Versicherungskosten,

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)**16 01 03** (Fortsetzung)**16 01 03 03** (Fortsetzung)

- Arbeitsmittel,
- interne Sitzungskosten,
- Kosten für Wartungsarbeiten und Umzüge von Dienststellen,
- medizinische Ausgaben aufgrund des Statuts,
- die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias,
- sonstige Sachausgaben,
- Postgebühren und Zustellungskosten,
- Fernmeldegebühren und Anschlussgebühren,
- Kauf und Installierung von Fernmeldeanlagen und Geräten,
- die Informationstechnologie der Büros in der Union, insbesondere Ausgaben für die Informations- und Verwaltungssysteme und die Büroautomation, für PCs, Server und die entsprechenden Infrastrukturen, Peripheriegeräte (Drucker, Scanner usw.), Büroausrüstung (Fotokopiergeräte, Fernkopierer, Schreibmaschinen, Diktiergeräte usw.) sowie allgemeine Ausgaben für die Netze, für technische Unterstützung, Hilfeleistungen für die Benutzer, Ausbildung im Informatikbereich und für Umzugsarbeiten,
- etwaige Ausgaben für den Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden.

Veranschlagt sind die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die verschiedenen Standorte der Gemeinsamen Forschungsstelle, die jeweils bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel veranschlagt werden. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei Posten 01 03 02 der betreffenden Titel veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 285 000 EUR veranschlagt.

16 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Kommunikation“**16 01 04 01** Unterstützungsausgaben für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
153 000	147 000	242 185,30

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)**16 01 04** (Fortsetzung)

16 01 04 01 (Fortsetzung)

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 02 01.

16 01 04 02 Unterstützungsausgaben für Kommunikationsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 229 000	1 185 000	3 189 047,47

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung horizontaler Ausgaben, unter anderem für Studien, Sitzungen, Ex-post-Kontrollen, technische und administrative Expertenhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, die Evaluierung horizontaler oder bereichsübergreifender Tätigkeiten sowie die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 16 03 01 01, 16 03 01 02, 16 03 01 03, 16 03 02 03 und 16 03 02 05

16 01 06 Exekutivagenturen

16 01 06 01 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur, — Beitrag aus dem Programm 'Europa für Bürgerinnen und Bürger'“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 203 000	2 191 000	3 385 714,84

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)**16 01 06** (Fortsetzung)

16 01 06 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die operativen Ausgaben der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“, die sich aus deren Beteiligung am Abschluss der Verwaltung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ unter der Teilrubrik 3b des mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013 sowie deren Beteiligung an der Verwaltung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ unter der Rubrik 3 des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 ergeben.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ zu diesem Teil enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32).

Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3), insbesondere Artikel 2.

Verweise

Beschluss 2009/336/EG der Kommission vom 20. April 2009 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 101 vom 21.4.2009, S. 26).

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss der Kommission C(2013) 9189 vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union und der EEF-Zuweisungen.

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)**16 01 60 Informationserwerb***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 317 000	1 317 000	1 316 962,32

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Ausgaben für Abonnements und die Benutzung von Online-Informationsquellen wie Presseagenturen, Online-Nachrichten, Informationsanbieter und externe Datenbanken,
- Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen.

Diese Mittel decken die Ausgaben, die innerhalb der Union anfallen, mit Ausnahme der Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 16 02 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 02	FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT								
16 02 01	Europa für Bürgerinnen und Bürger — Stärkung des Geschichtsbewusstseins und Ausbau der Bürgerbeteiligung auf Unionsebene	3	21 894 000	11 355 206	23 050 000	10 715 600			
16 02 02	Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011	3	—	—	—	p.m.	0,—	0,—	
16 02 03	Europäisches Jahr der Bürgerinnen und Bürger 2013	3	p.m.	p.m.	p.m.	645 000	1 972 250,25	1 273 246,95	
16 02 51	Abschluss des Programms ‚Europa für Bürgerinnen und Bürger‘ (2007-2013)	3	p.m.	4 616 234	p.m.	14 800 000	26 758 913,05	27 693 265,08	599,91
16 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
16 02 77 01	Pilotprojekt — Ein neues Bild Europas	3	p.m.	499 434	1 000 000	750 000	499 444,20	130 766,93	26,18
16 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Jahr der Bürgerinnen und Bürger 2013	3	—	—	p.m.	p.m.	0,—	233 159,12	
16 02 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Haus der europäischen Zivilgesellschaft	3	p.m.	p.m.	250 000	250 000	229 788,—	0,—	
16 02 77 05	Pilotprojekt — Das Versprechen der Europäischen Union	3	p.m.	218 093	500 000	250 000			
16 02 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Ein neues Bild Europas	3	1 000 000	500 000					
	Artikel 16 02 77 — Subtotal		1 000 000	1 217 527	1 750 000	1 250 000	729 232,20	363 926,05	29,89
	Kapitel 16 02 — Total		22 894 000	17 188 967	24 800 000	27 410 600	29 460 395,50	29 330 438,08	170,64

16 02 01 „Europa für Bürgerinnen und Bürger — Stärkung des Geschichtsbewusstseins und Ausbau der Bürgerbeteiligung auf Unionsebene“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 894 000	11 355 206	23 050 000	10 715 600		

Erläuterungen

In Übereinstimmung mit dem Programm ‚Europa für Bürgerinnen und Bürger‘ und im Rahmen des übergeordneten Ziels, Europa seinen Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen, bestehen die allgemeinen Ziele des Programms darin, den Informationsstand über die Union zu verbessern, die Unionsbürgerschaft zu fördern und die Voraussetzungen für eine Bürgerbeteiligung auf Unionsebene zu verbessern.

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 02 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**16 02 01** (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt wie Partnerschaften, strukturelle Unterstützung, Gedenkprojekte, Geschichte und Identität der Union, Bürgerbegegnungen, Netzwerke zwischen Partnerstädten, Bürgerprojekte und Zivilgesellschaftsprojekte, Peer-Reviews, Studien und Kommunikationsdienste, Unterstützungsmaßnahmen, Veranstaltungen und Unterstützungsstrukturen in den Mitgliedstaaten.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, die Unionsbürgerschaft zu fördern, indem die Bürger in allen Sprachen der Union über ihre Rechte als Unionsbürger und den Einfluss der Union auf ihr Alltagsleben informiert werden. Hierzu gehören insbesondere Informationen über die Europäische Bürgerinitiative, da es sich dabei um ein für die Bürger bedeutendes Instrument der partizipativen Demokratie handelt.

Bei künftigen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden insbesondere Projekte von Organisationen der Zivilgesellschaft berücksichtigt, mit denen die Integration, sprachliche Vielfalt, Kohäsion und Gleichbehandlung — mit besonderem Schwerpunkt auf Minderheiten in Europa — gefördert werden.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidaten unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3), insbesondere Artikel 2.

16 02 02 **Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel sollte die auf Unionsebene, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene organisierten Initiativen im Zusammenhang mit den Zielen des Europäischen Jahres der Freiwilligentätigkeit 2011 abdecken.

Die Maßnahme wurde 2012 abgeschlossen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2010/37/EG des Rates vom 27. November 2009 über das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft (2011) (ABl. L 17 vom 22.1.2010, S. 43).

KAPITEL 16 02 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**16 02 03** **Europäisches Jahr der Bürgerinnen und Bürger 2013**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	645 000	1 972 250,25	1 273 246,95

Erläuterungen

Diese Mittel sollten Initiativen im Zusammenhang mit den Zielen des Europäischen Jahres der Bürgerinnen und Bürger 2013 abdecken, einschließlich der Ausgaben für eine Auswertung der Ergebnisse dieser Initiative.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1093/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über das Europäische Jahr der Bürgerinnen und Bürger (2013) (ABl. L 325 vom 23.11.2012, S. 1).

16 02 51 **Abschluss des Programms ‚Europa für Bürgerinnen und Bürger‘ (2007-2013)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 616 234	p.m.	14 800 000	26 758 913,05	27 693 265,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm ‚Europa für Bürgerinnen und Bürger‘ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32).

16 02 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen****16 02 77 01** **Pilotprojekt — Ein neues Bild Europas**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	499 434	1 000 000	750 000	499 444,20	130 766,93

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 02 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**16 02 77** (Fortsetzung)

16 02 77 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 02 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Jahr der Bürgerinnen und Bürger 2013

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	233 159,12

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 02 77 04 Vorbereitende Maßnahme — Haus der europäischen Zivilgesellschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	250 000	250 000	229 788,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist es, die Einrichtung des Hauses der europäischen Zivilgesellschaft in Brüssel als Quelle von Ressourcen und ein sich an Bürger und zivilgesellschaftliche Organisationen richtendes Beratungsbüro für europäische Rechte und Bürgerbeteiligung zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist Folgendes notwendig:

KAPITEL 16 02 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**16 02 77** (Fortsetzung)**16 02 77 04** (Fortsetzung)

- Erweiterung der Partnerbasis des Hauses der europäischen Zivilgesellschaft durch wichtige Organisationen auf Unionsebene und nationaler Ebene,
- Konsultation lokaler Behörden und anderer Interessenträger, um die Unterstützung für das Haus der europäischen Zivilgesellschaft zu vergrößern und die Ausarbeitung seines Konzepts voranzubringen,
- Planung der Nutzung der Räumlichkeiten des Hauses der europäischen Zivilgesellschaft als Beratungsbüro, das von vielen ähnlichen Organisationen gemeinsam genutzt wird, um Skaleneffekte zu erzielen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 02 77 05 Pilotprojekt — Das Versprechen der Europäischen Union*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	218 093	500 000	250 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

1984 stellte der Europäische Rat in Fontainebleau die Idee des Europas der Bürger vor. Der Europäische Rat hielt es für unerlässlich, dass die Gemeinschaft die Erwartungen der Völker Europas erfüllt, indem sie Maßnahmen trifft, durch die ihre Identität gegenüber den europäischen Bürgern und der Welt gestärkt und gefördert wird und durch die sie an Prestige gewinnt'. Dreißig Jahre später ist es an der Zeit, zu ermitteln, wie die Union von ihren Bürgern wahrgenommen wird: Welchen Mehrwert bringt die Union mit sich? Weshalb leben wir in einer Union?

Das ursprüngliche Ziel der Europäischen Union — Frieden zu sichern, Demokratie zu verbreiten und Wohlstand zu fördern — wurde verwirklicht. Heute sind jedoch große Teile Europas einer schweren Krise und hitzigen Debatten über den Sinn der Unionsmitgliedschaft ausgesetzt. Der Dreh- und Angelpunkt dieser Debatten besteht häufig in der drängenden Frage: ‚Was haben ‚wir‘ eigentlich mit ‚denen‘ zu tun?‘

Gemäß Artikel 2 des Vertrages über die Europäische Union muss das Recht jedes Unionsbürgers, seine Rolle in der Union selbst zu finden, geachtet werden. Aus diesem Grund muss das Handeln der Union an ein Verständnis geknüpft sein, das auf lokalen Werten und Grundsätzen beruht. Zusammengefasst muss das Versprechen der Union unter Beachtung des Mehrwerts für die Länder und die Bürger erläutert werden.

Alle Mitgliedstaaten haben vor ihrem Beitritt zur Union einen ausführlichen Entscheidungsprozess durchlaufen; einen emotional aufgeladenen Prozess, dem fortwährende politische Debatten über wirtschaftliche und ethische Fragestellungen folgten, wobei die Bürger in den meisten Ländern durch Referenden an den wichtigsten Themen beteiligt waren. Jedes Land hat nach dem Beitritt verschiedene Phasen der Mitgliedschaft durchlaufen. Mittels des Pilotprojekts soll die Beziehung jedes Mitgliedstaats zur Union beschrieben und umrissen werden, damit festgestellt werden kann, ob die Wahrnehmung der Union in den verschiedenen Mitgliedstaaten Ähnlichkeiten aufweist.

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 02 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT *(Fortsetzung)***16 02 77** *(Fortsetzung)***16 02 77 05** *(Fortsetzung)*

Hierzu sollen Bürger aus allen Gesellschaftsschichten und aus allen Ländern befragt werden. Mittels der Befragungen soll herausgefunden werden, wie die Union im täglichen Leben von den Bürgern wahrgenommen wird. Diese Wahrnehmungen werden in einem Bericht zusammengetragen, um so die Besonderheiten der Beziehungen jedes Landes zur Union herauszuarbeiten und eine Vorstellung der verschiedenen nationalen Wahrnehmungen der Union in der Union zu erhalten. Diese nationalen Profile werden anschließend verglichen, um festzustellen, inwieweit die Wahrnehmung der Union durch ‚echte Menschen‘ in Mitgliedstaaten übereinstimmt. Zusammengefasst lautet die zu beantwortende Frage: Welche Vorteile bringt die Union den Menschen zufolge jetzt und in der Zukunft? Gibt es eine gemeinsame Wahrnehmung der Union oder 28 Einzelwahrnehmungen? Falls ja, wie sieht diese Wahrnehmung aus?

Die Niederschrift der Wahrnehmungen der Union wird in enger Abstimmung mit ähnlichen laufenden Initiativen erfolgen, wie beispielsweise dem Pilotprojekt ‚Das neue Bild Europas‘, dem ‚Bürgerdialog‘ und der Initiative ‚Eine Seele für Europa‘.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, mit einem Pilotprojekt zu beginnen, in dessen Rahmen die Wahrnehmung der Union in mindestens fünf Mitgliedstaaten ermittelt und festgehalten wird, sodass — falls vorhanden — gemeinsame Wahrnehmungen der Union ausgemacht werden können, die der besonderen Beziehung jedes Landes zur Union übergeordnet sind.

Als Grundlage für das Pilotprojekt könnten die Ergebnisse des Bürgerdialogs herangezogen werden. Die bislang erzielten Ergebnisse machen deutlich, dass die Bürger zu drei zentralen Fragen eine klare Vision erwarten:

- Wie viel Gemeinsamkeit ist gewollt/wird benötigt, und auf welchen Gebieten sollte Integration stattfinden?
- Wie könnte die Union demokratischer werden, und wie können Unionspolitiker für ihre Entscheidungen zur Rechenschaft gezogen werden?
- Wie können Verantwortung und Solidarität ausgewogen in Einklang gebracht werden?

Dementsprechend werden die Haushaltsmittel hauptsächlich für Folgendes eingesetzt:

- Einrichtung von Fokusgruppen aus Bürgern aller Mitgliedstaaten, die Vorschläge zu der Frage ausarbeiten würden, wie die Union diese Visionen voranbringen kann;
- Verbreitung und weitere Erörterung der Ergebnisse der Arbeit der Fokusgruppen in traditionellen und sozialen Medien;
- Veröffentlichung der Ergebnisse in einem Bericht; diese Ergebnisse können einerseits für die Weiterverfolgung und als zusätzlicher Beitrag für das Projekt ‚Ein neues Bild Europas‘ und andererseits für zielgerichtete kommunikative Maßnahmen zur Information über die Union genutzt werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 16 02 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)**16 02 77** (Fortsetzung)

16 02 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Ein neues Bild Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

In die EU-Haushaltspläne 2013 und 2014 hatte die Haushaltsbehörde ein Pilotprojekt aufgenommen, mit dem ein neues Bild Europas gezeichnet werden sollte. Ziel dieses Projekts war es, Persönlichkeiten und Meinungsmacher aus kreativen, kulturellen und wissenschaftlichen Kreisen zu bewegen, ein neues Bild auszuarbeiten, das im Vorfeld der Europawahl 2014 in Form einer Charta herausgebracht werden sollte.

Diese Charta wurde mittlerweile veröffentlicht, und das Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme besteht darin, den Kulturausschuss, der die Charta ausgearbeitet hat, in die Lage zu versetzen, seinen Dialog mit den Bürgern fortzuführen. Die Charta ist lediglich als Ausgangspunkt zu betrachten, wobei Kunstschafter und Bürger in Europa aufgerufen werden, sich an der aktuellen Debatte über die vielen Bilder Europas zu beteiligen und aktiv dazu beizutragen.

Einem breiten Ansatz folgend werden Netzwerke aus Bürgern, kulturellen Einrichtungen und Organisationen das Wissen in der Öffentlichkeit verbreiten und die Bürger zur Mitwirkung anregen. Außerdem wird eine Gruppe von ‚Botschaftern‘ eingerichtet. Im Rahmen der laufenden Debatte über das neue Bild werden die Botschafter mit den Bürgern in Kontakt treten und sich mit der europäischen Öffentlichkeit austauschen.

Die Teilnehmer des Pilotprojekts waren sich außerdem einig, dass das Projekt dauerhaft angelegt sein muss, da das Zeichnen eines Bildes ein kontinuierlicher Prozess ist.

Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist es daher,

- Veranstaltungen auszurichten, um die Charta über das neue Bild Europas in möglichst vielen Mitgliedstaaten bekanntzumachen und dadurch Dialog und Debatte zu fördern,
- von Kultur-, Wissenschafts- und Bürgerorganisationen ausgerichtete öffentliche Veranstaltungen, bei denen es um die Debatte über das neue Bild Europas geht und die von großem Medieninteresse sind, zu unterstützen,
- für eine möglichst umfassende Einbeziehung der Bürger zu sorgen, indem unabhängige Medienplattformen unterstützt werden, die sich mit der Debatte über das neue Bild Europas befassen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 03	KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN								
16 03 01	Information der Unionsbürger								
16 03 01 01	Multimedia-Aktionen	3	19 200 000	27 533 061	25 540 000	25 526 479	29 999 633,42	23 381 107,24	84,92
16 03 01 02	Informationen für die Medien	3	5 200 000	3 462 669	5 080 000	4 449 346	5 209 104,18	4 639 507,88	133,99
16 03 01 03	Informationsrelais	3	14 260 000	12 957 371	14 230 000	13 778 887	14 814 809,37	13 573 661,94	104,76
16 03 01 04	Kommunikationsmaßnahmen der Vertretungen der Kommission und ‚Partnerschaftsaktionen‘	3	11 794 000	13 720 676	10 730 000	13 923 887	19 891 840,11	17 209 961,11	125,43
16 03 01 05	Europäische öffentliche Räume	5,2	1 246 000	1 194 639	1 246 000	1 246 000	1 295 520,71	1 264 588,76	105,86
	Artikel 16 03 01 — Subtotal		51 700 000	58 868 416	56 826 000	58 924 599	71 210 907,79	60 068 826,93	102,04
16 03 02	Institutionelle Kommunikationsmaßnahmen und Informationsauswertung								
16 03 02 01	Besuche bei der Kommission	3	3 650 000	2 927 997	3 600 000	3 986 296	4 796 922,69	4 354 352,15	148,71
16 03 02 02	Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen	5,2	5 560 000	5 369 163	5 324 000	5 324 000	5 552 489,20	5 152 745,08	95,97
16 03 02 03	Online-Informations- und Kommunikationsmittel	3	21 340 000	16 690 656	18 180 000	18 659 479	16 842 718,27	15 072 066,35	90,30
16 03 02 04	Gesamtbericht und sonstige Veröffentlichungen	5,2	2 200 000	2 109 314	2 200 000	2 100 000	2 279 366,07	2 098 608,08	99,49
16 03 02 05	Analyse der öffentlichen Meinung	3	6 400 000	5 286 146	6 300 000	5 815 000	6 599 984,84	5 788 404,60	109,50
	Artikel 16 03 02 — Subtotal		39 150 000	32 383 276	35 604 000	35 884 775	36 071 481,07	32 466 176,26	100,26
16 03 04	Haus der europäischen Geschichte	3	800 000	669 131	800 000	400 000	0,—	0,—	0
16 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
16 03 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Recherchestipendien für grenzüberschreitenden Investigationsjournalismus	5,2	p.m.	p.m.	1 500 000	750 000	17 000,—	83 405,38	
16 03 77 02	Pilotprojekt — Europa im Internet greifbar machen	5,2	p.m.	90 000	p.m.	700 000	1 729 296,28	1 090 000,—	1 211,11

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 03 77	(Fortsetzung)								
16 03 77 04	Abschluss des Pilotpro- jekts ‚EuroGlobe‘	3	—	—	—	—	0,—	0,—	
16 03 77 05	Vorbereitende Maß- nahme — Europa im In- ternet greifbar machen	3	1 000 000	936 187	1 000 000	500 000			
	Artikel 16 03 77 — Subtotal		1 000 000	1 026 187	2 500 000	1 950 000	1 746 296,28	1 173 405,38	114,35
	Kapitel 16 03 — Total		92 650 000	92 947 010	95 730 000	97 159 374	109 028 685,14	93 708 408,57	100,82

16 03 01 Information der Unionsbürger

16 03 01 01 Multimedia-Aktionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 200 000	27 533 061	25 540 000	25 526 479	29 999 633,42	23 381 107,24

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger über die Union bestimmt, mit denen die Arbeit der Organe der Union, die Entscheidungen und die Phasen der europäischen Einigung sichtbar gemacht werden sollen. Dabei geht es im Wesentlichen um die Finanzierung oder Kofinanzierung der Herstellung und/oder Verbreitung multimedialer Informationsprodukte (Radio, Fernsehen, Internet usw.), einschließlich europaweiter Netzwerke lokaler und nationaler Medien, sowie der für die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen erforderlichen Instrumente. Außerdem dienen die Mittel der Finanzierung von Evaluierungen. Ein Teil der Mittel wird für bestehende europaweite Netzwerke aus lokalen und nationalen Medien (Radio, Fernsehen, Internet usw.) verwendet.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe ‚Information‘ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 03 01 02 Informationen für die Medien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 200 000	3 462 669	5 080 000	4 449 346	5 209 104,18	4 639 507,88

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 01** (Fortsetzung)**16 03 01 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger, die vorrangig auf die Medien ausgerichtet sind. Die für ein besseres Verständnis und eine bessere Vermittlung aktueller Themen entwickelten Instrumente umfassen vor allem:

- Multimedia-Informationsmaterial (Fotos, Videos usw.) für die Medien und andere Plattformen, einschließlich ihrer Veröffentlichung/Ausstrahlung und langfristigen Bewahrung/Verbreitung,
- Seminare und Hilfsangebote für Journalisten.

Diese Mittel decken außerdem Ausgaben für Evaluierung.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe ‚Information‘ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 03 01 03 Informationsrelais*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 260 000	12 957 371	14 230 000	13 778 887	14 814 809,37	13 573 661,94

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken folgende Ausgaben:

- Finanzierung des Europe-Direct-Netzes in ganz Europa (*Europe-Direct-Informationszentren*, Europäische Dokumentationszentren, Team-Europe-Sprecher usw.); dieses Netz ergänzt die Maßnahmen, die von den Vertretungen der Kommission und den Informationsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden,
- Unterstützung, Ausbildung, Koordinierung und Hilfe für das Europe-Direct-Netz,

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 01** (Fortsetzung)

16 03 01 03 (Fortsetzung)

— Finanzierung der Produktion, der Lagerung und des Vertriebs von Informationsbroschüren und Kommunikationsprodukten durch und für diese Relais.

Diese Mittel decken außerdem Ausgaben für Evaluierung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2012) 4158 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die vorgezogene Annahme des Jahresarbeitsprogramms im Bereich Kommunikation für 2013 im Hinblick auf Finanzhilfen zur Finanzierung der Trägereinrichtungen für Europe Direct-Informationszentren in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Zeitraum 2013–2017.

16 03 01 04 Kommunikationsmaßnahmen der Vertretungen der Kommission und ‚Partnerschaftsaktionen‘

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 794 000	13 720 676	10 730 000	13 923 887	19 891 840,11	17 209 961,11

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken die Ausgaben für zentrale und dezentrale Kommunikation. Ziel der lokalen Kommunikationsmaßnahmen ist es, bestimmten Zielgruppen Hilfsinstrumente für ein besseres Verständnis des aktuellen Geschehens an die Hand zu geben.

Diese Maßnahmen werden in den Mitgliedstaaten durchgeführt durch

- Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit spezifischen jährlichen oder mehrjährigen Kommunikationsprioritäten,
- punktuelle Kommunikationsmaßnahmen mit nationaler oder internationaler Reichweite im Einklang mit Kommunikationsprioritäten,
- Seminare und Konferenzen,
- Organisation von oder Beteiligung an europäischen Veranstaltungen, Ausstellungen, PR-Maßnahmen, Organisation individueller Besuche usw.,

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 01** (Fortsetzung)**16 03 01 04** (Fortsetzung)

- Direktkommunikation mit den Bürgern (z. B. Bürgerberatungsstellen),
- sonstige Maßnahmen zur Direktkommunikation mit den Multiplikatoren, insbesondere intensivierte Maßnahmen gegenüber der regionalen Tagespresse, die eine wichtige Informationsquelle für viele Unionsbürger darstellt,
- Betrieb von Informationszentren für die breite Öffentlichkeit in den Vertretungen der Kommission.

Kommunikationsmaßnahmen können zusammen mit dem Europäischen Parlament und/oder den Mitgliedstaaten organisiert werden, um Synergien zwischen den Partnern auszuschöpfen und ihre Informations- und Kommunikationsarbeit zum Thema ‚Europäische Union‘ zu koordinieren.

Diese Mittel dienen außerdem zur Deckung von Ausgaben für Studien, Bewertungen, Sachverständigensitzungen sowie technische und administrative Expertenhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, sowie die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 55 000 EUR veranschlagt.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe ‚Information‘ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 03 01 05 Europäische öffentliche Räume*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 246 000	1 194 639	1 246 000	1 246 000	1 295 520,71	1 264 588,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken insbesondere die Kosten der Einrichtung und des Betriebs ‚europäischer öffentlicher Räume‘ (EPS) in den Europahäusern, in denen sie offiziell untergebracht sind. Die Kommission sorgt zum Nutzen beider Organe (Europäisches Parlament und Kommission) für die logistischen Vorkehrungen für die EPS und trägt auch die Betriebskosten und die Ausgaben für die Organisation der Leistungsvergabe an Vertragspartner. Die EPS müssen von den beiden Organen gemeinsam auf der Grundlage eines Evaluierungsberichts über die Verwaltung und den Betrieb der EPS sowie eines Arbeitsprogramms für das kommende Jahr betrieben werden. Diese beiden Dokumente, die von den beiden Organen gemeinsam verfasst werden und die wesentliche Grundlage für die Vergabe von Mitteln für das Folgejahr bilden, sind der Haushaltsbehörde rechtzeitig vorzulegen, damit sie im Haushaltsverfahren berücksichtigt werden können.

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 01** (Fortsetzung)

16 03 01 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 3. Oktober 2007 ‚Partnerschaft für die Kommunikation über Europa‘ (KOM(2007) 568 endg.).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 ‚Europa partnerschaftlich kommunizieren‘ (ABl. C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

16 03 02 ***Institutionelle Kommunikationsmaßnahmen und Informationsauswertung***

16 03 02 01 Besuche bei der Kommission

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 650 000	2 927 997	3 600 000	3 986 296	4 796 922,69	4 354 352,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung der Organisation von Besuchen bei der Kommission, einschließlich der Verwaltungsausgaben für diese Besuche.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 02** (Fortsetzung)**16 03 02 02** Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 560 000	5 369 163	5 324 000	5 324 000	5 552 489,20	5 152 745,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Ausgaben für den Betrieb der Studios der Kommission und sonstiger Anlagen zur Herstellung audiovisueller Produktionen bestimmt: Personalausgaben, Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen und sonstiger für deren Betrieb erforderlichen Geräte.

Ferner sind sie zur Deckung der Kosten für die Anmietung des Satelliten bestimmt, über den die Informationen über die Tätigkeit der Union an Fernsehanstalten übermittelt werden. Bei der Bewirtschaftung dieser Mittel sind die Grundsätze interinstitutioneller Zusammenarbeit einzuhalten, damit die Verbreitung sämtlicher Informationen über die Union gewährleistet ist.

Diese Mittel könnten außerdem Ausgaben für Evaluierung abdecken.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 3. Oktober 2007 ‚Partnerschaft für die Kommunikation über Europa‘ (KOM(2007) 568 endg.).

Mitteilung an die Kommission vom 24. April 2008: Europa vermitteln in Ton und Bild (SEK(2008) 0506).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 ‚Europa partnerschaftlich kommunizieren‘ (ABl. C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

16 03 02 03 Online-Informations- und Kommunikationsmittel*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 340 000	16 690 656	18 180 000	18 659 479	16 842 718,27	15 072 066,35

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 02** (Fortsetzung)

16 03 02 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung von Instrumenten für die schriftliche Information und Kommunikation und die multimediale Online-Information und -Kommunikation über die Union, durch die die Bürgerinnen und Bürger allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Unionsorgane, die getroffenen Entscheidungen und über die Phasen des europäischen Einigungswerks erhalten sollen. Online-Instrumente erlauben es, Fragen oder Kommentare der Bürgerinnen und Bürger zu europäischen Themen zu erfassen. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Die Informationen betreffen alle Unionsorgane. Diese Instrumente müssen nach den Richtlinien der Web-Zugangsinitiative (WAI) Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden.

Zu diesen Instrumenten gehören im Wesentlichen

- die Website Europa als Hauptzugangspunkt zu den vorhandenen Informationen und Websites mit Verwaltungsinformationen, die die Unionsbürger im Alltag benötigen könnten und die daher übersichtlicher und benutzerfreundlicher gestaltet und für mobile Geräte optimiert werden müssen,
- ergänzende Online-Kanäle wie soziale Medien, Blogs und andere Web-2.0-Anwendungen,
- das *Europe-Direct-Kontaktzentrum* (Tel.-Nr. 00800-67891011),
- die Websites, Multimedia-Produkte und Druckprodukte der Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten,
- die Online-Datenbank für Pressemitteilungen, Reden, Memos usw. (Rapid).

Diese Mittel sind auch bestimmt für

- die Finanzierung einer übersichtlicheren Neugestaltung der Website Europa, um sie für mobile Geräte zu optimieren und am Nutzerbedarf auszurichten und andere Online-Kanäle wie soziale Medien, Blogs und Web-2.0-Anwendungen professioneller zu nutzen. Dazu gehören auch Schulungs-, Coaching- und Beratungsmaßnahmen aller Art für verschiedene Interessengruppen,
- die Deckung der Ausgaben für Hosting und Lizenzen im Zusammenhang mit der Website Europa,
- die Förderung des Austauschs bewährter Verfahren, den Wissenstransfer und die Professionalisierung durch Finanzierung von Besuchen von Experten und Praktikern der digitalen Kommunikation,
- die Finanzierung von Informationskampagnen zur Erleichterung des Zugriffs auf diese Informationsquellen und insbesondere für den Betrieb des Kontaktzentrums Europe Direct, dem allgemeinen mehrsprachigen Informationsdienst zu Angelegenheiten der Union,
- die Deckung der Ausgaben für gedruckte Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Union, die sich an verschiedene Zielgruppen richten und oft über ein dezentrales Netz verteilt werden, insbesondere
 - die Veröffentlichungen der Vertretungen (Mitteilungsblätter und regelmäßige Druckschriften): Jede Vertretung produziert eine oder mehrere Veröffentlichungen, die an Multiplikatoren verteilt werden und verschiedene Themenbereiche (Soziales, Wirtschaft und Politik) behandeln,

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 02** (Fortsetzung)**16 03 02 03** (Fortsetzung)

- die Verbreitung (auch über ein dezentrales Netz) spezifischer Basisinformationen über die Union (in allen Amtssprachen der Union) für die Öffentlichkeit, vom Sitz des Organs aus koordiniert, sowie Werbung für die Veröffentlichungen.

Die Herausgabekosten decken insbesondere die Kosten für Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), für Honorare freiberuflicher Journalisten, für die Auswertung von Dokumentation, für die Vervielfältigung von Schriftstücken, für Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), für den Druck, für die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, für Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen.

Diese Mittel könnten außerdem Ausgaben für Evaluierung abdecken.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieses Artikels den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe ‚Information‘ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 03 02 04 Gesamtbericht und sonstige Veröffentlichungen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 200 000	2 109 314	2 200 000	2 100 000	2 279 366,07	2 098 608,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — der Publikationen von aktueller Bedeutung, in denen die Tätigkeit der Kommission sowie die Arbeit der Union dargestellt werden, sowie der in den Verträgen vorgesehenen Veröffentlichungen und sonstiger Veröffentlichungen der Organe oder Referenzveröffentlichungen wie beispielsweise des Gesamtberichts. Diese Veröffentlichungen können sich an bestimmte Gruppen wie Bildungseinrichtungen, junge Menschen, Meinungsführer und die breite Öffentlichkeit richten.

Die Herausgabekosten decken insbesondere die Kosten für Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), für Honorare freiberuflicher Journalisten, für die Auswertung von Dokumentation, für die Vervielfältigung von Schriftstücken, für Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), für den Druck, für die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, für Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen, einschließlich in für Personen mit Behinderungen zugänglichen Formaten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 02** (Fortsetzung)

16 03 02 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 249 Absatz 2.

16 03 02 05 Analyse der öffentlichen Meinung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 400 000	5 286 146	6 300 000	5 815 000	6 599 984,84	5 788 404,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für die Analyse von Trends der öffentlichen Meinung, insbesondere durch Meinungsumfragen (etwa allgemeine Umfragen wie ‚Eurobarometer‘ oder Kurzumfragen wie ‚Flash‘, telefonische Befragungen sowie Befragungen spezifischer Zielgruppen zu besonderen Themen, auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, oder qualitative Studien), sowie für die entsprechende Qualitätskontrolle zu decken.

Dies beinhaltet auch Ausgaben für eine qualitative Analyse und Evaluierung der Medienberichterstattung.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe ‚Information‘ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 04 Haus der europäischen Geschichte**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	669 131	800 000	400 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der operativen Ausgaben des Hauses der europäischen Geschichte, eines modernen Ausstellungs- und Dokumentationszentrums, das Wissen vermitteln, Neugier wecken und Anstöße für die Reflexion über die europäische Geschichte geben soll.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

16 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

16 03 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Recherchestipendien für grenzüberschreitenden Investigationsjournalismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 500 000	750 000	17 000,—	83 405,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 77** (Fortsetzung)**16 03 77 02** Pilotprojekt — Europa im Internet greifbar machen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	90 000	p.m.	700 000	1 729 296,28	1 090 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender, im Rahmen des Pilotprojekts eingegangener Verpflichtungen aus vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 03 77 04 Abschluss des Pilotprojekts ‚EuroGlobe‘

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

16 03 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Europa im Internet greifbar machen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	936 187	1 000 000	500 000		

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 77** (Fortsetzung)

16 03 77 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die sozialen Medien und das Internet haben den Zugang zu Informationen und die Kommunikation zwischen den Menschen grundlegend verändert. Die Organe der Union sollten diese wegweisenden Instrumente besser nutzen. Sie können sich zahlreicher innovativer Methoden der Nutzung der sozialen Netzwerke und Online-Foren bedienen. Die Organe der Union verfügen derzeit über keine gemeinsame Kommunikationsstrategie, was den Einsatz dieser Instrumente betrifft. Zudem werden diese Instrumente häufig nur zur Verbreitung von Nachrichten genutzt, obwohl sie auch eine Kommunikation zwischen Bürgern und den ihnen dienenden und sie vertretenden Politikern ermöglichen würden. Im Gegensatz zu anderen Medien (Fernsehen, Radio, Zeitungen) sollte das Internet — und hier vor allem die sozialen Netzwerke — für eine Interaktion mit den Bürgern genutzt werden, um so politischen Entscheidungsträgern Ideen näherzubringen und Debatten über Strategievorschläge oder Projekte anzustoßen.

Die Union muss ihre Kommunikationsstrategie an die Online-Realität anpassen. Sie muss den Unionsbürgern die Möglichkeit zur Interaktion und Teilhabe einräumen. Die Kommunikationsprozesse der Union laufen leider derzeit hauptsächlich von oben nach unten ab, lassen Interaktion vermissen und sind nicht an die von den neuen Medien eröffneten Möglichkeiten angepasst. Obwohl ca. 90 % aller Internetnutzer in Europa zusätzlich die sozialen Netzwerke nutzen, bindet die Kommunikationsstrategie der Union noch immer nicht die sozialen Netzwerke, das Internet und mobile Dienste ein, um so den Zugang zu Informationen über die Politik der Union zu verbessern oder die Bürger der Union zu beteiligen. Zwar werden die sozialen Netzwerke von einigen Mitgliedern des Parlaments und Kommissionsmitgliedern intensiv genutzt, doch können die wichtigsten Unionsorgane noch einiges tun, um sich zu öffnen, die Bürger besser einzubeziehen und Informationen zur bereitzustellen, die durchsucht und gemeinsam genutzt werden können.

„Europa im Internet greifbar machen“ läuft seit 2012 erfolgreich als Pilotprojekt und ist auf positive Rückmeldungen von Interessenträgern sowohl der zentralen Organe als auch der nationalen, mit der Durchführung des Projekts befassten, Büros gestoßen.

Ziel des Pilotprojekts war es, die Art und Weise, wie die Organe der Union diese neuen Medien einsetzen, unter besonderer Berücksichtigung der lokalen Büros in den Mitgliedstaaten zu verbessern. Im Rahmen des Projekts wurde in den Informationsbüros des Europäischen Parlaments und in den Vertretungen der Kommission das Kommunikationsmanagement in sozialen Netzwerken eingeführt, um so die Online-Bereitstellung von Informationen für die Bürger zu verbessern und den Zugang zu Informationen über die EU zu erleichtern. Ein wichtiges Ziel bestand im Aufbau der für verstärkte Aktivitäten in sozialen Netzwerken benötigten Kapazitäten in den Büros, was dadurch verwirklicht wurde, dass die ernannten Kommunikationsmanager das Personal der Büros schulten und berieten und somit seine Kenntnisse erweiterten.

Dank der verstärkten und besser abgestimmten Arbeit der eingebundenen Büros konnte die Kommunikation der Organe der Union über soziale Netzwerke in den entsprechenden Landessprachen und auf lokalen Plattformen im Rahmen des Pilotprojekts deutlich verbessert werden. Ein höheres Maß an Interaktion wird durch die Schaffung eines Zugang zu mit der Union verknüpften Inhalten verwirklicht, die ansprechend, für das fragliche Land relevant und für eine Weitergabe in sozialen Foren optimiert sind. Dies fördert nicht nur den Dialog zwischen der Union und ihren Bürgern, sondern auch zwischen den Bürgern.

Die Aktivitäten der Organe verfügen über eine zunehmende Reichweite und immer größeren Einfluss, was auf eine in höherem Maße zielgerichtete Kommunikation sowie auf Partnerschaften mit Meinungsführern und lokalen Akteuren einschließlich Basisorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft zurückzuführen ist. Hierdurch kann die Debatte über europäische Belange auf eine viel größere Öffentlichkeit ausgeweitet und der europäische öffentliche Raum vergrößert werden.

Dadurch, dass sie den Gedankenaustausch in den sozialen Medien besser verfolgen können, verbessern die Organe außerdem ihre Fähigkeit, zuzuhören und die Sorgen der Bürger, die sich zunehmend selbst in diesen Netzwerken organisieren, aufzunehmen. „Europa im Internet greifbar machen“ zielt darauf ab, Interaktion und den Zugang zu Informationen zu erleichtern, anstatt Stellungnahmen über die Union nur von oben nach unten zu verbreiten, was leicht als Propaganda wahrgenommen werden kann.

KAPITEL 16 03 — KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN (Fortsetzung)**16 03 77** (Fortsetzung)

16 03 77 05 (Fortsetzung)

Die Haushaltsmittel für die vorbereitende Maßnahme ‚Europa im Internet greifbar machen‘ sollten für die Konsolidierung der mit dem Pilotprojekt begonnenen erfolgreichen Methode eingesetzt werden, damit die Erweiterung der Kenntnisse des Personals abgeschlossen werden kann und weitere organisatorische Änderungen ermöglicht werden. Die Informationsbüros des Europäischen Parlaments und die Vertretungen der Kommission sollen ausreichende Kenntnisse erhalten, um alle Vorteile der von den sozialen Medien gebotenen Möglichkeiten zur Förderung der Interaktion mit den Bürgern voll auszuschöpfen.

Wie auch das Pilotprojekt sollte die vorbereitende Maßnahme unter Beteiligung von Vertretern aller Organe der Union, außenstehenden Sachverständigen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Basisorganisationen umgesetzt werden. Dieses Projekt sollte auf der Grundlage von Arbeitsmethoden durchgeführt werden, die gemeinsam von allen beteiligten Organen der Union vereinbart wurden.

Der Aufstieg der sozialen Netzwerke hat manch ein Unternehmen dazu veranlasst, die Position eines ‚Kommunikationsmanagers‘ einzurichten. Kommunikationsmanager bilden eine Schnittstelle zwischen einem Unternehmen und seinen Kunden, sie verbreiten gute Nachrichten über das Unternehmen und verwenden dabei die den sozialen Medien eigene Sprache, sie steuern virtuelle Gruppen, verstehen deren Bedürfnisse und gehen auf diese ein (http://www.colpis.cat/files/documents/388_material.pdf). Mittels dieser vorbereitenden Maßnahme könnten im Rahmen des Projekts ‚Europa im Internet greifbar machen‘ ernannte ‚EU-Kommunikationsmanager‘ weiterhin Informationen über die Union zugänglich machen und die verschiedenen Organe der Union vertreten oder unabhängige Informationen über die Union und ihre Verfahren bereitstellen.

Das Projekt ‚Europa im Internet greifbar machen‘ sollte Teile bestehender Programme wie etwa Europe Direct, Euronews, die verschiedenen Internetplattformen, Kommunikationsstrategien und Unionsinformationsarchive integrieren. Durch die vorbereitende Maßnahme könnten zudem die bereits im Rahmen des Pilotprojekts ‚Europa im Internet greifbar machen‘ begonnenen Arbeiten fortgesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION ‚KOMMUNIKATION‘
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „KOMMUNIKATION“

TITEL 17

GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TITEL 17**GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“	114 743 887	114 743 887	113 646 949	113 646 949	116 736 617,—	116 736 617,—
17 02	VERBRAUCHERSCHUTZ	22 866 000	18 725 720	21 762 000	17 822 000	21 430 971,56	18 825 411,31
17 03	ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT	221 995 000	220 408 196	230 494 000	207 268 582	233 042 080,93	224 500 410,45
17 04	LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT	256 136 000	213 305 269	252 250 000	216 997 000	263 506 876,91	240 998 147,14
Titel 17 — Total		615 740 887	567 183 072	618 152 949	555 734 531	634 716 546,40	601 060 585,90

TITEL 17

GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
17 01	VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“					
17 01 01	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Gesundheit und Verbraucherschutz“</i>	5,2	77 342 110	76 627 646	77 370 667,21	100,04
17 01 02	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“</i>					
17 01 02 01	Externes Personal	5,2	7 479 436	7 385 079	8 477 738,96	113,35
17 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	8 958 196	8 938 344	9 031 536,21	100,82
	Artikel 17 01 02 — Subtotal		16 437 632	16 323 423	17 509 275,17	106,52
17 01 03	<i>Ausgaben für IKT-Ausstattung und Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“</i>					
17 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“: zentrale Dienststellen	5,2	4 910 145	4 960 880	5 812 006,33	118,37
17 01 03 03	Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“ — Grange	5,2	4 884 000	4 565 000	4 697 335,60	96,18
	Artikel 17 01 03 — Subtotal		9 794 145	9 525 880	10 509 341,93	107,30
17 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Gesundheit und Verbraucherschutz“</i>					
17 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Verbraucherprogramm	3	1 100 000	1 100 000	1 131 207,52	102,84
17 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“	3	1 500 000	1 500 000	1 514 515,87	100,97

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
17 01 04	<i>(Fortsetzung)</i>					
17 01 04 03	Unterstützungsausgaben in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit	3	1 500 000	1 500 000	1 466 409,30	97,76
	<i>Artikel 17 01 04 — Subtotal</i>		4 100 000	4 100 000	4 112 132,69	100,30
17 01 06	Exekutivagenturen					
17 01 06 01	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Verbraucherprogramm	3	1 691 000	1 691 000	1 738 348,—	102,80
17 01 06 02	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Programm „Gesundheit für Wachstum“	3	4 209 000	4 209 000	4 326 852,—	102,80
17 01 06 03	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit	3	1 170 000	1 170 000	1 170 000,—	100,00
	<i>Artikel 17 01 06 — Subtotal</i>		7 070 000	7 070 000	7 235 200,—	102,34
	Kapitel 17 01 — Total		114 743 887	113 646 949	116 736 617,—	101,74

17 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Gesundheit und Verbraucherschutz“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
77 342 110	76 627 646	77 370 667,21

17 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“

17 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 479 436	7 385 079	8 477 738,96

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)**17 01 02** (Fortsetzung)

17 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 958 196	8 938 344	9 031 536,21

17 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“

17 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und Dienstleistungen des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“: zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 910 145	4 960 880	5 812 006,33

17 01 03 03 Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“ — Grange

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 884 000	4 565 000	4 697 335,60

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten, Erbpachtzinsen und kommunale Gebühren für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden,
- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Organs vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)**17 01 03** (Fortsetzung)**17 01 03 03** (Fortsetzung)

- Kosten für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; Kosten für regelmäßige Reinigungsarbeiten, einschließlich der Putz-, Pflege-, Wasch- und Reinigungsmittel usw., für Maler- und Instandsetzungsarbeiten sowie für das in den Werkstätten erforderliche Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), Kosten für die Verlegung von Verkabelungen bei Einbauten sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,
- Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Verträge für die Wartung und Nachrüstung von Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Material,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit verschiedenen Mietern, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei größeren Reparaturen und umfangreichen Herrichtungs- oder Umgestaltungsarbeiten,
- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:
 - Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - Material für Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

17 01 03 (Fortsetzung)

17 01 03 03 (Fortsetzung)

- Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
- sowie Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromöbeln, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,
 - Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar,
 - Ausstattung mit spezifischem Bibliotheksmobiliar (Karteikästen, Regale, Katalogmobiliar usw.),
 - Kantinen- und Restaurantsausstattung,
 - Anmietung von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen einschließlich aller Nebenkosten,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.) einschließlich der landesspezifischen jährlichen Fahrzeugprüfungen,
 - Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und gegebenenfalls nationale Steuern sowie Versicherungskosten,
- Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)**17 01 03** (Fortsetzung)

17 01 03 03 (Fortsetzung)

- Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte sowie gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung der Kleidung geschützt werden muss,
- Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug, die Umorganisation der Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Lieferung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- sonstige Verwaltungsausgaben wie
 - Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Telekommunikationsanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen und -verteiltern, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie mit Datennetzen zusammenhängende Ausgaben (Ausrüstung und Wartung) sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
 - Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
 - Kauf, Miete oder Leasing von Ausrüstungen für die Informationsdarstellung auf Papier wie z. B. Druckern, Faxgeräten, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,
 - Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
 - Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen,
 - Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias, insbesondere Wartung der Anlagen und Anschaffung von Betriebsmaterial, Ausgaben für laufende Umbauarbeiten und Ersatzbeschaffung von Material sowie Ausgaben für größere Umbauarbeiten und erforderliche Ersatzbeschaffungen, die klar von den laufenden Umbau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten abzugrenzen sind,
 - Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROMs usw.),
 - Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
 - Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)**17 01 03** (Fortsetzung)

17 01 03 03 (Fortsetzung)

- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst der Kommission,
- Lizenzen, Grund- und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Telegraf, Fernschreiber, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und internationale Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung samt Nebenkosten und spezifische Schulungsmaßnahmen in Bezug auf Ausrüstungen und Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation (elektronisch und in Papierform), externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Gesundheit und Verbraucherschutz“

17 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Verbraucherprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 100 000	1 100 000	1 131 207,52

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)**17 01 04** (Fortsetzung)

17 01 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittsländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 17 02.

17 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 500 000	1 500 000	1 514 515,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)**17 01 04** (Fortsetzung)

17 01 04 02 (Fortsetzung)

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittsländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 17 03.

17 01 04 03 Unterstützungsausgaben in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 500 000	1 500 000	1 466 409,30

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Bewertung, Prüfung und Kontrolle von Programmen oder Projekten in diesem Bereich.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten sowie Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Mittel stehen.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Deckung der Ausgaben für administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Prüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß den entsprechenden Bestimmungen in der Rechtsgrundlage vorzulegenden Anträge.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 17 04.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

17 01 06 Exekutivagenturen

17 01 06 01 Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Verbraucherprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 691 000	1 691 000	1 738 348,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Verbraucherprogramms sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittsländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 42).

Siehe Kapitel 17 02.

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69).

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)**17 01 06** (Fortsetzung)

17 01 06 01 (Fortsetzung)

Beschluss C(2013) 9505 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Verbraucher, Gesundheit und Ernährung sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

17 01 06 02 Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Programm „Gesundheit für Wachstum“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 209 000	4 209 000	4 326 852,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Programms Gesundheit für Wachstum sind.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittsländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

17 01 06 (Fortsetzung)

17 01 06 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69).

Beschluss C(2013) 9505 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Verbraucher, Gesundheit und Ernährung sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

17 01 06 03 Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 170 000	1 170 000	1 170 000,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags aus der Fortbildungsstrategie der Union in den Bereichen des Lebens- und Futtermittelrechts, der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz sowie der Vorschriften über Pflanzen zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen in den Bereichen Lebens- und Futtermittelrecht, Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz sowie Vorschriften über Pflanzen anfallen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)**17 01 06** (Fortsetzung)

17 01 06 03 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Beitrittsländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1), insbesondere Artikel 51.

Siehe Kapitel 17 04.

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69).

Beschluss C(2013) 9505 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Verbraucher, Gesundheit und Ernährung sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. Mai 2013, über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1099/2009 und (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. .../2013 und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen) (COM(2013) 265 final).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 02	VERBRAUCHERSCHUTZ								
17 02 01	Wahrung des Verbrau- cherinteresses und Ver- besserung der Sicherheit und des Informations- stands von Verbrauchern	3	21 866 000	12 373 045	21 262 000	5 063 000			
17 02 51	Abschluss der Maßnah- men der Union zugunsten der Verbraucher	3	p.m.	5 752 675	p.m.	12 509 000	21 430 971,56	18 338 687,94	318,79
17 02 77	Pilotprojekte und vor- bereitende Maßnahmen								
17 02 77 01	Pilotprojekt — Trans- parenz und Stabilität der Finanzmärkte	1,1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	340 369,—	
17 02 77 02	Vorbereitende Maß- nahme — Überwachungs- maßnahmen im Bereich des Verbraucherschutzes	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	146 354,37	
17 02 77 03	Pilotprojekt — „Your Eu- rope Travel — Anwen- dung für mobile Geräte“	2	p.m.	100 000	500 000	250 000			
17 02 77 04	Pilotprojekt – Schulung von KMU zu Verbraucher- rechten im digitalen Zeit- alter	3	1 000 000	500 000					
	Artikel 17 02 77 — Sub- total		1 000 000	600 000	500 000	250 000	0,—	486 723,37	81,12
	Kapitel 17 02 — Total		22 866 000	18 725 720	21 762 000	17 822 000	21 430 971,56	18 825 411,31	100,53

17 02 01 **Wahrung des Verbraucherinteresses und Verbesserung der Sicherheit und des Informationsstands von Verbrauchern**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 866 000	12 373 045	21 262 000	5 063 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Erreichung der in dem mehrjährigen Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 festgelegten Ziele bestimmt. Mit dem Programm soll im Rahmen einer Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet und die Handlungskompetenz der Verbraucherinnen und Verbraucher im Binnenmarkt gestärkt werden, indem es einen Beitrag zum Schutz der Gesundheits-, Sicherheits-, Rechts- und Wirtschaftsinteressen der Verbraucher leistet, ihr Recht auf Information und Bildung stärkt, sowie sich zur Wahrung ihrer Interessen organisiert, und dazu die Einbeziehung dieser Verbraucherinteressen in andere Politikbereiche unterstützt. Mit dem Programm werden die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzt, unterstützt und begleitet.

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ (Fortsetzung)**17 02 01** (Fortsetzung)

Die übergeordnete Zielsetzung gliedert sich in vier Einzelziele:

- Sicherheit: Konsolidierung und Verbesserung der Produktsicherheit durch eine effektive unionsweite Marktüberwachung,
- Information und Bildung sowie Unterstützung von Verbraucherorganisationen: Verbesserung der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und des Wissens der Verbraucher über ihre Rechte, Ausbau der Daten- und Informationsgrundlage für die Verbraucherpolitik und Unterstützung von Verbraucherorganisationen, auch unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Verbraucher,
- Rechte und Rechtsschutz: Weiterentwicklung und Stärkung der Verbraucherrechte insbesondere durch intelligente Regulierungsmaßnahmen und Verbesserung des Zugangs zu einfachen, wirksamen, zweckdienlichen und kostengünstigen Rechtsschutzinstrumenten, darunter auch alternativen Streitbeilegungsverfahren,
- Durchsetzung: Unterstützung der Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden und durch Beratung der Verbraucher.

Das neue Programm muss außerdem neue gesellschaftliche Herausforderungen berücksichtigen, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben. Hierzu zählen die größere Komplexität der Verbraucherentscheidungsprozesse, die Notwendigkeit, zu einem nachhaltigeren Verbraucherverhalten zu gelangen, die Chancen und Gefahren der Digitalisierung, die zunehmende soziale Ausgrenzung, die wachsende Zahl besonders schutzbedürftiger Verbraucher und die alternde Bevölkerung.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 42).

17 02 51 *Abschluss der Maßnahmen der Union zugunsten der Verbraucher**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 752 675	p.m.	12 509 000	21 430 971,56	18 338 687,94

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ (Fortsetzung)**17 02 51** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der Beschlüsse Nr. 20/2004/EG und Nr. 1926/2006/EG zu decken.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 20/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007 (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 1).

Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 39).

17 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**17 02 77 01** Pilotprojekt — Transparenz und Stabilität der Finanzmärkte*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	340 369,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ (Fortsetzung)**17 02 77** (Fortsetzung)

17 02 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Überwachungsmaßnahmen im Bereich des Verbraucherschutzes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	146 354,37

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 02 77 03 Pilotprojekt — „Your Europe Travel — Anwendung für mobile Geräte“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000	500 000	250 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für die Errichtung der Anwendung für europäische Verbraucher auf Reisen „Your Europe Travel“ zu decken. Ziel dieser Anwendung ist es, eine einzige Anlaufstelle zu haben, die Informationen zu Verbraucherrechten und grenzüberschreitenden Fragen bietet und die Reisenden im Falle von beim Auslandsaufenthalt auftretenden Problemen hilft, wenn diese über nur begrenzten Zugang zu Informationen und Beratungsdiensten verfügen.

Sie wird Verbrauchern praktische Informationen anbieten und auf das wirkliche Leben und auf grenzübergreifende Situationen ausgerichtet sein, auf Themen, die von Reise- und Visuminformationen über die Rechte der Reisenden und der Verbraucher, Krankenversicherungskarten, Zahlungssysteme, Straßenschilder bis hin zu den europäischen Verbraucherzentren reichen, die in jedem Mitgliedstaat und in Norwegen und Island Unterstützung und Beratung anbieten können.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ (Fortsetzung)**17 02 77** (Fortsetzung)

17 02 77 03 (Fortsetzung)

Die Inhaltsstrategie dieser intelligenten Anwendung wird von der Kommission unter aktiver Beteiligung des Europäischen Parlaments definiert werden. Diese Strategie sollte einmal jährlich überprüft werden, um neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

Die Anwendung stellt Menüpunkte bereit, die es Nutzern ermöglichen, die Information, die sie während einer Reise innerhalb der Union benötigen, schnell zu liefern. Sie wird durchgehend mehrsprachig sein und alle Amtssprachen der Union abdecken. Allgemeine Information zur Union steht ebenfalls in allen Amtssprachen zur Verfügung, ausführliche Informationen in der/den Sprache/n jedes Mitgliedstaats sowie in Englisch, Französisch und Deutsch.

Ziel dieses Projekts ist die Entwicklung eines Dienstleistungskonzepts und später einer Anwendung, welche von den Bürgern innerhalb der Union auf mobilen Geräten genutzt werden kann, um ihnen bei Fragen und Problemen in Verbindung mit einer Reise beizustehen. Diese intelligente Anwendung beantwortet die meisten Fragen indem sie sich auf eine semantische Analyse der Frage und auf den zur Verfügung stehenden Inhalt basiert. Sie bietet ebenfalls die Möglichkeit über den Europe Direct Service weitere Fragen zu stellen, falls der erste Schritt nur eine unvollständige Antwort liefert. Antworten über Europe Direct erfolgen innerhalb ihrer festgesetzten Fristen und der Qualitätscharta in der Sprache des Kunden. Die Serviceleistung ist gratis, lediglich die Telekommunikationskosten werden berechnet.

Der Inhalt wird weitgehend bestehende Inhalte aus den Websites der Kommission „Your Europe“ und „ECC Network“ verbinden, so dass er an jeden nationalen Kontext angepasst ist. Neben den Informationen wird er einen interaktiven Teil/ein Modul zur Lösung von Streitigkeiten mit Händlern beinhalten. Dies wird Verbrauchern einige schnelle Ratschläge erteilen, damit sie ihr Problem während ihres Auslandsaufenthalts lösen können. Komplexere Fragen werden im normalen Arbeitsablauf des ECC Networks und in einschlägigen alternativen Streitbeilegungs-/Online-Streitbeilegungsoptionen gekennzeichnet.

Zu den Entwicklungs- und Produktionskosten wird das Projekt Wartungs-, Betriebs- und Werbungskosten für die nächsten 5 Jahre decken.

Umsetzung

Das Projekt sollte sich zuerst auf Wissen der aktuellen Situation im Hinblick auf die Kommunikation mit Bürgern zu Unionsangelegenheiten stützen sowie einschlägige hochmoderne Kommunikationstechnologien erforschen.

Anschließend sollten im Rahmen eines auf Kooperation basierenden und partizipativen Ansatzes Konzepte wie eine interaktive Plattform und ein Untertiteldienst entwickelt werden, indem Bürger aus ganz Europa im Rahmen einer Verhaltensstudie miteinbezogen werden und mit dem Ergebnis eines Basisdienstleistungskonzept der Anwendung, das die eigentlichen Endnutzer erstellen.

Das Projekt wird daraus den bestmöglichen Nutzen ziehen und/oder andere einschlägige Anwendungen für mobile Geräte (Rechte der Reisenden, Krankenversicherungskarte), Websites für Bürger (wie z. B. Your Europe, Travelling in Europe, European Youth Portal Travel Section), und Dienstleistungen für Bürger (wie z. B. Europe Direct), integrieren, um doppelte Arbeit zu vermeiden.

Schließlich soll im Rahmen des Projekts das entwickelte Konzept in eine leicht aktivierbare Anwendung einfließen, die zu der „European Consumer Travel Application“ führt, auf welche die Nutzer von ihren mobilen Geräten kostenfreien Zugriff haben.

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ (Fortsetzung)**17 02 77** (Fortsetzung)**17 02 77 03** (Fortsetzung)

Der gesamte Zeitplan für dieses Pilotprojekt wird auf 22 Monate mit einem Gesamtbetrag von 650 000 EUR geschätzt, einschließlich der kompletten Umsetzung der IT-Anwendung und dem Aufbau der Service-Plattform. Die Vollendung des Projekts einschließlich der Testphase ist für November 2015 vorgesehen.

Ein aus der Kommission und Vertretern des ECC-Netzwerks zusammengesetzter Redaktionsausschuss wird für die Verlagspolitik — einschließlich Sprache und Auswahl der Inhaltsprioritäten — verantwortlich.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 02 77 04 Pilotprojekt – Schulung von KMU zu Verbraucherrechten im digitalen Zeitalter*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Das Pilotprojekt wird kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) die Befolgung des Verbraucherschutzrechts im Online-Umfeld erleichtern. Würden die Vorschriften besser befolgt, hätten die Verbraucher weniger Probleme, und den Händlern blieben Probleme mit den Strafverfolgungsbehörden erspart.

— Schulungsmodule für KMU zum Verbrauchervertrags- und -Marketingrecht der Union für das Online-Umfeld, darunter die Richtlinie 2011/83/EU (Verbraucherschutzrichtlinie), die Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) und die geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, werden extern im Auftrag der Kommission ausgearbeitet und den Verbrauchern und Berufsverbänden unentgeltlich angeboten.

— Die Module werden für alle Mitgliedstaaten (plus Norwegen und Island) in den Sprachen aller Mitgliedstaaten der Union als Offline-Kurse produziert. In einer zweiten Phase könnten die Module für die Online-Nutzung überarbeitet werden, um den grenzüberschreitenden Handel zu erleichtern.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)***17 02 77** *(Fortsetzung)***17 02 77 04** *(Fortsetzung)*

- Verbraucher- und Wirtschaftsverbände werden aufgefordert, auf der Grundlage dieser Module Schulungsprogramme anzubieten, in denen KMU über ihre Pflichten unterrichtet werden.
- In einer Startphase von Mitte 2015 bis Mitte 2016 werden die Schulungsmodule ausgearbeitet und die Verfahrensabläufe organisiert; anschließend folgt die Hauptphase. Die Schulungsmodule werden immer weiter verbessert und ergänzt, da aufgrund des Feedbacks Korrekturen vorgenommen werden können und möglicherweise Ergänzungen aufgrund von Veränderungen der Gesetzgebung oder der Marktbedingungen erforderlich werden.
- Eine Kick-off-Konferenz unter Beteiligung aller Interessenträger (Verbraucher- und Wirtschaftsverbände, Angehörige der Rechtsberufe, Behörden) und anschließend im Zweijahresrhythmus veranstaltete Konferenzen werden es ermöglichen, die Fortschritte zu beurteilen, die Lernerfolge zu analysieren, die Wirksamkeit zu bewerten und die Arbeit bekannt zu machen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 03	ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT								
17 03 01	Förderung der Innovation im Gesundheitswesen und der Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme, Verbesserung der Gesundheit der Unionsbürger und Schutz vor grenzübergreifenden Bedrohungen für die Gesundheit	3	54 041 000	26 366 428	52 870 000	8 697 500			
17 03 10	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	3	56 766 000	56 403 470	56 766 000	54 766 000	58 315 356,—	58 315 000,—	103,39
17 03 11	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	3	76 412 000	74 912 000	76 545 000	76 545 000	78 052 596,14	75 519 000,—	100,81
17 03 12	Europäische Arzneimittel-Agentur								
17 03 12 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	3	24 716 000	24 716 000	31 333 000	23 730 082	33 560 440,—	33 560 440,—	135,78
17 03 12 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	3	6 800 000	6 800 000	6 000 000	6 000 000	6 768 000,—	6 677 360,—	98,20
	<i>Artikel 17 03 12 — Subtotal</i>		31 516 000	31 516 000	37 333 000	29 730 082	40 328 440,—	40 237 800,—	127,67
17 03 13	Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bekämpfung des Tabakkonsums	4	210 000	188 729	200 000	200 000	192 000,—	109 471,58	58,00
17 03 51	Abschluss der Programme im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens	3	p.m.	24 967 569	p.m.	30 370 000	51 853 688,79	49 638 990,59	198,81
17 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
17 03 77 01	Pilotprojekt — Neue Beschäftigungssituation im Gesundheitssektor: bewährte Verfahren zur Verbesserung der Berufsausbildung und der beruflichen Qualifikationen der Beschäftigten im Gesundheitsbereich einschließlich des Aspekts ihrer Gehälter	1,1	—	p.m.	p.m.	80 000	0,—	0,—	
17 03 77 02	Pilotprojekt — Komplexe Forschungstätigkeiten in den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Verkehr und Klimawandel — Verbesserung der Qualität der Innen- und Außenluft	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 03 77	(Fortsetzung)								
17 03 77 03	Pilotprojekt — Konsum von Obst und Gemüse	2	p.m.	250 000	—	700 000	0,—	397 745,68	159,10
17 03 77 04	Pilotprojekt — Gesunde Ernährung: frühe Lebensjahre und alternde Bevölkerung	2	p.m.	630 000	—	600 000	1 000 000,—	282 402,60	44,83
17 03 77 05	Pilotprojekt — Entwicklung und Einführung erfolgreicher Strategien zur Prävention von Diabetes Typ 2	2	p.m.	300 000	—	300 000	0,—	0,—	0
17 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe (AMR): Forschung über die Ursachen eines starken und unsachgemäßen Einsatzes von Antibiotika	2	p.m.	300 000	—	300 000	0,—	0,—	0
17 03 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung eines Unionsnetzes von Sachverständigen im Bereich der individuellen Betreuung von Jugendlichen mit psychischen Problemen	3	p.m.	262 000	p.m.	300 000	0,—	0,—	0
17 03 77 08	Pilotprojekt — Europäisches Prävalenzprotokoll zur Früherkennung der Autismus-spektrums-Störung in Europa	3	p.m.	551 000	800 000	790 000	1 300 000,—	0,—	0
17 03 77 09	Pilotprojekt — Förderung der Eigenfürsorge in der Union	3	p.m.	525 000	1 000 000	800 000	1 000 000,—	0,—	0
17 03 77 10	Pilotprojekt — Geschlechtsspezifische Mechanismen bei der koronaren Herzkrankheit in Europa	3	p.m.	262 000	p.m.	300 000	1 000 000,—	0,—	0
17 03 77 11	Vorbereitende Maßnahme — Verzehr von Obst und Gemüse	2	p.m.	225 000	750 000	675 000	0,—	0,—	0
17 03 77 12	Pilotprojekt — Abbau gesundheitlicher Ungleichheit: Aufbau von Fachwissen und Bewertung von Maßnahmen	2	p.m.	450 000	1 500 000	750 000			
17 03 77 13	Pilotprojekt — Entwicklung faktengestützter Strategien zur Verbesserung der Gesundheit isolierter und schutzbedürftiger Menschen	2	p.m.	300 000	1 000 000	500 000			
17 03 77 14	Vorbereitende Maßnahme — Gesunde Ernährung: Frühe Lebensjahre und alternde Bevölkerung	2	p.m.	150 000	500 000	250 000			

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 03 77 15	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Studie über die mit Epilepsie einhergehende Belastung und die Epilepsiefürsorge	3	p.m.	324 000	1 230 000	615 000			
17 03 77 16	Pilotprojekt — Auswirkungen der unterschiedlichen Umstände bei der Behandlung von Nierenkrankheiten und bei den Verfahren der Organspende und -transplantation auf die Kosten im Gesundheitswesen und den Behandlungserfolg	3	1 000 000	500 000					
17 03 77 17	Pilotprojekt — Plattform zur Erhöhung der Organspenden in der Europäischen Union und ihren Nachbarstaaten: EUDONORG 2015-2016	3	600 000	300 000					
17 03 77 18	Pilotprojekt — Verringerung der Benachteiligung von LGBTI-Personen im Gesundheitswesen	3	450 000	225 000					
17 03 77 19	Pilotprojekt — Zugang zu Gesundheitsversorgung für Menschen in ländlichen Gebieten	3	1 000 000	500 000					
Artikel 17 03 77 — Subtotal			3 050 000	6 054 000	6 780 000	6 960 000	4 300 000,—	680 148,28	11,23
Kapitel 17 03 — Total			221 995 000	220 408 196	230 494 000	207 268 582	233 042 080,93	224 500 410,45	101,86

17 03 01 Förderung der Innovation im Gesundheitswesen und der Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme, Verbesserung der Gesundheit der Unionsbürger und Schutz vor grenzübergreifenden Bedrohungen für die Gesundheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
54 041 000	26 366 428	52 870 000	8 697 500		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Erreichung der in dem Programm „Gesundheit für Wachstum“ für den Zeitraum 2014-2020 festgelegten Ziele bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 01** (Fortsetzung)

Die allgemeinen Ziele des Programms bestehen darin, die Politiken der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Union und zum Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten dadurch zu ergänzen, zu unterstützen und einen Mehrwert für diese Politiken zu erbringen, dass sie Innovation im Gesundheitswesen fördern, die Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme erhöhen, die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Union verbessern und sie vor schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsbedrohungen schützen.

Das Programm „Gesundheit für Wachstum“ 2014-2020 konzentriert sich auf vier Einzelziele:

- zur Förderung des Kapazitätsaufbaus im Gesundheitswesen und als Beitrag zur Schaffung innovativer, wirksamer und nachhaltiger Gesundheitssysteme: Ermittlung und Entwicklung von Instrumenten und Mechanismen auf Unionsebene zur Behebung des Mangels an Humanressourcen und Finanzmitteln sowie Erleichterung der freiwilligen Übernahme von Innovationen im Gesundheitswesen;
- zur Erleichterung des Zugangs zu besserer und sicherer Gesundheitsversorgung für die Bürgerinnen und Bürger der Union: Verbesserung des (auch grenzübergreifenden) Zugangs zu medizinischem Fachwissen und zu Informationen über spezifische Erkrankungen, Erleichterung der Anwendung von Forschungsergebnissen und Entwicklung von Instrumenten zur Verbesserung der Qualität der Gesundheitsversorgung und der Patientensicherheit, unter anderem durch Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitskompetenz;
- zur Gesundheitsförderung, Prävention von Krankheiten und Schaffung von guten Rahmenbedingungen für eine gesunde Lebensführung: Ermittlung, Verbreitung und Förderung der Übernahme evidenzbasierter bewährter Verfahren zur kostenwirksamen Gesundheitsförderung und Prävention von Krankheiten, wobei die betreffenden Maßnahmen vor allem auf mit der Lebensführung zusammenhängende entscheidende Gesundheitsfaktoren auszurichten sind und der Schwerpunkt auf den Unionsmehrwert zu setzen ist;
- zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsbedrohungen: Ermittlung und Entwicklung kohärenter Konzepte und Förderung ihrer Umsetzung für eine bessere Abwehrbereitschaft und Koordinierung in gesundheitlichen Krisenfällen.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

17 03 10 **Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 10** (Fortsetzung)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
56 766 000	56 403 470	56 766 000	54 766 000	58 315 356,—	58 315 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Zentrums bestimmt. Titel 1 deckt in erster Linie die Gehälter für ständige Mitarbeiter und abgeordnete Sachverständige, die Ausgaben für Einstellungen, Zeitarbeitskräfte und Mitarbeiterschulungen sowie Dienstreisekosten. Titel 2 („Ausgaben“) deckt die Anmietung der Büroräume des Zentrums, die Herrichtung der Räumlichkeiten, die Kosten für die Informations- und Kommunikationstechnologie, die technischen Einrichtungen sowie die Logistikkosten und sonstige Verwaltungsausgaben.

Unter diesem Posten sind auch folgende operative Ausgaben für folgende Zielbereiche veranschlagt:

- Verbesserung der Überwachung übertragbarer Krankheiten in den Mitgliedstaaten,
- Stärkung der wissenschaftlichen Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und die Kommission,
- Verbesserung der Vorsorge der Union gegen Gefahren durch übertragbare Krankheiten, insbesondere Hepatitis B, einschließlich der Gefahren durch vorsätzliche Freisetzung biologischer Stoffe, und gegen Gefahren durch Krankheiten unbekannten Ursprungs sowie Koordinierung der Gegenmaßnahmen,
- Stärkung der einschlägigen Kapazitäten in den Mitgliedstaaten durch Schulungen,
- Informationsvermittlung und Aufbau von Partnerschaften.

Diese Mittel dienen ferner der Aufrechterhaltung einer Notfalleinrichtung („Notfallzentrum“) bestimmt, über die das Zentrum bei einem Massenausbruch übertragbarer Krankheiten oder anderer Krankheiten unbekannten Ursprungs online mit nationalen Seuchenzentren und Referenzlaboratorien in den Mitgliedstaaten kommunizieren kann.

Das Zentrum muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan des Zentrums ist in Anhang „Personalbestand“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 10 (Fortsetzung)

Die gemäß Artikel 20 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 56 766 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

17 03 11 *Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
76 412 000	74 912 000	76 545 000	76 545 000	78 052 596,14	75 519 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Sie sind insbesondere bestimmt für

- die Kosten der Sitzungen des wissenschaftlichen Ausschusses und der wissenschaftlichen Gremien, der Arbeitsgruppen, des Beirats und des Verwaltungsrats sowie der Sitzungen mit wissenschaftlichen Partnern oder mit sonstigen Beteiligten,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Erarbeitung wissenschaftlicher Stellungnahmen durch Externe (Verträge und Zuschüsse),
- die Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung von Netzen zur Datenerfassung und Integration bestehender Informationssysteme,
- die Kosten im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Kommission (Artikel 31),
- die Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Maßnahmen zur logistischen Unterstützung,

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 11** (Fortsetzung)

- die Kosten im Zusammenhang mit wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Verbreitung wissenschaftlicher Stellungnahmen,
- die Kosten im Zusammenhang mit Kommunikationsmaßnahmen.

Die Behörde muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Der Stellenplan der Behörde ist in dem Anhang „Personalbestand“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 77 330 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 76 412 000 EUR erhöht sich um 918 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

17 03 12 Europäische Arzneimittel-Agentur

17 03 12 01 Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 716 000	24 716 000	31 333 000	23 730 082	33 560 440,—	33 560 440,—

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 12** (Fortsetzung)

17 03 12 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Personal- und Verwaltungsausgaben (Titel 1 und 2) sowie die operativen Ausgaben (Titel 3) der Agentur zu decken, die sich aus der Durchführung der Aufgaben ergeben, die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 vorgesehen sind.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 20 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist in Anhang „Personalbestand“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 26 215 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 24 716 000 EUR erhöht sich um 1 499 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1); ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 12** (Fortsetzung)

17 03 12 01 (Fortsetzung)

Verweise

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Verordnung (EG) Nr. 2049/2005 der Kommission vom 15. Dezember 2005 zur Festlegung, aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, von Regeln für die Entrichtung von Gebühren an die Europäische Arzneimittel-Agentur durch Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen sowie für deren administrative Unterstützung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (ABl. L 329 vom 16.12.2005, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 121).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 der Kommission vom 24. November 2008 über die Prüfung von Änderungen der Zulassungen von Human- und Tierarzneimitteln (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 1235/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur hinsichtlich der Pharmakovigilanz von Humanarzneimitteln und der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien (ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 12** (Fortsetzung)

17 03 12 02 Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 800 000	6 800 000	6 000 000	6 000 000	6 768 000,—	6 677 360,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorgesehenen speziellen Zuschuss zu decken, der sich von dem in Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 unterscheidet, und den die Europäische Arzneimittel-Agentur ausschließlich dazu verwendet, eine vollständige oder teilweise Befreiung von den für Arzneimittel für seltene Leiden zu entrichtenden Gebühren zu gewähren.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 6 800 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 13 Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bekämpfung des Tabakkonsums**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
210 000	188 729	200 000	200 000	192 000,—	109 471,58

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Beitrag der Union zu dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums, das die Gemeinschaft ratifiziert hat und dessen Vertragspartei die Union ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/513/EG des Rates vom 2. Juni 2004 über den Abschluss des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 8).

17 03 51 Abschluss der Programme im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	24 967 569	p.m.	30 370 000	51 853 688,79	49 638 990,59

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Mittelbindungen der vergangenen Jahre gemäß den Beschlüssen Nr. 1786/2002/EG und Nr. 1350/2007/EG bestimmt.

Zu den bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen werden, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 51 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013) (ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3).

17 03 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

17 03 77 01 Pilotprojekt — Neue Beschäftigungssituation im Gesundheitssektor: bewährte Verfahren zur Verbesserung der Berufsausbildung und der beruflichen Qualifikationen der Beschäftigten im Gesundheitsbereich einschließlich des Aspekts ihrer Gehälter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	80 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 02 Pilotprojekt — Komplexe Forschungstätigkeiten in den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Verkehr und Klimawandel — Verbesserung der Qualität der Innen- und Außenluft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 03 Pilotprojekt — Konsum von Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 000	—	700 000	0,—	397 745,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 04 Pilotprojekt — Gesunde Ernährung: frühe Lebensjahre und alternde Bevölkerung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	630 000	—	600 000	1 000 000,—	282 402,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 05 Pilotprojekt — Entwicklung und Einführung erfolgreicher Strategien zur Prävention von Diabetes Typ 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	—	300 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe (AMR): Forschung über die Ursachen eines starken und unsachgemäßen Einsatzes von Antibiotika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	—	300 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 07 Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung eines Unionsnetzes von Sachverständigen im Bereich der individuellen Betreuung von Jugendlichen mit psychischen Problemen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	262 000	p.m.	300 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 08 Pilotprojekt — Europäisches Prävalenzprotokoll zur Früherkennung der Autismusspektrums-Störung in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	551 000	800 000	790 000	1 300 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 09 Pilotprojekt — Förderung der Eigenfürsorge in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	525 000	1 000 000	800 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 10 Pilotprojekt — Geschlechtsspezifische Mechanismen bei der koronaren Herzkrankheit in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	262 000	p.m.	300 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 11 Vorbereitende Maßnahme — Verzehr von Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	225 000	750 000	675 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Die vorbereitende Maßnahme zielt auf die Erhöhung des Konsums von frischem Obst und Gemüse in gefährdeten Bevölkerungsgruppen (einkommensschwache schwangere Frauen und ihre Kinder, ältere Menschen usw.) ab, um die öffentliche Gesundheit zu verbessern und die Nachfrage auf dem Obst- und Gemüsemarkt anzuregen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABL L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 12 Pilotprojekt — Abbau gesundheitlicher Ungleichheit: Aufbau von Fachwissen und Bewertung von Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	450 000	1 500 000	750 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Diese Mittel sind zur Einrichtung eines Pilotprojekts bestimmt, mit dem der Wissensaustausch und Maßnahmen zum Abbau gesundheitlicher Ungleichheit in der Union verbessert werden sollen, insbesondere in den Mitgliedstaaten und Regionen, in denen der größte Bedarf besteht, sowie in denjenigen, die Kohäsionsfondsmittel erhalten.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 12 (Fortsetzung)

So soll ein Netzwerk für den unionsweiten Erfahrungsaustausch von Sachverständigen und Politikberatern geschaffen werden, wobei der Schwerpunkt auf der Unterstützung und Schulung zur Entwicklung und Umsetzung politischer Maßnahmen sowie spezifischer Aktionen gelegt wird, die sich mit gesundheitlicher Ungleichheit auf nationaler und subnationaler/regionaler Ebene befassen.

Zu den Prioritäten des Netzwerks werden insbesondere der Aufbau von Fachwissen in Fragen im Zusammenhang mit der Wirksamkeit von Präventivmaßnahmen, Unterschieden und Diskriminierungen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung sowie Strategien zur Abmilderung der sozialen, umweltbedingten und verhaltensbezogenen Faktoren gehören, die zu gesundheitlicher Ungleichheit beitragen.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts werden auch Aktionen zum Abbau gesundheitlicher Ungleichheit überprüft und bewertet, die bereits aus Strukturfondsmitteln und Unionsprogrammen unterstützt werden. Die im Rahmen dieses Pilotprojekts durchgeführten spezifischen Aktionen würden nach Konsultation der beteiligten Mitgliedstaaten und der Akteure im Bereich der Gesundheits- und Gesundheitsversorgungspolitik festgelegt.

Mit diesem Pilotprojekt werden die wichtigsten für die Formulierung politischer Maßnahmen verantwortlichen Zielgruppen stärker für die Bedeutung des Abbaus gesundheitlicher Ungleichheit und die sich dafür — insbesondere durch den Einsatz von Strukturfondsmitteln — bietenden Möglichkeiten sensibilisiert und ihr Wissen in diesem Bereich verbessert werden. Außerdem werden die mittels der Strukturfonds und diesbezüglicher Programme ergriffenen Maßnahmen überprüft und bewertet und so die Politikgestaltung künftig verbessert werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 13 Pilotprojekt — Entwicklung faktengestützter Strategien zur Verbesserung der Gesundheit isolierter und schutzbedürftiger Menschen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

In allen Mitgliedstaaten der Union nimmt die Zahl nicht übertragbarer Krankheiten in beispiellosem Tempo zu. Gleichzeitig kämpfen immer mehr Europäer mit Problemen wie Fettleibigkeit und psychischen Problemen. Vor allem isolierte und schutzbedürftige Menschen kämpfen mit zunehmend schlechterer Gesundheit. Männer und Frauen haben gleichermaßen unter einer solchen Gesundheitsverschlechterung zu leiden, doch sind ihre Gesundheitsprobleme nicht dieselben, und sie sollten daher differenziert angegangen werden.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)**17 03 77 13** (Fortsetzung)

2011 veröffentlichte die Kommission einen umfassenden Bericht über den Gesundheitszustand europäischer Männer, aus dem hervorging, dass eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Gesundheitszustand von Männern und Frauen besteht. Eine der wichtigsten Feststellungen dieses Berichts ist, dass eine Verbesserung der Gesundheit der Männer auch Frauen und Kindern direkt oder indirekt zugutekommt. 2009 veröffentlichte die Kommission einen ähnlichen Bericht über den Gesundheitszustand europäischer Frauen.

Es scheint zunehmend Einigkeit darüber zu bestehen, dass die Gesundheitsprobleme von Männern und Frauen aus unterschiedlichem Blickwinkel zu behandeln sind; das Projekt zielt daher auf Folgendes ab:

- Sammeln und Bewerten — z. B. mittels Gesundheitsindikatoren der Europäischen Gemeinschaft (ECHI) — der vorliegenden Informationen über die Unterschiede des Gesundheitszustands von Männern und Frauen (insbesondere isolierter und schutzbedürftiger Menschen) in den teilnehmenden Mitgliedstaaten und über die bestehenden Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems;
- Verbreiterung der Wissensbasis über den Lebensstil und die Einstellungen zur individuellen Gesundheit (einschließlich der psychischen Gesundheit), Prävention, Behandlung und Rehabilitation insbesondere von isolierten und schutzbedürftigen Menschen, und über die Gründe dafür, weshalb in dieser speziellen Gruppe stärkere Vorbehalte gegen eine Änderung des Lebenswandels und gegen die Inanspruchnahme von Ärzten oder sonstigen Gesundheitsdiensten bestehen — die Studien können sowohl krankheitsspezifisch als auch bevölkerungsbezogen sein;
- Analyse der Gesundheitssysteme in verschiedenen Mitgliedstaaten, um zu ermitteln, warum die Gesundheitsdienste von benachteiligten Bevölkerungsgruppen eher seltener in Anspruch genommen werden und was dagegen unternommen werden kann;
- Auf der Grundlage der gesammelten Informationen Entwicklung und Erprobung gezielter (geschlechtsspezifischer) Strategien zur Verbesserung der Gesundheit dieser Menschen, um deren Zugang zu den Gesundheitsdiensten zu verbessern und ein Auftreten von Gesundheitsproblemen von Anfang an zu verhindern;
- Verbreitung der Ergebnisse und von Beispielen für bewährte Verfahren in den Mitgliedstaaten, insbesondere unter Anbietern von Gesundheitsleistungen im Primärsektor, und Unterstützung von sich aus dem Projekt ergebenden Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 14 Vorbereitende Maßnahme — Gesunde Ernährung: Frühe Lebensjahre und alternde Bevölkerung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 50 000	500 000	250 000		

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 14 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll das Pilotprojekt weitergeführt werden, das darauf abzielt, die Bedeutung einer ausgewogenen und gesunden Ernährung unter besonderer Berücksichtigung der alternden Bevölkerung hervorzuheben.

Die Alterung der europäischen Bevölkerung stellt ein demografisches Phänomen dar, das sich auf den Rückgang der Fertilität und die gestiegene Lebenserwartung der europäischen Bürger zurückführen lässt.

Es wird erwartet, dass die europäische Bevölkerung in den nächsten 40 Jahren altern wird, wobei dieses Phänomen in einem engen Zusammenhang mit Ernährungsfragen steht.

Aus verschiedenen Studien geht hervor, dass die Ernährung entscheidenden Einfluss auf die Behandlung und Prävention von zahlreichen Krankheiten hat und dazu beiträgt, in einer alternden Gesellschaft Gesundheit und Lebensqualität zu erhalten.

Mit zunehmendem Alter treten vermehrt chronische Erkrankungen auf. Es ist nachgewiesen, dass die Ernährung, insbesondere eine ausgewogene und gesunde Ernährung, die auf dem Verzehr von Obst und Gemüse basiert, wesentlichen Einfluss auf die Anfälligkeit für solche Erkrankungen und auf deren Verlauf und Ausgang hat.

Ziel dieses Pilotprojekts ist es auch, Eltern und Kindern Ernährungsinformationen zur Verfügung zu stellen. Es wird sich auf die frühen Lebensjahre konzentrieren und könnte daher die pränatale Ernährung, die Stillzeit und die Ernährung während der Kindheit abdecken. Mit dem Projekt werden zwei Hauptziele verfolgt: Unterrichtung der Eltern über die Bedeutung einer gesunden Ernährung ihrer Kinder und Erziehung der Kinder zu einem lebenslangen gesunden Lebensstil. Das Projekt wird im Rahmen des Gesundheitsprogramms durchgeführt und speziell auf zwei der übergreifenden Ziele dieses Programms Bezug nehmen: Gesundheitsförderung und Verringerung der gesundheitlichen Ungleichheiten sowie Verbreitung von Gesundheitsinformationen.

Die Zielgruppen dieser vorbereitenden Maßnahme sollen über eine Reihe von Wegen erreicht werden, zum Beispiel durch Kurse für Schwangere und über Krankenhäuser, Kindergärten, Vorschulen und Schulen. An dem Pilotprojekt sollten einschlägige Organisationen der Zivilgesellschaft, wie etwa im Bereich der Gesundheit tätige NRO, beteiligt werden, aber auch Angehörige der Gesundheitsberufe wie zum Beispiel Kinderärzte und Hebammen sowie nationale und regionale Gesundheitsbehörden. Die Zusammenarbeit dieser unterschiedlichen Akteure sollte darauf abzielen, Eltern und Kindern eine von der Lebensmittelindustrie unabhängige, gezielte Aufklärung in Ernährungsfragen anzubieten. Die Informationskampagnen könnten mit Hilfe von Broschüren (die zum Beispiel von Hebammen an Schwangere oder von Kinderärzten an Eltern ausgehändigt werden) oder durch Präsentationen an Schulen durchgeführt werden.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 14 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 15 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Studie über die mit Epilepsie einhergehende Belastung und die Epilepsiefürsorge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	324 000	1 230 000	615 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Bei Epilepsie handelt es sich um eine Störung des Gehirns, die durch eine andauernde Veranlagung für epileptische Anfälle und die dadurch entstehenden neurobiologischen, kognitiven, psychologischen und sozialen Folgen gekennzeichnet ist. Zu Letzteren zählen ein verfrühter Tod, Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung und verringerte Lebensqualität. Es gibt zwar wirksame Behandlungsmöglichkeiten, jedoch bestehen Hindernisse für den Zugang zu medizinischer Versorgung, was zu einer beträchtlichen Behandlungslücke führt. Eine vor über zehn Jahren durchgeführte europäische Studie ergab, dass es nur unzureichende Mittel gibt und die Verfügbarkeit von Behandlungsmöglichkeiten für Epilepsie in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ist; über die derzeitige Situation liegen allerdings keine Informationen vor. Die Zuweisung angemessener Mittel wird noch dadurch erschwert, dass die Schätzungen über die Prävalenz und die durch Epilepsie verursachten Kosten in Europa stark voneinander abweichen. Laut einer unlängst veröffentlichten Studie des European Brain Council sind in Europa schätzungsweise 2,6 Millionen Menschen von Epilepsie betroffen, wohingegen ein ILAE/IBE-Bericht die Zahl der in Europa an Epilepsie erkrankten Menschen auf 6 Millionen schätzt. Die wirkliche Prävalenzrate von Epilepsie variiert wahrscheinlich von Land zu Land und Region zu Region und möglicherweise auch über die Zeit hinweg. Es ist jedoch unklar, ob die Gründe für die Schwankungen zwischen und innerhalb der Länder in Europa auf wirkliche Unterschiede bei der Prävalenz, unterschiedliche Methoden, einen Mangel an verlässlichen Daten oder eine Kombination dieser Faktoren zurückzuführen sind.

Die Belastung durch Epilepsie in Europa ist somit ein Bereich, in dem erhebliche Wissenslücken bestehen: In vielen Ländern und Regionen wurden keine entsprechenden Forschungen angestellt, und bei den Ländern, in denen es solche Untersuchungen gab, sind die Ergebnisse widersprüchlich. Es besteht daher dringend Bedarf an einer maßgeblichen europaweiten Studie zur Prävalenz von Epilepsie und zum Zugang zu entsprechender Gesundheitsfürsorge unter Anwendung einer angemessenen und standardisierten Methode. Die aus dieser Studie resultierenden Ergebnisse werden unerlässlich sein, um Maßnahmenplänen auszuarbeiten, die auch die Zuweisung von Mitteln für die europaweite Bereitstellung von tragbaren, angemessenen, gleichwertigen und kosteneffizienten Möglichkeiten zur Behandlung von Epilepsie umfassen. Insbesondere bei Krankheitsbildern wie Epilepsie, bei denen die Belastung durch die Krankheit sehr hoch ist, ist ein zielgerichteter Ansatz für die Versorgung besonders wichtig. Die Festlegung der Gesundheitsversorgung zur Minderung der mit dieser Krankheit einhergehenden Belastung in Europa erfordert exakte Daten, und zwar nicht nur über die Menschen, die eine Behandlung benötigen, die in der Gesellschaft anzutreffenden Haltung gegenüber Epilepsie und bestehenden Hindernissen für den Zugang zu medizinischer Versorgung, sondern auch über die wirtschaftlichen Aspekte der Gesundheitsversorgung.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

17 03 77 (Fortsetzung)

17 03 77 15 (Fortsetzung)

Es wird erwartet, dass eine Studie dieses Umfangs einen ganz erheblichen Beitrag dazu leisten wird, festzustellen, ob es Gebiete in Europa gibt, in denen es definitiv eine höhere Prävalenz von Epilepsie gibt als in anderen. Eine Studie dieses Umfangs würde einen ganz erheblichen Beitrag dazu leisten, festzustellen, ob es Gebiete in der Union gibt, in denen es definitiv eine höhere Prävalenz von Epilepsie gibt als in anderen. Ebenso würde eine Kostenstudie eine bessere Planung des Umgangs mit der Krankheit ermöglichen. Mit der Studie soll ermittelt werden, welche Defizite sich aus der derzeit offenbar fragmentierten Epilepsiefürsorge und den erheblichen Unterschieden bei den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Ressourcen ergeben und welcher Weiterbildungsbedarf für Beschäftigte im öffentlichen Pflege- und Gesundheitsbereich besteht, um die mit Epilepsie verbundenen Stigmatisierungen zu bekämpfen. Die vorgeschlagene einheitliche europäische Studie wird ein europaweit koordiniertes Vorgehen ermöglichen, um für Menschen mit Epilepsie ein gleiches Maß an Fürsorge und Lebensqualität zu gewährleisten. Sie wird ferner die Notwendigkeit eines besseren Zugangs zur Epilepsiefürsorge in einzelnen Mitgliedstaaten belegen, wodurch letztlich die Lebensbedingungen von Menschen mit Epilepsie in Europa verbessert und die durch diese Krankheit verursachten Kosten verringert werden.

Ziel des Projekts

Ziel des Projekts ist es, die Belastung im Zusammenhang mit Epilepsie sowie die entsprechende verfügbare Versorgung in der Europäischen Union zu analysieren, um eine koordinierte, länderübergreifende Informationsplattform in der Union aufzubauen, in die nichtstaatliche Organisationen, Interessenvertreter und staatliche Organisationen eingebunden sind. Es werden bewährte Verfahren ermittelt und Empfehlungen für eine bessere Epilepsie-Fürsorge innerhalb der Union ausgesprochen.

Das *strategische Ziel* ist es, die notwendigen Daten für die Zuweisung der Mittel zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung einer qualitativ hochwertigen und in allen Mitgliedstaaten der Union gleichwertigen Epilepsie-Fürsorge erforderlich sind, um die Behandlungslücke zu schließen, den fatalen Folgen von Epilepsie vorzubeugen, die Arbeitslosigkeit, Stigmatisierung und Isolation zu reduzieren, von der Menschen mit Epilepsie betroffen sind, und ihre Lebensqualität zu verbessern. All dies erfolgt im Einklang mit den Empfehlungen der schriftlichen Erklärung des Parlaments zu Epilepsie.

Beschreibung des Projekts

Im Rahmen des Projekts würde zunächst eine standardisierte Methodologie festgelegt werden, um Folgendes zu untersuchen: Stigmatisierung, Einstellungen der Öffentlichkeit zur Epilepsie, Inzidenz, Prävalenz und Kosten sowie Zugang zur und Organisation der Epilepsiefürsorge. Bei der vorgeschlagenen Maßnahme handelt es sich um eine standardisierte, prospektive bevölkerungsbasierte Studie, die in repräsentativen Regionen in 8-12 Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Diese werden dergestalt ausgewählt, dass alle Regionen der Union — im Norden wie im Süden, Osten und Westen — repräsentiert sind und hauptsächlich die Länder berücksichtigt werden, für die keine Daten vorliegen. Um eine Validierung der gegenwärtigen Methode zu ermöglichen, werden auch einige Länder berücksichtigt, für die Daten aus früheren Forschungsprojekten vorliegen. In den teilnehmenden Ländern werden Forschungsteams eingerichtet. Diese Teams werden eine auf mehreren Quellen aufbauende Methodologie anwenden und in einem begrenzten geografischen Bereich relevante Krankenhäuser, Einrichtungen, Allgemeinmediziner und EEG-Labore ausfindig machen, um die Fälle zu ermitteln, bei denen die von der internationalen Liga zur Bekämpfung der Epilepsie festgelegten Epilepsiekriterien erfüllt sind. Das Ziel ist, alle Altersgruppen sowie die Dauer und Schwere der Erkrankung zu erfassen. Für jeden Fall mit Epilepsie und für die entsprechenden Kontrollgruppen ohne Epilepsie werden über einen Zeitraum von einem Jahr die mittelbaren Gesundheitsfürsorgekosten und nicht medizinischen Kosten sowie die mittelbaren Kosten prospektiv ermittelt. Im Rahmen der Analyse werden die Stigmatisierung, die Lebensqualität, die Beschäftigungssituation und der Zugang zur medizinischen Versorgung bewertet. Die örtlichen Forschungsteams werden anhand von validierten Fragebögen in ihren Regionen die Kenntnisse und Einstellungen der Öffentlichkeit und der im Gesundheitsbereich tätigen Personen in Bezug auf Epilepsie bewerten und regionale Gesundheitseinrichtungen zur Epilepsiefürsorge befragen.

Die Ergebnisse werden verwendet, um Empfehlungen für politische Entscheidungsträger zu formulieren, darunter Methoden zur weiteren Umsetzung und Nachhaltigkeit.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 15 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 16 Pilotprojekt — Auswirkungen der unterschiedlichen Umstände bei der Behandlung von Nierenerkrankungen und bei den Verfahren der Organspende und -transplantation auf die Kosten im Gesundheitswesen und den Behandlungserfolg

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

*Erläuterungen***Vorgeschlagenes Thema der Untersuchung:**

Über 10 % der Europäer leiden an chronischen Nierenerkrankungen, bei denen ein hohes Risiko besteht, dass sie sich zu einem vollständigen Nierenversagen weiterentwickeln und deshalb eine Nierenersatztherapie – Dialyse oder Transplantation – erforderlich machen. Die zunehmende Ausbreitung von Diabetes und Herz-Kreislauf-Erkrankungen führt zu einem weiteren Anstieg der Patientenzahl. Die Dialyse ist ressourcenintensiv und kostet je nach Land und Verfahren 40 000 bis 80 000 EUR pro Patient und Jahr, während eine Nierentransplantation im ersten Jahr etwa so teuer wie die Dialyse ist, aber in den Folgejahren weniger als 40 % dieser Summe kostet. Die Prognosen für Lebenserwartung und -qualität sind nach einer Nierentransplantation sehr viel besser als bei einer Dialysebehandlung. Etwa 50 000 Europäer stehen auf einer Warteliste für eine Niere, und angesichts des gegenwärtigen Mangels an Spenderorganen werden einige von ihnen sterben, noch während sie auf eine Niere warten.

Mit diesem Pilotprojekt werden die unterschiedlichen Behandlungsmethoden bei chronischen Nierenerkrankungen in den Mitgliedstaaten der Union aus makroökonomischer Sicht verglichen; dabei wird untersucht, welche Faktoren sich auf die Wahl der Behandlungsmethode (durch den Patienten oder den Arzt) auswirken und wie sich diese Wahl auf die für die Gesundheitsfürsorge bereitgestellten Mittel auswirkt. Darüber hinaus wird untersucht, was die Ursachen dafür sind, dass nicht mehr Nieren gespendet und transplantiert werden. Die Frage lautet: „Warum gibt es dermaßen große Unterschiede in der Praxis, was den Umgang mit chronischen Nierenerkrankungen insgesamt und den Zugang zu Transplantationsorganen in Europa anbelangt, und wie könnten die Verfahren vereinheitlicht werden, damit für eine gleichberechtigte und bessere Behandlung bei sinkenden Kosten gesorgt werden kann?“

In einer Wirtschaftskrise ist es entscheidend, Möglichkeiten aufzutun, wie die Gesundheitssysteme in den Mitgliedstaaten der Union effizienter gestaltet werden können. Bei der Behandlung chronischer Nierenerkrankungen gibt es derzeit zwei Verfahren: Dialyse und Nierentransplantation.

Was die Dialyse betrifft, muss aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln bewertet werden, welche Art der Dialyse zu besseren Ergebnissen führt: aus der Sicht des Patienten (bessere Lebensqualität und höhere Akzeptanz) und aus der Sicht der Gesundheitsökonomie.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)**17 03 77 16** (Fortsetzung)

Transplantationen werden im Vergleich zur Dialyse seltener durchgeführt, obwohl sie mit einer wesentlich höheren Lebensqualität einhergehen und kosteneffizienter sind. Folglich ist eine Bewertung der einzelnen nationalen organisatorischen Verfahren zur Erleichterung von Transplantationen (z. B. unterschiedliche Organspenderegelungen, unterschiedliche Zustimmungsverfahren, Vorhandensein oder Fehlen von Transplantationskoordinatoren, bilaterale oder multilaterale Übereinkommen über den grenzübergreifenden Austausch von Organen zwischen den Mitgliedstaaten usw.) von entscheidender Bedeutung, um zu ermitteln, welche Verfahren sich letztlich wesentlich auf die Wartezeit vor Transplantationen auswirken, und um diese Verfahren zu fördern.

Die Unterschiede bei den Organspenderegelungen wirken sich erheblich auf die Wartezeit vor Transplantationen aus, und lange Wartezeiten haben schwerwiegende Auswirkungen auf Patienten, die zur Dialyse gehen, während sie auf eine Nierentransplantation warten:

- Die Sterberate bei Dialysepatienten ist höher als die Überlebensrate Transplantiierter.
- Je länger die Wartezeit vor Transplantationen bei Patienten, die zur Dialyse gehen, desto geringer ist der Erfolg der Transplantation und desto niedriger ist die Überlebensrate.
- Die Dialysenkosten sind viel höher als die Kosten in Verbindung mit einem funktionstüchtigen Nierentransplantat, d. h. je länger die Wartezeit vor Transplantationen bei Dialysepatienten sind, desto höher sind die Gesamtkosten.

All diese Faktoren wirken sich nicht nur erheblich auf den Zugang zu einer Transplantation, sondern auch auf die Gesamtausgaben für die Behandlung von chronischen Nierenerkrankungen aus. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, die notwendigen Informationen über die Auswirkungen einer Transplantation auf den Erfolg der Behandlung zu erfassen, und zwar im Hinblick auf die Behandlungsqualität und die Kosteneffizienz.

Gegenwärtig sind einige Mitgliedstaaten der Union besser als andere organisiert, was die Dialysebehandlung und Nierentransplantationen anbelangt. Das ist dadurch bedingt, dass in den Systemen mancher Mitgliedstaaten Organspendekoordinatoren tätig sind und dass es eine Zusammenarbeit über spezialisierte Netzwerke wie Eurotransplant und Scandiatransplant gibt.

Mit diesem Projekt wird die Lage in den Mitgliedstaaten bewertet, indem Wissen und Daten aus bestehenden Initiativen und Registern ausgetauscht werden und darauf aufgebaut wird. Darüber hinaus werden bei diesem Projekt die Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung des Aktionsplans im Bereich Organspende und -transplantation sowie andere einschlägige Projekte wie ETPOD, EULID, ELUPSY und die gemeinsame Maßnahme ACCORD mit Schwerpunkt auf Lebendspenden berücksichtigt.

Da die Umsetzung der Gesundheitspolitik, darunter auch die Organspenderegelungen und Wartelisten, den zuständigen staatlichen Stellen obliegt, werden diese Stellen im Rahmen des Projekts in die Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen, etwa der Europäischen Transplantationsgesellschaft (ESOT) und der Organisation der europäischen Transplantationskoordinatoren (ETCO), eingebunden, wodurch sie Zugang zum Fachwissen der Sachverständigen dieser Organisationen erhalten.

Erhoffte Ergebnisse

Insgesamt soll die Untersuchung der zahlreichen Faktoren, die sich auf die Wahl der Behandlung bei Patienten mit einer chronischen Nierenerkrankung auswirken, und der unterschiedlichen organisatorischen Verfahren zur Erleichterung von Nierentransplantationen dazu beitragen, bessere und kosteneffizientere Verfahren für die Behandlung von Nierenerkrankungen in den Mitgliedstaaten einzuführen.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 16 (Fortsetzung)

Insgesamt soll mit diesem Projekt ein Überblick über die unterschiedlichen Behandlungsverfahren und die Faktoren für deren Auswahl in den Mitgliedstaaten gewonnen werden, um die Behandlung von Nierenerkrankungen im Endstadium zu vereinheitlichen und zu erreichen, dass mehr Transplantate in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen – bei sinkenden Behandlungskosten und einer gestiegenen Behandlungsqualität.

Es wird erwartet, dass einige der an dem Projekt beteiligten Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, es als Sprungbrett für die erfolgreiche Umsetzung der Richtlinie 2010/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe und des EU-Aktionsplans in den Bereichen Organspende und -transplantation nutzen werden (ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 14).

Beginn des Projekts: Juni 2015.

Abschluss des Projekts: Juni 2017.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 17 Pilotprojekt — Plattform zur Erhöhung der Organspenden in der Europäischen Union und ihren Nachbarstaaten: EUDONORG 2015-2016

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600 000	300 000				

Erläuterungen

Dieses Pilotprojekt umfasst hauptsächlich Schulungen und gesellschaftliche Sensibilisierungsmaßnahmen, mit denen eine öffentliche Reflexion über die Organspende angestoßen werden soll. Im Rahmen des Projekts werden Schulungen für gesellschaftliche Aktivisten angeboten, die der übrigen Gesellschaft die wichtigsten positiven Aspekte vermitteln werden.

Das Projekt wendet sich an die gesamte Gesellschaft, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Familien, wirtschaftlichen und sozialen Akteuren und Angehörigen der Gesundheitsberufe als potenziellen gesellschaftlichen Aktivisten zur Unterstützung von Organspendern und -empfängern liegen wird.

Die Sensibilisierungsmaßnahmen werden in Schulen und Ausbildungseinrichtungen durchgeführt und tragen dazu bei, die Bereitschaft zur Organ- und Gewebespende zu erhöhen und die Vertriebsprozesse und Transplantationsquoten zu verbessern.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)**17 03 77 17** (Fortsetzung)

Die ausdrückliche und vermutete Zustimmung wird gefördert, um die Anzahl der Spender zu erhöhen.

Informationen über bewährte Verfahren, auch im Bereich der Telemedizin, werden ausgetauscht. In Zusammenarbeit mit Behörden und Angehörigen der Gesundheitsberufe werden Empfehlungen ausgearbeitet.

Eine Datenbank für Organspenden und Organtransplantationen für die Staaten der Union und die Nachbarländer wird aufgebaut, um

- die gegenwärtige Situation in der Union und den Nachbarländern zu analysieren,
- Indikatoren für die Beobachtung der Gesamtleistung bei der Verwaltung gespendeter und transplanterter Organe bereitzustellen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 18 Pilotprojekt — Verringerung der Benachteiligung von LGBTI-Personen im Gesundheitswesen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
450 000	225 000				

*Erläuterungen**Ziele*

1. Es soll ein besseres Verständnis der Tatsache angestrebt werden, dass Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle (LGBTI) im Gesundheitswesen benachteiligt werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die sich überschneidenden Benachteiligungen, die mit Diskriminierungen aus anderen Gründen – wie Alter, Behinderung, Rasse und ethnische Zugehörigkeit – zusammenhängen, und auf das Unverständnis gelegt wird, auf das Angehörige der Gesundheitsberufe stoßen, wenn sie Leistungen für die genannten Gruppen erbringen.
2. Den Angehörigen der Gesundheitsberufe sollen spezielle Instrumente an die Hand gegeben werden, mit denen ihnen die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die notwendig sind, um diesem Unverständnis entgegenzuwirken und einen Beitrag zur Verringerung der Benachteiligung von LGBTI-Personen im Gesundheitswesen zu leisten.

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)

17 03 77 18 (Fortsetzung)

Beschreibung

Dieses Projekt ist ein Nachfolgeprojekt des Projekts der Grundrechteagentur mit dem Titel „Staatliche Stellen und die Grundrechte von LGBT-Personen“, bei dem Angehörige der Gesundheitsberufe zu der spezifischen Benachteiligung von LGBTI-Personen im Gesundheitswesen befragt worden waren. Es ergänzt die Pilotprojekte „Abbau gesundheitlicher Ungleichheit: Aufbau von Fachwissen und Bewertung von Maßnahmen“ (Posten 17 03 77 12) und „Entwicklung faktengestützter Strategien zur Verbesserung der Gesundheit isolierter und schutzbedürftiger Menschen“ (Posten 17 03 77 13), mit denen auf die Benachteiligung im Gesundheitswesen eingegangen wird, jedoch nicht auf jene, mit der LGBTI-Personen konfrontiert sind. Der besondere Schwerpunkt dieses Projekts wird auf diesem Thema liegen, um diese Lücke zu schließen.

Ergebnisse

1. Es werden Informationen über die spezifische Benachteiligung von LGBTI-Personen im Gesundheitswesen zusammengetragen; besondere Aufmerksamkeit wird den Angehörigen dieser Gruppe gewidmet, bei denen zu vermuten steht, dass sie aufgrund ihres Alters, ihrer Behinderung, ihrer Rasse oder ihrer ethnischen Herkunft bei der Gesundheitsversorgung schlechter gestellt sind.
2. Die Angehörigen der Gesundheitsberufe werden sich der Tatsache bewusst, dass es diese Ungleichheit gibt und dass sie selbst auf Ablehnung stoßen, wenn sie Leistungen für Angehörige der genannten Gruppen erbringen. Nachdem sie Schulungsmodule absolviert haben, dürften sie in der Lage sein, diesem Unverständnis entgegenzuwirken.
3. Allen Interessenträgern im Gesundheitswesen werden unionsweit Schulungsmodule angeboten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 03 77 19 Pilotprojekt — Zugang zu Gesundheitsversorgung für Menschen in ländlichen Gebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Das Pilotprojekt wurde von der Kommission ursprünglich mit „A“ bewertet. In der Mitteilung der Kommission vom 4. April 2014 zu wirksamen, zugänglichen und belastbaren Gesundheitssystemen wurde betont, dass der Zugang zu Gesundheitsversorgung eine der drei Säulen der Agenda der Union für wirksame, zugängliche und robuste Gesundheitssysteme ist.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)**17 03 77** (Fortsetzung)**17 03 77 19** (Fortsetzung)

In einigen Mitgliedstaaten stellt der Zugang zu Gesundheitsversorgung in ländlichen Gebieten ein besonderes Problem dar. In dem Maße, in dem die Bevölkerung zunehmend in städtische Gebiete zieht, was zum Niedergang kleiner und mittelgroßer Städte führt, wird das Thema einer angemessenen Gesundheitsversorgung in den ländlichen Gebieten auch in anderen Mitgliedstaaten an Bedeutung gewinnen.

Das Projekt wird dazu beitragen, die Unterschiede bei der Zugänglichkeit der Gesundheitsversorgung auszugleichen und in allen Mitgliedstaaten einen angemessenen Zugang in ländlichen Gebieten sicherzustellen. Bewährte Verfahren in Bezug auf Maßnahmen und Instrumente, die zur Verbesserung des Zugangs zu Gesundheitsversorgung in ländlichen Gebieten verwendet werden, werden ermittelt und ausgetauscht, wobei Faktoren wie der Zugang zu Einrichtungen und medizinischem Fachpersonal sowie die Kosten und Bezahlbarkeit der Gesundheitsversorgung, die optimale Größe der Gesundheitsdienste und der Spielraum für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Die spezifischen Aktionen, die im Rahmen dieses Projekts durchgeführt werden sollen, werden nach Konsultation der Mitgliedstaaten und der Akteure im Bereich der Gesundheits- und Gesundheitsversorgungspolitik erfasst.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
17 04	LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT								
17 04 01	<i>Beitrag zu einem besseren Tiergesundheitszustand und einem hohen Niveau des Tierschutzes in der Union</i>	3	178 500 000	138 351 838	180 000 000	4 000 000			
17 04 02	<i>Gewährleistung des frühzeitigen Nachweises von Schadorganismen der Pflanzen und deren Tilgung</i>	3	10 000 000	7 190 844	5 000 000	3 000 000			
17 04 03	<i>Gewährleistung wirksamer, effizienter und verlässlicher Kontrollen</i>	3	47 360 000	28 763 376	45 724 000	15 000 000			
17 04 04	<i>Fonds für Sofortmaßnahmen im Bereich Tier- und Pflanzengesundheit</i>	3	20 000 000	9 587 792	20 000 000	7 500 000			
17 04 10	<i>Beiträge zu Internationalen Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit</i>	4	276 000	248 043	276 000	276 000	220 255,40	220 255,40	88,80
17 04 51	<i>Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit</i>	3	p.m.	28 763 376	p.m.	186 296 000	263 286 621,51	240 042 462,94	834,54
17 04 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
17 04 77 01	Pilotprojekt — Europäisches Netzwerk für Tierschutz	2	p.m.	p.m.	—	300 000	0,—	735 428,80	
17 04 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Kontrollstellen (Aufenthaltsorte) im Zusammenhang mit Tiertransporten	2	p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—	
17 04 77 03	Pilotprojekt — Entwicklung bewährter Verfahren beim Tiertransport	2	p.m.	300 000	1 000 000	500 000			
17 04 77 04	Pilotprojekt — Europäisches Netzwerk der Hofkäsereien und handwerklichen Käseerzeuger — Erstellung eines „Europäischen Leitfadens für gute Hygienepaxis“	2	p.m.	100 000	250 000	125 000			
	Artikel 17 04 77 — Subtotal		p.m.	400 000	1 250 000	925 000	0,—	735 428,80	183,86
	Kapitel 17 04 — Total		256 136 000	213 305 269	252 250 000	216 997 000	263 506 876,91	240 998 147,14	112,98

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 01 Beitrag zu einem besseren Tiergesundheitszustand und einem hohen Niveau des Tierschutzes in der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
178 500 000	138 351 838	180 000 000	4 000 000		

Erläuterungen

Die finanzielle Unterstützung der Union hilft mit, die Tilgung oder Kontrolle von Tierseuchen zu beschleunigen, indem sie zusätzlich zu nationalen Ressourcen Mittel bereitstellt und die Harmonisierung von Maßnahmen auf Unionsebene fördert. Bei diesen Seuchen oder Infektionen handelt es sich größtenteils um Zoonosen, die auf den Menschen übertragbar sind (BSE, Brucellose, Vogelgrippe, Salmonellose, Tuberkulose usw.). Zudem behindert das Fortbestehen der fraglichen Seuchen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes; die Bekämpfung dieser Krankheiten trägt zur Verbesserung des Gesundheitsniveaus und der Lebensmittelsicherheit in der Union bei.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Deckung des Unionsbeitrags zu Maßnahmen, die auf die Beseitigung von Hemmnissen für den freien Warenverkehr in diesen Sektoren abzielen, sowie zu veterinärmedizinischer Unterstützung und zu Sicherungsmaßnahmen.

Die finanzielle Unterstützung gilt für

- den Kauf, die Lagerung und die Formulierung von Antigenen gegen die Maul- und Klauenseuche und von verschiedenen Impfstoffen,
- die Entwicklung von Marker-Impfstoffen oder Tests, die zwischen kranken und geimpften Tieren unterscheiden können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), insbesondere Artikel 50.

Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30).

Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT
(Fortsetzung)

17 04 02 Gewährleistung des frühzeitigen Nachweises von Schadorganismen der Pflanzen und deren Tilgung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 000 000	7 190 844	5 000 000	3 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung präventiver Maßnahmen zur Bekämpfung der die Kulturen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, Wälder und Landschaften bedrohenden Schädlinge und Krankheiten. Sie sind außerdem zur Deckung der Unionsbeiträge zu den Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage der Union bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

17 04 03 Gewährleistung wirksamer, effizienter und verlässlicher Kontrollen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
47 360 000	28 763 376	45 724 000	15 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung der ersten Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zu decken, nämlich:

— Tätigkeit der Unionslaboratorien,

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 03** (Fortsetzung)

- Schulungen im Bereich Lebens- und Futtermittelkontrollen,
- Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die an Inspektionsbesuchen des Lebensmittel- und Veterinäramts teilnehmen,
- Informationstechnologie-Instrumente, Kommunikation und Information über Lebens- und Futtermittelkontrolle, Entwicklung einer Unionsstrategie für sicherere Lebensmittel,
- eine Informationspolitik im Bereich des Tierschutzes, einschließlich Informationskampagnen und -programmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Unschädlichkeit des Verzehrs von Fleisch geimpfter Tiere sowie Informationskampagnen und -programmen, in deren Rahmen die humanen Aspekte von Impfstrategien bei der Bekämpfung von Tierseuchen herausgestellt werden,
- die Überwachung der Einhaltung von Tierschutzvorschriften beim Transport von Tieren zum Schlachthof,
- die Einrichtung und den Betrieb eines Schnellwarnsystems, einschließlich eines weltweiten Schnellwarnsystems, für die Meldung direkter oder indirekter Risiken für die menschliche und tierische Gesundheit, die von Lebens- oder Futtermitteln ausgehen,
- die technischen und wissenschaftlichen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Veterinärrechts der Union und für die Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung im Veterinärbereich,
- die Informationstechnologie-(IT-)Werkzeuge, einschließlich TRACES und Tierseuchenmeldesystem,
- die Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einfuhr von Hunde- und Katzenfellen.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, die Beteiligung der Union an den Maßnahmen zur Durchführung der in den untenstehenden Rechtsgrundlagen vorgesehenen Maßnahmen durch die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen zur Beseitigung der Hemmnisse für den freien Warenverkehr in diesen Bereichen, zu decken.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1), insbesondere Artikel 5 (Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus) des Kapitels „Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen“.

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 03** (Fortsetzung)

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17), insbesondere Artikel 11 Absatz 1.

Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1), insbesondere Artikel 17.

Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12).

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).

Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60).

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).

Richtlinie des Rates 2008/72/EG vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28).

Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 04 Fonds für Sofortmaßnahmen im Bereich Tier- und Pflanzengesundheit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 000 000	9 587 792	20 000 000	7 500 000		

Erläuterungen

Der Ausbruch verschiedener Tierseuchen in der Union könnte umfangreiche Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes und die Handelsbeziehungen der Union mit Drittländern haben. Daher ist es wichtig, dass die Union einen finanziellen Beitrag leistet, um eine schnellstmögliche Tilgung jedes Ausbruchs einer schwerwiegenden Infektionskrankheit in den Mitgliedstaaten mit Ressourcen der Union zur Bekämpfung dieser Krankheiten zu ermöglichen.

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung kurativer Maßnahmen zur Bekämpfung der die Kulturen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, Wälder und Landschaften bedrohenden Schädlinge und Krankheiten, wie unter anderem die Ausbreitung von invasiven exotischen Arten und Schädlingen (wie Kiefernfasernur und andere), die häufiger geworden sind und sich immer stärker ausbreiten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

17 04 10 Beiträge zu Internationalen Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
276 000	248 043	276 000	276 000	220 255,40	220 255,40

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT
(Fortsetzung)

17 04 10 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel sind vorgesehen zur Deckung des Beitrags der Union zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), begründet durch das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 angenommenen Neufassung, das ein exklusives Eigentumsrecht für die Züchter neuer Pflanzensorten festlegt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/523/EG des Rates vom 30. Mai 2005 zur Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 in Genf angenommenen Neufassung (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 63).

17 04 51 Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	28 763 376	p.m.	186 296 000	263 286 621,51	240 042 462,94

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die bisher in den Bereichen Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit eingesetzt waren.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1), insbesondere Artikel 5 (Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus) des Kapitels „Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen“.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 51** (Fortsetzung)

Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16).

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17), insbesondere Artikel 11 Absatz 1.

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), insbesondere Artikel 50.

Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1).

Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12).

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).

Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60).

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Richtlinie des Rates 2008/72/EG vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (kodifizierte Fassung) (ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28).

Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8).

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)

17 04 51 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (kodifizierte Fassung) (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30).

17 04 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

17 04 77 01 Pilotprojekt — Europäisches Netzwerk für Tierschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	300 000	0,—	735 428,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 04 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Kontrollstellen (Aufenthaltsorte) im Zusammenhang mit Tiertransporten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGEUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 77** (Fortsetzung)

17 04 77 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 04 77 03 Pilotprojekt — Entwicklung bewährter Verfahren beim Tiertransport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Schwerpunkt dieses Pilotprojekts wird die Abwicklung von Tiertransporten sein, wobei das Hauptaugenmerk auf den wichtigsten landwirtschaftlichen Nutztieren und den Hauptbeteiligten am Transport der Tiere (Landwirte, spezialisierte Transportunternehmer, Händler, Schlachthofbetreiber und Tierärzte) liegt.

Endergebnis des Pilotprojekts wird eine Analyse der unterschiedlichen Verfahren der Beurteilung der Tiere sein, um die am besten geeigneten Verfahren zu ermitteln. Auf der Grundlage dieser Analyse werden in dem Projekt Standardverfahren für Tiertransporte und eine Strategie zur Verbreitung dieser Verfahren unter den Beteiligten festgelegt, gegebenenfalls einschließlich etwaiger Fortbildungskurse.

Tiertransport — Hintergrundinformationen

Alljährlich werden fast 40 Millionen Nutztiere zwischen den Mitgliedstaaten hin und her transportiert. Dieser Transport ist für die auf Zucht, Aufzucht und Mast spezialisierten Betriebe und die Schlachtbetriebe erforderlich.

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)

17 04 77 (Fortsetzung)

17 04 77 03 (Fortsetzung)

Es gibt jedoch eine ganze Reihe unterschiedlicher Praktiken in den Mitgliedstaaten, unter anderem wegen der mangelhaften Einhaltung gewisser Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport — z. B. einander widersprechende Regelungen über tierärztliche Untersuchungen beim Tiertransport.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 müssen Tiere bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten (und in Drittländer) von der zuständigen Behörde auf ihre Transportfähigkeit überprüft werden. Auch für kurze Beförderungen bzw. Beförderungen innerhalb eines Landes ist eine Bewertung der Transportfähigkeit der Tiere erforderlich.

Ein Tierarzt/Landwirt könnte den Zustand der Tiere bewerten und den Transport genehmigen. Sobald die Tiere z. B. beim Schlachthof angelangt sind, könnte der Tierarzt sie dann als transportunfähig erklären. Situationen wie diese sind sowohl für die Tiere als auch für die Fahrer unbefriedigend.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

17 04 77 04 Pilotprojekt — Europäisches Netzwerk der Hofkäsereien und handwerklichen Käseerzeuger — Erstellung eines „Europäischen Leitfadens für gute Hygienepaxis“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000	250 000	125 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt bestimmt.

Die Existenz und die Entwicklung kleiner Käsereien sind ungemein wichtig, da immer mehr Verbraucher nach regionalen Qualitätsprodukten verlangen. Diese Käsereien schaffen Arbeitsplätze und ermöglichen — insbesondere jungen Menschen — den Zugang zum Beruf des Landwirts, ohne dass sie hierfür beträchtliche Investitionen tätigen müssen.

Bei den diesbezüglichen Vorschriften handelt es sich im Wesentlichen um Unionsbestimmungen für Landwirte und landwirtschaftliche Verarbeitungsbetriebe, einschließlich Kleinstbetrieben, doch ihre Umsetzung auf einzelstaatlicher oder regionaler Ebene ist häufig zu allgemein, und den Grundsätzen der Anpassung und der Flexibilität wird nicht Rechnung getragen, obwohl diese in den Vorschriften klar verankert sind.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT
(Fortsetzung)**17 04 77** (Fortsetzung)**17 04 77 04** (Fortsetzung)

Mit dem vorliegenden Programm soll den kleinen Käsereien ganz eindeutig eine gewisse notwendige Flexibilität eingeräumt werden, und dies soll durch die Europäische Kommission abgesegnet werden, denn so kann eine positive Botschaft über die Rechtsvorschriften der Union und die Union ganz allgemein ausgesandt werden — nicht nur an die Landwirte und Käsehersteller, sondern auch an die Verbraucher.

Das HACCP-System beruht darauf, dass aus den Erfahrungen Kapital geschlagen werden soll, um die Prozesse besser beherrschbar zu machen. Dieses System stützt sich in der Regel auf eine hinreichend konsequente Qualitätskontrolle, die sich nur Großbetriebe leisten können. Der im Rahmen dieses Pilotprojekts zu erstellende Leitfaden für gute Hygienepaxis ist der erste Schritt hin zu einer Vernetzung der Kleinerzeuger, um dieser Notwendigkeit ständiger Verbesserungen gerecht zu werden, die mindestens genauso effizient und zweifellos transparenter sind.

Eins der Ziele des Projekts ist die Erstellung von durch die Kommission validierten Richtlinien für ordentliche Hygienepaxis, die all denjenigen, die in diesem Bereich arbeiten, als Bezugspunkte dienen können.

Der Leitfaden wird daher auf praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiet und nicht auf theoretischen Daten beruhen. Er wird von den 11 im FACE-Netzwerk vertretenen Berufsorganisationen mit Hilfe technischer Zentren aus ihnen nahestehenden Sektoren erstellt und bietet so die Gewähr, dass dabei das traditionelle Know-how in den unterschiedlichen Regionen berücksichtigt wird, wodurch von den verschiedenen Gruppen über die Jahre hinweg angesammelte Kenntnisse und Erfahrungen gemeinsam genutzt werden können, damit Systeme wie das HACCP konkret auf kleine Betriebe zugeschnitten werden können.

Dieser innovative Ansatz, der auf der europaweiten Selbstorganisation der Berufszweige und der Beteiligung der entsprechenden Partner beruht, ist außerdem von dem in der gesetzlichen Regelung enthaltenen Gedanken der Verantwortlichkeit der Berufsgruppen für Hygienefragen getragen.

Angesichts der mit seiner Umsetzung verbundenen Herausforderungen (sprachlicher, logistischer, organisatorischer Art usw.) bedarf dieses ehrgeizige und von mehreren Partnern getragene Projekt finanzieller Unterstützung.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT“

KOMMISSION

TITEL 18

INNERES

TITEL 18**INNERES****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 01	VERWALTUNGS- AUSGABEN DES POLITIK- BEREICHES „INNERES“	36 536 204	36 536 204	34 945 344	34 945 344	40 404 715,99	40 404 715,99
18 02	INNERE SICHERHEIT	704 854 796	584 769 311	747 715 040	548 373 732	839 323 151,81	633 366 630,10
18 03	ASYL UND MIGRA- TION	430 177 742	350 764 568	418 727 040	182 025 390	540 014 922,79	362 105 493,68
	Titel 18 — Total	1 171 568 742	972 070 083	1 201 387 424	765 344 466	1 419 742 790,59	1 035 876 839,77

KOMMISSION

TITEL 18 — INNERES

TITEL 18**INNERES****KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „INNERES“**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
18 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „INNERES“					
18 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Inneres“	5,2	27 327 546	25 775 662	30 931 570,63	113,19
18 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Inneres“					
18 01 02 01	Externes Personal	5,2	1 599 902	1 624 271	2 207 918,98	138,00
18 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5,2	1 573 838	1 576 693	1 675 300,—	106,45
	Artikel 18 01 02 — Subtotal		3 173 740	3 200 964	3 883 218,98	122,35
18 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Inneres“	5,2	1 734 918	1 668 718	2 322 532,90	133,87
18 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Inneres“					
18 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit	3	2 150 000	2 150 000	1 697 319,67	78,95
18 01 04 02	Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	3	2 150 000	2 150 000	1 570 073,81	73,03
	Artikel 18 01 04 — Subtotal		4 300 000	4 300 000	3 267 393,48	75,99
	Kapitel 18 01 — Total		36 536 204	34 945 344	40 404 715,99	110,59

18 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Inneres“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
27 327 546	25 775 662	30 931 570,63

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „INNERES“ (Fortsetzung)**18 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Inneres“****18 01 02 01** Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 599 902	1 624 271	2 207 918,98

18 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 573 838	1 576 693	1 675 300,—

Erläuterungen

Ein Teil dieser Mittel sollte dazu verwendet werden, eine angemessene Unterstützung der Arbeitsgruppe „Artikel 29“ sicherzustellen.

Ein Teil dieser Mittel sollte zur Schulung des Personals im Bereich Nichtdiskriminierung verwendet werden.

18 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen im Politikbereich „Inneres“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 734 918	1 668 718	2 322 532,90

18 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Inneres“**18 01 04 01** Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 150 000	2 150 000	1 697 319,67

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die aus dem Fonds für die innere Sicherheit finanzierte technische Hilfe gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 zu decken. Die Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

KOMMISSION

TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INNERES“ *(Fortsetzung)***18 01 04** *(Fortsetzung)***18 01 04 01** *(Fortsetzung)*

- Unterstützungsausgaben (Unterstützung bei der Ausarbeitung und Bewertung von Projekten, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung, Konferenzen, Seminare, Workshops und andere gemeinsame Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für die benannten Behörden und die Empfänger in Bezug auf die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen, Übersetzungen),
- Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Unterstützung der Vernetzung, Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Sensibilisierung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs, auch mit Drittländern,
- Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, vorausgesetzt, diese stehen in Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen,
- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung von computergestützten Verwaltungs-, Monitoring-, Prüf-, Kontroll- und Evaluierungssystemen,
- Evaluierungen, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Evaluierungsmethoden und zum Austausch von Informationen über Evaluierungspraktiken, Entwicklung eines gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringrahmens, Expertenberichte, Statistiken und Studien,
- Unterstützung für die Stärkung der Institutionen und den Ausbau der administrativen Kapazitäten im Hinblick auf eine effektive Verwaltung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Analyse, der Verwaltung, dem Monitoring, dem Informationsaustausch und der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Kontrollsysteme und mit technischer und administrativer Hilfe.

Gemäß dem zwischen der Europäischen Union und der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein abzuschließenden Übereinkommen über zusätzliche Regeln im Zusammenhang mit dem Fonds für die innere Sicherheit — Grenzen — für den Zeitraum 2014 bis 2020 kann die Kommission jährlich bis zu einem in dem Übereinkommen festgelegten Betrag der von den assoziierten Staaten geleisteten Zahlungen zur Deckung der Verwaltungsausgaben für interne oder externe Mitarbeiter verwenden, die diese Staaten bei der Umsetzung des Fonds unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 02 01.

Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 93).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „INNERES“ (Fortsetzung)**18 01 04** (Fortsetzung)

18 01 04 02 Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 150 000	2 150 000	1 570 073,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds finanzierte technische Hilfe gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zu decken. Die Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (Unterstützung bei der Ausarbeitung und Bewertung von Projekten, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung, Konferenzen, Seminare, Workshops und andere gemeinsame Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für die benannten Behörden und die Empfänger in Bezug auf die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen, Übersetzungen),
- Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Unterstützung der Vernetzung, Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Sensibilisierung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs, auch mit Drittländern,
- Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen, vorausgesetzt, diese stehen in Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen,
- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung von computergestützten Verwaltungs-, Monitoring-, Prüf-, Kontroll- und Evaluierungssystemen,
- Evaluierungen, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Evaluierungsmethoden und zum Austausch von Informationen über Evaluierungspraktiken, Entwicklung eines gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringrahmens, Expertenberichte, Statistiken und Studien,
- Unterstützung für die Stärkung der Institutionen und den Ausbau der administrativen Kapazitäten im Hinblick auf eine effektive Verwaltung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Analyse, der Verwaltung, dem Monitoring, dem Informationsaustausch und der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 und der damit zusammenhängenden spezifischen Verordnungen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Kontrollsysteme und mit technischer und administrativer Hilfe.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 01.

KOMMISSION

TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INNERES“ *(Fortsetzung)***18 01 04** *(Fortsetzung)***18 01 04 02** *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 02	INNERE SICHERHEIT								
18 02 01	Fonds für die innere Sicher- heit								
18 02 01 01	Unterstützung des Grenz- managements und der ge- meinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen	3	252 963 542	119 964 370	252 153 194	19 714 000			
18 02 01 02	Verhinderung und Bekämp- fung der grenzüberschreiten- den organisierten Kriminali- tät und bessere Bewältigung sicherheitsrelevanter Risiken und Krisen	3	139 644 154	75 079 122	148 955 846	6 954 000			
18 02 01 03	Aufbau neuer IT-Systeme zur Unterstützung der Steuerung der Migration über die Au- ßengrenzen der Union	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	<i>Artikel 18 02 01 — Subtotal</i>		392 607 696	195 043 492	401 109 040	26 668 000			
18 02 02	Schengen-Fazilität für Kroatien	3	—	p.m.	80 000 000	80 000 000	40 000 000,—	40 000 000,—	
18 02 03	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX)	3	106 100 000	106 100 000	82 910 000	82 910 000	87 400 000,—	85 500 000,—	80,58
18 02 04	Europäisches Polizeiamt (Europol)	3	92 174 000	92 174 000	81 658 000	81 658 000	82 120 500,—	82 120 500,—	89,09
18 02 05	Europäische Polizeiaka- demie (CEPOL)	3	7 678 000	7 678 000	7 436 000	7 436 000	8 450 640,—	8 450 640,—	110,06
18 02 06	Europäische Beobachtungs- stelle für Drogen und Dro- gensucht (EMCDDA)	3	14 643 000	14 643 000	14 751 000	14 751 000	15 550 000,—	15 550 000,—	106,19
18 02 07	Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA)	3	72 809 100	72 809 100	59 380 000	59 380 000	68 696 248,93	19 646 989,68	26,98
18 02 08	Schengener Informations- system (SIS II)	3	9 421 500	9 412 273	9 235 500	4 900 366	4 541 271,51	24 589 024,65	261,24
18 02 09	Visa-Informationssystem (VIS)	3	9 421 500	12 553 358	9 235 500	4 900 366	13 337 171,22	27 956 866,67	222,70
18 02 51	Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Außengrenzen, Sicherheit und Schutz der Freiheits- rechte	3	p.m.	73 483 714	p.m.	184 770 000	519 227 320,15	329 552 609,10	448,47

KOMMISSION

TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
18 02 77 01	Pilotprojekt — Abschluss der Terrorismusbekämpfung	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
18 02 77 02	Pilotprojekt — Neue integrierte Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor zur Feststellung der Risiken von Sportwetten	3	p.m.	872 374	2 000 000	1 000 000			
	Artikel 18 02 77 — Subtotal		p.m.	872 374	2 000 000	1 000 000	0,—	0,—	0
	Kapitel 18 02 — Total		704 854 796	584 769 311	747 715 040	548 373 732	839 323 151,81	633 366 630,10	108,31

18 02 01 Fonds für die innere Sicherheit

18 02 01 01 Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
252 963 542	119 964 370	252 153 194	19 714 000		

Erläuterungen

Der Fonds für die innere Sicherheit trägt zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele bei:

- Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern, Visumantragstellern eine hohe Dienstleistungsqualität zu bieten, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen sicherzustellen und die illegale Einwanderung zu unterbinden;
- Unterstützung des integrierten Grenzmanagements, auch durch Förderung einer weiteren Harmonisierung von Maßnahmen, die mit dem Grenzmanagement im Zusammenhang stehen, nach Maßgabe der gemeinsamen Unionsnormen und durch die Weitergabe von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Frontex, damit einerseits ein einheitliches und hohes Maß an Kontrolle und Schutz der Außengrenzen, auch durch die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden und gleichzeitig der Zugang zu internationalem Schutz für diejenigen, die ihn benötigen, im Einklang mit den durch die Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten der betroffenen Menschen und der Geschlechterperspektive, garantiert wird.

Die Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen in oder von Mitgliedstaaten, insbesondere für:

- Infrastrukturen sowie Gebäude und Systeme, die an Grenzübergangsstellen und zur Überwachung zwischen Grenzübergangsstellen erforderlich sind, um unbefugte Grenzübertritte, illegale Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen und einen reibungslosen Reiseverkehr sicherzustellen;
- Geräte, Transportmittel und Kommunikationssysteme, die für wirksame und sichere Grenzkontrollen und das Aufspüren von Personen benötigt werden;

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 01** (Fortsetzung)

18 02 01 01 (Fortsetzung)

- IT- und Kommunikationssysteme für die effiziente Steuerung von Migrationsströmen über die Grenzen, einschließlich Investitionen in bestehende und künftige Systeme;
- Infrastrukturen, Gebäude, Kommunikations- und IT-Systeme sowie Geräte, die für die Bearbeitung von Visumanträgen und die konsularische Zusammenarbeit benötigt werden, sowie sonstige Maßnahmen, durch die die Qualität der Dienstleistungen für Visumantragsteller verbessert werden soll;
- Schulungen zum Einsatz der genannten Geräte und Systeme und Förderung der Qualitätsmanagementstandards sowie Schulung des Grenzschutzpersonals, gegebenenfalls auch in Drittländern, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Überwachungs-, Beratungs- und Kontrollaufgaben, wozu auch die Ermittlung von Opfern von Menschenhandel und Schleusungskriminalität gehört, und zwar im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsgrundsätzen und unter Beachtung eines gleichstellungsorientierten Ansatzes;
- Entsendung von Verbindungsbeamten für Einwanderungsangelegenheiten und Dokumentenberatern in Drittländer sowie Austausch und Entsendung von Grenzschutzpersonal zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland;
- Studien, Schulungen, Pilotprojekte und andere Maßnahmen, durch die ein integriertes Außengrenzenmanagement gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 schrittweise eingeführt wird, einschließlich Maßnahmen, die auf eine verstärkte behördliche Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten abzielen, sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Interoperabilität und Harmonisierung von Grenzmanagementsystemen;
- Studien, Pilotprojekte und Maßnahmen, die der Umsetzung von Empfehlungen, operativen Normen und bewährten Verfahren dienen, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union zurückgehen.

Die Mittel decken auch die Ausgaben für Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern, insbesondere:

- Informationssysteme, Instrumente oder Geräte für den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern;
- Maßnahmen, die auf eine verstärkte operative Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten und Drittländern abzielen, einschließlich gemeinsamer Aktionen;
- Projekte in Drittländern, durch die Überwachungssysteme verbessert werden sollen, um eine Zusammenarbeit mit Eurosur zu ermöglichen;
- Studien, Seminare, Workshops, Konferenzen, Schulungen, Vorrichtungen und Pilotprojekte, um Drittländern ad hoc technisches und operatives Know-how zur Verfügung zu stellen;
- Studien, Seminare, Workshops, Konferenzen, Schulungen, Vorrichtungen und Pilotprojekte zur Umsetzung spezifischer Empfehlungen, operativer Normen und bewährter Verfahren, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union in Drittländern zurückgehen.

Diese Mittel decken auch entgangene Gebühren für Transitvisa und zusätzliche Kosten infolge der Durchführung der Regelung über das Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und das Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8) und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15).

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 01 (Fortsetzung)

18 02 01 01 (Fortsetzung)

Auf Initiative der Kommission können diese Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind. Um förderfähig zu sein, müssen diese Maßnahmen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgen:

- Beitrag zu Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technischen Maßnahmen, die für die Durchführung der Außengrenzen- und Visapolitik erforderlich sind, auch zur Stärkung der Governance des Schengenraums durch Ausarbeitung und Durchführung des Evaluierungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27), sowie Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und des Schengener Grenzkodex, insbesondere Reisekosten für Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten, die an Besuchen vor Ort teilnehmen;
- Verbesserung des Wissensstands und der Kenntnis der Lage in den Mitgliedstaaten und in Drittländern mittels der Analysen, Evaluierungen und enger Überwachung der Maßnahmen;
- Förderung der Entwicklung statistischer Instrumente, einschließlich gemeinsamer statistischer Instrumente, Methoden und gemeinsamer Indikatoren;
- Förderung und Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihres Erfolgs und ihrer Wirkung, auch in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, soweit der Geltungsbereich des Instruments betroffen ist;
- Förderung der Vernetzung, des gegenseitigen Lernens sowie der Ermittlung und Weitergabe bewährter Verfahren und innovativer Ansätze unter verschiedenen Beteiligten auf europäischer Ebene;
- Förderung von Projekten, die auf die Harmonisierung und Interoperabilität von mit dem Grenzmanagement im Zusammenhang stehenden Maßnahmen nach Maßgabe der gemeinsamen Unionsnormen abzielen, um ein integriertes europäisches Grenzmanagementsystem aufzubauen;
- Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Union, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen;
- Stärkung der Fähigkeit europäischer Netzwerke, die Strategien und Ziele der Union zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln;
- Förderung besonders innovativer Projekte zur Entwicklung neuer Methoden und/oder Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung von Forschungsprojekten;
- Unterstützung von Maßnahmen mit Bezug zu oder in Drittländern gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Erfolgen der Unionspolitik im Bereich Inneres.

Diese Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage, d. h. einer von außergewöhnlichem, dringendem Druck geprägten Situation, in der eine große oder unverhältnismäßige Anzahl von Drittstaatsangehörigen die Außengrenzen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten überschreiten oder voraussichtlich überschreiten werden, dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 01** (Fortsetzung)

18 02 01 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind für die Erstattung von Kosten gedacht, die den Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Besuchen vor Ort entstehen (Reise- und Unterbringungskosten), bei denen die Anwendung des Schengen-Besitzstands bewertet wird. Hinzu kommen Kosten für Waren und Ausrüstungsgegenstände, die für die Evaluierungsbesuche vor Ort sowie deren Vorbereitung und Follow-up erforderlich sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

18 02 01 02 Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und bessere Bewältigung sicherheitsrelevanter Risiken und Krisen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
139 644 154	75 079 122	148 955 846	6 954 000		

Erläuterungen

Der Fonds für die innere Sicherheit trägt zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele bei:

- Kriminalprävention, Bekämpfung grenzüberschreitender, schwerer und organisierter Kriminalität einschließlich des Terrorismus sowie bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und anderen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, darunter auch mit Europol und anderen zuständigen Einrichtungen der Union, sowie mit relevanten Drittländern und internationalen Organisationen;
- Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten und der Union zur effektiven Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen sowie Vorbereitung auf Terroranschläge und andere sicherheitsrelevante Vorfälle und diesbezüglicher Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen.

Die Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen in den Mitgliedstaaten, insbesondere für:

KOMMISSION

TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 01** (Fortsetzung)**18 02 01 02** (Fortsetzung)

- Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Strafverfolgungsbehörden, darunter die Zusammenarbeit mit und Koordinierung zwischen den zuständigen Einrichtungen der Union, insbesondere Europol und Eurojust, gemeinsame Ermittlungsgruppen und sonstige gemeinsame grenzüberschreitende Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperable Technologien;
- Vorhaben zur Förderung von Vernetzung, öffentlich-privaten Partnerschaften, gegenseitigem Vertrauen, Verständnis und Lernen, Ermittlung, Austausch und Weitergabe von Know-how, Erfahrungen und bewährten Verfahren, Informationsaustausch, gemeinsamem Situationsbewusstsein und Zukunftsforschung, Notfallplanung und Interoperabilität;
- Analyse-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten, einschließlich Studien, Bedrohungs- und Risikobewertungen und Folgenabschätzungen, die auf Fakten gestützt sind und im Einklang mit den auf der Ebene der Union festgelegten Prioritäten und Initiativen stehen, insbesondere mit denjenigen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt wurden;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
- Erwerb und Instandhaltung von IT-Systemen der Union oder der Mitgliedstaaten, die zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 beitragen, weitere Modernisierung von IT-Systemen und technischen Ausrüstungen, einschließlich Kompatibilitätstests von Systemen, gesicherten Anlagen, Infrastrukturen, zugehörigen Gebäuden und Systemen, insbesondere Systemen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und deren Bestandteilen, unter anderem zum Zwecke der europäischen Zusammenarbeit im Bereich Cybersicherheit und Cyberkriminalität, vor allem mit dem Europäischen Zentrum gegen Cyberkriminalität;
- Austausch sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten und Sachverständigen der zuständigen Behörden, einschließlich Sprachausbildung und gemeinsamer Übungen oder Programme;
- Maßnahmen zur Nutzung, Übertragung, Erprobung und Validierung neuer Methoden oder Technologien, einschließlich Pilotprojekten und Folgemaßnahmen zu von der Union finanzierten Projekten im Bereich der Sicherheitsforschung.

Die Mittel decken auch die Ausgaben für Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern, insbesondere

- Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Strafverfolgungsbehörden, einschließlich gemeinsamer Ermittlungsgruppen und sonstiger gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperablen Technologien;
- Vernetzung, gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und Lernen, Ermittlung, Austausch und Weitergabe von Know-how, Erfahrungen und bewährten Verfahren, Informationsaustausch, gemeinsames Situationsbewusstsein und Zukunftsforschung, Notfallplanung und Interoperabilität;
- Austausch sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten und Sachverständigen der zuständigen Behörden.

Auf Initiative der Kommission können diese Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind und die allgemeinen, spezifischen und operativen Ziele gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 betreffen. Förderfähig sind Unionsmaßnahmen, die mit den auf Unionsebene festgelegten Prioritäten und Initiativen der einschlägigen Strategien, Politikzyklen und Programmen im Einklang stehen, insbesondere denjenigen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt wurden, sowie Bedrohungs- und Risikobewertungen, die vor allem Folgendes unterstützen:

- Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technische Maßnahmen sowie die Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, die zur Umsetzung der Strategien in den Bereichen polizeiliche Zusammenarbeit, Kriminalprävention, Kriminalitätsbekämpfung und Krisenmanagement erforderlich sind;
- länderübergreifende Projekte, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten oder mindestens ein Mitgliedstaat und ein Drittland beteiligt sind;

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT *(Fortsetzung)***18 02 01** *(Fortsetzung)***18 02 01 02** *(Fortsetzung)*

- Analyse-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten, einschließlich Bedrohungs- und Risikobewertungen sowie Folgenabschätzungen, die auf Fakten gestützt sind und den auf Unionsebene festgelegten Prioritäten und Initiativen entsprechen, insbesondere denjenigen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligt wurden, und Projekte zur Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten;
- Vorhaben zur Förderung von Vernetzung, öffentlich-privaten Partnerschaften, gegenseitigen Vertrauens, Verständnisses und Lernens, Ermittlung und Weitergabe bewährter Verfahren und innovativer Ansätze auf Unionsebene sowie Fortbildungs- und Austauschprogrammen;
- Projekte zur Förderung der Entwicklung methodischer, vor allem statistischer Instrumente und Methoden und gemeinsamer Indikatoren;
- Erwerb, Instandhaltung und/oder weitere Modernisierung von technischen Ausrüstungen, Know-how, gesicherten Anlagen, Infrastrukturen, zugehörigen Gebäuden und Systemen, insbesondere IKT-Systemen und deren Bestandteilen auf Unionsebene, unter anderem zum Zwecke der europäischen Zusammenarbeit im Bereich Cybersicherheit und Cyberkriminalität, vor allem mit dem Europäischen Zentrum gegen Cyberkriminalität;
- Projekte zur Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Union, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen;
- besonders innovative Projekte zur Entwicklung neuer Methoden und/oder zur Nutzung neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung der Ergebnisse von der Union finanzierter Projekte im Bereich der Sicherheitsforschung;
- Studien und Pilotprojekte;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Erfolgen der Unionspolitik im Bereich Inneres.

Die Mittel decken auch die Ausgaben für Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern, insbesondere für:

- Maßnahmen zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Strafverfolgungsbehörden und gegebenenfalls internationalen Organisationen, einschließlich gemeinsamer Ermittlungsgruppen und sonstiger gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen, Zugang zu und Austausch von Informationen und interoperablen Technologien;
- Vernetzung, gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und Lernen, Ermittlung, Austausch und Weitergabe von Know-how, Erfahrungen und bewährten Verfahren, Informationsaustausch, gemeinsames Situationsbewusstsein und Zukunftsforschung, Notfallplanung und Interoperabilität;
- Erwerb, Instandhaltung und weitere Modernisierung von technischen Ausrüstungen, einschließlich IKT-Systemen und deren Bestandteilen;
- Austausch sowie Aus- und Fortbildung von Bediensteten und Sachverständigen der zuständigen Behörden, einschließlich Sprachausbildung;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
- Bedrohungs- und Risikobewertungen und Folgenabschätzungen;

KOMMISSION

TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 01** (Fortsetzung)**18 02 01 02** (Fortsetzung)

— Studien und Pilotprojekte.

Diese Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage, d. h. bei allen sicherheitsrelevanten Vorfällen oder neu auftretenden Bedrohungen, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten haben oder haben könnten, dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 93).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

18 02 01 03 Aufbau neuer IT-Systeme zur Unterstützung der Steuerung der Migration über die Außengrenzen der Union*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Einführung und den Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausstattung zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme über die Außengrenzen der Union.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 02 Schengen-Fazilität für Kroatien**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	80 000 000	80 000 000	40 000 000,—	40 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit einem zeitlich befristeten Instrument, um Kroatien ab dem Tag des Beitritts bis zum Ende des Jahres 2014 bei der Finanzierung von Maßnahmen an den neuen Außengrenzen der Union zur Umsetzung des Schengen-Besitzstands und der Kontrollen an den Außengrenzen zu unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 31 des Vertrags über den Beitritt von Kroatien übertragen werden.

18 02 03 Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
106 100 000	106 100 000	82 910 000	82 910 000	87 400 000,—	85 500 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 106 100 000 EUR.

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 30).

Verordnung (EU) Nr. 1168/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 1).

18 02 04 **Europäisches Polizeiamt (Europol)**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
92 174 000	81 658 000	82 120 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Amtes (Titel 1 und 2) und seiner operativen Ausgaben (Titel 3) bestimmt.

Das Amt muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan des Amtes ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beträgt insgesamt 94 436 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 92 174 000 EUR erhöht sich um 2 262 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37).

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 05 Europäische Polizeiakademie (CEPOL)***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 678 000	7 436 000	8 450 640,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Akademie (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben (Titel 3) bestimmt.

Die Akademie muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Akademie ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beträgt insgesamt 8 471 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 7 678 000 EUR erhöht sich um 793 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63).

18 02 06 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
14 643 000	14 751 000	15 550 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Beobachtungsstelle (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Beobachtungsstelle muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 06 (Fortsetzung)

Der Stellenplan der Beobachtungsstelle ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 14 794 000 EUR. Der im Haushalt ausgewiesene Betrag von 14 643 000 EUR erhöht sich um 151 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1).

18 02 07 Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
72 809 100	72 809 100	59 380 000	59 380 000	68 696 248,93	19 646 989,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beträgt insgesamt 72 809 100 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1).

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 08 Schengener Informationssystem (SIS II)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 421 500	9 412 273	9 235 500	4 900 366	4 541 271,51	24 589 024,65

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen operative Ausgaben im Zusammenhang mit dem Schengener Informationssystem (SIS) gedeckt werden, insbesondere die Kosten der Netzinfrastruktur und die Kosten von systembezogenen Studien.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

Verordnung (EU) Nr. 1272/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (Neufassung) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 21).

Verordnung (EU) Nr. 1273/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (Neufassung) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 32).

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)

18 02 09 Visa-Informationssystem (VIS)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 421 500	12 553 358	9 235 500	4 900 366	13 337 171,22	27 956 866,67

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit der Analyse, Entwicklung, Konzeption und Einrichtung eines groß angelegten europaweiten Visa-Informationssystems (VIS) gedeckt werden, insbesondere die Kosten der Netzinfrastruktur und die Kosten von systembezogenen Studien.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

18 02 51 Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Außengrenzen, Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	73 483 714	p.m.	184 770 000	519 227 320,15	329 552 609,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 51** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Gemeinsame Maßnahme 98/245/JI vom 19. März 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 EU-Vertrag festgelegt — über ein Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (Falcone) (ABl. L 99 vom 31.3.1998, S. 8).

Beschluss 2001/512/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Angehörigen der Rechtsberufe (Grotius II — Strafrecht) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 1).

Beschluss 2001/513/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Oisin II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 4).

Beschluss 2001/514/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (Stop II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 7).

Beschluss 2001/515/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über ein Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention (Hippokrates) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 11).

Beschluss 2002/630/JI des Rates vom 22. Juli 2002 über ein Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (AGIS) (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 5).

Beschluss 2007/124/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 1).

Beschluss 2007/125/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 7).

Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Aufgabe aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

KOMMISSION

TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 51** (Fortsetzung)

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ 2007-2013 (KOM(2005) 124 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (KOM(2005) 123 endg.).

Entscheidung 2007/599/EG der Kommission vom 27. August 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 233 vom 5.9.2007, S. 3).

Entscheidung 2008/456/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

18 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**18 02 77 01** Pilotprojekt — Abschluss der Terrorismusbekämpfung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 77** (Fortsetzung)

18 02 77 02 Pilotprojekt — Neue integrierte Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor zur Feststellung der Risiken von Sportwetten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	872 374	2 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Spielmanipulationen stellen eine ernsthafte Bedrohung für die Integrität des Sports dar und können von kriminellen Vereinigungen als Mittel zur Geldwäsche genutzt werden. Mit diesem Pilotprojekt wird das Ziel verfolgt, faire Sportwetten sicherzustellen, Korruption im Sport zu verringern und zu verhindern, dass Glücksspiele für kriminelle Zwecke genutzt werden. Unterschiedliche Fachkenntnisse und Erfahrungen sollten kombiniert werden, um neue integrierte Verfahren zu schaffen, die eine Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden, Online- und Offline-Wettanbietern, Glücksspielorganisationen, Sportverbänden, Glücksspielaufsichtsbehörden, Sportvereinen und Sportlern umfassen. Ein verbesserter Informationsaustausch zwischen privaten Akteuren und Strafverfolgungsbehörden sowie zwischen der Polizei in verschiedenen Mitgliedstaaten könnte zu einer besseren Prävention von und einer schnelleren Reaktion auf verdächtige Aktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene führen.

Maßnahmen:

- Erhebung und Analyse von Informationen, die aus qualifizierten Quellen stammen: Online- und Offline-Wettanbieter, Glücksspielorganisationen, Sportverbände, Glücksspielaufsichtsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden;
- Entwicklung von Risikoindikatoren, die auf nationaler Ebene und Unionsebene anwendbar sind;
- Bewertung der potenziellen Bedrohungen für Sportwetten;
- Verbesserung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen privaten Betreibern und der Polizei und zwischen den Strafverfolgungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten;
- Ermittlung von Sportveranstaltungen, die von bestechlichen Sportlern und/oder Kriminellen für Spielmanipulationen auserkoren werden könnten, auch durch die Überwachung von Medien, Internet und sozialen Netzen;
- Warnung aller Interessenträger vor den speziellen Risiken der Spielmanipulation durch eine angemessene und rechtzeitige Verbreitung von Informationen;
- Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Durchführung von Ermittlungen, falls erforderlich, sowohl im sportlichen als auch im kriminellen Milieu;
- Einrichtung von Arbeitsgruppen oder runden Tischen auf nationaler Ebene, um den Austausch von Ansichten und bewährten Verfahren zwischen Interessenträgern zu fördern;
- Einrichtung von Mechanismen für anonyme Meldungen bei nationalen Ansprechpartnern.

KOMMISSION

TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT (Fortsetzung)**18 02 77** (Fortsetzung)

18 02 77 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 03	ASYL UND MIGRATION								
18 03 01	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds								
18 03 01 01	Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten	3	174 774 553	89 097 433	167 808 176	20 510 000			
18 03 01 02	Unterstützung der legalen Einwanderung in die Union, Förderung der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen und Ausbau fairer und wirksamer Rückführungsstrategien	3	239 811 829	128 191 655	233 300 864	27 670 000			
	<i>Artikel 18 03 01 — Subtotal</i>		414 586 382	217 289 088	401 109 040	48 180 000			
18 03 02	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen	3	14 991 360	14 991 360	14 518 000	14 518 000	11 999 991,50	9 566 628,50	63,81
18 03 03	Europäische Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac)	3	100 000	86 290	100 000	90 000	141 661,90	119 597,16	138,60
18 03 51	Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Rückkehr, Flüchtlinge und Migrationsströme	3	p.m.	117 144 601	p.m.	115 487 390	524 373 269,39	349 922 698,35	298,71
18 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
18 03 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Organisation der Rückkehr im Bereich Migration	3	—	—	—	—	0,—	0,—	
18 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Integration von Drittstaatsangehörigen	3	—	—	—	—	0,—	0,—	
18 03 77 04	Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
18 03 77 05	Pilotprojekt — Mittel für Folteropfer	3	p.m.	348 949	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	930 568,11	266,68

KOMMISSION

TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
18 03 77	(Fortsetzung)								
18 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Neuansiedlung von Flüchtlingen in Notsituationen	3	p.m.	436 187	p.m.	500 000	0,—	990 609,59	227,11
18 03 77 07	Pilotprojekt — Untersuchung von Aufnahme-, Schutz- und Integrationsstrategien für unbegleitete Minderjährige in der Union	3	p.m.	218 093	p.m.	500 000	1 000 000,—	575 391,97	263,83
18 03 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen	3	p.m.	p.m.	p.m.	250 000	500 000,—	0,—	
18 03 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern	3	500 000	250 000	3 000 000	1 500 000			
18 03 77 10	Pilotprojekt — Abschluss der Unterstützung für Folteropfer	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 18 03 77 — Subtotal		500 000	1 253 229	3 000 000	3 750 000	3 500 000,—	2 496 569,67	199,21
	Kapitel 18 03 — Total		430 177 742	350 764 568	418 727 040	182 025 390	540 014 922,79	362 105 493,68	103,23

18 03 01 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

18 03 01 01 Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
174 774 553	89 097 433	167 808 176	20 510 000		

Erläuterungen

Die Mittel sollen vor allem zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension, beitragen sowie zur Stärkung der Solidarität und der Lastenteilung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den von den Migrations- und Asylströmen am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten, auch im Wege der praktischen Zusammenarbeit

Bezüglich des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems decken die Mittel die Ausgaben für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aufnahme- und Asylsystemen und für Maßnahmen zur Verbesserung der Kapazität der Mitgliedstaaten zur Gestaltung, Überwachung und Evaluierung ihrer Asylpolitik.

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION *(Fortsetzung)***18 03 01** *(Fortsetzung)*18 03 01 01 *(Fortsetzung)*

Die Mittel decken auch die Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Neuansiedlung, Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und sonstigen Ad-hoc-Aufnahmen aus humanitären Gründen.

Auf Initiative der Kommission können die Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind. Diese Maßnahmen zielen insbesondere ab auf

- Förderung der Zusammenarbeit in der Union bei der Umsetzung des Unionsrechts und beim Austausch bewährter Vorgehensweisen im Asylbereich, insbesondere im Bereich der Neuansiedlung und der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und/oder genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, einschließlich durch Vernetzung und Informationsaustausch, einschließlich Unterstützung bei der Ankunft und Koordinierungsmaßnahmen zur Förderung der Umsiedlung bei Gemeinschaften, die umgesiedelte Flüchtlinge aufnehmen sollen;
- Einrichtung von länderübergreifenden Kooperationsnetzen und von Pilotprojekten, einschließlich innovativer Projekte, auf der Grundlage von länderübergreifenden Partnerschaften zwischen Einrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die zur Stimulierung der Innovation sowie zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen gebildet werden;
- Untersuchungen und Forschungsarbeiten zu möglichen neuen Formen der Zusammenarbeit in der Union im Bereich Asyl und einschlägigem Unionsrecht sowie die Verbreitung und der Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und sämtliche übrigen Aspekte der Asylpolitik, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen;
- Entwicklung und Anwendung von gemeinsamen Statistikinstrumenten, -methoden und -indikatoren zur Messung politischer Entwicklungen im Bereich Asyl durch die Mitgliedstaaten;
- Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technische Maßnahmen sowie Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, die zur Umsetzung der Asylpolitik erforderlich sind;
- Zusammenarbeit mit Drittländern auf der Grundlage des Gesamtansatzes der Union für Migration und Mobilität, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Mobilitätspartnerschaften und regionalen Schutzprogrammen;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Erfolgen der Unionspolitik im Bereich Inneres.

Die Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

KOMMISSION

TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 01** (Fortsetzung)

18 03 01 02 Unterstützung der legalen Einwanderung in die Union, Förderung der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen und Ausbau fairer und wirksamer Rückführungsstrategien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
239 811 829	128 191 655	233 300 864	27 670 000		

Erläuterungen

Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Erleichterung der legalen Zuwanderung in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf wie beispielsweise dem Arbeitsmarktbefehl, wobei die Einwanderungssysteme der Mitgliedstaaten gewährleistet bleiben, zur Förderung der tatsächlichen Integration Drittstaatsangehöriger sowie zur Förderung gerechter und wirksamer Rückkehrstrategien in den Mitgliedstaaten als Beitrag zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung mit besonderem Schwerpunkt auf einer dauerhaften Rückkehr und wirksamen Rückübernahme in den Herkunfts- und den Transitländern.

Bezüglich der legalen Migration und der Integration von Drittstaatsangehörigen decken diese Mittel die Ausgaben für Maßnahmen zur Einwanderung und Ausreisepreparation, für Integrationsmaßnahmen, die praktische Zusammenarbeit sowie für Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in den Mitgliedstaaten.

Bezüglich der gerechten und wirksamen Rückkehrstrategien decken diese Mittel die Ausgaben für Maßnahmen zur Begleitung von Rückkehrverfahren, Rückführungsmaßnahmen, die praktische Zusammenarbeit und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in den Mitgliedstaaten.

Auf Initiative der Kommission können die Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind. Diese Maßnahmen zielen insbesondere ab auf

- Förderung der Zusammenarbeit in der Union bei der Umsetzung des Unionsrechts und beim Austausch bewährter Vorgehensweisen in den Bereichen legale Migration, Integration von Drittstaatsangehörigen und Rückführung;
- Einrichtung von länderübergreifenden Kooperationsnetzen und von Pilotprojekten, einschließlich innovativer Projekte, auf der Grundlage von länderübergreifenden Partnerschaften zwischen Einrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die zur Stimulierung der Innovation sowie zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen gebildet werden;
- Untersuchungen und Forschungsarbeiten zu möglichen neuen Formen der Zusammenarbeit in der Union im Bereich Einwanderung, Integration und Rückkehr und einschlägigem Unionsrecht sowie die Verbreitung und der Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und sämtliche übrigen Aspekte der Einwanderungs-, Integrations- und Rückkehrpolitik, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen;
- Entwicklung und Anwendung von gemeinsamen Statistikinstrumenten, -methoden und -indikatoren zur Messung politischer Entwicklungen im Bereich legale Migration, Integration und Rückkehr durch die Mitgliedstaaten;
- Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technische Maßnahmen sowie Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, die für die Durchführung der Einwanderungspolitik erforderlich sind;
- Zusammenarbeit mit Drittländern auf der Grundlage des Gesamtansatzes der Union für Migration und Mobilität, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Rückübernahmeabkommen und Mobilitätspartnerschaften;

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 01** (Fortsetzung)**18 03 01 02** (Fortsetzung)

- Informationsmaßnahmen und -kampagnen in Drittländern zur Stärkung des Bewusstseins für geeignete legale Migrationskanäle und für die Risiken der illegalen Einwanderung;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Erfolgen der Unionspolitik im Bereich Inneres.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für die Tätigkeiten und künftige Entwicklung des Europäischen Migrationsnetzwerks.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

18 03 02 **Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 991 360	14 991 360	14 518 000	14 518 000	11 999 991,50	9 566 628,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Büros (Titel 1 und 2) und seiner operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Das Büro muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan des Büros ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

18 03 02 (Fortsetzung)

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 14 991 360 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

18 03 03 Europäische Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
100 000	86 290	100 000	90 000	141 661,90	119 597,16

Erläuterungen

Die Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur von Eurodac gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013. Außerdem sind diese Mittel zur Finanzierung des Betriebs von DubliNet bestimmt.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1) (gilt bis zum 19. Juli 2015).

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1) (gilt ab dem 20. Juli 2015).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 03** (Fortsetzung)

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 39 vom 8.2.2014, S. 1).

18 03 51 Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Rückkehr, Flüchtlinge und Migrationsströme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	117 144 601	p.m.	115 487 390	524 373 269,39	349 922 698,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Entscheidung 2002/463/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm) (ABl. L 161 vom 19.6.2002, S. 11).

Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1).

Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45).

Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18).

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

18 03 51 (Fortsetzung)

Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerkes (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Beschluss Nr. 458/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Hinblick auf die Aufhebung der Finanzierung bestimmter Gemeinschaftsmaßnahmen und die Änderung der Finanzierungsobergrenze für die geförderten Maßnahmen (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (KOM(2005) 123 endg.).

Entscheidung 2007/815/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 326 vom 12.12.2007, S. 29).

Entscheidung 2007/837/EG der Kommission vom 30. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 330 vom 15.12.2007, S. 48).

Entscheidung 2008/22/EG der Kommission vom 19. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 7 vom 10.1.2008, S. 1).

Entscheidung 2008/457/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 2007/435/EG des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 69).

Entscheidung 2008/458/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 135).

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen****18 03 77 01** Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Organisation der Rückkehr im Bereich Migration

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

18 03 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Integration von Drittstaatsangehörigen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

18 03 77 04 Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

18 03 77 (Fortsetzung)

18 03 77 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

18 03 77 05 Pilotprojekt — Mittel für Folteropfer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	348 949	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	930 568,11

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

18 03 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Neuansiedlung von Flüchtlingen in Notsituationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	436 187	p.m.	500 000	0,—	990 609,59

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 77** (Fortsetzung)

18 03 77 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

18 03 77 07 Pilotprojekt — Untersuchung von Aufnahme-, Schutz- und Integrationsstrategien für unbegleitete Minderjährige in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	218 093	p.m.	500 000	1 000 000,—	575 391,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

18 03 77 08 Vorbereitende Maßnahme — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	250 000	500 000,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 77** (Fortsetzung)**18 03 77 08** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Hauptziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist die Errichtung eines Netzwerks für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten, die gerade erst ein Wiederansiedlungsprogramm aufgelegt haben oder sich in absehbarer Zeit an derartigen Programmen beteiligen wollen, und Mitgliedstaaten, die über Erfahrung im Bereich der Wiederansiedlung verfügen, unter Einbeziehung der Erfahrung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und von Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie bewährter Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen. Die vorbereitende Maßnahme erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

- Ermittlung der Gemeinden bzw. Gebietskörperschaften in den Mitgliedstaaten, die gerade erst Wiederansiedlungsprogramme aufgelegt haben (z. B. Portugal, Rumänien) oder dabei sind, solche Programme aufzulegen (z. B. Spanien), und Veranstaltung von Sitzungen mit ausgewählten Gemeinden bzw. Gebietskörperschaften aus Wiederansiedlungsländern (z. B. Vereinigtes Königreich, Niederlande) mit dem Ziel, die „neuen“ Wiederansiedlungsprogramme zu stärken und dafür zu sorgen, dass sie von hoher Qualität und nachhaltig sind;
- Ermittlung der Gemeinden, Gebietskörperschaften oder NRO in den Mitgliedstaaten, die sich noch nicht an Wiederansiedlungsprogrammen beteiligen, aber dem Netzwerk im Hinblick auf eine künftige Beteiligung an derartigen Programmen angehören wollen;
- Abhaltung von Sitzungen von Vertretern der betroffenen Gebietskörperschaften und Gemeinden zusammen mit Vertretern des UNHCR und betroffener NRO sowie Vertretern wieder angesiedelter Flüchtlinge zwecks Festlegung der gemeinsam zu entwickelnden Tätigkeiten, unter anderem Besuche, Erfahrungsaustausche, Ausbildungsmaßnahmen und themenbezogene Sitzungen unter schwerpunktmäßiger Berücksichtigung von Fragen wie Wohnungssituation, Bildung, Beschäftigung usw.;
- Entwicklung eines Formulars zur Erhebung von Informationen bei den verschiedenen Beteiligten über Verfahren, Art der Betreuung vor der Wiederansiedlung, Art der über die wieder anzusiedelnden Flüchtlinge eingeholten Informationen (einschließlich kultureller, gesundheits-, bildungs- und ernährungsspezifischer Aspekte), Infrastruktur, Humanressourcen, Unterbringung, Aufnahme, nach der Wiederansiedlung getroffene Maßnahmen zur Integration der Flüchtlinge, Beteiligung der Gemeinschaft an dem Prozess, wirtschaftliche Hilfe, Prozesskostenhilfe, Lehr- und Lernmittel, Rolle bereits wieder angesiedelter Flüchtlinge im Integrationsprozess, Zusammenarbeit mit NRO;
- Einrichtung einer Taskforce, die über die erforderlichen personellen und technischen Ressourcen verfügt, um die praktischen Aspekte des Projekts abzuwickeln und insbesondere die erforderlichen Sitzungen zu organisieren, die verfügbaren Informationen zu erheben, eine Website zu schaffen und inhaltlich zu gestalten und damit den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen am Wiederansiedlungsprozess beteiligten Parteien zu fördern und Verbindungen zu anderen bestehenden Projekten und/oder Websites, die mit der Wiederansiedlungsproblematik in Zusammenhang stehen, herzustellen. Diese Website wird es auch ermöglichen, dass Informationen über frühere und künftige Sitzungen zwischen den Gemeinden bzw. Gebietskörperschaften allen interessierten Kreisen auf systematischer Basis verfügbar gemacht werden;
- vergleichende Zusammenstellung der von der Taskforce erhobenen Informationen, die anschließend zur Diskussion im Netzwerk verbreitet werden, damit daraus Schlussfolgerungen in Bezug auf bewährte Praktiken gezogen werden können.

Die aus der vorbereitenden Maßnahme gezogenen Lehren werden aufgezeichnet und dem Wiederansiedlungsreferat des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) zur Verfügung gestellt, sobald dieses eingerichtet wurde.

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)**18 03 77** (Fortsetzung)

18 03 77 08 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

18 03 77 09 Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000	3 000 000	1 500 000		

Erläuterungen

Hauptziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist die Schaffung einer Haushaltslinie, deren Mittel letzten Endes in der Union lebenden Folteropfern — Unionsbürgern und/oder Migranten — zugutekommen sollen. Damit sollen Rehabilitationszentren in die Lage versetzt werden, Folteropfern eine möglichst umfassende Rehabilitation anzubieten, um sie dazu zu befähigen, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden und sich rascher in die europäischen Volkswirtschaften zu integrieren.

Die vorbereitende Maßnahme erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

- Gewährleistung eines Zugangs der Opfer zu einer ganzheitlichen Rehabilitation, wie z. B. multidisziplinären Unterstützungs- und Beratungsleistungen, einschließlich physischer und psychotherapeutischer Behandlungen, Rechtsberatung und sozioökonomischer Unterstützung, durch Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Kosten von (neuen oder bestehenden) Rehabilitationszentren für Folteropfer,
- Unterstützung des Kapazitätsaufbaus von Rehabilitationszentren durch Vernetzungstätigkeiten (innerhalb und außerhalb Europas), Forschung, Ausbildung, Entwicklung gemeinsamer Instrumente, Austausch bewährter Verfahren, Peer-Überwachung zur Verhütung einer stellvertretenden Traumatisierung usw.,
- Unterstützung von Maßnahmen zur Stärkung der persönlichen Handlungskompetenz von Folteropfern und zur generellen Förderung der Integrationsfähigkeit von Folteropfern in den europäischen Ländern,
- Förderung von Unterstützungsmaßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Mitgliedstaaten sich an das Recht auf Rehabilitation gemäß der Definition in der Allgemeinen Bemerkung 3 zu Artikel 14 des CAT halten.

Die Durchführung des genehmigten Pilotprojekts ist seit 2011 ein Erfolg. Der erste Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen erging im Oktober 2011, worauf 31 Anträge von Zentren in 14 Mitgliedstaaten eingingen. Insgesamt wurden bei der Union Finanzhilfen in Höhe von 6 000 000 EUR innerhalb der Union beantragt, was den großen Bedarf der Rehabilitationszentren an einer finanziellen Unterstützung verdeutlicht. Von den 31 Vorschlägen wurden nur vier Projekte finanziert.

Der zweite Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen erfolgte im Juli 2012, worauf 25 Anträge aus verschiedenen Ländern eingereicht wurden. Da 2012 2 000 000 EUR zur Verfügung standen (verglichen mit nur 1 000 000 EUR im Jahr 2011), wurden sieben Projekte ausgewählt.

KOMMISSION
TITEL 18 — INNERES

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION (Fortsetzung)

18 03 77 (Fortsetzung)

18 03 77 09 (Fortsetzung)

Um alle Projekte finanzieren zu können, für die ein Finanzierungsantrag gestellt wurde, wären rund 8 000 000 EUR erforderlich gewesen, was die Wichtigkeit der Mittel und den vorhandenen Bedarf verdeutlicht.

Die Zahl der bisher eingegangenen Anträge belegt den in der Union bestehenden Bedarf an einer Unterstützung der Rehabilitation von Folteropfern.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

18 03 77 10 Pilotprojekt — Abschluss der Unterstützung für Folteropfer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 21 04 77 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Richtlinie Nr. 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 18).

Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union, 2865. Tagung des Rates für Außenbeziehungen, Luxemburg, 29. April 2009.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 389).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“
- POLITISCHE STRATEGIE UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „MIGRATION UND INNERES“

KOMMISSION

TITEL 19

AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

TITEL 19**AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“	22 966 858	22 966 858	24 058 515	24 058 515	30 132 567,08	30 132 567,08
19 02	STABILITÄTS- UND FRIEDENS-INSTRUMENT — KRISENRE-AKTION, KONFLIKTVER-HÜTUNG, FRIEDENSKONSOLI-DIERUNG UND KRISENVOR-SORGE	247 566 000	177 697 519	226 831 560	202 725 237	240 600 475,20	167 215 268,40
19 03	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP)	320 516 000	267 656 623	314 119 000	234 475 000	352 932 973,54	312 216 967,31
19 04	WAHLBEOBACHTUNGSMISSIO-NEN	41 267 086	30 162 748	40 370 869	22 125 916	38 265 705,98	26 036 039,18
19 05	ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRU-MENTS (PI)	114 428 000	67 121 090	115 351 506	21 363 663	23 384 771,17	18 946 704,29
19 06	INFORMATIONSMASSNAHMEN ZUM THEMA AUSSENBEZIE-HUNGEN DER UNION	12 500 000	12 236 901	12 000 000	12 786 124	12 177 492,94	11 482 882,31
Titel 19 — Total		759 243 944	577 841 739	732 731 450	517 534 455	697 493 985,91	566 030 428,57

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

TITEL 19

AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
19 01	VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“					
19 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“					
19 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im „Dienst für außenpolitische Instrumente“	5,2	8 146 703	7 892 547	7 238 031,08	88,85
19 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“ in den Delegationen der Union	5,2	p.m.	p.m.	6 593 279,23	
	<i>Artikel 19 01 01 — Subtotal</i>		8 146 703	7 892 547	13 831 310,31	169,78
19 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Außenpolitische Instrumente“					
19 01 02 01	Externes Personal des „Dienstes für außenpolitische Instrumente“	5,2	1 944 250	1 907 807	1 814 451,23	93,32
19 01 02 02	Externes Personal der Delegationen der Union im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“	5,2	235 701	288 968	873 184,—	370,46
19 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des „Dienstes für außenpolitische Instrumente“	5,2	525 211	521 990	498 723,—	94,96
19 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben der Delegationen der Union im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“	5,2	27 779	35 572	434 490,08	1 564,10
	<i>Artikel 19 01 02 — Subtotal</i>		2 732 941	2 754 337	3 620 848,31	132,49
19 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“					

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
19 01 03	(Fortsetzung)					
19 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des „Dienstes für außenpolitische Instrumente“	5,2	517 202	510 964	543 919,46	105,17
19 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Delegationen der Union im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“	5,2	130 108	311 331	3 609 319,—	2 774,09
	Artikel 19 01 03 — Subtotal		647 310	822 295	4 153 238,46	641,62
19 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“					
19 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Stabilitäts- und Friedensinstrument	4	6 480 177	7 000 000	7 010 432,31	108,18
19 01 04 02	Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	4	250 000	350 000	443 762,—	177,50
19 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) — Ausgaben für Wahlbeobachtungsmissionen	4	586 727	700 000	521 622,69	88,90
19 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Partnerschaftsinstrument	4	3 960 000	4 265 336	37 353,—	0,94
	Artikel 19 01 04 — Subtotal		11 276 904	12 315 336	8 013 170,—	71,06
19 01 06	Exekutivagenturen					
19 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument	4	163 000	274 000	514 000,—	315,34
	Artikel 19 01 06 — Subtotal		163 000	274 000	514 000,—	315,34
	Kapitel 19 01 — Total		22 966 858	24 058 515	30 132 567,08	131,20

19 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

19 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im „Dienst für außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 146 703	7 892 547	7 238 031,08

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)**19 01 01** (Fortsetzung)

19 01 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Es wird mehr Personal der Kommission im Krisenreaktionsmanagement eingesetzt werden, damit genügend Kapazitäten für die Weiterbearbeitung der Vorschläge der zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Krisenreaktion bereitstehen.

19 01 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	6 593 279,23

Erläuterungen

Die Kommission wird hoch qualifiziertes Fachpersonal für Menschenrechtsfragen auf der Grundlage eines langfristigen Beschäftigungsverhältnisses einstellen.

Es wird ausreichend Personal für die Durchführung von Krisenreaktionsmaßnahmen zur Weiterbearbeitung der Vorschläge der zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Krisenreaktion bereitstehen.

19 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Außenpolitische Instrumente“

19 01 02 01 Externes Personal des „Dienstes für außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 944 250	1 907 807	1 814 451,23

19 01 02 02 Externes Personal der Delegationen der Union im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
235 701	288 968	873 184,—

19 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben des „Dienstes für außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
525 211	521 990	498 723,—

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAusgaben IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)**19 01 02** (Fortsetzung)

19 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben der Delegationen der Union im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
27 779	35 572	434 490,08

19 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

19 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des „Dienstes für außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
517 202	510 964	543 919,46

19 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Delegationen der Union im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
130 108	311 331	3 609 319,—

19 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Außenpolitische Instrumente“

19 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Stabilitäts- und Friedensinstrument

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
6 480 177	7 000 000	7 010 432,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung von:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)**19 01 04** (Fortsetzung)**19 01 04 01** (Fortsetzung)

- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z.B. Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen, Vorbereitung und Austausch von Erkenntnissen und bewährter Praxis sowie für Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder fachliche Unterstützungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen;
- Forschungstätigkeiten zu einschlägigen Fragen und diesbezügliche Verbreitungsmaßnahmen;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 02.

19 01 04 02 Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
250 000	350 000	443 762,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von unterstützenden Maßnahmen zur Umsetzung der GASP, für die die Kommission nicht über die erforderliche Erfahrung verfügt bzw. zusätzliche Unterstützung benötigt. Sie dienen der Deckung von:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)**19 01 04** (Fortsetzung)

19 01 04 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden; dies schließt Kosten ein, die mit der Aktualisierung und Pflege der „electronic-Consolidated Targeted Financial Sanctions List (e-CTFSL)“ verbunden sind, die für die Anwendung finanzieller Sanktionen erforderlich ist, die zur Verwirklichung der im Vertrag über die Europäische Union festgelegten Zielen der GASP verhängt werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 03.

19 01 04 03 Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) — Ausgaben für Wahlbeobachtungsmissionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
586 727	700 000	521 622,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung von:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Kommissionssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Zeitarbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Kommissionssitz sind auf 336 727 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen Kosten pro Personenjahr zugrunde, wovon 95 % für die Gehälter des betreffenden Personals und 5 % für die Kosten der für dieses Personal anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen, Vorbereitung und Austausch von Erkenntnissen und bewährter Praxis sowie für Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder fachliche Unterstützungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen;

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)**19 01 04** (Fortsetzung)**19 01 04 03** (Fortsetzung)

- Forschungstätigkeiten zu einschlägigen Fragen und diesbezügliche Verbreitungsmaßnahmen;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 04.

19 01 04 04 Unterstützungsausgaben für das Partnerschaftsinstrument

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 960 000	4 265 336	37 353,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z.B. Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen, Vorbereitung und Austausch von Erkenntnissen und bewährter Praxis sowie für Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder fachliche Unterstützungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen;
- Forschungstätigkeiten zu einschlägigen Fragen und diesbezügliche Verbreitungsmaßnahmen;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ (Fortsetzung)**19 01 04** (Fortsetzung)

19 01 04 04 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 05.

19 01 06 Exekutivagenturen

19 01 06 01 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
163 000	274 000	514 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur bestimmt, die im Zuge der Verwaltung der aus den Mitteln im Rahmen von Kapitel 19 05 finanzierten Projekte anfallen, die der Agentur übertragen wurde.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“ *(Fortsetzung)***19 01 06** *(Fortsetzung)***19 01 06 01** *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 77).

Verweise

Beschluss C(2013) 9198 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union und der EEF-Zuweisungen.

KAPITEL 19 02 — STABILITÄTS- UND FRIEDENSINSTRUMENT — KRISENREAKTION, KONFLIKTVERHÜTUNG, FRIEDENSKONSOLIDIERUNG UND KRISENVORSORGE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 02	STABILITÄTS- UND FRIEDENSINSTRUMENT — KRISENREAKTION, KONFLIKTVERHÜTUNG, FRIEDENSKONSOLIDIERUNG UND KRISENVORSORGE								
19 02 01	<i>Reaktion auf Krisen und im Entstehen begriffene Krisen</i>	4	222 566 000	96 457 427	204 337 467	69 058 582			
19 02 02	<i>Unterstützung von Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung und Krisenvorsorge</i>	4	25 000 000	8 735 494	22 494 093	2 565 739			
19 02 51	<i>Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfall (2007-2013)</i>	4	p.m.	72 504 598	p.m.	130 875 916	240 600 475,20	166 809 802,87	230,07
19 02 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
19 02 77 01	Pilotprojekt — Programm für friedensbildende Maßnahmen von NRO	4	p.m.	p.m.	p.m.	225 000	0,—	405 465,53	
	Artikel 19 02 77 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	225 000	0,—	405 465,53	
	Kapitel 19 02 — Total		247 566 000	177 697 519	226 831 560	202 725 237	240 600 475,20	167 215 268,40	94,10

19 02 01 *Reaktion auf Krisen und im Entstehen begriffene Krisen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
222 566 000	96 457 427	204 337 467	69 058 582		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll durch eine wirksame Reaktion rasch zu Stabilität beigetragen werden, um die Erhaltung, Schaffung oder Wiederherstellung der wesentlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Umsetzung der außenpolitischen Maßnahmen und Aktionen der Union nach Artikel 21 AEUV zu unterstützen. Die technische und finanzielle Unterstützung kann geleistet werden als Reaktion auf eine Notsituation, einen Krisenfall oder eine sich abzeichnende Krise, auf eine Situation, die eine Bedrohung der Demokratie, von Recht und Ordnung, des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder der Sicherheit und des Schutzes von Einzelpersonen, insbesondere jener, die in instabilen Situationen geschlechtsbezogener Gewalt ausgesetzt sind, darstellt, oder auf eine Situation, die in einen bewaffneten Konflikt zu eskalieren droht oder das betreffende Drittland bzw. die betreffenden Drittländer erheblich destabilisieren könnte.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Unions-Treuhandfonds ergänzt werden.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 02 — STABILITÄTS- UND FRIEDENSINSTRUMENT — KRISENREAKTION, KONFLIKTVERHÜTUNG, FRIEDENSKONSOLIDIERUNG UND KRISENVORSORGE (Fortsetzung)**19 02 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlage*

Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 1).

19 02 02 Unterstützung von Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung und Krisenvorsorge*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 000 000	8 735 494	22 494 093	2 565 739		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll zur Konfliktverhütung sowie zur Gewährleistung der Kapazitäten und der Vorsorge für die Bewältigung von Situationen vor und nach einer Krise und zur Friedenskonsolidierung beigetragen werden. Diese technische und finanzielle Hilfe umfasst die Unterstützung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der Kapazitäten der Union und ihrer Partner für die Verhütung von Konflikten, die Konsolidierung des Friedens und die Deckung des Bedarfs in Vor- und Nachkrisensituationen, und zwar unter gebührender Berücksichtigung der Bedeutung, die der Stärkung der Position von Frauen und dem Gender Mainstreaming zukommt, und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie staatlichen Akteuren und Akteuren der Zivilgesellschaft.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge richten sich nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 1).

19 02 51 Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfall (2007-2013)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	72 504 598	p.m.	130 875 916	240 600 475,20	166 809 802,87

KAPITEL 19 02 — STABILITÄTS- UND FRIEDENSINSTRUMENT — KRISENREAKTION, KONFLIKTVERHÜTUNG, FRIEDENSKONSOLIDIERUNG UND KRISENVORSORGE (Fortsetzung)**19 02 51** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren bestimmt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge richten sich nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).

19 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

19 02 77 01 Pilotprojekt — Programm für friedensbildende Maßnahmen von NRO

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	225 000	0,—	405 465,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen im Rahmen des Pilotprojekts aus vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 03	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP)								
19 03 01	Stabilitätsfördernde Maßnahmen durch Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und Sonderbeauftragte der Europäischen Union								
19 03 01 01	Beobachtermission in Georgien	4	23 000 000	19 225 061	23 000 000	15 000 000	26 650 000,—	22 629 444,—	117,71
19 03 01 02	EULEX KOSOVO	4	85 000 000	85 638 907	100 000 000	72 750 000	110 000 000,—	94 440 660,—	110,28
19 03 01 03	EUPOL AFGHANISTAN	4	65 000 000	61 170 648	40 500 000	30 000 000	77 800 000,—	58 419 180,76	95,50
19 03 01 04	Andere Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen	4	85 250 000	66 370 152	65 619 000	75 750 000	89 133 066,95	99 524 813,36	149,95
19 03 01 05	Sofortmaßnahmen	4	20 000 000	1 747 732	35 000 000	9 100 000	0,—	0,—	0
19 03 01 06	Vorbereitende Maßnahmen und Folgemaßnahmen	4	5 266 000	275 268	7 000 000	2 625 000	2 156 114,59	2 376 780,20	863,44
19 03 01 07	Sonderbeauftragte der Europäischen Union	4	20 000 000	9 153 836	25 000 000	15 750 000	23 473 500,—	20 145 375,22	220,08
	Artikel 19 03 01 — Subtotal		303 516 000	243 581 604	296 119 000	220 975 000	329 212 681,54	297 536 253,54	122,15
19 03 02	Unterstützung von Nichtverbreitungs- und Abrüstungsmaßnahmen	4	17 000 000	24 075 019	18 000 000	13 500 000	23 720 292,—	14 680 713,77	60,98
	Kapitel 19 03 — Total		320 516 000	267 656 623	314 119 000	234 475 000	352 932 973,54	312 216 967,31	116,65

Erläuterungen

Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik stellt sicher, dass das Europäische Parlament eng in allen Phasen des Entscheidungsprozesses beteiligt wird. Die in Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Abl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1) geregelten gemeinsamen Beratungen, die auf der Grundlage der Erklärung der Hohen Vertreterin zur politischen Rechenschaftspflicht (Abl. C 210 vom 3.8.2010, S. 1) weiter intensiviert werden sollen, müssen zur Förderung eines ständigen Dialogs zwischen der Hohen Vertreterin und dem Europäischen Parlament über die grundlegenden Optionen und Hauptaspekte der GASP der Union einschließlich der Durchführung von Konsultationen vor der Annahme von Mandaten und Strategien beitragen. Um die interinstitutionelle Kohärenz im Bereich der GASP zu verstärken und allen Organen eine auf dem neuesten Stand befindliche Fachberatung zu bieten und damit die Entwicklung einer kohärenteren und wirksameren GASP zu ermöglichen, werden politisch relevante Untersuchungen von Experten, gegebenenfalls auch vom Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien und sonstigen Akteuren, bereitgestellt.

19 03 01 Stabilitätsfördernde Maßnahmen durch Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und Sonderbeauftragte der Europäischen Union

Erläuterungen

Unter diesen Artikel fallen die Krisenmanagementmaßnahmen und -operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zur Beobachtung und Überprüfung von Friedensprozessen, die Konfliktbeilegung und andere Stabilisierungsmaßnahmen sowie Rechtsstaatlichkeits- und Polizeimissionen. Möglich sind Maßnahmen zur Überwachung von Grenzübergängen, Friedens- oder Waffenstillstandsvereinbarungen oder generell von politischen bzw. sicherheitspolitischen Entwicklungen. Wie bei allen im Rahmen dieses Kapitels finanzierten Maßnahmen müssen die jeweiligen Maßnahmen ziviler Art sein.

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 01** (Fortsetzung)

19 03 01 01 Beobachtermission in Georgien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 000 000	19 225 061	23 000 000	15 000 000	26 650 000,—	22 629 444,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Beobachtermission der Union in Georgien im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/452/GASP des Rates vom 12. August 2010 über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia (ABl. L 213 vom 13.8.2010, S. 43).

19 03 01 02 EULEX KOSOVO

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
85 000 000	85 638 907	100 000 000	72 750 000	110 000 000,—	94 440 660,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 01** (Fortsetzung)

19 03 01 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO (ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 92).

19 03 01 03 EUPOL AFGHANISTAN

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
65 000 000	61 170 648	40 500 000	30 000 000	77 800 000,—	58 419 180,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/279/GASP des Rates vom 18. Mai 2010 über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN) (ABl. L 123 vom 19.5.2010, S. 4).

19 03 01 04 Andere Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
85 250 000	66 370 152	65 619 000	75 750 000	89 133 066,95	99 524 813,36

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) *(Fortsetzung)***19 03 01** *(Fortsetzung)*19 03 01 04 *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung anderer Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen bestimmt, ausgenommen EULEX KOSOVO, EUMM Georgia und EUPOL AFGHANISTAN. Aus diesen Mitteln soll auch das Funktionieren des Sekretariats des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs und seines internetgestützten Fernunterrichtssystems für Fortgeschrittene sowie der Betrieb eines Lagers für zivile GSVP-Missionen finanziert werden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Unions-Treuhandfonds ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP des Rates vom 25. November 2005 zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) (ABl. L 327 vom 14.12.2005, S. 28).

Beschluss 2010/330/GASP des Rates vom 14. Juni 2010 betreffend die integrierte Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union für Irak, EUJUST LEX-IRAQ (ABl. L 149 vom 15.6.2010, S. 12).

Beschluss 2010/565/GASP des Rates vom 21. September 2010 über die Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo (EUSEC RD Congo) (ABl. L 248 vom 22.9.2010, S. 59).

Beschluss 2010/576/GASP des Rates vom 23. September 2010 über die Polizeimission der Europäischen Union im Rahmen der Reform des Sicherheitssektors und ihre Schnittstelle zur Justiz in der Demokratischen Republik Kongo (EUPOL RD Congo) (ABl. L 254 vom 29.9.2010, S. 33).

Beschluss 2012/389/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP NESTOR) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 40).

Beschluss 2012/392/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 48).

Beschluss 2012/698/GASP des Rates vom 13. November 2012 über die Einrichtung eines Vorratslagers für zivile Krisenbewältigungsmissionen (ABl. L 314 vom 14.11.2012, S. 25).

Beschluss 2013/189/GASP des Rates vom 22. April 2013 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 2008/550/GASP (ABl. L 112 vom 24.4.2013, S. 22).

Beschluss 2013/233/GASP des Rates vom 22. Mai 2013 über die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen) (ABl. L 138 vom 24.5.2013, S. 15).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 01** (Fortsetzung)**19 03 01 04** (Fortsetzung)

Beschluss 2013/354/GASP des Rates vom 3. Juli 2013 über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (ABl. L 185 vom 4.7.2013, S. 12).

Beschluss 2014/219/GASP des Rates vom 15 April 2014 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) (ABl. L 113 vom 16.4.2014, S. 21).

Beschluss 2014/486/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) (ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 42).

19 03 01 05 Sofortmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 000 000	1 747 732	35 000 000	9 100 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung unvorhergesehener Maßnahmen bestimmt, die unter Artikel 19 03 01 fallen und gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden und unmittelbar durchgeführt werden müssen.

Dieser Artikel dient gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1) auch der Flexibilität im Rahmen des GASP-Haushalts.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

19 03 01 06 Vorbereitende Maßnahmen und Folgemaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 266 000	275 268	7 000 000	2 625 000	2 156 114,59	2 376 780,20

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 01** (Fortsetzung)

19 03 01 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von vorbereitenden Maßnahmen, mit denen die Voraussetzungen für Aktionen der Union im GASP-Bereich und für die Annahme der erforderlichen Rechtsakte geschaffen werden. Finanziert werden können Evaluierungs- und Analysemaßnahmen (Ex-ante-Bewertung der Mittel, spezifische Studien, die Organisation von Konferenzen, Erkundungen vor Ort). Insbesondere bei den Krisenmanagementoperationen der Union und für die Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) könnten die vorbereitenden Maßnahmen unter anderem dazu dienen, die operativen Erfordernisse für eine geplante Aktion zu beurteilen, für eine rasche Bereitstellung erster Kräfte und Ressourcen zu sorgen (z. B. Missionskosten, Kauf von Ausrüstung, Vorfinanzierung der laufenden Kosten und der Versicherungskosten in der Startphase) oder vor Ort die Voraussetzungen für den Beginn der Operation zu schaffen. Darüber hinaus können damit Sachverständige zur Unterstützung der Krisenmanagementoperationen der Union in bestimmten technischen Fragen (z. B. Ermittlung und Beurteilung des Beschaffungsbedarfs) oder das Sicherheitstraining für das an einer GSVP-Mission/EUSR-Team beteiligte Personal finanziert werden.

Auch Folgemaßnahmen und Audits der GASP-Aktionen sowie die Finanzierung aller Abschlusszahlungen für bereits abgeschlossene Aktionen sind dadurch abgedeckt.

Diese Mittel decken ferner die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichung, die direkt zur Verwirklichung des Zieles der Aktionen, die unter die Posten 19 03 01 01, 19 03 01 02, 19 03 01 03, 19 03 01 04 und 19 03 01 07 fallen, beitragen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

19 03 01 07 Sonderbeauftragte der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 000 000	9 153 836	25 000 000	15 750 000	23 473 500,—	20 145 375,22

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 01** (Fortsetzung)

19 03 01 07 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken alle Kosten im Zusammenhang mit der Ernennung der Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) gemäß Artikel 33 des Vertrags über die Europäische Union.

Bei der Ernennung der EUSR sollte der Politik der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender-Mainstreaming gebührend Rechnung getragen werden, weshalb die Ernennung von Frauen zu EUSR zu fördern ist.

Abgedeckt sind die Kosten für die Bezüge der EUSR und die Aufstellung ihrer Teams und/oder die Einrichtung ihrer Unterstützungsstrukturen, einschließlich der Personalkosten, die nicht mit dem von den Mitgliedstaaten oder den Organen der Union abgestellten Personal zusammenhängen. Ferner sind die Kosten für etwaige Projekte, die unter der unmittelbaren Verantwortung eines EUSR durchgeführt werden, abgedeckt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/130/GASP des Rates vom 10. März 2014 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Sahelzone (ABl. L 71 vom 12.3.2014, S. 14).

Beschluss 2014/383/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan (ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 60).

Beschluss 2014/384/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 zur Änderung des Beschlusses 2011/426/GASP zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 65).

Beschluss 2014/385/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte (ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 66).

Beschluss 2014/400/GASP des Rates vom 26. Juni 2014 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo (ABl. L 188 vom 27.6.2014, S. 68).

Beschluss 2014/438/GASP des Rates vom 8. Juli 2014 zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien (ABl. L 200 vom 9.7.2014, S. 11).

Beschluss 2014/673/GASP des Rates vom 25. September 2014 zur Änderung des Beschlusses 2013/527/GASP zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika (ABl. L 282 vom 26.9.2014, S. 22).

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 02 Unterstützung von Nichtverbreitungs- und Abrüstungsmaßnahmen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 000 000	24 075 019	18 000 000	13 500 000	23 720 292,—	14 680 713,77

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die einen Beitrag zur Reduzierung von (atomaren, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen leisten sollen und zwar vorwiegend im Rahmen der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Dezember 2003). Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen gegen die Verbreitung konventioneller Waffen und zur Bekämpfung der die Stabilität gefährdenden Anhäufung und des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen bestimmt. Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/461/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 zur Unterstützung der Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 219 vom 20.8.2010, S. 28).

Beschluss 2010/430/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 zur Schaffung eines Europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Durchführung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 202 vom 4.8.2010, S. 5).

Beschluss 2010/585/GASP des Rates vom 27. September 2010 zur Unterstützung der Tätigkeiten der IAEO in den Bereichen nukleare Sicherheit und Verifikation im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 259 vom 1.10.2010, S. 10).

Beschluss 2011/428/GASP des Rates vom 18. Juli 2011 zur Unterstützung der Tätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen hinsichtlich der Umsetzung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (ABl. L 188 vom 19.7.2011, S. 37).

Beschluss 2011/166/GASP des Rates vom 23. März 2012 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVWCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 87 vom 24.3.2012, S. 49).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) (Fortsetzung)**19 03 02** (Fortsetzung)

Beschluss 2012/281/GASP des Rates vom 29. Mai 2012 im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie zur Unterstützung des Vorschlags der Union für einen Internationalen Verhaltenskodex für Weltraumtätigkeiten (ABl. L 140 vom 30.5.2012, S. 68).

Beschluss 2012/421/GASP des Rates vom 23. Juli 2012 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ) im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 196 vom 24.7.2012, S. 61).

Beschluss 2012/423/GASP des Rates vom 23. Juli 2012 zur Unterstützung der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/805/GASP des Rates (ABl. L 196 vom 24.7.2012, S. 74).

Beschluss 2012/662/GASP des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr des illegalen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der übermäßigen Anhäufung dieser Waffen im Raum der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (ABl. L 297 vom 26.10.2012, S. 29).

Beschluss 2012/699/GASP des Rates vom 13. November 2012 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 314 vom 14.11.2012, S. 27).

Beschluss 2012/700/GASP des Rates vom 13. November 2012 im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie zur Unterstützung der Durchführung des von den Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung verabschiedeten Aktionsplans von Cartagena 2010-2014 (ABl. L 314 vom 14.11.2012, S. 40).

Beschluss 2012/711/GASP des Rates vom 19. November 2012 über Unterstützung für Maßnahmen der Union zur Förderung der Waffenausfuhrkontrolle und der Anwendung der Grundsätze und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP in Drittländern (ABl. L 321 vom 20.11.2012, S. 62).

Beschluss 2013/320/GASP des Rates vom 24. Juni 2013 zur Unterstützung von Maßnahmen zur physischen Sicherung und Verwaltung von Lagerbeständen, um die Gefahr des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition in Libyen und in der Region zu verringern (ABl. L 173 vom 26.6.2013, S. 54).

Beschluss 2013/391/GASP des Rates vom 22. Juli 2013 zur Unterstützung der konkreten Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 198 vom 23.7.2013, S. 40).

Beschluss 2013/517/GASP des Rates vom 21. Oktober 2013 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation in den Bereichen nukleare Sicherung und Verifikation im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 281 vom 23.10.2013, S. 6).

Beschluss 2013/668/GASP des Rates vom 18. November 2013 zur Unterstützung der Maßnahmen der Weltgesundheitsorganisation auf dem Gebiet der biologischen Sicherheit im Rahmen der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 310 vom 20.11.2013, S. 13).

Beschluss 2013/698/GASP des Rates vom 25. November 2013 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus für illegale Kleinwaffen und leichte Waffen und andere illegale konventionelle Waffen und Munition zur Minderung des Risikos ihres illegalen Handels (ABl. L 320 vom 30.11.2013, S. 34).

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (GASP) *(Fortsetzung)***19 03 02** *(Fortsetzung)*

Beschluss 2013/726/GASP des Rates vom 9. Dezember 2013 zur Unterstützung der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und des Beschlusses EC-M-33/Dec 1 des Exekutivrats der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 329 vom 10.12.2013, S. 41).

Beschluss 2013/730/GASP des Rates vom 9. Dezember 2013 zur Unterstützung der auf Abrüstung und Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) in Südosteuropa im Rahmen der EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit (ABl. L 332 vom 11.12.2013, S. 19).

Beschluss 2013/768/GASP des Rates vom 16. Dezember 2013 zu EU-Maßnahmen zur Unterstützung des Vertrags über den Waffenhandel im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 56).

Beschluss 2014/129/GASP des Rates vom 10. März 2014 zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 71 vom 12.3.2014, S. 3).

Beschluss 2014/912/GASP des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Unterstützung von Maßnahmen zur physischen Sicherung und Verwaltung von Lagerbeständen, um die Gefahr des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und der dazugehörigen Munition in der Sahel-Region zu verringern (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 30).

Beschluss 2014/913/GASP des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 04 — WAHLBEOBACHTUNGSMISSIONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 04	WAHLBEOBACHTUNGSMISSIONEN								
19 04 01	<i>Verbesserung der Verlässlichkeit von Wahlverfahren, insbesondere durch Wahlbeobachtungsmissionen</i>	4	41 267 086	27 698 700	40 370 869	8 525 916			
19 04 51	<i>Abschluss von Maßnahmen in Bereich Wahlbeobachtungsmissionen (aus der Zeit vor 2014)</i>	4	p.m.	2 464 048	p.m.	13 600 000	38 265 705,98	26 036 039,18	1 056,64
	Kapitel 19 04 — Total		41 267 086	30 162 748	40 370 869	22 125 916	38 265 705,98	26 036 039,18	86,32

19 04 01 Verbesserung der Verlässlichkeit von Wahlverfahren, insbesondere durch Wahlbeobachtungsmissionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
41 267 086	27 698 700	40 370 869	8 525 916		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen zum Aufbau von Vertrauen in demokratische Wahlprozesse und Institutionen durch den Einsatz von Wahlbeobachtungsmissionen der EU und andere Maßnahmen zur Überwachung von Wahlprozessen sowie durch Unterstützung für den Ausbau der Wahlbeobachtungskapazitäten auf regionaler und nationaler Ebene.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 235/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABL L 77 vom 15.3.2014, S. 85).

19 04 51 Abschluss von Maßnahmen in Bereich Wahlbeobachtungsmissionen (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 464 048	p.m.	13 600 000	38 265 705,98	26 036 039,18

KAPITEL 19 04 — WAHLBEOBACHTUNGSMISSIONEN *(Fortsetzung)***19 04 51** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 05 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS (PI)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 05	ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS (PI)								
19 05 01	<i>Zusammenarbeit mit Drittländern zur Förderung von Unions- und gemeinsamen Interessen</i>	4	102 720 000	41 392 773	106 108 730	3 764 708			
19 05 20	<i>„Erasmus+“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument</i>	4	11 708 000	9 210 362	8 242 776	524 166			
19 05 51	<i>Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern“ (2007-2013)</i>	4	p.m.	16 517 955	p.m.	16 574 789	23 384 771,17	18 946 704,29	114,70
19 05 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
19 05 77 01	Pilotprojekt — Transatlantische Methoden für den Umgang mit globalen Herausforderungen	4	—	—	—	—	0,—	0,—	
19 05 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit der Nördlichen und der Südlichen Transatlantischen Dimension	4	p.m.	p.m.	1 000 000	500 000			
	Artikel 19 05 77 — Subtotal		p.m.	p.m.	1 000 000	500 000	0,—	0,—	
	Kapitel 19 05 — Total		114 428 000	67 121 090	115 351 506	21 363 663	23 384 771,17	18 946 704,29	28,23

19 05 01 Zusammenarbeit mit Drittländern zur Förderung von Unions- und gemeinsamen Interessen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
102 720 000	41 392 773	106 108 730	3 764 708		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Zusammenarbeit mit Drittländern zur Förderung von Unions- und gemeinsamen Interessen im Rahmen des Partnerschaftsinstruments, vorrangig der Zusammenarbeit mit Industrie- und Entwicklungsländern, die auf der weltpolitischen Bühne, u. a. in der Außenpolitik, in Weltwirtschaft und -handel, in multilateralen Foren, bei der globalen Governance und bei der Bewältigung von Herausforderungen, die von globaler Tragweite oder für die EU von besonderem Interesse sind, an Bedeutung gewinnen. Diese Zusammenarbeit umfasst Maßnahmen zur Unterstützung der bilateralen, regionalen und multilateralen Beziehungen der Union im Hinblick auf die Inangriffnahme globaler Herausforderungen, die Umsetzung der internationalen Dimension der Strategie „Europa 2020“, die Förderung von Handels- und Investitionsmöglichkeiten, Public Diplomacy und Sensibilisierungsmaßnahmen.

KAPITEL 19 05 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS (PI) (Fortsetzung)**19 05 01** (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel wird ferner für die Durchführung des Projekts „Zusammenarbeit mit der Nördlichen und der Südlichen Transatlantischen Dimension“ verwendet, das auf die Begründung eines umfassenderen transatlantischen Dialogs und einer umfassenderen transatlantischen Zusammenarbeit unter Beteiligung der Staaten des nördlichen und des südlichen Atlantikraums abzielt, um sich gemeinsamen globalen Herausforderungen zu stellen. Es soll untersucht werden, inwieweit es möglich ist, gemeinsame kurz- und längerfristige Ziele in Bereichen wie wirtschaftliche Zusammenarbeit, Global Governance, Entwicklungszusammenarbeit, Klimawandel, Sicherheit und Energie umzusetzen. Die Vorbereitende Maßnahme dient zur Stärkung eines Dreiecksdialogs oder gar eines erweiterten atlantischen Dialogs wie auch zur Förderung des Gedankens einer umfassenderen atlantischen Gemeinschaft.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung richten sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge nach der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Abl. L 77 vom 15.3.2014, S. 77).

19 05 20 „Erasmus+“ — Beitrag aus dem Partnerschaftsinstrument*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 708 000	9 210 362	8 242 776	524 166		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der aus dem Instrument im Außenbereich bereitgestellten technischen und finanziellen Unterstützung zur Stärkung der internationalen Dimension der Hochschulbildung im Rahmen der Umsetzung des Programms „Erasmus+“.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber ist anzumerken, dass es sich bei diesen angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 05 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS (PI) (Fortsetzung)**19 05 20** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 77).

19 05 51 ***Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern“ (2007-2013)****Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	16 517 955	p.m.	16 574 789	23 384 771,17	18 946 704,29

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41).

19 05 77 ***Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen*****19 05 77 01** Pilotprojekt — Transatlantische Methoden für den Umgang mit globalen Herausforderungen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

KAPITEL 19 05 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN IM RAHMEN DES PARTNERSCHAFTSINSTRUMENTS (PI) (Fortsetzung)**19 05 77** (Fortsetzung)

19 05 77 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung noch bestehender, im Rahmen des Pilotprojekts eingegangener Verpflichtungen aus vorangegangenen Jahren bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Entschlüsse des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2006 zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten im Rahmen eines transatlantischen Partnerschaftsabkommens (ABl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 226) und zu den transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen EU-USA (ABl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 235).

19 05 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit der Nördlichen und der Südlichen Transatlantischen Dimension

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der Vorbereitenden Maßnahme bestimmt.

Ziel der Vorbereitenden Maßnahme ist die Begründung eines umfassenderen transatlantischen Dialogs und einer umfassenderen transatlantischen Zusammenarbeit unter Beteiligung der Staaten des nördlichen und des südlichen Atlantikraums, um sich gemeinsamen globalen Herausforderungen zu stellen. Es soll untersucht werden, inwieweit es möglich ist, gemeinsame kurz- und längerfristige Ziele in Bereichen wie wirtschaftliche Zusammenarbeit, Global Governance, Entwicklungszusammenarbeit, Klimawandel, Sicherheit und Energie umzusetzen. Die Vorbereitende Maßnahme dient zur Stärkung eines Dreiecksdialogs oder gar eines erweiterten atlantischen Dialogs wie auch zur Förderung des Gedankens einer umfassenderen atlantischen Gemeinschaft.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

KAPITEL 19 06 — INFORMATIONSMASSNAHMEN ZUM THEMA AUSSENBEZIEHUNGEN DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
19 06	INFORMATIONSMASSNAHMEN ZUM THEMA AUSSENBEZIEHUNGEN DER UNION								
19 06 01	Informationsmaßnahmen zum Thema Außenbeziehungen der Union	4	12 500 000	12 236 901	12 000 000	12 786 124	12 177 492,94	11 482 882,31	93,84
	Kapitel 19 06 — Total		12 500 000	12 236 901	12 000 000	12 786 124	12 177 492,94	11 482 882,31	93,84

19 06 01 Informationsmaßnahmen zum Thema Außenbeziehungen der Union*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 500 000	12 236 901	12 000 000	12 786 124	12 177 492,94	11 482 882,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Informationsmaßnahmen zum Thema Außenbeziehungen der Union bestimmt. Die unter diesen Artikel fallenden Informationsmaßnahmen lassen sich in zwei großen Kategorien zusammenfassen: einerseits horizontale Tätigkeiten und logistische Unterstützung am Sitz, andererseits Maßnahmen der Delegationen der Union in den Drittländern und für internationale Organisationen.

Maßnahmen, die am Sitz durchgeführt werden:

- das Besucherprogramm der Europäischen Union (EUVP), das gemeinsam vom Europäischen Parlament und von der Kommission durchgeführt wird, bietet alljährlich etwa 170 von den Delegationen der Union vorgeschlagenen Teilnehmern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Union durch Besuche beim Parlament und bei der Kommission im Rahmen eines individuell auf die Teilnehmer zugeschnittenen thematischen Programms;
- die Erstellung und Verbreitung von Veröffentlichungen zu Schwerpunktthemen im Rahmen eines Jahresprogramms;
- die Herstellung und Verbreitung von audiovisuellem Informationsmaterial;
- der Ausbau der Online-Information (Internet, elektronische Nachrichtensysteme);
- die Ausrichtung von Besuchsveranstaltungen für Journalisten;
- Unterstützung von Informationsaktionen, die von Meinungsführern durchgeführt werden und den Prioritäten der Europäischen Union entsprechen;

Die Kommission stellt weiterhin Mittel zur Finanzierung der Ausstrahlung von Nachrichten auf Farsi bereit.

Dezentralisierte Maßnahmen der Delegationen der Union in Drittländern und für internationale Organisationen.

Die Delegationen der Union legen einen jährlichen Kommunikationsplan vor, der den für jede Region und jedes Land aufgestellten Kommunikationszielen entspricht und dem — nach Billigung durch die Kommissionszentrale — Haushaltsmittel für folgende Maßnahmen zugewiesen werden:

KAPITEL 19 06 — INFORMATIONSMASSNAHMEN ZUM THEMA AUSSENBEZIEHUNGEN DER UNION *(Fortsetzung)***19 06 01** *(Fortsetzung)*

- Websites,
- Beziehungen zu den Medien (Pressekonferenzen, Seminare, Radioprogramme usw.),
- Informationsprodukte (andere Veröffentlichungen, grafisches Material usw.),
- Organisation von Veranstaltungen, einschließlich kulturellen Aktivitäten,
- Mitteilungsblätter,
- Informationskampagnen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES „DIENSTES FÜR AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“
- POLITISCHE STRATEGIE UND KOORDINIERUNG DES „DIENSTES FÜR AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE“

TITEL 20

HANDEL

KOMMISSION

TITEL 20 — HANDEL

TITEL 20**HANDEL****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HAN- DEL“	99 317 115	99 317 115	105 606 618	105 606 618	93 391 988,49	93 391 988,49
20 02	HANDELSPOLITIK	15 802 000	24 473 802	15 493 000	11 970 683	14 140 687,13	10 630 956,51
	Titel 20 — Total	115 119 115	123 790 917	121 099 618	117 577 301	107 532 675,62	104 022 945,—

TITEL 20

HANDEL

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „HANDEL“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
20 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „HANDEL“					
20 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Handel“					
20 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion „Handel“	5,2	48 467 723	47 555 097	48 003 261,90	99,04
20 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Delegationen der Union	5,2	22 159 178	21 719 988	13 186 556,51	59,51
	<i>Artikel 20 01 01 — Subtotal</i>		70 626 901	69 275 085	61 189 818,41	86,64
20 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Handel“					
20 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion „Handel“	5,2	2 910 438	3 056 479	3 185 754,71	109,46
20 01 02 02	Externes Personal der Generaldirektion „Handel“ in den Delegationen der Union	5,2	7 895 969	7 744 350	6 493 097,—	82,23
20 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Handel“	5,2	4 307 259	4 274 217	4 615 880,93	107,17
20 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Handel“ in den Delegationen der Union	5,2	1 847 360	1 864 021	1 536 822,67	83,19
	<i>Artikel 20 01 02 — Subtotal</i>		16 961 026	16 939 067	15 831 555,31	93,34
20 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“					
20 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Handel“	5,2	3 077 024	3 078 721	3 604 319,77	117,14
20 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Handel“ in den Delegationen der Union	5,2	8 652 164	16 313 745	12 766 295,—	147,55
	<i>Artikel 20 01 03 — Subtotal</i>		11 729 188	19 392 466	16 370 614,77	139,57
	Kapitel 20 01 — Total		99 317 115	105 606 618	93 391 988,49	94,03

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL**KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „HANDEL“** (Fortsetzung)**20 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Handel“**

20 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion „Handel“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
48 467 723	47 555 097	48 003 261,90

20 01 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
22 159 178	21 719 988	13 186 556,51

20 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Handel“

20 01 02 01 Externes Personal der Generaldirektion „Handel“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 910 438	3 056 479	3 185 754,71

20 01 02 02 Externes Personal der Generaldirektion „Handel“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 895 969	7 744 350	6 493 097,—

20 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Handel“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 307 259	4 274 217	4 615 880,93

20 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Handel“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 847 360	1 864 021	1 536 822,67

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „HANDEL“ (Fortsetzung)

20 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“

20 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Handel“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 077 024	3 078 721	3 604 319,77

20 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Handel“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
8 652 164	16 313 745	12 766 295,—

KOMMISSION

TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
20 02	HANDELSPOLITIK								
20 02 01	<i>Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten</i>	4	11 000 000	15 173 757	10 993 000	7 951 246	9 640 687,13	6 740 360,98	44,42
20 02 03	<i>Handelshilfe („Aid for Trade“) — Multilaterale Initiativen</i>	4	4 802 000	9 300 045	4 500 000	4 019 437	4 500 000,—	3 890 595,53	41,83
	Kapitel 20 02 — Total		15 802 000	24 473 802	15 493 000	11 970 683	14 140 687,13	10 630 956,51	43,44

20 02 01 *Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 000 000	15 173 757	10 993 000	7 951 246	9 640 687,13	6 740 360,98

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung folgender Maßnahmen:

Maßnahmen zur Unterstützung der Führung laufender und neuer multi- und bilateraler Handelsverhandlungen

Mit den Maßnahmen wird zum einen das Ziel verfolgt, die Position der Union bei den laufenden multilateralen Handelsverhandlungen (im Kontext der Doha-Entwicklungsagenda) und bei laufenden und neuen bilateralen und regionalen Handelsverhandlungen zu stärken und sicherzustellen, dass die Konzeption der Politik der Union auf umfassendem und aktuellem Expertenwissen basiert, und zum anderen das Ziel, Koalitionen für den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zu bilden. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Sitzungen, Konferenzen und Seminare im Zusammenhang mit der Vorbereitung von politischen Standpunkten und Verhandlungspositionen sowie im Zusammenhang mit der Führung laufender und neuer Handelsverhandlungen;
- Entwicklung und Umsetzung einer kohärenten und umfassenden Kommunikations- und Informationsstrategie zur breiteren Bekanntmachung der Handelspolitik der Union und zur stärkeren Bewusstmachung der Details und der Ziele der Handelspolitik der Union und ihrer Positionen in laufenden Verhandlungen, und zwar innerhalb wie außerhalb der Union;
- Informationsmaßnahmen und Seminare für staatliche und nichtstaatliche Akteure (auch aus der Zivilgesellschaft und dem Wirtschaftsleben) mit dem Ziel, ihnen den aktuellen Stand der laufenden Verhandlungen und der Umsetzung bestehender Abkommen zu erläutern.

Studien, Bewertungen und Folgenabschätzungen im Zusammenhang mit Handelsübereinkünften und handelspolitischen Maßnahmen

Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Außenhandelspolitik der Union durch Ergebnisse von Ex-ante- und Ex-post-Evaluierungen untermauert ist bzw. dass diese gebührend berücksichtigt werden. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Folgenabschätzungen in Bezug auf etwaige neue Gesetzgebungsvorschläge, ferner Nachhaltigkeitsprüfungen zwecks Unterstützung laufender Verhandlungen mit dem Ziel, die potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Vorteile von Handelsübereinkünften zu analysieren und erforderlichenfalls Flankierungsmaßnahmen vorzuschlagen, um etwaige Negativfolgen für bestimmte Länder oder Sektoren zu beseitigen;

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)**20 02 01** (Fortsetzung)

- Evaluierungen der Maßnahmen und Praktiken der Generaldirektion Handel im Rahmen ihres mehrjährigen Evaluierungsplans;
- Sachverständigen-, Rechts- und Wirtschaftsstudien im Zusammenhang mit laufenden Verhandlungen und mit bestehenden Übereinkünften, Politikentwicklungen und Handelsstreitigkeiten.

Handelsbezogene technische Hilfe, Schulungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen zum Kompetenzaufbau in Drittländern

Maßnahmen, die es Drittländern ermöglichen sollen, die für die Teilnahme an internationalen, bilateralen oder biregionalen Handelsverhandlungen, die Durchführung internationaler Handelsübereinkünfte und die Teilnahme am Welthandelssystem erforderlichen Kompetenzen auszubauen. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Projekte, die auf Beamte und Wirtschaftsbeteiligte in den Entwicklungsländern ausgerichtete Schulungsmaßnahmen und Maßnahmen des Kompetenzausbaus umfassen, insbesondere im Bereich gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen;
- Erstattung der Kosten für die Teilnahme an Foren und Konferenzen, in denen die Entwicklungsländer über handelspolitische Fragen informiert werden und diesbezügliche Sachkenntnis vermittelt wird;
- Verwaltung, Betrieb, Weiterentwicklung und Bekanntmachung des Export-Helpdesks, welcher der Wirtschaft in Partnerländern Informationen über den Zugang zu Märkten der Union liefert und diese bei der Nutzung von Marktzugangsmöglichkeiten, die das internationale Handelssystem bietet, unterstützt;
- handelsbezogene Programme der technischen Hilfe im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda, die im Forum der Welthandelsorganisation (WTO) und anderer multilateraler Organisationen, insbesondere über WTO-Treuhandfonds, angeboten werden.

Marktzugangsaktivitäten zur Unterstützung der Umsetzung der Marktzugangsstrategie der Union

Maßnahmen zur Unterstützung der Marktzugangsstrategie der Union, die einen teilweisen oder sogar vollständigen Abbau von Handelshemmnissen, die Identifizierung von Handelsbeschränkungen in Drittländern und gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung dieser Beschränkungen anstrebt. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Pflege, Betrieb und Weiterentwicklung der Marktzugangsdatenbank, zu der alle Wirtschaftsbeteiligten über das Internet Zugang haben, in der Ausfuhren der Union beeinträchtigende Handelshemmnisse aufgeführt sind und die auch sonstige Informationen für die Ausfühler der Union enthält; Beschaffung der für den Aufbau dieser Datenbank erforderlichen Informationen, Daten und Dokumentation;
- Untersuchung der einzelnen Hindernisse für den Zugang zu zentralen Märkten; dazu gehört im Hinblick auf die Vorbereitung von Verhandlungen auch die Analyse, inwiefern Drittländer ihre Verpflichtungen im Rahmen internationaler Handelsübereinkünfte einhalten;
- Konferenzen, Seminare und andere Maßnahmen zur Information der Geschäftswelt, der Beamten der Mitgliedstaaten und anderer Akteure über bestehende Handelshemmnisse und die handelspolitischen Instrumente zum Schutz der Union gegen unfaire Handelspraktiken wie Dumping und Ausfuhrsubventionen (z. B. Erstellung und Verteilung von Studien, Informationspaketen, Veröffentlichungen und Broschüren);
- Unterstützung der europäischen Wirtschaft bei der Organisation von Maßnahmen, die sich gezielt mit Fragen des Marktzugangs befassen.

Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung bestehender Vorschriften und Überwachung der Handelsverpflichtungen

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 02 — HANDESPOLITIK (Fortsetzung)

20 02 01 (Fortsetzung)

Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung bestehender Handelsübereinkünfte und der Umsetzung damit zusammenhängender Systeme, die eine wirksame Durchführung dieser Abkommen ermöglichen, sowie zur Unterstützung der Durchführung von Untersuchungen und Kontrollbesuchen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften durch Drittländer sichergestellt werden soll. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Informationsaustausch, Schulungsmaßnahmen, Seminare und Kommunikationsmaßnahmen zur Unterstützung der Anwendung des geltenden Unionsrechts im Bereich der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck;
- Maßnahmen zur Erleichterung von Untersuchungen zum Schutz des Handels, mit denen die Hersteller der Union vor unfairen, für die Wirtschaft der Union möglicherweise nachteiligen Handelspraktiken von Drittländern geschützt werden sollen (Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen sowie Schutzinstrumente). Die Maßnahmen sollen sich insbesondere auf die Entwicklung, die Pflege, den Betrieb und die Sicherheit von Informationstechnologiesystemen für handelspolitische Schutzmaßnahmen, die Erstellung von Kommunikationsinstrumenten, die Beschaffung juristischer Leistungen in Drittländern und die Durchführung von Sachverständigenstudien konzentrieren.
- Unterstützung der Beratergruppe, welche die Umsetzung des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Korea sowie anderer Freihandelsübereinkünfte (z. B. Assoziierungsabkommen mit Zentralamerika und Freihandelsübereinkommen mit Kolumbien/Peru) überwacht. Darin eingeschlossen ist die Übernahme der Aufenthalts- und Reisekosten der Mitglieder und Sachverständigen;
- Maßnahmen zur Förderung der Außenhandelspolitik der Union durch strukturierten Dialog über Aspekte des Außenhandels mit wichtigen Meinungsbildnern der Zivilgesellschaft und sonstigen Interessenträgern, darunter kleine und mittlere Unternehmen;
- Maßnahmen zur Förderung von Handelsübereinkünften und der Kommunikation hierüber, sowohl innerhalb der Union als auch in Partnerländern. Erreicht werden soll dies in erster Linie durch die Produktion und Verbreitung audiovisueller, elektronischer und grafischer Träger sowie gedruckter Veröffentlichungen, durch Abonnements einschlägiger Medien und Datenbanken, durch die Übersetzung von Informationsmaterial in Nicht-Unionssprachen und durch medienorientierte Aktionen, einschließlich neuer Medienprodukte;
- Entwicklung, Betrieb und Pflege von Informationssystemen zur Unterstützung der operativen Tätigkeiten im Bereich der „Handelspolitik“. Beispiele: integrierte statistische Datenbank (ISDB), Dual-Use-E-System, Marktzugangsdatenbank, Export-Helpdesk, Exportkreditdatenbank, SIGL und SIGL Wood, Plattform der Zivilgesellschaft, Überwachungs- und Unterstützungswerkzeuge für Handelsübereinkünfte

Rechtliche und anderweitige Sachverständigenhilfe zur Durchführung der bestehenden Handelsübereinkünfte

Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Handelspartner der Union die ihnen aus den WTO-Vereinbarungen sowie anderen multilateralen und bilateralen Übereinkünften erwachsenden Verpflichtungen tatsächlich auf sich nehmen und einhalten. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem

- Sachverständigenstudien, einschließlich Kontrollbesuche und spezifische Untersuchungen, sowie Seminare über die Erfüllung der Verpflichtungen aus internationalen Handelsabkommen durch Drittländer;
- Rechtsgutachten, insbesondere zum ausländischen Recht, um der Union die Verteidigung ihres Standpunkts in WTO-Streitbeilegungsverfahren zu erleichtern; sonstige Sachverständigenstudien, die für die Vorbereitung, Abwicklung und Nachbereitung von WTO-Streitbeilegungsverfahren erforderlich sind;
- Streitbeilegungskosten, Rechtsgutachten und Gebühren, die sich für die Union als Verfahrensbeteiligte aus der Anwendung der nach Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossenen internationalen Abkommen ergeben.

Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten gemäß internationalen Abkommen

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK *(Fortsetzung)***20 02 01** *(Fortsetzung)*

Die folgenden Ausgaben dienen zur Deckung von

- Streitbeilegungskosten, Rechtsgutachten und Gebühren, die der Union durch die Beteiligung an Streitbelegungsverfahren entstehen, die sich aus der Erfüllung der nach Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossenen internationalen Abkommen ergeben;
- Zahlungen an einen Investor aufgrund eines abschließenden Schiedsspruchs oder aufgrund einer Einigung im Rahmen einer solchen internationalen Übereinkunft.

Maßnahmen zur Unterstützung der Handelspolitik

Diese Mittel sollen auch allgemeine Ausgaben für Übersetzungen, Presseveranstaltungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, decken, und alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen — ausgenommen hoheitliche Aufgaben, welche die Kommission im Wege von punktuellen Dienstleistungsaufträgen auslagert, beispielsweise die Pflege der Website der Generaldirektion Handel und des für Handel zuständigen Kommissionsmitglieds.

Etwaige Einnahmen im Rahmen der unionsseitigen Verwaltung der finanziellen Verantwortlichkeiten, die mit der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in Verbindung stehen, können dazu führen, dass zusätzliche Mittel gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung zur Verfügung stehen.

Mit einem Teil dieser Mittel soll eine übergreifende Kommunikationsstrategie finanziert werden, mit der die Öffentlichkeit und sämtliche Interessenträger einbezogen werden und die Transparenz im Hinblick auf die Tätigkeit der Generaldirektion Handel und insbesondere die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) maximiert wird. Zu dieser Strategie zählen auch Übersetzungen, Veranstaltungen für die Einbeziehung der und den Dialog mit der Öffentlichkeit, beispielsweise Presseveranstaltungen oder Veranstaltungen mit Interessenträgern, die Veröffentlichung von Informationen, Konsultationen, Folgemaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen; gedeckt werden sollen auch alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen — ausgenommen hoheitliche Aufgaben, die die Kommission im Wege von punktuellen Dienstleistungsaufträgen auslagert —, beispielsweise die Pflege der Websites der GD Handel und des für Handel zuständigen Kommissionsmitglieds. Maßnahmen zur Einbeziehung der Öffentlichkeit und aller Interessenträger sind von überragender Bedeutung für eine transparente, erfolgreiche und umfassende Handelspolitik.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 69 vom 9.3.1998, S. 1).

Beschluss 98/552/EG des Rates vom 24. September 1998 über die Durchführung von Maßnahmen betreffend die Marktzugangsstrategie der Gemeinschaft durch die Kommission (ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 31).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK (Fortsetzung)

20 02 03 Handelshilfe („Aid for Trade“) — Multilaterale Initiativen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 802 000	9 300 045	4 500 000	4 019 437	4 500 000,—	3 890 595,53

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, multilaterale Programme und Initiativen im Bereich der handelsbezogenen Hilfe zu finanzieren, um die Möglichkeiten der Entwicklungsländer zur wirksamen Beteiligung am multilateralen Handelssystem und an regionalen Handelsregelungen zu stärken und ihre Handelsleistung zu verbessern.

Mit den aus diesen Mitteln finanzierten multilateralen Initiativen und Programmen werden folgende Maßnahmen unterstützt:

Unterstützung der Handelspolitik, der Teilnahme an Verhandlungen und der Umsetzung der Handelsabkommen

Maßnahmen, mit denen den Entwicklungsländern geholfen werden soll, ihre Handelspolitik festzulegen und die an der Handelspolitik beteiligten Institutionen zu stärken, einschließlich umfassender und aktualisierter Überprüfungen des Handels sowie Unterstützung zwecks Integration des Handels in ihre jeweilige Politik zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Entwicklung.

Maßnahmen, mit denen den Entwicklungsländern geholfen werden soll, die für die effiziente Teilnahme an internationalen Handelsverhandlungen und die Umsetzung internationaler Handelsübereinkommen erforderlichen Kapazitäten zu schaffen.

Forschungsmaßnahmen zum Zwecke der Beratung der politischen Entscheidungsträger in der Frage, wie sie am besten sicherstellen können, dass die spezifischen Interessen der Kleinerzeuger und Arbeitnehmer in den Entwicklungsländern in allen Politikbereichen Berücksichtigung finden, und wie sich ein Umfeld schaffen lässt, in dem die Erzeuger einen Zugang zu handelsbezogenen Nachhaltigkeitssicherungskonzepten finden.

Diese Hilfe richtet sich in erster Linie an den öffentlichen Sektor.

Entwicklung des Handels

Maßnahmen zur Beseitigung von Sachzwängen auf der Angebotsseite, die direkten Einfluss auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer haben, ihre Möglichkeiten im Bereich des internationalen Handels auszuschöpfen, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des privaten Sektors.

Diese Mittel ergänzen die auf bestimmte geografische Regionen bezogenen Programme der Union und sollten sich nur auf multilaterale Initiativen und Programme erstrecken, die einen tatsächlichen Mehrwert für diese geografischen Programme darstellen; dies gilt insbesondere für den Integrierten Rahmenplan für die am wenigsten entwickelten Länder.

Die Kommission legt alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung und die erzielten Ergebnisse sowie über die wichtigsten Resultate und Auswirkungen der im Rahmen von „Aid for Trade“ geleisteten Hilfe vor. Die Kommission wird Informationen über den Gesamtbetrag aller aus dem Gesamthaushaltsplan der Union für „Aid for Trade“ bereitgestellten Mittel und über den Gesamtanteil von „Aid for Trade“ an der insgesamt bereitgestellten „handelsbezogenen Hilfe“ zur Verfügung stellen.

KAPITEL 20 02 — HANDELPOLITIK *(Fortsetzung)***20 02 03** *(Fortsetzung)**Rechtsgrundlagen*

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 20 — HANDEL

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „HANDEL“
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „HANDEL“

TITEL 21

ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

TITEL 21**ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 01	VERWALTUNGS- AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“	335 602 644	335 602 644	385 376 276	385 376 276	486 861 124,48	486 861 124,48
21 02	INSTRUMENT FÜR ENT- WICKLUNGSZUSAM- MENARBEIT (DCI)	2 378 571 901	2 077 785 314	2 260 039 588	1 719 188 193	2 577 039 043,79	1 903 060 186,91
21 03	EUROPÄISCHES NACH- BARSCHAFTSINSTRU- MENT (ENI)	1 988 403 376	1 582 277 534	2 132 480 712	1 641 280 950	2 556 013 548,29	1 422 499 119,97
21 04	EUROPÄISCHES INSTRU- MENT FÜR DEMOKRA- TIE UND MENSCHEN- RECHTE	130 166 185	113 853 650	132 782 020	90 115 739	129 367 272,—	110 358 344,61
21 05	INSTRUMENT, DAS ZUR STABILITÄT UND FRIE- DEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANS- REGIONALE UND NEU ENTSTEHENDE BEDRO- HUNGEN	64 000 000	47 852 049	82 255 223	49 337 395	74 600 000,—	44 653 699,12
21 06	INSTRUMENT FÜR ZU- SAMMENARBEIT IM BE- REICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)	59 740 640	58 767 211	29 346 872	54 564 789	52 476 000,—	51 913 325,93
21 07	PARTNERSCHAFT EU- ROPÄISCHE UNION- GRÖNLAND	30 698 715	33 637 321	24 569 471	18 924 882	28 717 140,—	26 353 231,—
21 08	WELTWEITE ENTWICK- LUNG UND ZUSAM- MENARBEIT	35 638 000	34 887 896	36 988 018	22 815 000	36 926 662,59	26 741 143,52
21 09	ABSCHLUSS VON MASS- NAHMEN, DIE MITTELS DES INSTRUMENTS FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄN- DERN (ICI+) DURCH- GEFÜHRT WURDEN	—	23 058 234	—	13 224 201	47 250 000,—	11 942 902,54
Titel 21 — Total		5 022 821 461	4 307 721 853	5 083 838 180	3 994 827 425	5 989 250 791,15	4 084 383 078,08

TITEL 21

ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
21 01	VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“					
21 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“					
21 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“	5,2	76 620 251	72 531 514	75 073 704,83	97,98
21 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ in den Delegationen der Union	5,2	82 089 685	84 843 704	85 712 621,03	104,41
	<i>Artikel 21 01 01 — Subtotal</i>		158 709 936	157 375 218	160 786 325,86	101,31
21 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Entwicklung und Zusammenarbeit“					
21 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“	5,2	2 900 417	2 855 858	4 813 333,04	165,95
21 01 02 02	Externes Personal der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ in den Delegationen der Union	5,2	1 767 753	1 676 016	1 789 793,—	101,25
21 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“	5,2	5 760 617	5 886 585	6 063 290,69	105,25
21 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ in den Delegationen der Union	5,2	3 604 438	3 763 616	4 264 434,32	118,31
	<i>Artikel 21 01 02 — Subtotal</i>		14 033 225	14 182 075	16 930 851,05	120,65

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
21 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“					
21 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“	5,2	4 864 316	4 695 695	5 640 323,57	115,95
21 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ in den Delegationen der Union	5,2	16 881 477	32 938 822	35 424 800,—	209,84
	<i>Artikel 21 01 03 — Subtotal</i>		21 745 793	37 634 517	41 065 123,57	188,84
21 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“					
21 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	4	77 916 396	97 496 612	106 051 524,46	136,11
21 01 04 02	Unterstützungsausgaben für das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI)	4	44 638 005	59 351 299	54 822 475,—	122,82
21 01 04 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)	4	9 805 929	10 390 810	10 388 736,81	105,94
21 01 04 04	Unterstützungsausgaben für das Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (IcSP)	4	2 100 000	2 087 745	1 930 693,69	91,94
21 01 04 05	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)	4	1 418 360	1 200 000	1 438 348,—	101,41
21 01 04 06	Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Grönland	4	244 000	249 000	275 000,—	112,70
21 01 04 07	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)	4	p.m.	p.m.	87 861 046,04	
	<i>Artikel 21 01 04 — Subtotal</i>		136 122 690	170 775 466	262 767 824,—	193,04

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAusgaben IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
21 01 06	Exekutivagenturen					
21 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit	4	2 035 000	2 296 000	1 544 000,—	75,87
21 01 06 02	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)	4	2 956 000	3 113 000	3 767 000,—	127,44
	<i>Artikel 21 01 06 — Subtotal</i>		4 991 000	5 409 000	5 311 000,—	106,41
	Kapitel 21 01 — Total		335 602 644	385 376 276	486 861 124,48	145,07

21 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“

21 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
76 620 251	72 531 514	75 073 704,83

21 01 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit in der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
82 089 685	84 843 704	85 712 621,03

21 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Entwicklung und Zusammenarbeit“

21 01 02 01 Externes Personal der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 900 417	2 855 858	4 813 333,04

21 01 02 02 Externes Personal der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 767 753	1 676 016	1 789 793,—

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)**21 01 02** (Fortsetzung)

21 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
5 760 617	5 886 585	6 063 290,69

21 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
3 604 438	3 763 616	4 264 434,32

21 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“

21 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
4 864 316	4 695 695	5 640 323,57

21 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
16 881 477	32 938 822	35 424 800,—

21 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“

21 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
77 916 396	97 496 612	106 051 524,46

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAusgaben IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)**21 01 04** (Fortsetzung)

21 01 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Kommissionssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 7 600 714 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 7 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Informationstechnologie- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z.B. Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen der Union entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Ausbildung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Methoden, Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder technischen Unterstützung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Programmziele;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die die unter Kapitel 21 02 anfallenden Unterstützungsausgaben.

21 01 04 02 Unterstützungsausgaben für das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
44 638 005	59 351 299	54 822 475,—

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)

21 01 04 (Fortsetzung)

21 01 04 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Zeitarbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 4 846 907 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 7 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z.B. Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Ausbildung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Methoden, Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder technischen Unterstützung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Programmziele;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Agenturen, Einrichtungen und natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 03 anfallenden Unterstützungsausgaben.

21 01 04 03 Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
9 805 929	10 390 810	10 388 736,81

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)**21 01 04** (Fortsetzung)

21 01 04 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Zeitarbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 1 613 273 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 95 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 5 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur wie z.B. Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Ausbildung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Methoden, Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder technischen Unterstützung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Programmziele;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 04 anfallenden Unterstützungsausgaben.

21 01 04 04 Unterstützungsausgaben für das Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (IcSP)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 100 000	2 087 745	1 930 693,69

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)

21 01 04 (Fortsetzung)

21 01 04 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Ausbildung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Methoden, Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative oder technischen Unterstützung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Programmziele;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 05 anfallenden Unterstützungsausgaben.

21 01 04 05 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 418 360	1 200 000	1 438 348,—

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAusGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)**21 01 04** (Fortsetzung)**21 01 04 05** (Fortsetzung)

- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Zeitarbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 968 300 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 7 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 21 06 anfallenden Unterstützungsausgaben.

21 01 04 06 Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Grönland

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
244 000	249 000	275 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel sind für die Unterstützungsausgaben zu Lasten des Artikels 21 07 01 veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)**21 01 04** (Fortsetzung)

21 01 04 07 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
p.m.	p.m.	87 861 046,04

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Deckung von Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben bestimmt, über die im Rahmen des Neunten und Zehnten Europäischen Entwicklungsfonds beschlossen wird.

Aus den Beiträgen der Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben, die bei Artikel 6 3 2 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel dieses Postens bereitgestellt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 60 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 2.

21 01 06 Exekutivagenturen

21 01 06 01 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 035 000	2 296 000	1 544 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur im Zusammenhang mit der Verwaltung operativer Programme im Bereich Außenbeziehungen (Rubrik 4), die ihr im Rahmen der vormaligen Kapitel 19 09 und 19 10 übertragen wurde, sowie zur Deckung der operativen Kosten für bestimmte Maßnahmen des Programms „Erasmus+“ zur Förderung der internationalen Dimension der Hochschulbildung und für bestimmte Maßnahmen des operativen Programms nach Kapitel 21 02.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAusgaben IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)**21 01 06** (Fortsetzung)**21 01 06 01** (Fortsetzung)

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9198 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union und der EEF-Zuweisungen.

21 01 06 02 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 956 000	3 113 000	3 767 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur im Zusammenhang mit der Verwaltung operativer Programme im Bereich Außenbeziehungen (Rubrik 4), die ihr im Rahmen des vormaligen Kapitels 19 08 10 übertragen wurde, sowie zur Deckung der operativen Kosten für bestimmte Maßnahmen des Programms „Erasmus+“ zur Förderung der internationalen Dimension der Hochschulbildung und für bestimmte Maßnahmen des operativen Programms nach Kapitel 21 02 (Rubrik 4).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“ (Fortsetzung)**21 01 06** (Fortsetzung)

21 01 06 02 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss C(2013) 9198 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union und der EEF-Zuweisungen.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02	INSTRUMENT FÜR ENT- WICKLUNGSZUSAM- MENARBEIT (DCI)								
21 02 01	Zusammenarbeit mit La- teinamerika	4	294 342 737	80 330 136	259 304 272	7 079 077			
21 02 02	Zusammenarbeit mit Asien	4	633 098 094	136 220 080	537 057 123	16 695 125			
21 02 03	Zusammenarbeit mit Zentralasien	4	124 955 010	19 364 164	71 570 570	3 535 685			
21 02 04	Zusammenarbeit mit dem Nahen Osten	4	66 711 154	12 933 170	51 182 356	3 348 633			
21 02 05	Zusammenarbeit mit Af- ghanistan	4	199 417 199	48 762 723	203 496 806	5 565 042			
21 02 06	Zusammenarbeit mit Südafrika	4	26 721 430	4 431 255	25 978 230	147 040			
21 02 07	Globale Kollektivgüter und Herausforderungen sowie Armutsbekämp- fung, nachhaltige Ent- wicklung und Demokra- tie								
21 02 07 01	Umwelt und Klimawandel	4	176 041 720	29 076 017	163 093 980	18 607 187			
21 02 07 02	Nachhaltige Energie	4	67 875 236	21 043 003	82 851 742	9 379 233			
21 02 07 03	Menschliche Entwicklung	4	150 920 558	79 020 406	163 093 980	18 607 187			
21 02 07 04	Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirt- schaft	4	167 239 336	53 786 265	197 017 527	29 750 638			
21 02 07 05	Migration und Asyl	4	41 605 380	10 128 583	46 318 690	5 294 728			
	Artikel 21 02 07 — Sub- total		603 682 230	193 054 274	652 375 919	81 638 973			
21 02 08	Finanzierungsinitiativen für Entwicklungsmaß- nahmen von oder für Organisationen der Zi- vilgesellschaft und kom- munale Behörden								
21 02 08 01	Zivilgesellschaft in der Entwicklungszusammen- arbeit	4	180 143 207	46 364 459	212 398 533	2 994 291			

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02 08	(Fortsetzung)								
21 02 08 02	Kommunale Behörden in der Entwicklungszusammenarbeit	4	45 035 802	7 945 698	36 366 417	184 362			
	Artikel 21 02 08 — Subtotal		225 179 009	54 310 157	248 764 950	3 178 653			
21 02 09	Panafrikanisches Programm zur Unterstützung der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU	4	101 404 040	53 698 949	97 577 288	31 380 011			
21 02 20	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	4	90 038 998	47 908 017	93 900 074	3 283 687			
21 02 30	Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) und anderen Organen der Vereinten Nationen	4	332 000	298 370	332 000	332 000	325 207,—	325 207,—	108,99
21 02 40	Rohstoffabkommen	4	3 700 000	3 325 217	4 800 000	3 585 916	3 843 585,33	3 550 967,99	106,79
21 02 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2014)								
21 02 51 01	Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl	4	—	35 415 225	—	22 900 000	60 846 430,—	39 109 911,17	110,43
21 02 51 02	Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika	4	—	205 062 655	—	249 200 000	381 555 875,38	294 379 625,82	143,56
21 02 51 03	Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien, einschließlich in Zentralasien und dem Nahen und Mittleren Osten	4	—	502 119 834	—	573 564 664	876 170 248,37	611 522 411,05	121,79
21 02 51 04	Ernährungssicherheit	4	—	140 324 836	—	124 800 000	261 492 155,82	202 240 138,71	144,12
21 02 51 05	Nichtstaatliche Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit	4	—	138 405 898	—	169 700 000	246 351 914,59	212 429 943,48	153,48

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02 51	(Fortsetzung)								
21 02 51 06	Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie	4	—	84 183 056	—	99 422 000	217 348 357,99	133 397 957,44	158,46
21 02 51 07	Menschliche und soziale Entwicklung	4	—	65 148 307	—	61 308 000	194 554 050,—	106 376 555,32	163,28
21 02 51 08	Geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten	4	—	240 105 670	—	245 700 000	331 051 219,31	293 915 331,21	122,41
	Artikel 21 02 51 — Subtotal		—	1 410 765 481	—	1 546 594 664	2 569 370 251,46	1 893 371 874,20	134,21
21 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
21 02 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Lateinamerika	4	p.m.	626 849	—	375 000	0,—	484 641,30	77,31
21 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit Indien im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich	4	p.m.	1 198 112	—	952 768	0,—	920 000,—	76,79
21 02 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit China im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich	4	p.m.	486 748	—	815 562	0,—	1 363 622,86	280,15
21 02 77 04	Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Asien	4	p.m.	48 910	—	515 825	0,—	573 424,63	1 172,41
21 02 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Union-Asien — Integration der Konzeption und der Durchführung von Politik	4	p.m.	29 170	—	281 080	0,—	337 385,48	1 156,62
21 02 77 06	Pilotprojekt — Finanzmittel für die landwirtschaftliche Erzeugung	4	p.m.	p.m.	—	75 000	0,—	507 932,30	

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02 77	(Fortsetzung)								
21 02 77 07	Vorbereitende Maßnahme — Regionales afrikanisches Netzwerk zivilgesellschaftlicher Organisationen für den Bereich Millenniums-Entwicklungsziel 5	4	p.m.	p.m.	—	375 000	0,—	0,—	
21 02 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Wasserbewirtschaftung in den Entwicklungsländern	4	p.m.	671 576	—	1 200 000	0,—	150 000,—	22,34
21 02 77 09	Pilotprojekt — Qualitatives und quantitatives Monitoring von Ausgaben im Gesundheits- und Bildungsbereich	4	p.m.	p.m.	—	—	0,—	9 831,20	
21 02 77 10	Vorbereitende Maßnahme — Technologietransfer im Arzneimittelbereich zugunsten der Entwicklungsländer	4	p.m.	671 576	—	375 000	0,—	0,—	0
21 02 77 11	Vorbereitende Maßnahme — Forschung und Entwicklung im Bereich armutsbedingter, tropischer und vernachlässigter Krankheiten	4	p.m.	503 683	—	300 000	0,—	88 597,—	17,59
21 02 77 12	Pilotprojekt — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo	4	p.m.	p.m.	—	358 452	0,—	556 731,95	
21 02 77 13	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo	4	p.m.	755 524	2 000 000	1 200 000	3 500 000,—	819 971,—	108,53
21 02 77 14	Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GE-EREF)	4	p.m.	p.m.	—	—	0,—	0,—	
21 02 77 15	Pilotprojekt — Strategische Investitionen in dauerhaften Frieden und dauerhafte Demokratisierung im Raum am Horn von Afrika	4	p.m.	293 815	1 250 000	775 000	0,—	0,—	0

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02 77 16	Pilotprojekt — Stärkung der Veterinärdienste in Entwicklungsländern	4	1 500 000	1 421 576	2 000 000	1 000 000			
21 02 77 17	Pilotprojekt — Soziale Verantwortung der Unternehmen und Zugang zu freiwilliger Familienplanung für Fabrikarbeiter in Entwicklungsländern	4	p.m.	251 841	750 000	375 000			
21 02 77 18	Pilotprojekt — Investitionen in dauerhaften Frieden und in den Wiederaufbau von Gemeinden im Departamento Cauca (Kolumbien)	4	1 500 000	750 000	1 500 000	750 000			
21 02 77 19	Vorbereitende Maßnahme — Stärkung der Widerstandsfähigkeit zugunsten einer besseren Gesundheit von Nomadengemeinschaften in Post-Krisensituationen in der Sahel-Region	4	1 500 000	1 421 576	3 000 000	1 500 000			
21 02 77 20	Vorbereitende Maßnahme — Sozioökonomische Wiedereingliederung der im Sexgewerbe tätigen Kinder und Frauen, die in den Bergbauvierteln von Luhwindja (Provinz Süd-Kivu) im Osten der Demokratischen Republik Kongo leben	4	2 200 000	1 855 524	2 200 000	1 100 000			
21 02 77 21	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau und Stärkung lokaler Partnerschaften zur Entwicklung der Sozialwirtschaft und zur Einrichtung von Sozialunternehmen im östlichen Afrika	4	p.m.	251 841	1 000 000	500 000			
21 02 77 22	Pilotprojekt — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten	4	1 500 000	750 000					

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlun- gen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 02 77 23	Pilotprojekt — Zugang zur Justiz und Entschädigung der Opfer von besonders schweren in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) verübten Straftaten	4	790 000	395 000					
	Artikel 21 02 77 — Subtotal		8 990 000	12 383 321	13 700 000	12 823 687	3 500 000,—	5 812 137,72	46,94
	Kapitel 21 02 — Total		2 378 571 901	2 077 785 314	2 260 039 588	1 719 188 193	2 577 039 043,79	1 903 060 186,91	91,59

Erläuterungen

Hauptziel der Entwicklungspolitik der Union ist, wie im Vertrag festgelegt, die Bekämpfung der Armut. Der Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik als allgemeiner politischer Rahmen liefert eine Orientierungshilfe und bildet den Schwerpunkt für die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 233/2014.

Die unter diesem Kapitel eingesetzten Mittel dienen zur weiteren Verringerung der Armut, zur Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung sowie zur Unterstützung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der einschlägigen Grundsätze des Völkerrechts, wozu auch die in den Millenniums-Entwicklungszielen und dem in Entstehen begriffenen internationalen Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015 verankerten Grundsätze zählen. Gegebenenfalls werden Synergien mit anderen Außenhilfsmitteln der Union angestrebt, ohne dabei die vorstehend genannten grundlegenden Ziele aus dem Auge zu verlieren.

Grundsätzlich müssen bei 100 % der Ausgaben im Rahmen der geografischen Programme, mindestens 95 % der Ausgaben im Rahmen der thematischen Programme und 90 % der Ausgaben für das afrikaweite Programm die von der OECD/DAC aufgestellten Kriterien für die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) erfüllt sein.

Als allgemeine Regel gilt, dass mindestens 20 % der Mittel für grundlegende soziale Dienste und Sekundarbildung ausgegeben werden sollten.

21 02 01**Zusammenarbeit mit Lateinamerika***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
294 342 737	80 330 136	259 304 272	7 079 077		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 21 02 12*

Das Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieses Artikels besteht vorrangig darin, Demokratie, eine verantwortungsvolle Regierungsführung, Gleichheit sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu fördern, eine nachhaltige Entwicklung und die wirtschaftliche Integration zu unterstützen und zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele und der globalen Entwicklungszusagen für die Zeit nach 2015 beizutragen.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 01** (Fortsetzung)

Die Kommission muss auch künftig alljährlich über die früher herangezogene Zielvorgabe für die Hilfszuwendungen an Entwicklungsländer, die für soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen zu verwenden sind, berichten, und zwar in dem Bewusstsein, dass der Beitrag der Union als Teil der Unterstützung aller Geber für die sozialen Sektoren zu betrachten ist und dass ein gewisses Maß an Flexibilität die Norm sein muss. Zudem muss sich die Kommission darum bemühen, dass als Richtwert 20 % ihrer Zuwendungen im Rahmen des DCI für grundlegende soziale Dienstleistungen, hauptsächlich für die Bereiche Gesundheit, Primär- und Sekundärschulbildung bereitgestellt werden, wobei es sich um einen Durchschnittswert für alle Regionen handelt und auch hier ein gewisses Maß an Flexibilität als Norm gelten muss, beispielsweise im Fall außerordentlicher Hilfsmaßnahmen. Diese Mittel dienen der Finanzierung von Kooperationsmaßnahmen in den Entwicklungsländern und den in Entwicklung befindlichen Gebieten und Regionen in Lateinamerika, um:

- zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele beizutragen,
- Gewerkschaften, nichtstaatliche Organisationen und lokale Initiativen zu unterstützen, um die Wirkung der Investitionen auf die nationale Wirtschaft, insbesondere in Bezug auf Arbeit, Umwelt, soziale Standards und Menschenrechtsstandards zu überwachen,
- die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, indem Maßnahmen unterstützt werden, mit denen schädliche traditionelle Praktiken wie Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen sowie Kinderehen bekämpft werden,
- die Entwicklung der Zivilgesellschaft voranzubringen,
- Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen und sozialen Zusammenhalt zu fördern,
- zur Verbesserung sozialer Standards mit einem Schwerpunkt auf Bildung, einschließlich Berufsbildung und -ausbildung, und Gesundheit sowie zur Verbesserung von Sozialversicherungssystemen beizutragen,
- zu einem günstigeren Klima für Wirtschaftswachstum und einem stärkeren Produktionssektor beizutragen, die Weitergabe von Fachwissen zu begünstigen, den regionenübergreifenden Austausch und die Zusammenarbeit von Wirtschaftsakteuren zu fördern,
- den Privatsektor, einschließlich eines KMU-freundlichen Wirtschaftsumfelds durch den Schutz der Eigentumsrechte, den Abbau von Verwaltungslast und einen verbesserten Zugang zu Krediten sowie die Verbesserung von KMU-Vereinigungen zu fördern,
- Anstrengungen zur Herstellung von Ernährungssicherheit und zur Bekämpfung von Unterernährung zu unterstützen,
- Unterstützung der regionalen Integration in Zentralamerika, Förderung der Entwicklung der Region durch die Nutzung der Vorteile des Assoziierungsabkommens EU-Zentralamerika,
- die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, darunter Wasser, zu fördern und den Klimawandel zu bekämpfen (Milderung und Anpassung),
- Unterstützung der Bemühungen um die gute Regierungsführung und Beitrag zur Konsolidierung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit,
- Förderung politischer Reformen, vor allem im Bereich Justiz und Sicherheit, und Unterstützung zugehöriger Maßnahmen für die Entwicklung der Länder und Regionen,
- Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frau.

Wenn die Unterstützung in Form von Budgethilfe gewährt wird, unterstützt die Kommission Anstrengungen der Partnerländer, eine parlamentarische Kontrolle und Prüfkapazitäten aufzubauen und Transparenz zu schaffen.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 01** (Fortsetzung)

Die Mittel dieses Artikels unterliegen Bewertungen, die die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung) einschließen. Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschoöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 02 Zusammenarbeit mit Asien*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
633 098 094	136 220 080	537 057 123	16 695 125		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 21 02 14*

Die Mittel sind vorgesehen, um in den Entwicklungsländern Asiens, insbesondere den Ländern, in denen die ärmsten Menschen leben, Entwicklungsmaßnahmen zu finanzieren, mit denen die menschliche und soziale Entwicklung verbessert und zur Lösung der makroökonomischen und sektoralen Probleme beigetragen werden soll. Vorrang haben wirtschaftliche und soziale Governance und Entwicklung, Verbesserung der Menschenrechtslage, Demokratisierung, Bildung, Berufsbildung, lebenslanges Lernen, akademischer und kultureller Austausch, wissenschaftlicher und technologischer Austausch, Umwelt, regionale Zusammenarbeit, Katastrophenversorge und Wiederaufbaumaßnahmen sowie Förderung nachhaltiger Energieträger und der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Ebenfalls sollen mit ihnen die Ausgaben für die Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft und insbesondere die Unterstützung der Tätigkeiten von nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte von besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kindern, ethnischen Minderheiten und Behinderten einsetzen, finanziert werden.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 02** (Fortsetzung)

Die Verwendung dieser Mittel ist von der Einhaltung der Grundsätze abhängig, auf denen das Handeln der Union aufbaut. Den im Folgenden beschriebenen Bereichen, die gemeinsam vereinbarte Strategien und Partnerschafts-, Kooperations- und Handelsabkommen widerspiegeln, sollte angemessene Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Prioritäten werden im Einklang mit dem Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik und der Agenda für den Wandel sowie den anschließenden Schlussfolgerungen des Rates festgelegt.

Diese Mittel sind für Maßnahmen im Zusammenhang mit inklusivem und nachhaltigem Wachstum zugunsten der menschlichen Entwicklung bestimmt. Folgende Bereiche können gefördert werden:

- Sozialschutz und Beschäftigung sowie uneingeschränkter Zugang zu Gesundheitsdiensten und Bildung,
- Geschäftsumfeld, regionale Integration und Weltmärkte,
- nachhaltige Landwirtschaft, Ernährung und Energie,
- Klimawandel und Umwelt,
- Förderung des sozialen Zusammenhalts, insbesondere soziale Inklusion, gerechte Einkommensverteilung, menschenwürdige Arbeit und Gerechtigkeit sowie Geschlechtergleichstellung,
- Schaffung integrativer Partnerschaften in den Bereichen Handel, Investitionen, Entwicklungshilfe, Migration, Personenstandsregister, Forschung, Innovation und Technologie,
- Unterstützung einer aktiven und gut organisierten Zivilgesellschaft zugunsten der Entwicklung und Förderung öffentlich-privater Partnerschaften,
- Unterstützung für Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Förderung von nachhaltigem Verbrauch und nachhaltiger Produktion sowie von Investitionen in saubere Technologien, nachhaltige Energie, Verkehr, nachhaltige Landwirtschaft und Fischerei, Schutz und Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen einschließlich Wasser, Sanitärversorgung und Wälder sowie Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, einschließlich für junge Menschen und Frauen, in einer umweltgerechten Wirtschaft,
- ergebnisorientierte Förderung einer verstärkten regionalen Integration und Zusammenarbeit durch Unterstützung der verschiedenen regionalen Integrationsprozesse und Dialoge,
- Beitrag zur Prävention von Gesundheitsgefährdungen und zur Reaktion auf diese, einschließlich derjenigen, die ihren Ursprung an den Schnittstellen zwischen Tieren, Menschen und ihrem jeweiligen Umfeld haben,
- Unterstützung der Katastrophenvorsorge und des langfristigen Wiederaufbaus nach Katastrophen, u. a. im Bereich Ernährungssicherheit und Sicherung der Nährstoffversorgung und Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen,
- Kapazitätsaufbau, um einen uneingeschränkten Zugang zu sozialen Basisdiensten, insbesondere im Gesundheits- und Bildungssektor, zu ermöglichen.

Mit diesen Mitteln werden auch Maßnahmen in Zusammenhang mit Folgendem finanziert:

- Demokratie, Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Kindern und Frauen, und Rechtsstaatlichkeit,
- Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen,
- öffentliche Verwaltung,

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 02** (Fortsetzung)

- Steuerpolitik und -verwaltung,
- Korruptionsbekämpfung und Transparenz,
- Zivilgesellschaft und lokale Behörden,
- Aufbau und Stärkung legitimer, wirksamer und rechenschaftspflichtiger öffentlicher Institutionen und Einrichtungen durch die Förderung institutioneller Reformen (u. a. in den Bereichen verantwortungsvolle Staatsführung und Korruptionsbekämpfung, Verwaltung der öffentlichen Finanzen, Steuern und Reform der öffentlichen Verwaltung), Reformen der Rechts-, Verwaltungs- und Regulierungsvorschriften im Einklang mit internationalen Standards, insbesondere in fragilen Staaten sowie in Staaten in Konflikt- oder Nachkonfliktsituationen,
- vor dem Hintergrund des Zusammenhangs zwischen Entwicklung und Sicherheit: Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, Drogenerzeugung, -konsum und -handel und anderer Formen illegalen Handels, Unterstützung eines effizienten Grenzmanagements und der grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie Verbesserung von Personenstandsregistern.

Das Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieses Kapitels besteht darin, zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele (MDG) beizutragen und die Demokratie, verantwortungsvolle Regierungsführung, die Wahrung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern; darüber hinaus sollen eine nachhaltige Entwicklung und die wirtschaftliche Integration unterstützt und Konfliktverhütung, Konfliktlösung und Aussöhnung gefördert werden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittländern, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Solche Finanzbeiträge gemäß Artikel 6 3 3 der Einnahmenübersicht gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschoöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 03 Zusammenarbeit mit Zentralasien*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
124 955 010	19 364 164	71 570 570	3 535 685		

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 03** (Fortsetzung)*Erläuterungen**Vormals Artikel 21 02 10*

Der übergeordnete Zweck dieser Mittelzuweisung ist es, zur Schaffung von günstigen Bedingungen für nachhaltige und inklusive wirtschaftliche und soziale Entwicklung, sozialen Zusammenhalt, Demokratisierung und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen beizutragen. Dabei ist der Fokus auf die Unterstützung von Ernährungssicherheit und nachhaltiger Landwirtschaft, Wasser- und Sanitärversorgung, die Bereitstellung von Gesundheits- und Bildungsleistungen sowie den Zugang zu nachhaltiger Energiesicherheit zu richten, wobei der Schwerpunkt stets auf den Bedürftigsten liegen sollte. Die Katastrophenvorsorge und Anpassung an den Klimawandel sind von größter Bedeutung.

Möglichkeiten, die Schaffung von Arbeitsplätzen anzuregen und zur Förderung würdiger Arbeitsbedingungen beizutragen, sollte Beachtung geschenkt werden. Insbesondere im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Diversifizierung und sozialen Entwicklung kann Unterstützung für die Entwicklung von KMU gewährt werden.

In Fällen, in denen bedeutsame Anstrengungen zur Durchführung von Regierungsreformen und echte Demokratisierungsprozesse zu verzeichnen sind, sollte der Unterstützung dieser Priorität zukommen. Ebenso sollten Mittelzuweisungen für das Grenzmanagement und für Drogenbekämpfungsprogramme von der Aussicht auf die Erreichung nennenswerter Ergebnisse abhängig gemacht werden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschoöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 04 *Zusammenarbeit mit dem Nahen Osten**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
66 711 154	12 933 170	51 182 356	3 348 633		

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Vormals Artikel 21 02 09

Vorrang müssen Maßnahmen haben, die die Strukturierung der Wirtschaft und den Verwaltungsaufbau, die Verbesserung der Menschenrechtslage, einschließlich der freien Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit, der Presse- und Medienfreiheit, der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie des Rechts, von einer Weltanschauung abzurücken, die Förderung und den Schutz der digitalen Freiheiten sowie die Stärkung der Zivilgesellschaft beeinflussen, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Demokratisierung, allgemeiner Zugang von Kindern beiderlei Geschlechts und von Frauen sowie von Kindern mit Behinderungen zum Primar- und Sekundarunterricht, Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich der tropischen Wälder, regionale Zusammenarbeit, Katastrophenverhütung und Risikoreduzierung, einschließlich der Gefahr von durch den Klimawandel verursachten Katastrophen, und Wiederaufbaumaßnahmen sowie Förderung nachhaltiger Energieträger, Bekämpfung des Klimawandels und Förderung der digitalen Freiheiten im Zusammenhang mit dem Internet und der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Mit diesen Mitteln sollen auch Maßnahmen zur Förderung von Konfliktbeilegung, Konfliktverhütung und Aussöhnung finanziert werden.

Ebenfalls sollen mit ihnen die Ausgaben für die Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft und insbesondere die Unterstützung der Tätigkeiten von nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte von besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kindern, LGBTI-Personen, ethnischen und religiösen Minderheiten, Atheisten sowie Menschen mit Behinderungen einsetzen, finanziert werden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschoöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Mit diesen Mitteln können auch Maßnahmen in Zusammenhang mit Folgendem finanziert werden:

- Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit,
- Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen,
- öffentliche Verwaltung,
- Steuerpolitik und -verwaltung,

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 04** (Fortsetzung)

- Korruptionsbekämpfung und Transparenz,
- Zivilgesellschaft und lokale Behörden,
- Zusammenhang zwischen Entwicklung und Sicherheit,
- Unterstützung für Mikrofinanzierungsprogramme,
- Kapazitätsaufbau, um den landwirtschaftlichen Erzeugern in den Entwicklungsländern dabei zu helfen, die Hygienestandards und die pflanzenschutzrechtlichen Standards der Union zu erfüllen, die für die Zulassung zum Markt der Union verlangt werden,
- Unterstützung für Flüchtlinge und vertriebene Bevölkerungsgruppen,
- Förderung der sozialen Entwicklung, des sozialen Zusammenhalts und einer fairen Einkommensverteilung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 05 ***Zusammenarbeit mit Afghanistan****Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
199 417 199	48 762 723	203 496 806	5 565 042		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 21 02 15*

Aus diesen Mitteln werden Maßnahmen der Union im Rahmen des Wiederaufbaus in Afghanistan finanziert. Sie werden ergänzt durch Ausgaben aus anderen Kapiteln und Artikeln, für die andere Verfahren gelten.

Die Kommission überwacht die Einhaltung der Bedingungen für den Beitrag der Union zu diesem Prozess, insbesondere die volle Umsetzung des Prozesses im Anschluss an die Afghanistan-Konferenz in Bonn. Sie informiert das Europäische Parlament und den Rat über ihre Beobachtungsergebnisse und Schlussfolgerungen.

Diese Mittel sind zur Förderung der sozialen Grundversorgung und der wirtschaftlichen Entwicklung in Afghanistan bestimmt.

Diese Mittel dienen auch der Unterstützung der nationalen Strategie Afghanistans zur Drogenkontrolle, einschließlich der Einstellung der Opiumproduktion in Afghanistan und der Unterbrechung und Zerstörung der Opiumnetze und der illegalen Kanäle für die Ausfuhr von Opium in europäische Länder.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 05 (Fortsetzung)

Ein beträchtlicher Teil der Mittel muss ausschließlich zur Finanzierung der Anlaufphase des Fünfjahresplans zur Einstellung des Opiumanbaus eingesetzt werden, der durch alternative Anbaukulturen ersetzt werden soll, um in Einklang mit den Forderungen, die in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2010 „Eine neue Strategie für Afghanistan“ erhoben wurden, diesbezüglich konkrete Ergebnisse zu erzielen (ABl. C 169 E vom 15.6.2012, S. 108).

Ferner soll mit diesen Mitteln auch ein Teil des von der Europäischen Gemeinschaft auf der Konferenz von Tokio im Januar 2002 zugesagten Beitrags der Union zu dem Prozess finanziert werden, der die Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Vertriebenen in ihr Herkunftsland bzw. in ihre Herkunftsregionen ermöglicht.

Außerdem sollen mit diesen Mitteln die Aktivitäten von Frauenorganisationen finanziert werden, die sich seit langer Zeit für die Rechte der afghanischen Frauen einsetzen.

Die Union sollte ihre finanzielle Unterstützung für Afghanistan in Bereichen wie Gesundheit (Bau und Renovierung von Krankenhäusern, Präventionsmaßnahmen gegen die Kindersterblichkeit) und kleine und mittlere Infrastrukturprojekte (Reparatur von Straßennetzen, Dämmen usw.) erhöhen und wirksame Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsplatzsicherheit und der Ernährungssicherheit treffen.

Ein Teil dieser Mittel soll für die durchgängige Berücksichtigung der Verminderung des Katastrophenrisikos auf der Grundlage der Eigenverantwortung und nationaler Strategien der katastrophenanfälligen Länder verwendet werden.

Ein Teil dieser Mittel dient — unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung — zur Verbesserung der Situation der Frauen, vorrangig in den Bereichen Gesundheit und Bildung, sowie zur Unterstützung ihrer aktiven Einbeziehung in alle Bereiche und Ebenen des Beschlussfassungsprozesses.

Besonderes Augenmerk gilt ferner bei allen anderen Maßnahmen und Projekten, die mit diesen Mitteln unterstützt werden, der Situation von Frauen und Mädchen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 06 *Zusammenarbeit mit Südafrika**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 721 430	4 431 255	25 978 230	147 040		

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 06** (Fortsetzung)*Erläuterungen**Vormals Artikel 21 02 13*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Unterstützung der Regierung bei der Verringerung der Arbeitslosigkeit von rund 25 % (2013) auf 14 % (2020) bzw. der Unterstützung des Staates bei der Wahrnehmung seiner gestaltenden Rolle in der Entwicklung, einschließlich einer verbesserten Dienstleistungserbringung.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen zählt zu den drei Schwerpunktbereichen des kürzlich vorgelegten Nationalen Entwicklungsplans 2030 Südafrikas (bei den anderen beiden handelt es sich um Bildung, Ausbildung und Innovation bzw. Aufbau eines leistungsfähigen Staates), da die Arbeitslosigkeit der zentrale Faktor in Bezug auf die dreifache Herausforderung — Arbeitslosigkeit, Armut und Ungleichheit — ist, vor der das Land steht. Die Unterstützung soll dazu beitragen, die Formulierung und Umsetzung einer Politik zur Schaffung von Arbeitsplätzen, u. a. Bereich der „grünen Arbeitsplätze“ und der „grünen“ Technologien für eine CO₂-arme Entwicklung zu verbessern, insbesondere für Klein-, Mittel- und Kleinstunternehmen die Geschäftskosten zu senken und die Ansätze in den Bereichen Qualifizierung und Arbeitsvermittlung zu verbessern.

Die Unterstützung soll dazu beitragen, die Kontrollsysteme zu stärken, die Beziehungen zwischen den Behörden auf zentraler, Provinz- und lokaler Ebene zu verbessern, Beamte und öffentliche Angestellte mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Autorität, Erfahrung, Kompetenz und Unterstützung auszustatten und die aktive Beteiligung der Bürger an der Formulierung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung der Politik zu fördern.

Hauptziel dieses Programms ist ein Beitrag zur Umsetzung des unlängst von Südafrika ausgearbeiteten „Nationalen Entwicklungsplans 2030“ und des zugehörigen ergebnisorientierten Konzepts, die darauf abzielen, die Lebensbedingungen der südafrikanischen Bevölkerung zu verbessern, einschließlich einer Halbierung der Armut und der Arbeitslosigkeit, wie es auch mit den Millenniumsentwicklungszielen im Einklang steht. Spezifisch soll das Programm zu dem Hauptziel — d. h. Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze — einen Beitrag leisten, und zwar durch Förderung eines breitenwirksamen Wirtschaftswachstums, Einrichtung eines effizienten, wirksamen und entwicklungsorientierten öffentlichen Diensts und Entwicklung einer selbstbestimmten, gerechten und inklusiven Bürgerschaft.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei den Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Unbeschadet von Artikel 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 07 Globale Kollektivgüter und Herausforderungen sowie Armutsbekämpfung, nachhaltige Entwicklung und Demokratie*Erläuterungen*

Dieses Programm soll in erster Linie den ärmsten und am wenigsten entwickelten Ländern und den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsteilen in den unter die Verordnung (EU) Nr. 233/2014 fallenden Ländern zugutekommen.

Die Mittel dienen der Finanzierung der Armutsminderung und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung als Komponente des thematischen Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“. Ziel des Programms ist die Unterstützung einer breitenwirksamen nachhaltigen Entwicklung durch eine flexible und bereichsübergreifende Befassung mit den wichtigsten globalen öffentlichen Gütern und Herausforderungen. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche betreffen u. a. Umwelt und Klimawandel, nachhaltige Energie, menschliche Entwicklung (einschließlich Gesundheit, Bildung, Geschlechtergleichstellung, Beschäftigung, Qualifikationen, Sozialschutz und soziale Inklusion sowie Aspekte mit Bezug zur Wirtschaftsentwicklung wie Wachstum, Arbeitsplätze, Handel und Beteiligung des Privatsektors), Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit, nachhaltige Landwirtschaft sowie Migration und Asyl. Dieses thematische Programm wird ein rasches Reagieren auf unvorhergesehene Ereignisse und globale Krisen ermöglichen, die die ärmsten Bevölkerungsgruppen betreffen. Durch die bereichsübergreifende Förderung von Synergien wird das Programm zur Verringerung der Aufsplitterung der Entwicklungszusammenarbeit der Union und zu mehr Kohärenz und Komplementarität mit anderen Programmen und Instrumenten der Union führen.

21 02 07 01 Umwelt und Klimawandel*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
176 041 720	29 076 017	163 093 980	18 607 187		

*Erläuterungen**Vormals Posten 21 02 07 03*

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Unterthemas „Umwelt und Klimawandel“ des thematischen Programms „Globale Kollektivgüter und Herausforderungen“.

Die Mittel sollen vor allem zur Finanzierung von Initiativen in den folgenden Bereichen verwendet werden: Anpassung an den Klimawandel und Eindämmung seiner Folgen sowie Übergang zu widerstandsfähigen CO₂-armen Gesellschaften, Schutz, Verbesserung und nachhaltigen Bewirtschaftung des natürlichen Kapitals (z. B. biologische Vielfalt, Ökosystemdienste, Wälder, Boden, Wasserressourcen), Übergang zu einer inklusiven grünen Wirtschaft, Einbeziehung der Themen Umwelt, Klimawandel und Katastrophenvorsorge in die Programme der Entwicklungszusammenarbeit der Union, internationale Governance in den Bereichen Umwelt und Klima. Hierbei sind maßgebliche Regierungsfragen zu beachten und die Verfolgung einschlägiger globaler Ziele, wie die Nachhaltigkeitsziele gemäß dem Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015, zu unterstützen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 07** (Fortsetzung)

21 02 07 01 (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschoöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 07 02 Nachhaltige Energie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
67 875 236	21 043 003	82 851 742	9 379 233		

*Erläuterungen**Vormals Posten 21 02 07 04*

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Unterthemas „Nachhaltige Energie“ des thematischen Programms „Globale Kollektivgüter und Herausforderungen“.

Sie sind zu verwenden, um den Zugang zu verlässlichen, sicheren, erschwinglichen, sauberen und nachhaltigen Energiedienstleistungen als treibende Kraft für Armutsbeseitigung sowie breitenwirksames Wachstum und Entwicklung mit einem besonderem Schwerpunkt auf der Nutzung lokaler und regionaler nachhaltiger Energiequellen zu fördern und diesen Zugang für arme Bevölkerungsteile in abgelegenen Regionen zu gewährleisten.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 07** (Fortsetzung)**21 02 07 02** (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschoöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 07 03 Menschliche Entwicklung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
150 920 558	79 020 406	163 093 980	18 607 187		

*Erläuterungen**Vormals Posten 21 02 07 05*

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Unterthemas „Menschliche Entwicklung“ des thematischen Programms „Globale Kollektivgüter und Herausforderungen“, das die Bereiche Gesundheit, Bildung, Gleichstellungsfragen und andere Aspekte der menschlichen Entwicklung abdeckt. Die Mittel sollten vorrangig den ärmsten Bevölkerungsteilen in den unter das Programm fallenden Ländern zugutekommen.

Mit der Komponente Gesundheit wird der allgemeine Zugang zu guten Basisgesundheitsdiensten gefördert. Zu den prioritären Bereichen sollten die Gesundheit von Kindern und Müttern, sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, Zugang zur Familienplanung, Schutz gegen HIV/AIDS, Tuberkulose, Malaria und andere armutsbedingte Krankheiten, einschließlich vernachlässigter Krankheiten, und Zugang zu psychologischer Betreuung für die Opfer von Gewalt zählen.

Der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und die Qualität der Bildung, einschließlich für Migranten, Frauen und Mädchen, ist zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf den Ländern liegen sollte, die von der Erreichung der globalen Ziele noch am weitesten entfernt sind.

Im Zusammenhang mit der Gleichstellung sind Programme zu unterstützen, die die Befähigung von Frauen und Mädchen, an der wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung mitzuwirken, fördern. Die Bekämpfung von sexueller und geschlechterspezifischer Gewalt und Hilfe für die Opfer sollten ebenfalls Prioritäten darstellen. Zu den Zielen zählt außerdem, zur Bekämpfung von geschlechterspezifischen Selektionsverfahren beizutragen.

Die Mittel können auch für Maßnahmen zur Unterstützung folgender Bereiche verwendet werden: Kinder und Jugendliche, Anti-Diskriminierung, Beschäftigung, Kompetenzen, Sozialschutz und soziale Inklusion, Wachstum, Arbeitsplätze und Beteiligung des Privatsektors sowie Kultur.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 07** (Fortsetzung)

21 02 07 03 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Erfolgt die Unterstützung in Form von Budgethilfe, unterstützt die Kommission Anstrengungen der Partnerländer, eine parlamentarische Kontrolle und Prüfkapazitäten aufzubauen und Transparenz zu schaffen.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 07 04 Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
167 239 336	53 786 265	197 017 527	29 750 638		

*Erläuterungen**Vormals Posten 21 02 07 06*

Diese Mittel dienen zur finanziellen Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Unterthemas „Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft“ des thematischen Programms „Globale Kollektivgüter und Herausforderungen“.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 07 (Fortsetzung)

21 02 07 04 (Fortsetzung)

Im Bereich der Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft besteht das Ziel in der Verbesserung der Ernährungssicherheit der ärmsten und schwächsten Bevölkerungsgruppen, in der Beseitigung von Armut und Hunger für die heutige und für künftige Generationen und in der Verringerung der Unterernährung und damit der Kindersterblichkeit. Im Einklang mit der Unionspolitik liegt der Schwerpunkt bei der Verfolgung dieses Ziels auf der Steigerung der Einkommen von Kleinbauern, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit besonders gefährdeter Gemeinschaften und auf der Unterstützung der Partnerländer bei der Verringerung der Zahl der Kinder mit Wachstumsstörungen um 7 Millionen bis 2025. Da es sich bei der Ernährungssicherung um eine globale Herausforderung handelt, liegt der Schwerpunkt des GPGC-Programms auf Maßnahmen und Ansätzen im Bereich der globalen öffentlichen Güter, die starke Multiplikatoreffekte für die Landwirtschaft, Viehhaltung und Fischerei, die Ernährungssicherheit privater Haushalte, die ländliche Wirtschaft, die Nahrungsmittelsystem und für die Widerstandsfähigkeit der am stärksten gefährdeten Haushalte gegenüber Schocks und Belastungen erzeugen. Dies stellt eine Ergänzung der Unterstützung im Rahmen der geografischen Programme dar und bietet einen entsprechenden Mehrwert.

Der Themenbereich umfasst folgende drei Komponenten:

- *Komponente 1: Generierung und Austausch von Wissen sowie Förderung von Innovationen*, die die Anwendung neuen Wissens auf die Herausforderungen der Ernährungssicherheit auf internationaler und kontinentaler Ebene gewährleisten. Diese Komponente sieht nicht nur die Zusammenarbeit mit bestehenden globalen und regionalen Initiativen, sondern auch die Errichtung neuer Partnerschaften vor, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass das durch Forschung gewonnene Wissen von den Begünstigten zur Steigerung ihrer Einkommen und zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen eingesetzt wird;
- *Komponente 2: Stärkung und Förderung von Governance-Strukturen und Kapazitäten auf globaler, kontinentaler, regionaler und nationaler Ebene für alle relevanten Interessenträger*. Diese Komponente dient zur Unterstützung internationaler Initiativen in Bezug auf die Ernährungssicherheit, einschließlich Landfragen und nachhaltiger Fischerei, sowie zur Verbesserung des Dialogs über Fragen der Ernährungssicherheit. Außerdem leistet sie einen Beitrag zur Förderung koordinierter internationaler Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten zur Bereitstellung zuverlässiger zeitnaher Daten und Analysen als Grundlage für eine faktengestützte Entscheidungsfindung und den Auf- bzw. Ausbau tragfähiger nationaler und regionaler Informationssysteme für Institutionen im Bereich der Ernährungssicherheit. Diese Komponente kann auch dazu dienen, Initiativen zum Kapazitätsaufbau zu unterstützen, die von Interessenträgern wie zivilgesellschaftliche Organisationen, Bauernverbände und weiteren Berufsgruppen entlang der Wertschöpfungskette ergriffen werden;
- *Komponente 3: Unterstützung armer und unter mangelnder Ernährungssicherheit leidender Bevölkerungsgruppe bei der Bewältigung von Krisen und bei der Stärkung der eigenen Widerstandsfähigkeit*. Diese Komponente umfasst Unterstützung für die Länder, in denen im Rahmen der geografischen Programmierung keine bilateralen Programme durchgeführt werden, sowie für fragile und für Ernährungsunsicherheit anfällige Länder, die unter den Folgen unvorhergesehener Krisen und/oder Schocks wie z. B. Natur- und von Menschen verursachter Katastrophen, Epidemien und schwerer Nahrungsmittelkrisen, leiden. Sie dient auch zur Unterstützung innovativer Ansätze zur Stärkung der Prävention und der Widerstandskraft. Sofern relevant, werden auch Maßnahmen konzipiert werden, um die Synergien und Komplementaritäten zwischen der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe zu stärken. Die gemeinsame Analyse der Lage vor Ort durch humanitäre und entwicklungspolitische Akteure wird gefördert werden.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESSES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszunutzen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESSES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 07** (Fortsetzung)

21 02 07 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 07 05 Migration und Asyl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
41 605 380	10 128 583	46 318 690	5 294 728		

*Erläuterungen**Vormals Posten 21 02 07 07*

Mit diesen Mitteln werden Initiativen im Rahmen der thematischen Komponente Migration und Asyl des Programms Globale öffentliche Güter und Herausforderungen mit dem Ziel durchgeführt, um die Governancestrukturen zu verbessern und die positiven entwicklungsbezogenen Auswirkungen von Migration und Mobilität zu maximieren.

Insbesondere das GPGC-Programm im Bereich Migration und Asyl soll zur verbesserten Migrationssteuerung in und durch die Entwicklungsländer beitragen, wobei der Schwerpunkt auf die Maximierung der positiven und der Minimierung der negativen Auswirkungen der Migration und Mobilität auf die Entwicklung in den Ursprungs- und Zielländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen liegt. Im Mittel stehen auch Querschnittsthemen wie Schutz der Menschenrechte von Migranten und Unterstützung bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Union hinsichtlich der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung.

Das Programm konzentriert sich auf Initiativen auf globaler und multiregionaler Ebene (z. B. die Unterstützung der Zusammenarbeit entlang der Migrationsrouten Süd-Süd oder Süd-Nord). Möglicherweise wird auch eine begrenzte Anzahl nationaler Projekte zur Unterstützung neuer Maßnahmen der Zusammenarbeit mit Schwerpunktländern der externen Migrationspolitik der Union eingeleitet werden.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschoöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 07** (Fortsetzung)

21 02 07 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (Abl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 08 Finanzierungsinstrumente für Entwicklungsmaßnahmen von oder für Organisationen der Zivilgesellschaft und kommunale Behörden*Erläuterungen*

Die Mittel der Posten im Rahmen dieses Artikels sind dazu bestimmt, Entwicklungsinitiativen in Entwicklungsländern zu unterstützen, die von oder für zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Behörden mit Ursprung in der Union oder in Partnerländern durchgeführt werden, um deren Kapazitäten zu stärken, zur Politikgestaltung beizutragen und für Rechenschaftspflicht und Transparenz zu sorgen.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Unterstützung der Zivilgesellschaft und der lokalen Behörden, der Förderung eines Dialogs und der Schaffung eines Umfelds zu widmen, das eine Beteiligung der Bürger unter gebührender Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und der Stärkung der Rolle der Frau, die Aussöhnung und den Aufbau von Institutionen, auch auf lokaler und regionaler Ebene, ermöglicht.

21 02 08 01 Zivilgesellschaft in der Entwicklungszusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
180 143 207	46 364 459	212 398 533	2 994 291		

*Erläuterungen**Vormals Posten 21 02 08 03*

Diese Mittel dienen zur Unterstützung von Initiativen zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen in den Partnerländern und der Union und von Begünstigten der Aktivitäten in der entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit (DEAR) im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 231/2014. Der zu finanzierenden Initiativen werden in erster Linie von zivilgesellschaftlichen Organisationen durchgeführt werden. Um zu gewährleisten, dass sie wirksam sind, können diese Initiativen gegebenenfalls von anderen Akteuren zugunsten der betreffenden Organisationen der Zivilgesellschaft durchgeführt werden; sie leisten einen Beitrag zu:

- einer auch unter dem Gleichstellungsaspekt inklusiven und selbstbestimmten Gesellschaft in den Partnerländern durch Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen;

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 08** (Fortsetzung)**21 02 08 01** (Fortsetzung)

- einer größeren Kapazität der Netze, Plattformen und Allianzen der Zivilgesellschaft in Europa und im Süden zwecks Sicherung eines umfassenden und fortlaufenden Politikdialogs zu Entwicklungsfragen sowie zwecks Förderung der demokratischen Staatsführung und Stärkung der Position der Frau in der Gesellschaft;
- einer größeren Sensibilisierung der Bürger der Union für Entwicklungsfragen und zur Mobilisierung aktiver Unterstützung für die Armutsminderungs- und Entwicklungsstrategien der Partnerländer.

Im Rahmen dieses Programms können folgende Maßnahmen unterstützt werden:

- Maßnahmen in Partnerländern, durch die benachteiligte und Randgruppen durch die Bereitstellung grundlegender Dienste durch Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützt werden;
- Ausbau der Kapazitäten der Zielakteure, ergänzend zur Unterstützung im Rahmen nationaler Programme, Maßnahmen zur
 - Schaffung von günstigeren Bedingungen für die Bürgerbeteiligung und zivilgesellschaftliche Aktivitäten und die Kapazität von Organisationen der Zivilgesellschaft, sich wirksam an der Politikformulierung und an der Überwachung der Politikumsetzungsprozesse zu beteiligen;
 - Förderung einer Verbesserung des Dialogs und einer besseren Interaktion zwischen Organisationen der Zivilgesellschaft, lokalen Gebietskörperschaften, dem Staat und anderen Entwicklungsakteuren im Entwicklungszusammenhang;
- Koordinierung, Kapazitätenentwicklung und institutionelle Stärkung der Netze der Zivilgesellschaft innerhalb ihrer Organisationen und zwischen verschiedenen Arten von Akteuren in der entwicklungspolitischen Debatte in Europa sowie Koordinierung, Kapazitätenentwicklung und institutionelle Stärkung der Netze der zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Dachorganisationen im Süden;
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Entwicklungsfragen, Befähigung der Menschen, aktive und verantwortungsbewusste Staatsbürger zu werden, und Förderung der formalen und informellen entwicklungspolitischen Bildung in der Union, den Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten, um die Entwicklungspolitik in Europa gesellschaftlich zu verankern, die Öffentlichkeit stärker für Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und für gerechtere Beziehungen zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu mobilisieren, ein größeres Bewusstsein für die Fragen und Schwierigkeiten zu schaffen, denen die Entwicklungsländer und ihre Bevölkerung sich gegenübersehen, und das Recht auf einen Entwicklungsprozess, in dem alle Menschenrechte und Grundfreiheiten verwirklicht werden können, und die soziale Dimension der Globalisierung zu fördern.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 08** (Fortsetzung)

21 02 08 01 (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschoöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 08 02 Kommunale Behörden in der Entwicklungszusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
45 035 802	7 945 698	36 366 417	184 362		

*Erläuterungen**Vormals Posten 21 02 08 04*

Diese Mittel dienen zur Unterstützung von Initiativen zur Stärkung lokaler Behörden in den Partnerländern und der Union und von Begünstigten der Aktivitäten in der entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit (DEAR) im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 231/2014. Die zu finanzierenden Initiativen werden in erster Linie von lokalen Behörden oder Verbänden lokaler Behörden durchgeführt werden. Um zu gewährleisten, dass sie wirksam sind, können diese Initiativen gegebenenfalls von anderen Akteuren zugunsten der betreffenden lokalen Behörden durchgeführt werden; sie leisten einen Beitrag zu:

- einer inklusiven und selbstbestimmten Gesellschaft in den Partnerländern durch Stärkung lokaler Behörden;
- einer größeren Kapazität der Netze, der regionalen und globalen Verbände sowie der Plattformen und Allianzen der lokalen Behörden in Europa und im Süden zwecks Sicherung eines umfassenden und fortlaufenden Politikdialogs zu Entwicklungsfragen und zur Förderung der demokratischen Staatsführung;
- einer größeren Sensibilisierung der Bürger der Union für Entwicklungsfragen und zur Mobilisierung aktiver Unterstützung für die Armutsminderungs- und Entwicklungsstrategien der Partnerländer durch die Union, die Kandidaten und die potenziellen Kandidaten.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 08** (Fortsetzung)**21 02 08 02** (Fortsetzung)

Im Rahmen dieses Programms können folgende Maßnahmen unterstützt werden:

- Maßnahmen in Partnerländern, durch die benachteiligte und Randgruppen durch die Bereitstellung grundlegender Dienste durch lokale Behörden unterstützt werden;
- Ausbau der Kapazitäten der Zielakteure, ergänzend zur Unterstützung im Rahmen nationaler Programme, Maßnahmen zur
 - Schaffung von günstigeren Bedingungen für die Bürgerbeteiligung und Stärkung der Kapazitäten von lokalen Behörden in Bezug auf die wirksame Beteiligung an der Politikformulierung und an der Überwachung der Politikumsetzung;
 - Förderung einer Verbesserung des Dialogs und einer besseren Interaktion zwischen lokalen Gebietskörperschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft, dem Staat und anderen Entwicklungsakteuren im Entwicklungszusammenhang;
 - Stärkung der Kapazität der lokalen Behörden, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rolle und ihrer Besonderheiten aktiv am Entwicklungsprozess mitzuwirken;
- Koordinierung, Kapazitätenentwicklung und institutionelle Stärkung der Netze lokaler Behörden innerhalb ihrer Organisationen und zwischen verschiedenen Arten von Akteuren in der entwicklungspolitischen Debatte in Europa sowie Koordinierung, Kapazitätenentwicklung und institutionelle Stärkung der Netze lokaler Behörden und der Dachorganisationen im Süden;
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Entwicklungsfragen, Befähigung der Menschen, aktive und verantwortungsbewusste Staatsbürger zu werden, und Förderung der formalen und informellen entwicklungspolitischen Bildung in der Union, den Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten, um die Entwicklungspolitik in Europa gesellschaftlich zu verankern, die Öffentlichkeit stärker für Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und für gerechtere Beziehungen zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu mobilisieren, ein größeres Bewusstsein für die Fragen und Schwierigkeiten zu schaffen, denen die Entwicklungsländer und ihre Bevölkerung sich gegenübersehen, und das Recht auf einen Entwicklungsprozess, in dem alle Menschenrechte und Grundfreiheiten verwirklicht werden können, und die soziale Dimension der Globalisierung zu fördern.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 08** (Fortsetzung)**21 02 08 02** (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszunutzen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 09 Panafrikanisches Programm zur Unterstützung der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
101 404 040	53 698 949	97 577 288	31 380 011		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 21 02 11*

Diese Mittel dienen zur Unterstützung der Umsetzung der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU. Insbesondere wird das afrikaweite Programm eingesetzt werden, um spezifische Unterstützung für regionenübergreifende, kontinentweite und transkontinentale Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit sowie einschlägige Initiativen der gemeinsamen Strategie Afrika-EU auf der weltpolitischen Bühne bereitzustellen. Das afrikaweite Programm wird mit anderen Instrumenten, insbesondere dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument (ENI), dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und den thematischen Programmen unter dem Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) eng zusammenarbeiten und sich auf spezifische im Rahmen der Gemeinsamen Strategie Afrika-EU vereinbarte Strategien konzentrieren, um die notwendige Kohärenz und Synergie zu gewährleisten und Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden.

Die Mittel werden in den folgenden vorrangigen Entwicklungsbereichen eingesetzt werden:

- Förderung von Frieden, Sicherheit, demokratischer Regierungsführung und Menschenrechten bei gleichzeitiger Unterstützung beim Aufbau der afrikanischen Governance-Architektur durch Zusammenarbeit mit der Kommission der AU und anderen einschlägigen Institutionen wie dem Panafrikanischen Parlament und dem Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker; zivilgesellschaftliche Organisationen.
- Unterstützung der regionalen Integration auf kontinentaler Ebene, einschließlich der Harmonisierung von Strategien, Standards und Vorschriften, und Aufbau von Kapazitäten zur Förderung von Integration, Handel und Investitionen auf regionaler Ebene.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 09** (Fortsetzung)

- Migration, Mobilität und Beschäftigung mit Schwerpunkt auf Verbesserungen in den Bereichen Migrantenüberweisungen, Mobilität und Arbeitsmigration, Bekämpfung des Menschenhandels, irreguläre Migration und internationaler Schutz.
- Verantwortungsvoller Umgang mit natürlichen Ressourcen (u. a. in den Bereichen Umwelt und Klimawandel, Rohstoffe und Landwirtschaft) und entwicklungsorientierte Verwendung des durch die Nutzung natürlicher Ressourcen erwirtschafteten Wohlstands.
- Entwicklung einer wissens- und qualifikationsbasierten Gesellschaft mit dem Ziel der Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltigem Wachstum durch Unterstützung von Hochschulbildung und Forschung auf kontinentaler Ebene, durch Unterstützung von Flaggschiffinitiativen der AU in diesen Bereichen und durch Unterstützung bei der Verbesserung der Verfügbarkeit genauer statistischer Daten.

Unterstützung ist auch bei der Weiterentwicklung der Partnerschaft Afrika-EU, bei der Lösung globaler Probleme auf internationaler Ebene und bei der Stärkung gezielten zivilgesellschaftlichen Handels auf kontinentaler Ebene vorgesehen.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszunutzen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Verweise

Strategische Partnerschaft Afrika-EU: Gemeinsame Strategie Afrika-EU, verabschiedet auf dem Gipfeltreffen von Lissabon am 9. Dezember 2007.

21 02 20 Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 038 998	47 908 017	93 900 074	3 283 687		

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 20** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der über dieses Außenhilfelinstrument bereitgestellten technischen und finanziellen Hilfe, um die internationale Dimension der Hochschulbildung mit Blick auf die Umsetzung des Programms „Erasmus für alle“ zu fördern.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

21 02 30 Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) und anderen Organen der Vereinten Nationen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
332 000	298 370	332 000	332 000	325 207,—	325 207,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der mit der Mitgliedschaft der Union in der FAO verbundenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben sowie des Beitrags der EU zum Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft — nach dessen Ratifizierung — finanziert werden.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 30** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) (ABl. C 326 vom 16.12.1991, S. 238).

Beschluss 2004/869/EG des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1).

21 02 40 Rohstoffabkommen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 700 000	3 325 217	4 800 000	3 585 916	3 843 585,33	3 550 967,99

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Zahlung der Jahresbeiträge bestimmt, die die Union für ihre Beteiligung aufgrund ihrer ausschließlichen Zuständigkeit in diesem Bereich entrichten muss.

Derzeit wird mit diesen Mitteln Folgendes finanziert:

- Jahresbeitrag zur Internationalen Kaffee-Organisation,
- Jahresbeitrag zur Internationalen Kakao-Organisation,
- Jahresbeitrag zum Internationalen Beratenden Baumwollausschuss nach dessen Genehmigung.

Übereinkommen über andere tropische Erzeugnisse können je nach politischer und rechtlicher Zweckmäßigkeit in den kommenden Jahren hinzukommen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/970/EG des Rates vom 18. November 2002 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 342 vom 17.12.2002, S. 1).

Beschluss 2008/76/EG des Rates vom 21. Januar 2008 über den Standpunkt der Gemeinschaft im Internationalen Kakaorat zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 27).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 40** (Fortsetzung)

Beschluss 2008/579/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 12).

Beschluss 2011/634/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über die Unterzeichnung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 im Namen der Europäischen Union und seine vorläufige Anwendung (ABl. L 259 vom 4.10.2011, S. 7).

Beschluss 2012/189/EU des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 (ABl. L 102 vom 12.4.2012, S. 1).

Beschluss des Rates über den Beitritt der EU zum Internationalen Beratenden Baumwollausschuss (ICAC), 13406/13 vom 25. September 2013.

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133, sowie Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 207.

Internationales Kaffee-Übereinkommen, 2007 und 2008 neu ausgehandelt, in Kraft getreten am 2. Februar 2011 für eine Geltungsdauer von 10 Jahren bis 1. Februar 2021, mit der Möglichkeit einer Verlängerung.

Internationales Kakao-Abkommen, 2001 und zuletzt 2010 neu ausgehandelt, aber noch nicht in Kraft getreten. Die im Rahmen des Abkommens von 2001 vereinbarte Verpflichtung gilt seit dem 1. Oktober 2003 und wurde nach der ursprünglichen Geltungsdauer von 5 Jahren bis 30. September 2012 verlängert.

Internationaler Beratender Baumwollausschuss, Schlussfolgerungen des Rates vom 29. April 2004 (Dok. 8972/04), Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2008 (Dok. 9986/08) und Schlussfolgerungen des Rates vom 30. April 2010 (Dok. 8674/10).

21 02 51 **Abschluss von Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2014)***Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 51** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 955/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS) (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 625/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 99 vom 3.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EG) Nr. 1337/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über eine Krisenreaktionsfazilität zur Bewältigung des drastischen Anstiegs der Nahrungsmittelpreise in Entwicklungsländern (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 62).

Verweise

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Pilotvorhaben im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. April 2005 zu der Rolle der Europäischen Union bei der Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele (ABl. C 33 E vom 9.2.2006, S. 311).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 12. April 2005 mit dem Titel „Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung — Beschleunigung des Prozesses zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ (KOM(2005) 134 endg.).

Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vom 23./24. Mai 2005 zu den Millenniumsentwicklungszielen.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 51 (Fortsetzung)

Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Brüssel (16. und 17. Juni 2005).

Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vom 18. Juli 2005 zum UN-Gipfel.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „In Menschen investieren — Mitteilung über das thematische Programm für menschliche und soziale Entwicklung und die Finanzielle Vorausschau für 2007-2013“ (KOM(2006) 18 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Thematisches Programm ‚Nichtstaatliche Akteure und lokale Behörden im Entwicklungsprozess‘“ (KOM(2006) 19 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Außenpolitisches Handeln — Thematisches Programm für Umweltschutz und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen einschließlich Energie“ (KOM(2006) 20 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Eine thematische Strategie für Ernährungssicherheit — Unterstützung der Agenda für Ernährungssicherheit im Hinblick auf die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ (KOM(2006) 21 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl“ (KOM(2006) 26 endg.).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2006 zu kleinen und mittleren Unternehmen in den Entwicklungsländern (ABl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 171).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 6. Oktober 2008 mit dem Titel „Gebietskörperschaften als Akteure der Entwicklungszusammenarbeit“ (KOM(2008) 626 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 9. März 2010 mit dem Titel „Internationale Klimapolitik nach Kopenhagen: Jetzt handeln, um dem globalen Klimaschutz neue Impulse zu geben“ (KOM(2010) 0086 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 31. März 2010 mit dem Titel „EU-Politikrahmen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Verbesserung der Ernährungssicherheit“ (KOM(2010) 127 endg.).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2011 zur Vorgehensweise der EU gegenüber dem Iran (2010/2050(INI))

21 02 51 01 Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 51** (Fortsetzung)**21 02 51 01** (Fortsetzung)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	35 415 225	—	22 900 000	60 846 430,—	39 109 911,17

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS) (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl“ (KOM(2006) 26 endg.).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Oktober 2011 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (COM(2011) 637 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18. Oktober 2011 mit dem Titel „Gesamtansatz für Migration und Mobilität“ (COM(2011) 743 final).

21 02 51 02 Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	205 062 655	—	249 200 000	381 555 875,38	294 379 625,82

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 51** (Fortsetzung)

21 02 51 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 03 Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien, einschließlich in Zentralasien und dem Nahen und Mittleren Osten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	502 119 834	—	573 564 664	876 170 248,37	611 522 411,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 04 Ernährungssicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	140 324 836	—	124 800 000	261 492 155,82	202 240 138,71

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 51** (Fortsetzung)

21 02 51 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 05 Nichtstaatliche Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 38 405 898	—	169 700 000	246 351 914,59	212 429 943,48

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 06 Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	84 183 056	—	99 422 000	217 348 357,99	133 397 957,44

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 51 (Fortsetzung)

21 02 51 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 07 Menschliche und soziale Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	65 148 307	—	61 308 000	194 554 050,—	106 376 555,32

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 02 51 08 Geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	240 105 670	—	245 700 000	331 051 219,31	293 915 331,21

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 51** (Fortsetzung)

21 02 51 08 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934 /2006 des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

21 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

21 02 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Lateinamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	626 849	—	375 000	0,—	484 641,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit Indien im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 198 112	—	952 768	0,—	920 000,—

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit China im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	486 748	—	815 562	0,—	1 363 622,86

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 04 Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Asien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	48 910	—	515 825	0,—	573 424,63

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Union-Asien — Integration der Konzeption und der Durchführung von Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	29 170	—	281 080	0,—	337 385,48

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 06 Pilotprojekt — Finanzmittel für die landwirtschaftliche Erzeugung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	75 000	0,—	507 932,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 06 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 07 Vorbereitende Maßnahme — Regionales afrikanisches Netzwerk zivilgesellschaftlicher Organisationen für den Bereich Millenniums-Entwicklungsziel 5

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	375 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 08 Vorbereitende Maßnahme — Wasserbewirtschaftung in den Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	671 576	—	1 200 000	0,—	150 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 08 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 12. März 2002 mit dem Titel „Wasserbewirtschaftung in der Politik von Entwicklungsländern und Prioritäten für die Entwicklungszusammenarbeit der EU“ (KOM(2002) 132 endg.).

Entschließung des Rates vom 30. Mai 2002 über die Wasserbewirtschaftung in Entwicklungsländern: Politik und Prioritäten für die Entwicklungszusammenarbeit (Dokument DEVGEN 83 ENV 309, 9696/02).

21 02 77 09 Pilotprojekt — Qualitatives und quantitatives Monitoring von Ausgaben im Gesundheits- und Bildungsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	—	0,—	9 831,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 10 Vorbereitende Maßnahme — Technologietransfer im Arzneimittelbereich zugunsten der Entwicklungsländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	671 576	—	375 000	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 10 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

21 02 77 11 Vorbereitende Maßnahme — Forschung und Entwicklung im Bereich armutsbedingter, tropischer und vernachlässigter Krankheiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	503 683	—	300 000	0,—	88 597,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 12 Pilotprojekt — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	358 452	0,—	556 731,95

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 13 Vorbereitende Maßnahme — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	755 524	2 000 000	1 200 000	3 500 000,—	819 971,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 14 Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 15 Pilotprojekt — Strategische Investitionen in dauerhaften Frieden und dauerhafte Demokratisierung im Raum am Horn von Afrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	293 815	1 250 000	775 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Menschen und die Staaten am Horn von Afrika leiden unter zwei wesentlichen Problemen: 1. Mangel an partizipativer Staatsführung und Stabilität, 2. dem Fehlen von Demokratie und demokratischen Verfahren und den Mangel an einer echten Beteiligung der Bürger. Beide Probleme beruhen auf einer tief gehenden, anhaltenden Krise der Staatsführung in allen Staaten dieses Raums. Die Folgen dieser Krise sind im gesamten Nordosten Afrika und auch in Europa durchaus spürbar. Wenn die Union und andere Seiten nicht mit einer breiten Perspektive gegen diese Probleme vorgehen, besteht keine Hoffnung auf zukunftsfähige Wirtschaftsgrundlagen, Wachstum und Frieden und Stabilität in diesem Raum. Ein Szenario des Arabischen Frühlings in diesem Raum ohne langfristige Zukunftsvisionen und flankierend dazu langfristige Investitionen der Staatengemeinschaft wird zu nichts Gutem führen.

Das vorgeschlagene Pilotprojekt geht gegen diese Probleme mit einer zweigeteilten Strategie vor, wobei ein Teil auf den anderen baut. Beide Ansätze sind wesentlich für die Schaffung langfristiger, glaubwürdiger Alternativen zu den Militärdiktaturen am Horn von Afrika:

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)**21 02 77 15** (Fortsetzung)

1. Teil: Schaffung von ausreichendem Spielraum für die Zivilgesellschaft, ergänzt durch strategische Investitionen in echte zivilgesellschaftliche Akteure: Die Zivilgesellschaft in dem Raum am Horn von Afrika und ihre Diaspora in Afrika befindet sich zunehmend in Bedrängnis durch Mangel an Funktionsfähigkeit und durch Menschenrechtsverletzungen. Staatliche Politik in den Ländern dieses Raums ist zunehmend von Misstrauen gekennzeichnet und auf Beherrschung und Eindämmung der Zivilgesellschaft statt auf deren Unterstützung oder Begünstigung aufgebaut. Die Staatsführungen in diesem Raum betrachten die Zivilgesellschaft als Bedrohung, wenn nicht gar als direkten Gegner, und lassen nicht zu, dass ihre Politik durch die Zivilgesellschaft ergänzt, geschweige denn in Frage gestellt wird. Die Zivilgesellschaft trägt aber zu demokratischen Systemen und Prozessen entscheidend bei. Die Einengung der Zivilgesellschaft muss deshalb landesweit und regional auf Gegenwehr treffen, damit die Zivilgesellschaft an demokratischen Prozessen mitwirken kann. Die Akteure der Zivilgesellschaft müssen ihrerseits gestärkt werden, damit sie dieses zunehmend schwierige Umfeld wirksam bewältigen und künftige demokratische Prozesse gestalten können.

2. Teil: Förderung der Jugend und der Jugendbewegungen im Raum am Horn von Afrika mit dem Ziel, sie wirkungsvoll auf künftigen demokratischen Wandel vorzubereiten: Junge Menschen am Horn von Afrika und in der afrikanischen Diaspora sind die Zukunft ihrer Länder, doch fehlt es ihnen an Fähigkeiten und Kenntnissen und an Lebenserfahrung in einem friedlichen, demokratischen Umfeld. Außerdem verfügen sie nicht über die Mittel, solche Fähigkeiten zu entwickeln, und ihre Regierungen investieren kaum in die Jugend. Die jungen Menschen sind häufig in Flüchtlingslagern untergebracht. Durch ihre Flucht und den häufig unklaren Rechtsstatus bleiben sie ohne Chancen, etwas zu lernen. Um künftige Führungskräfte und höherrangige Staatsbeamte auszubilden und wirklich demokratische Verfahren einzurichten, kommt es entscheidend auf Investitionen von außen in die Jugend dieses Raums an. Investitionen in ihre Fähigkeiten, unter erfolgreicher Kanalisierung ihrer Begeisterung, ihrer Zukunftsträume und -hoffnungen, sind strategisch sinnvoller als Investitionen in die Änderung der derzeit etablierten Verhältnisse.

Mit diesem Pilotprojekt wird in folgenden Staaten investiert: Sudan und Südsudan, Eritrea, Äthiopien, Somalia (Somaliland, Puntland) und Dschibuti. Es soll auf nationaler wie auch auf regionaler/subregionaler Ebene investiert werden, wobei aber ein regionaler Ansatz Vorrang hat.

Die Menschen am Horn von Afrika leiden unter dem Mangel an partizipativer Staatsführung, Stabilität, Demokratie und echter Beteiligung. Wenn diese Probleme nicht umfassend angegangen werden, besteht keine Hoffnung auf zukunfts-fähige Wirtschaftsgrundlagen, Wirtschaftswachstum, Frieden und Stabilität in der Region.

Das Pilotprojekt zielt darauf ab, zur Schaffung langfristiger, glaubwürdiger Alternativen zu den Militärdiktaturen am Horn von Afrika beizutragen, indem ausreichend Raum für die Zivilgesellschaft sichergestellt und die Jugend und Jugendbewegungen gefördert werden.

Dschibuti: Die im Rahmen des Projekts vorgeschlagenen Maßnahmen sind erforderlich, da zivilgesellschaftliche Organisationen in Dschibuti unterentwickelt sind und im Entwicklungsprozess des Landes nur eine untergeordnete Rolle spielen. Im Rahmen des Projekts könnte zudem zivilgesellschaftlichen Organisationen Unterstützung dabei gewährt werden, sich mit partizipatorischen Prozessen stärker vertraut zu machen, und dazu beigetragen werden, die Zahl der Partner im Land zu erhöhen.

Äthiopien: Angesichts des schwierigen Umfelds, das in Äthiopien derzeit für zivilgesellschaftliche Organisationen besteht, ist es besonders angemessen, solche Organisationen und den Demokratisierungsprozess in dem Land zu unterstützen. Es wird jedoch empfohlen, dass das Projekt neu konzipiert wird, um den Fokus auf die Jungendkomponente zu richten, da andere Komponenten bereits durch andere Instrumente und Haushaltslinien (EEF, thematisches Programm im Rahmen des DCI — zivilgesellschaftliche Organisationen/lokale Behörden, EIDHR) abgedeckt werden. Im Rahmen des Projekts könnte zudem zivilgesellschaftlichen Organisationen Unterstützung dabei gewährt werden, sich mit partizipatorischen Prozessen stärker vertraut zu machen, und dazu beigetragen werden, die Zahl der Partner im Land zu erhöhen.

Eritrea: Im Fall von Eritrea ist die Unterstützung des Demokratisierungsprozesses und der Jugend am wichtigsten. Gleichzeitig sollte berücksichtigt werden, dass der Handlungsspielraum für zivilgesellschaftliche Organisationen in Eritrea begrenzt ist.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 15 (Fortsetzung)

Sudan und Südsudan: Eine Überschneidung mit den geografischen Programmen wird verhindert, indem im Rahmen der Komponente Regierungsführung/Rechtsstaatlichkeit zum Kapazitätsaufbau innerhalb der verschiedenen Regierungsstrukturen, insbesondere der Justiz, beigetragen wird. Synergien mit anderen Instrumenten wie dem EIDHR und den thematischen Programmen des DCI (zivilgesellschaftliche Organisationen/kommunale Behörden) sollten angeregt werden.

Regionale Perspektive: Die regionale Komponente dieses Projekts ist besonders nützlich, da sie von keinem bestehenden Instrument abgedeckt wird.

Im Rahmen des Projekts sollten außerdem ergänzende Maßnahmen wie einen verstärkten Kapazitätsaufbau innerhalb von Jugendorganisationen und die Einrichtung zusätzlicher Netzwerke zwischen Zielorganisationen in den begünstigten Ländern vorsehen. Zudem sollte die Laufzeit der Maßnahme verlängert werden, um die Nachhaltigkeit des Projekts zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 16 Pilotprojekt — Stärkung der Veterinärdienste in Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 421 576	2 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Trotz der Zusammenarbeit zwischen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und der Union bei der Beurteilung der Leistung von Veterinärdiensten, der Verwaltung von Tiergesundheitsdiensten und bei der Vogelgrippe besteht dringender Bedarf, die Veterinärdienste in den Entwicklungsländern wie nachfolgend erläutert zu stärken und zu finanzieren.

20 % der Einbußen bei der Viehzucht weltweit und 30 % der Einbußen in den Entwicklungsländern sind auf Tierseuchen zurückzuführen. Knapp eine Milliarde Menschen in den Entwicklungsländern (in Afrika südlich der Sahara und in Südostasien) sind auf Vieh angewiesen, um überleben zu können. Gesunde Tierbestände spielen bei der Armutsbekämpfung daher eine elementare Rolle. Das Problem kann allerdings nur dann an der Wurzel gepackt werden, wenn es rasch und professionell erkannt wird.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)**21 02 77 16** (Fortsetzung)

In jüngerer Zeit auf internationaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Bekämpfung der Grippe bei Mensch und Tier haben deutlich gezeigt, dass es notwendig ist, weiterhin einen sektorübergreifenden Ansatz der verantwortungsvollen Verwaltung zu verfolgen, die Gesundheitssysteme für Mensch und Tier zu stärken und sie an die internationalen Normen anzugleichen sowie öffentlich-private Partnerschaften in diesen Bereichen auszubauen.

Den schwerwiegenden Folgen von Tierseuchen, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen (auf die Primärproduktion, den Handel und verarbeitete Erzeugnisse), sowie der Notwendigkeit, alle Tierseuchen — ob zoonotischer Natur (z. B. Tuberkulose, Brucellose, Tollwut, Milzbrand) oder nicht zoonotischer Natur (z. B. Maul- und Klauenseuche, Pest der kleinen Wiederkäuer) — zu bekämpfen, ist Rechnung zu tragen, um die Verbraucher, Haustiere (die Krankheiten auf den Menschen übertragen können) und das Vieh aus der Union zu schützen. In den Nachbarländern, in Entwicklungsländern und in Übergangswirtschaften, insbesondere in den Ländern südlich der Sahara, muss mehr getan werden, um die Entstehung von Seuchen zu verhindern bzw. unter Kontrolle zu halten zu beherrschen und um die Biosicherheit zu verbessern. Dies fördert die Bereitstellung globaler öffentlicher Güter und trägt letztlich zu einer besseren Ernährungssicherheit, Lebensmittelsicherheit, öffentlichen Gesundheit und Armutsminderung bei. Die verantwortungsvolle Verwaltung der öffentlichen und privaten Komponenten der Veterinärdienste und eine bessere Zusammenarbeit dieser Dienste mit dem öffentlichen Gesundheitswesen zu ermöglichen, ist für eine bessere und sicherere Welt von zentraler Bedeutung.

Some 125 countries have already benefited from an initial evaluation of the performance of their national veterinary services (PVS evaluation) on the basis of international standards for the quality and evaluation of veterinary services. PVS pathway follow-up actions are part of a continuous process and aim to sustainably improve compliance of veterinary services with international quality standards, and also act as an efficient permanent safeguard for animals, humans and agricultural production throughout the world. These actions need to be implemented in developing countries, notably in sub-Saharan Africa, as well as in neighbouring countries in order to monitor the progress made and help strengthen veterinary services and animal health systems on the basis of national needs and priorities (PVS gap analysis).

Der PVS-Pathway erleichtert und verbessert die Entwicklung geeigneter Rechtsvorschriften für nationale Tiergesundheitssysteme, die Früherkennung, die weltweite Transparenz im Hinblick auf die Gesundheitslage in einzelnen Ländern durch die Meldung von Tierseuchen (einschließlich Zoonosen), eine schnelle Reaktion auf Seuchenausbrüche, Maßnahmen zugunsten der Biosicherheit, Ausgleichszahlungen für Landwirte bei Zwangsschlachtungen, Impfungen (falls erforderlich) und den Kapazitätsaufbau für den öffentlichen und den privaten Sektor (insbesondere Landwirte, Viehzüchter und private Tierärzte) und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Sektoren sowie die Gewährleistung, dass hochwertige Medikamente eingesetzt werden.

Bedauerlicherweise haben die bislang durchgeführten PVS-Beurteilungen besorgniserregende Schwachpunkte und große Mängel in über hundert Ländern aufgezeigt. Dieser Umstand bedroht die Früherkennung, die weltweite Transparenz hinsichtlich der Gesundheitslage und der Zoonosen in den einzelnen Ländern und erhöht drastisch die weltweiten Kosten der Bekämpfung von Pandemien und Tierseuchen — mit katastrophalen Folgen für eine Milliarde Menschen, für die Vieh die direkte Lebensgrundlage darstellt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 17 Pilotprojekt — Soziale Verantwortung der Unternehmen und Zugang zu freiwilliger Familienplanung für Fabrikarbeiter in Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	251 841	750 000	375 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit den Mitteln soll die Einrichtung eines europaweiten Netzwerks finanziert werden, in dem multinationale Unternehmen mit Tätigkeiten in Entwicklungsländern und Hauptsitz in Europa sowie Organisationen, die Dienstleistungen für Familienplanung erbringen, zusammengebracht werden sollen. Für das Projekt werden speziell Fabriken von Unternehmen ausgewählt, die sich insbesondere in Ländern mit einem hohen unbefriedigten Bedarf an Familienplanung befinden. Dieses europaweite Netzwerk soll ein Forum für den Austausch von Ideen, Informationen und Erfahrungen im Bereich der Familienplanung in Verbindung mit der sozialen Verantwortung der Unternehmen (CSR) darstellen und Gelegenheiten für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Organisationen für Familienplanung bieten, um den Zugang zu Familienplanung für Fabrikarbeiter in Ländern mit einem hohen unbefriedigten Bedarf an Familienplanung zu verbessern.

Letztendlich wird mit den Mitteln ein Pilotprojekt eingerichtet, mit dem die Verbindung zwischen der sozialen Verantwortung der Unternehmen und der Bereitstellung von freiwilligen Dienstleistungen zur Familienplanung in Fabriken erforscht wird.

Projektaktivitäten

Phase 1: Kartierung von multinationalen Unternehmen in der Union, die eine große Anzahl von Fabrikarbeiterinnen in Entwicklungsländern mit einem hohen unbefriedigten Bedarf an Familienplanung beschäftigen.

Phase 2: Einrichtung eines Forums für den Austausch von Ideen, Informationen und Erfahrungen im Bereich der Familienplanung in Verbindung mit der sozialen Verantwortung der Unternehmen.

Phase 3: Unterstützung der Umsetzung eines CSR-Pilotprojekts zur freiwilligen Familienplanung in einer Fabrik.

Phase 4: Dokumentation und Verbreitung der Ergebnisse dieses Pilotprojekts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 18 Pilotprojekt — Investitionen in dauerhaften Frieden und in den Wiederaufbau von Gemeinden im Departamento Cauca (Kolumbien)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	750 000	1 500 000	750 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, die Kleinbauernwirtschaft im Departamento Cauca zu reaktivieren, um für die kleinen Gemeinschaften einen gangbaren Ausweg aus den bewaffneten und sozialen Konflikten in der Region zu schaffen. Zu diesem Zweck sollte das Pilotprojekt den Bau, die Entwicklung und den Unterhalt physischer Infrastruktureinrichtungen und die Einrichtung eines Vertriebszentrums für die Vermarktung der von diesen Gemeinschaften erzeugten Agrarprodukte sowie deren weiteren Vertrieb auf lokaler und regionaler Ebene ermöglichen und wie bei anderen Krisenherden in Kolumbien eine mögliche Konfliktbeilegung erleichtern.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 19 Vorbereitende Maßnahme — Stärkung der Widerstandsfähigkeit zugunsten einer besseren Gesundheit von Nomadengemeinschaften in Post-Krisensituationen in der Sahel-Region

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 421 576	3 000 000	1 500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 19 (Fortsetzung)

In den nördlichen Teilen Malis und Nigers kommt es immer wieder zu Gesundheitskrisen, wobei die Gesundheitsindikatoren dieser Länder insbesondere im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu den schlechtesten weltweit zählen. Obwohl die Post-Krisensituationen in diesen beiden Ländern relativ unterschiedlich sind, gehen die schwachen Gesundheitsindikatoren doch auf vergleichbare Ursachen zurück: großflächige ländliche Gebiete, soziokulturelle Barrieren, unzureichende Gesundheitsinfrastruktur, Mangel an Kompetenzen und Kapazitäten im Gesundheitsbereich, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der medizinischen Fachkräfte, und geringe Verbleibquote des qualifizierten medizinischen Personals. Diese Herausforderungen stellen sich zwar in allen Ländern südlich der Sahara, die überwiegend nomadische Bevölkerung der Zielregion dieses Projekts hat jedoch zusätzliche Bedürfnisse, die gegenwärtig vom Gesundheitssystem nicht abgedeckt werden. Das Gesundheitssystem trägt der nomadischen Lebensweise dieser Hirtenbevölkerung oft nicht genügend Rechnung. Dies führt zu einer erhöhten Schutzbedürftigkeit dieser Gruppen, die bereits unter Unterernährung, geschlechtsspezifischen Ungleichheiten, einer hohen Mütter- und Kindersterblichkeit sowie einem unzugänglichen Zugang zu Gesundheitsdiensten und Informationen von hoher Qualität leiden.

Die parallele Post-Krisensituation in diesen beiden Regionen würde dazu beitragen, Lehren und bewährte Verfahren in Bezug auf die Widerstandskraft und die Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung (LRRD) zu ziehen, die für die Union im Rahmen der AGIR-Initiative äußerst relevant wären; zudem könnten bewährte Verfahren aus diesem Pilotprojekt im Rahmen dieser und anderer Initiativen repliziert werden.

Unter Heranziehung des Gesundheitswesens mit besonderem Schwerpunkt auf sexueller und reproduktiver Gesundheit als Beispiel zielt die vorbereitende Maßnahme darauf ab, Basislinien einzuführen, operative Empfehlungen in Bezug auf Widerstandsfähigkeit und die Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung abzugeben und diese zu nutzen, um die Stärkung der gesundheitsbezogenen Kapazitäten von Gemeinschaften im Hinblick auf die Bedürfnisse von Nomadengruppen und vor dem Hintergrund der Post-Krisensituationen in Mali und Niger voranzutreiben.

Ziele

Hauptziel des Projekts ist es, Kapazitäten von medizinischen Fachkräften aufzubauen, um Dienste von hoher Qualität anzubieten, die auf die besonderen Bedürfnisse von Nomadengruppen (in einer Post-Krisensituation), insbesondere die sexuelle und reproduktive Gesundheit, abzielen. Unter Heranziehung des Gesundheitswesens als Beispiel werden mit der vorbereitenden Maßnahme bewährte Methoden für den Aufbau der Widerstandsfähigkeit und die Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung vor dem Hintergrund der Post-Krisensituationen in Nordmali und Nordniger ausgewertet und zusammengestellt. Das Projekt würde ferner die Entwicklung innovativer Methoden fördern und die Lehrpläne für Gesundheitsberufe verbessern, indem auf die Bedürfnisse von Nomadengruppen eingegangen wird. Es wird erwartet, dass dieses Projekt verlässliche und umfassende Gesundheitsdaten liefert, die auf der Ebene der Gemeinschaften oder auf lokaler Ebene erhoben werden, um die Gesundheitsprogramme und die Rechenschaftspflicht der nationalen und lokalen Gesundheitssysteme zu verbessern. Bewährte Verfahren in Bezug auf den Aufbau der Widerstandsfähigkeit und LRRD werden geteilt und verbreitet und die Lehrpläne für Gesundheitsberufe werden weiterentwickelt, um die lokalen Kapazitäten zu stärken und auf die Gesundheitsbedürfnisse von Nomadengruppen einzugehen.

Die wichtigste Zielgruppe ist die nomadische Bevölkerung im ländlichen Raum in Nordmali und Nordniger und insbesondere die schwächsten und am stärksten bedrohten Bevölkerungsgruppen (Frauen, Mädchen und Kinder unter fünf Jahren). Die zweite Zielgruppe umfasst professionelle und lokale medizinische Fachkräfte in denselben Regionen.

Die Maßnahme wird von lokalen CSO und humanitären Akteuren umgesetzt, die in der Region über lokale Mitarbeiter verfügen, im Einklang mit nationalen Prioritäten und Regierungsplänen (einschließlich der Verwirklichung der UN-Millenniumsziele 4 und 5, da sowohl Mali als auch Niger Countdownländer⁽¹⁾ sind) und in enger Zusammenarbeit mit allen in den Regionen vertretenen Akteuren: lokale und nationale Behörden, lokale und nationale Gesundheits- und Ausbildungseinrichtungen, die Gemeinschaften sowie die Entwicklungsakteure (EU, Geber, UN-Agenturen, der Privatsektor, Nichtregierungsorganisationen, Behörden und medizinische Fachkräfte der Gemeinschaften) unter Berücksichtigung der Bemühungen im Rahmen der AGIR-Initiative.

⁽¹⁾ Mali und Niger werden als „Countdownländer“ bezeichnet, was bedeutet, dass die MEZ bis 2015 verwirklicht werden müssen, insbesondere die MEZ 4 und 5 (Kinder- und Müttersterblichkeit).

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 19 (Fortsetzung)

Projekttaktivitäten

Die vorbereitende Maßnahme ist in drei Phasen untergliedert:

Erste Phase: operative Recherche zur Bestimmung der gesundheitsbezogenen Basislinien von Nomadengruppen

Die Maßnahme wird darauf abzielen, Basislinien in Bezug auf Gesundheitsindikatoren festzulegen und die Determinanten für einen Zugang der lokalen Nomadenbevölkerung, insbesondere der besonders schutzbedürftigen und am stärksten gefährdeten Gruppen (Frauen, Mädchen und Kinder unter fünf Jahren), zu Gesundheitsdiensten von hoher Qualität zu ermitteln. Ferner wird sie bestehende Gesundheitskapazitäten und Initiativen aufzeigen (darunter die AGIR-Initiative und weitere internationale Initiativen, staatliche Gesundheitseinrichtungen und Ausbildungszentren, aber auch traditionelles Gesundheitspersonal und Gesundheitspersonal der Gemeinden). Im Rahmen des Forschungsvorhabens wird schließlich eine Bewertung der Bereitstellung grundlegender Gesundheitsdienste im Hinblick auf die Bedürfnisse von Nomadengruppen und von Informationen über Prävention und Dienste vorgenommen (einschließlich Säuglings- und Kinderpflege, Impfungen, Ernährung, reproduktive Gesundheit, geschlechterspezifische Gewalt usw.)⁽¹⁾.

Zweite Phase: Bereitstellung operativer Empfehlungen und Sammlung gewählter Praktiken für LRRD und Entwicklung der Widerstandsfähigkeit für einen Wissenstransfer auf die AGIR-Initiative und andere ähnliche Initiativen

Auf der Grundlage der Bewertung wird die Maßnahme daraufhin untersuchen, wie im Rahmen der Notfallmaßnahme und in der Post-Krisensituation von allen Entwicklungsakteuren (EU-Akteure, Geber, UN-Agenturen, Privatsektor, NRO, Behörden, Gesundheitspersonal und medizinische Fachkräfte der Gemeinden) auf die Bedürfnisse der Nomadengruppen eingegangen wurde (Koordinierungs- und Warnmechanismen). Es werden bewährte Praktiken in beiden Ländern hervorgehoben, insbesondere durch eine Verbindung mobiler und stationärer Gesundheitsdienste und die Bereitstellung dualer tier- und humanmedizinischer Interventionen, wobei Ähnlichkeiten und Unterschiede in der Vorgehensweise des jeweiligen Landes berücksichtigt werden.

Schließlich werden operative Empfehlungen für künftige Interventionen der Union, insbesondere im Kontext der AGIR-Initiative, bereitgestellt, in denen aufgezeigt wird, wie eine langfristig auf die Widerstandsfähigkeit ausgerichtete Perspektive gegenüber Nomadengruppen eingenommen werden kann, auch bei Krisen- und Notfallmaßnahmen, ohne die lokalen und nationalen formellen und informellen Strukturen zu destabilisieren.

Dritte Phase: Aufbau und Beibehaltung einer den Gesundheitsbedürfnissen von Nomadengruppen gerecht werdenden Kapazität von medizinischen Fachkräften und Gesundheitspersonal der Gemeinden für belastbare Gesundheitssysteme

Mit dieser Maßnahme werden die gewonnenen Erkenntnisse potenziert, indem die Gesundheitskapazität geprüft wird, um den Gesundheitsbedürfnissen von Nomadengruppen gerecht zu werden. Diese Phase wird sich auf die Ausarbeitung eines spezialisierten Lehrplans konzentrieren, der sich auf die Bedürfnisse von Nomadengemeinden konzentriert, sowie auf die Dokumentation evidenzbasierter Interventionsstrategien, die nachweislich zu Ergebnissen und einer Beteiligung von Nomadengruppen geführt haben. Diese Phase wird in Zusammenarbeit mit Ausbildungseinrichtungen und lokalen und nationalen Behörden durchgeführt. Die Ausbildung wird das volle Spektrum der grundlegenden Gesundheitspflege und Prävention umfassen, einschließlich der Überweisung von Schwangeren an Gesundheitszentren. Es umfasst ferner eine Ausbildung auf dem Gebiet der Erhebung und Überwachung von Daten zum Gesundheitszustand von Nomadengruppen. Die Ausbildung richtet sich an medizinische Fachkräfte und insbesondere an weibliche medizinische Fachkräfte in den Gemeinden sowie an traditionelle Geburtshelferinnen, um den Nomadengruppen einen besseren Zugang zu Gesundheitsdiensten zu ermöglichen. Die Ausbildungen werden den nationalen Prioritäten Rechnung tragen und bestehende Einrichtungen unterstützen.

⁽¹⁾ Unter Grundpflege wird Folgendes verstanden: Gesundheit, Impfung und Ernährung von Mutter und Kind (insbesondere akut unterernährter Kinder und stillender Mütter), Überwachung von Epidemien und Behandlung von Krankheiten (darunter HIV/Aids), medizinische Versorgung, frühzeitige psychologische und klinische Behandlung, insbesondere bei geschlechtsspezifischer Gewalt (sexuellen Übergriffen, Kinder- und Zwangsehen, Genitalverstümmelung und Beschneidung von Mädchen und Frauen usw.), und Gesundheitsfürsorge im Bereich der Reproduktionsmedizin (Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, prä- und postnatale Versorgung, Verhinderung unsicherer Abtreibungen, Zugang zu Methoden der Familienplanung usw.).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 19 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 20 Vorbereitende Maßnahme — Sozioökonomische Wiedereingliederung der im Sexgewerbe tätigen Kinder und Frauen, die in den Bergbauvierteln von Luhwindja (Provinz Süd-Kivu) im Osten der Demokratischen Republik Kongo leben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 200 000	1 855 524	2 200 000	1 100 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die Provinz Süd-Kivu im Osten der Demokratischen Republik Kongo durchläuft Krisenzeiten, die die örtlichen Gemeinschaften in verschleierte Armut stürzen.

Mit einer Armutsquote von 84,7 % gehört diese Provinz zusammen mit den Provinzen Équateur und Bandundu zu den drei ärmsten Provinzen der Demokratischen Republik Kongo.

Auch die Chefferie Luhwindja — eine von insgesamt 18 — bleibt hiervon nicht verschont. Einst lebten mehr als 90 % der dortigen Bevölkerung von der handwerklichen Nutzung der Mineralien.

Heute befinden sich fast alle Bergbauviertel in der Hand der Gesellschaft Banro, die zulasten anderer Aktivitäten, die zum Wohlergehen der ortsansässigen Gemeinschaften beitragen könnten, einen industriellen Abbau betreibt.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)**21 02 77 20** (Fortsetzung)

Um zu überleben, sind diese Gemeinschaften gezwungen, an anderen, als gefährlich eingestuften Orten Gold zu schürfen, was bedauerliche Konsequenzen nach sich zieht. Die Quote der Schulabbrecher ist besorgniserregend. Die Jungen und Mädchen aus armen Haushalten geben die Schulbildung auf, um stattdessen in den Minen arbeiten zu gehen.

Artikel 53 Buchstabe f des Gesetzes vom 10. Januar 2009 über den Schutz von Minderjährigen verbietet Arbeiten, die aufgrund ihrer Natur und der Bedingungen, unter denen sie ausgeübt werden, der Gesundheit, dem Wachstum, der Sicherheit, der Entfaltung, der Würde oder der Moral des Kindes schaden können.

Die jungen Mädchen (ab 13 Jahren) und Frauen, die zum Familienvorstand geworden sind, begeben sich in die Prostitution, um das gesellschaftliche Gleichgewicht zu halten, da die meisten Männer erwerbslos sind.

Die Prostitution und ihre Folgen, körperliche Gewalt und Drogenkonsum sind große Probleme, die gegenwärtig in den vom Bergbau lebenden Vierteln dieser Chefferie grassieren.

Die Regierung, die Zivilgesellschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen sollten Anstrengungen unternehmen, um nach Mechanismen ausfindig zu machen, die die Gemeinschaften in die Lage versetzen, das erste Millenniums-Entwicklungsziels, nämlich die Verringerung der extremen Armut und des Hungers, zu erreichen.

Ziele

Die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und die Prostitution von Mädchen und Frauen in den Bergbauvierteln von Luhwindja sind ein hervorragender Indikator für Armut.

Das Gesamtziel dieses Projekts besteht darin, zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Gemeinschaften in der Chefferie Luhwindja beizutragen; ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf die Betreuung der Jugendlichen gelegt werden, die in den Minen arbeiten und dafür ihre Schulbildung aufgeben.

Besondere Aufmerksamkeit soll dabei den jungen Mädchen und Frauen gelten, die in diesen Bergbauvierteln leben und sich prostituieren und meistens schon in jungen Jahren an HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionen erkranken und ungewollt schwanger werden. Dazu soll mit dem Panzi-Hospital zusammengearbeitet werden, das von Dr. Denis Mukwege geleitet wird.

Die Maßnahmen werden in enger Zusammenarbeit mit den lokalen und nationalen Behörden, den Gemeinschaften sowie mit anderen Akteuren der Entwicklungshilfe (wie Geldgebern, den Organisationen der Vereinten Nationen, der Privatwirtschaft und Nichtregierungsorganisationen) durchgeführt.

Aktivitäten im Rahmen des Projekts

Die Maßnahme besteht aus drei Hauptphasen:

Die erste Phase: Betreuung aller aus den Bergbauvierteln stammenden Kinder und Jugendlichen im Alter von 5 bis 15 Jahren in einem Nachhilfzentrum (800 000 USD)

— Sensibilisierung der örtlichen Gemeinschaften für die Rechtsvorschriften und andere nationale und internationale Rechtsinstrumente zum Schutz von Minderjährigen.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 20 (Fortsetzung)

- Aufbau eines Nachhilfezentrums für Kinder aus den Bergbauvierteln, von denen einige noch nie eine Schule besucht haben.
- Ausstattung dieses Zentrums mit dem erforderlichen Material: Nach dem Aufbau muss das Zentrum mit Lehrmitteln und anderen Materialien ausgestattet werden, um den Kindern mehr oder minder optimale Lernvoraussetzungen zu bieten und ihnen die Chance zu geben, später weiterzulernen.
- Einstellung des am Projekt mitwirkenden Personals: Bei der Einstellung wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiter über eine Ausbildung im Bereich der Sonderpädagogik verfügen, also auf die Betreuung „gesetzloser“ Kinder spezialisiert sind. Das Personal wird auch die Aufgabe haben, die Kinder mithilfe ihrer Eltern in den Bergbauvierteln anzumelden.
- Organisation der psychosozialen Betreuung: Sobald die Kinder angemeldet sind, werden sie zunächst über einen Zeitraum von drei Monaten in einem psychologischen Betreuungszentrum betreut. Da die Kinder aus einem „gefährlichen, außergewöhnlichen“ Milieu kommen, wird hierfür ein Fachpsychologe eingestellt.
- Einstufung der Kinder nach ihrem Kenntnisstand: Es soll drei verschiedene Stufen geben: Die erste Stufe richtet sich an Kinder, die noch nie die Schule besucht haben bzw. diese im ersten oder zweiten Grundschuljahr abgebrochen haben. Sie werden auf dem Niveau des zweiten Grundschuljahres unterrichtet.
- Die zweite Stufe richtet sich an Kinder, die nicht über das dritte oder vierte Grundschuljahr hinausgekommen sind. Sie werden auf dem Niveau des vierten Grundschuljahres unterrichtet.
- Die dritte Stufe richtet sich an Kinder, die die Schule im fünften Schuljahr verlassen oder das sechste Schuljahr nicht geschafft haben. Sie werden auf dem Niveau des sechsten Grundschuljahres unterrichtet.

Zum Ende eines jeden Schuljahrs nehmen alle Schüler des sechsten Schuljahres am TENAFEP (Nationaler Test zum Abschluss der Grundschule) teil, der die Kinder auf die Sekundarschule vorbereitet.

Damit die Kinder motiviert sind, den Unterricht zu besuchen, und um die Eltern davon abzubringen, ihre Kinder zur Arbeit in die Minen zu schicken, soll eine Schulkantine eingerichtet werden.

Das von den Kindern in den Minen verdiente Geld hat dazu gedient, die Ausgaben der Familie zu decken. Um dieser Praxis ein Ende zu setzen, ist im Rahmen des Projekts vorgesehen, pro Monat und Familie der betroffenen Kinder ein Paket mit einem Sack Reis und einem Kanister Öl zu verteilen.

- Bewertung der qualitativen Auswirkungen des Projekts, d. h. der Anzahl der in den Minen rekrutierten Kinder, ihrer normalen Entwicklung in den Sekundarschulen vor Ort oder anderswo, der Einbeziehung der Gemeinschaft und der lokalen Behörden in die Problematik der Minenkinder und die Qualität des Unterrichts, der den Kindern zuteilwird.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)**21 02 77 20** (Fortsetzung)

Die zweite Phase: Errichtung eines Berufsausbildungszentrums für die aus den Bergbauvierteln von Luhwindja stammenden Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren (1 150 000 USD)

- Sensibilisierung der örtlichen Gemeinschaften für die Rechtsvorschriften und andere nationale und internationale Rechtsinstrumente zum Schutz von Minderjährigen: Die Jugendlichen müssen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.
- Aufbau des Berufsausbildungszentrums: Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten werden die folgenden Lehrgänge eingeführt: Schneidern, Maurern, Schreinern, Kochen und Schweißen.
- Ausstattung des Zentrums mit dem erforderlichen Material; die Praktika erfolgen in den vor Ort tätigen Nicht-regierungsorganisationen, staatlichen Betrieben usw., um Theorie und Praxis miteinander zu verbinden.
- Einstellung des am Projekt mitwirkenden Personals: Für jeden der Lehrgänge werden entweder vor Ort oder anderswo qualifizierte Mitarbeiter rekrutiert.
- Organisation der psychosozialen Betreuung: Die Erfahrung hat gezeigt, dass Jugendliche in diesem Alter andere auffällige soziale Auffälligkeiten zeigen: Sie rauchen Cannabis oder konsumieren andere Drogen, prostituieren sich usw.
- Einteilung der Jugendlichen nach den gewählten Lehrgängen: Nach Abschluss der psychosozialen Betreuung werden die Jugendlichen in den Lehrgang ihrer Wahl eingeteilt. Ziel ist es, ihr Selbstwertgefühl zu steigern und dafür zu sorgen, dass sie einen Beitrag zur Gesellschaft leisten können.
- Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf die Teilnehmer sowie der Frage, ob ihre Ausbildung eine Lösung für die lokalen Probleme gebracht hat. Es sollen Evaluierungen und Berichte erstellt und dem Geldgeber übermittelt werden.

Die dritte Phase: Unterstützung der im Sexgewerbe tätigen jungen Mädchen und Frauen, die in den Bergbauvierteln von Luhwindja leben, um einen Ausweg aus ihrer Lage zu finden, indem ihnen Erwerbstätigkeiten zur Reduzierung der Armut angeboten werden (760 000 USD)

- Einstellung des am Projekt mitwirkenden Personals: Zur Durchführung des Projekts werden im Bereich der Betreuung an den Rand der Gesellschaft gedrängter junger Mädchen und Frauen spezialisierte Fachkräfte eingestellt.
- Sensibilisierung der sich prostituierenden minderjährigen Mädchen und Frauen für die Menschenrechte. Im Laufe dieser Sensibilisierungsveranstaltungen werden freiwillige Tests auf HIV/Aids und ähnliche Krankheiten durchgeführt, die den Teilnehmerinnen des Projekts regelmäßig angeboten werden.

Die Tests werden von Krankenpflegern/-schwestern des von Dr. Denis Mukwege geleiteten Krankenhauses in Panzi vorgenommen. Verdachtsfälle können zur psychologisch-medizinischen Behandlung überwiesen werden.

- Einführung der sich prostituierenden Minderjährigen und Frauen in Themen, die mit den Erwerbstätigkeiten und der Geburtenregelung zusammenhängen.

Den in dramatischen sozioökonomischen Verhältnissen lebenden Mädchen und Frauen werden bestimmte Strategien zur Geburtenregelung an die Hand gegeben. Der Verein könnte sogar Vereinbarungen mit den Prostituierten schließen, um die Geburten einzudämmen und dafür zu sorgen, dass sie sich nicht in die Bergbauviertel begeben.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 20 (Fortsetzung)

- Schaffung eines Teams, das kontrolliert, ob die zwischen dem Verein und den sich prostituierenden minderjährigen Mädchen und Frauen getroffenen Vereinbarungen und eingegangenen Verpflichtungen betreffend den Verzicht auf die Rückkehr in die Minen eingehalten werden; ein nicht unwesentlicher Anteil der Kinder der sich prostituierenden Mädchen und Frauen befindet sich in den Bergbauvierteln.
- Einführung der jungen Frauen in verschiedene Erwerbsmöglichkeiten wie landwirtschaftliche Tätigkeiten, Tierzucht, Einzelhandel usw., mit denen sie ihren Haushalt unterhalten können. Ziel ist es, die Mädchen und Frauen dazu zu bringen, für sich selbst zu sorgen.

Evaluierung des Projekts: Es wird überprüft, ob die Teilnehmerinnen ihre Zusage, sich nicht in den Bergbauvierteln zu prostituieren, eingehalten haben, ob die Erwerbstätigkeiten sich positiv entwickeln und ob die Ratschläge im Bereich der Geburtenregelung umgesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 21 Vorbereitende Maßnahme — Aufbau und Stärkung lokaler Partnerschaften zur Entwicklung der Sozialwirtschaft und zur Einrichtung von Sozialunternehmen im östlichen Afrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	251 841	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme soll zur Strategie der Union zur Förderung des Wohlergehens der Menschen im östlichen Afrika beitragen und diese dabei unterstützen, sich durch ein selbsttragendes Wirtschaftswachstum aus der Armut zu befreien.

Sie zielt darauf ab, die Kapazitäten, die Eigenverantwortung und das politische Engagement der lokalen Akteure zu stärken, damit diese einen strukturellen Wandel einleiten und somit die Entwicklung von Sozialunternehmen unterstützen können, die eine wichtige Säule der Sozialwirtschaft und der Zivilgesellschaft darstellen. Diese Unternehmen werden insbesondere Waren und Dienstleistungen im Bereich der nachhaltigen Landwirtschaft und Viehzucht, des Managements natürlicher Ressourcen, der Energieeffizienz, der Kultur und der Bildung sowie der Gesundheits- und Pflegedienste herstellen bzw. erbringen.

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)**21 02 77 21** (Fortsetzung)

Zusammen mit den Genossenschaften sind die Sozialunternehmen Akteure der Sozialwirtschaft, die mit Waren und Dienstleistungen handeln, um soziale Auswirkungen ⁽¹⁾ zu erzeugen, und nicht um Gewinne für ihre Inhaber oder Anteilseigner zu erzielen; sie werden auf offene und verantwortungsvolle Weise geführt und binden insbesondere Mitarbeiter, Konsumenten und Interessenvertreter ein, die von ihren Handelstätigkeiten betroffen sind ⁽²⁾. Die IAO hat große Anstrengungen unternommen, um ihre wichtige Rolle bei der Förderung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit, der sozialen Gerechtigkeit, des ökologischen Gleichgewichts, menschenwürdiger Arbeit, der politischen Stabilität, der Lösung von Konflikten und der Gleichstellung der Geschlechter herauszustellen ⁽³⁾, und die Erfahrungen der IAO werden in die vorbereitende Maßnahme einfließen.

Der Prozess der Begründung, Weiterentwicklung und Verbreitung von Sozialunternehmen und Genossenschaften und deren Nachahmung wird sich häufig auf eine innovative Nutzung und Kombination von Ressourcen stützen müssen, um Gelegenheiten zur Beschleunigung des sozialen Wandels und/oder zur Befriedigung sozialer Bedürfnisse nutzen zu können, bei denen die sozialen Unternehmer die Impulsgeber sind.

Das innovative Konzept dieser vorbereitenden Maßnahme beruht darauf, nicht ausgeschöpfte Ressourcen und Antriebskräfte für die lokale Entwicklung zusammenzubringen; es werden neue Mittel und Wege erarbeitet und getestet, um nachhaltige Gemeinschaften in zwei ostafrikanischen Ländern (Kenia und Äthiopien) zu entwickeln, die fest in der Sozialwirtschaft verankert sind, und zwar durch

- die Mobilisierung von sozialen Unternehmern und deren Befähigung, den Status des informellen Unternehmertums hinter sich zu lassen und zu sozialen Unternehmen zu werden, die die Entwicklung von Fertigkeiten, Selbstwertgefühl, gegenseitige Verantwortung, Einkommen und Wohlergehen ermöglichen;
- den Aufbau lokaler Entwicklungspartnerschaften zwischen wichtigen Einrichtungen, Interessenvertretern und Persönlichkeiten, die die Schaffung und Entwicklung von Sozialunternehmen fördern und unterstützen, die in einem Ökosystem verankert sind, das ihrer Entwicklung und Tragfähigkeit zuträglich ist, und die sich auf die Grundsätze der Beteiligung, des Miteigentums und der demokratischen Verwaltung stützen;
- die Mobilisierung und Einbeziehung der in Europa lebenden Diaspora-Gemeinschaften, die beim Kapitalfluss in Richtung östliches Afrika eine bedeutende wirtschaftliche Rolle spielen, die aber auch soziale und politische Verbindungen in die Region haben;
- die Förderung des Lernens von Gleichgesinnten, indem die Erfahrungen und Fachkenntnisse sozialwirtschaftlicher Akteure aus den neuen Mitgliedstaaten der Union, denen es gelungen ist, in der Übergangsphase von der Staatswirtschaft hin zur sozialen Marktwirtschaft neue sozialwirtschaftliche Strukturen und neue Geschäftsmodelle für Sozialunternehmen zu entwickeln, genutzt und verwertet werden.

Zu diesem Zweck wird die vorbereitende Maßnahme ein experimentelles Konzept anwenden zum Tragen und die Erfolgsbedingungen unter verschiedenen Konstellationen testen:

- Sie wird Partnerschaften zwischen lokalen sozialwirtschaftlichen Initiativen im östlichen Afrika, Diaspora-Gemeinschaften in Europa und sozialwirtschaftlichen Akteuren in den neuen Mitgliedstaaten beinhalten.

⁽¹⁾ Soziale Auswirkungen werden durch Solidarität mit benachteiligten und ausgegrenzten Menschen, mit jungen Menschen, älteren Menschen und mit den künftigen Generationen (z. B. durch die effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen und durch die Reduzierung von Emissionen und Abfall), durch die Verbesserung der Lebensqualität für alle Menschen durch die Erzeugung von Waren und Dienstleistungen, die kollektiven Bedürfnissen entsprechen und zur Entwicklung der Gemeinschaft und des Sozialkapitals beitragen, etwa durch die Herstellung und den Vertrieb gesunder und erschwinglicher Lebensmittel, oder die Erleichterung des Zugangs zu und die Bereitstellung von Bildung und lebenslangem Lernen erzielt.

⁽²⁾ Eva Deraedt, Social Enterprise: A Conceptual Framework, Studie des Hoger instituut voor de arbeid für die IAO, Leuven 2009,3.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25. Oktober 2011 mit dem Titel „Initiative für soziales Unternehmertum — Schaffung eines ‚Ökosystems‘ zur Förderung der Sozialunternehmen als Schlüsselakteure der Sozialwirtschaft und der sozialen Innovation“ (COM(2011) 682 final).

⁽³⁾ Z. B.: *The Reader 2010*: „Social and Solidarity Economy: Building a Common Understanding“; Internationales Bildungszentrum der Internationalen Arbeitsorganisation 2010.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 21 (Fortsetzung)

- Es werden lokale Entwicklungspartnerschaften in verschiedenen europäischen Ländern und in mindestens zwei ostafrikanischen Ländern bestimmt und mit entsprechenden Handlungsmöglichkeiten ausgestattet, die beim Aufbau von Sozialunternehmen und bei der Entwicklung eines sozialwirtschaftlichen Ökosystems in den Gemeinschaften der afrikanischen Partnerländer zusammenarbeiten könnten.
- Es werden transnationale lokale Partnerschaften zwischen lokalen sozialwirtschaftlichen Initiativen in großen Städten, mittelgroßen Städten und Dörfern in ländlichen Gegenden begründet und entwickelt.

Die vorbereitende Maßnahme wird analytische Tätigkeiten (grundlegende partizipative Bewertung und Entwicklung entsprechender Strategien, Machbarkeitsstudien), organisatorische Tätigkeiten (Koordinierungsgruppen für die Vorbereitung und Bereitstellung technischer Hilfe für die Aktivitäten der Partner), die Schaffung eines Lernumfelds (durch Studienbesuche, Seminare, Abordnungen, Zusammenarbeit zwischen Sozialunternehmen usw.) und die Entwicklung von Infrastruktur und die Aktivierung eines Systems für Sozialunternehmen, Genossenschaften der örtlichen Gemeinschaften und Erzeugergemeinschaften umfassen. Die Maßnahme wird dazu führen, dass transnationale Partnerschaften zwischen lokalen sozialwirtschaftlichen Initiativen aus dem östlichen Afrika und Osteuropa entstehen, die von Diaspora-Gemeinschaften und erfahrenen sozialwirtschaftlichen Akteuren aus den neuen Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Es wird erwartet, dass die Entwicklung sozialwirtschaftlicher Initiativen die Entwicklung der lokalen Gemeinschaften im östlichen Afrika verbessern und die Prozesse im Bereich der Armutsprävention, insbesondere durch den Abbau der informellen Beschäftigung, den Zugang zu Miteigentum an den Produktionsmitteln und die Entwicklung von Infrastruktur zum Ausbau der Sozialwirtschaft, stärken wird.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 02 77 22 Pilotprojekt — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	750 000				

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)**21 02 77** (Fortsetzung)

21 02 77 22 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei den bestehenden Mechanismen für die Finanzierung der Forschung und Entwicklung (FuE) im Bereich der vernachlässigten Tropenkrankheiten werden tendenziell isolierte Ansätze verfolgt: Zwischen den einzelnen Phasen des FuE-Zyklus gibt es Lücken, und Überschneidungen mit angrenzenden Themen – beispielsweise Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Hygiene (Water Supply, Sanitation and Hygiene — WASH) sowie Bildungsprogramme — werden nicht bereichsübergreifend behandelt. Darüber hinaus wird tendenziell übersehen, dass die inkrementelle Forschung gleichermaßen wichtig ist, da mit ihr wesentlich dazu beigetragen werden kann, dass Behandlungen und Diagnosen in den Gesellschaften, die von vernachlässigten Tropenkrankheiten betroffen sind, höhere Akzeptanz finden.

Mit diesem Pilotprojekt sollen einige FuE-Lücken im Bereich der vernachlässigten Tropenkrankheiten geschlossen werden, wobei im Rahmen des Projekts an einem alternativen Modell mitgearbeitet oder ein alternatives Modell kofinanziert werden soll, das auf einem innovativen, koordinierten Ansatz beruht. So können die bestehenden FuE-Lücken, die durch Marktversagen zustande kommen, geschlossen werden. Im Rahmen des Modells wird ein bestimmter Teil der FuE-Lücke im Bereich der vernachlässigten Tropenkrankheiten ausgewählt, von denen überdurchschnittlich stark Entwicklungsländer betroffen sind, und es werden maßgebliche Komponenten für die Entwicklung hochwertiger, zugänglicher, erschwinglicher und angemessener Gesundheitslösungen bereitgestellt.

Das Projekt wird auf im Rahmen früherer Vorbereitungsmaßnahmen und Pilotprojekte im Bereich der weltweiten Gesundheitsforschung und -innovation durchgeführten Arbeiten aufbauen und Maßnahmen fördern, mit denen die Lücken geschlossen werden sollen, die gemäß dem von der WHO beschriebenen Verfahren — abrufbar unter http://www.who.int/phi/cewg_report/en/ — bereits erfasst und anerkannt sind und in die Liste der Demonstrationsprojekte aufgenommen wurden, die bei dem globalen Konsultationstreffen von Experten zum Thema Demonstrationsprojekte im Bereich der Forschung und Entwicklung für die Gesundheit als relevant in die Vorauswahl kamen.

Dabei soll einerseits die Akzeptanz erhöht werden, andererseits soll mit dem Projekt ein Beitrag zu mindestens einem der drei folgenden Ziele geleistet werden:

- Empfehlung wirksamer, effizienter Mechanismen zur Koordinierung des Projekts mit anderen Initiativen;
- Vorschläge für innovative Wege zur Entkoppelung des Preises für das Endprodukt von den Kosten der entsprechenden Forschung und Entwicklung;
- optimale Nutzung öffentlich-öffentlicher und öffentlich-privater Partnerschaften in Bezug auf den Wissensaustausch, einschließlich Innovationsansätzen im Rahmen des offenen Wissens;
- Stärkung der Kapazitäten für Forschung, Entwicklung und Herstellung in Entwicklungsländern, auch durch Technologietransfer.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 02 — INSTRUMENT FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (DCI) (Fortsetzung)

21 02 77 (Fortsetzung)

21 02 77 23 Pilotprojekt — Zugang zur Justiz und Entschädigung der Opfer von besonders schweren in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) verübten Straftaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
790 000	395 000				

Erläuterungen

Mit dem Pilotprojekt sollen nichtstaatliche Organisationen, Opfer und Zeugen, die Gerechtigkeit für Straftaten gegen das Völkerrecht suchen, sowie Anwälte aus der DR Kongo und internationale Anwälte, die die Opfer bei strategischen Streitfällen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vertreten, unterstützt werden.

Erwartete Ergebnisse:

- detaillierte Informationen über Straftaten gegen das Völkerrecht, insbesondere sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalttaten, und über die Fortschritte im Kampf gegen die Straflosigkeit;
- gut ausgebildete nationale Anwälte, die die Opfer von Straftaten gegen das Völkerrecht vor den nationalen Gerichten vertreten können;
- nationale Menschenrechtsorganisationen, die die Opfer im Kampf gegen die Straflosigkeit bei besonders schweren Straftaten besser unterstützen können;
- ein besserer Schutz der Menschen, die gegen die Straflosigkeit vorgehen;
- Fälle, die vor regionale Menschenrechtsinstanzen gebracht werden, Herausbildung einer Rechtsprechung, die den Zugang der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu Gerichten und ihre Entschädigung unterstützt;
- eine solidere Strafverfolgungsstrategie der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), insbesondere für Sexualstraftaten, und ein besserer Zugang der Opfer zum IStGH;
- zwischenstaatliche Organisationen, die über ausreichende Informationen verfügen, um gegen Straflosigkeit bei besonders schweren Straftaten vorgehen zu können;
- Stellungnahmen und konkrete Maßnahmen (Gesetze und institutionelle Reformen) der nationalen Behörden, mit denen das Vorgehen gegen die Straflosigkeit bei besonders schweren Straftaten unterstützt wird.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 03	EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI)								
21 03 01	Unterstützung der Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern								
21 03 01 01	Mittelmeerländer — Menschenrechte und Mobilität	4	193 000 000	33 675 282	211 086 641	27 144 052			
21 03 01 02	Mittelmeerländer — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	4	553 545 237	96 576 523	687 811 401	88 913 714			
21 03 01 03	Mittelmeerländer — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung	4	44 500 000	7 764 509	80 199 203	13 961 057			
21 03 01 04	Unterstützung für den Friedensprozess und finanzielle Unterstützung für Palästina und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	4	286 500 000	218 104 163	300 000 000	200 000 000			
	<i>Artikel 21 03 01 — Subtotal</i>		1 077 545 237	356 120 477	1 279 097 245	330 018 823			
21 03 02	Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft								
21 03 02 01	Östliche Partnerschaft — Menschenrechte und Mobilität	4	207 296 000	36 205 291	247 066 602	233 628 498			
21 03 02 02	Östliche Partnerschaft — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	4	302 300 000	52 746 310	339 852 750	34 154 482			
21 03 02 03	Östliche Partnerschaft — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung	4	8 000 000	1 395 866	12 966 060	916 204			
	<i>Artikel 21 03 02 — Subtotal</i>		517 596 000	90 347 467	599 885 412	268 699 184			

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 03 03	Gewährleistung einer effizienten grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperationen								
21 03 03 01	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4	4	82 806 886	14 447 219	6 500 000	933 214			
21 03 03 02	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)	1,2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
21 03 03 03	Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperation in der Nachbarschaft	4	219 801 253	43 044 996	163 771 093	49 853 695			
	<i>Artikel 21 03 03 — Subtotal</i>		302 608 139	57 492 215	170 271 093	50 786 909			
21 03 20	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)	4	90 654 000	61 830 124	80 486 950	8 736 028			
21 03 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2014)	4	—	965 917 684	—	912 500 000	2 479 781 131,40	1 347 827 195,49	139,54
21 03 52	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)	1,2	—	48 773 098	—	68 000 000	76 232 416,89	73 824 131,50	151,36
21 03 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
21 03 77 01	Pilotprojekt „Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz und zur Regeneration des Meeresgrunds in der Ostsee“	4	p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	170 963,19	
21 03 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Minderheiten in Russland — Entwicklung von Kultur, Medien und Zivilgesellschaft	4	p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—	
21 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche	4	p.m.	335 789	—	855 000	0,—	89 250,—	26,58

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 03 77	(Fortsetzung)								
21 03 77 04	Pilotprojekt — Finanzierung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) — Vorbereitung des Personals auf Union-ENP-bezogene Tätigkeiten	4	p.m.	310 604	—	315 000	0,—	587 579,79	189,17
21 03 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Einziehung von Vermögenswerten zugunsten von Staaten des Arabischen Frühlings	4	p.m.	1 150 076	2 740 012	1 370 006			
	Artikel 21 03 77 — Subtotal		p.m.	1 796 469	2 740 012	2 540 006	0,—	847 792,98	47,19
	Kapitel 21 03 — Total		1 988 403 376	1 582 277 534	2 132 480 712	1 641 280 950	2 556 013 548,29	1 422 499 119,97	89,90

21 03 01 Unterstützung der Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern

21 03 01 01 Mittelmeerländer — Menschenrechte und Mobilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
193 000 000	33 675 282	211 086 641	27 144 052		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- Menschenrechte und Grundrechte,
- Rechtsstaatlichkeit,
- Gleichheitsgrundsätze,
- Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie,
- gute Regierungsführung,
- Entwicklung einer lebendigen Zivilgesellschaft einschließlich der Sozialpartner,
- Schaffung der Voraussetzungen für die effiziente gesteuerte Mobilität der Menschen,
- Förderung direkte Kontakte zwischen den Menschen.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**21 03 01** (Fortsetzung)**21 03 01 01** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 14.3.2014, S. 27).

21 03 01 02 Mittelmeerländer — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
553 545 237	96 576 523	687 811 401	88 913 714		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union und verbesserte sektorale und sektorenübergreifende Zusammenarbeit u. a. durch:
 - Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Standards der Union und andere einschlägige internationale Standards,
 - Institutionenaufbau,
 - Investitionen,
- nachhaltige und inklusive Entwicklung in allen ihren Dimensionen,
- Armutsminderung, u. a. durch Entwicklung des Privatsektors,
- Förderung des internen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts,
- Entwicklung des ländlichen Raums,

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**21 03 01** (Fortsetzung)**21 03 01 02** (Fortsetzung)

- Klimaschutz,
- Katastrophenresilienz.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

21 03 01 03 Mittelmeerländer — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
44 500 000	7 764 509	80 199 203	13 961 057		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- Vertrauensbildung und Friedenskonsolidierung, auch unter Kindern,
- Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung,
- Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen, einschließlich Kindern.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

21 03 01 (Fortsetzung)

21 03 01 03 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABL L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

21 03 01 04 Unterstützung für den Friedensprozess und finanzielle Unterstützung für Palästina und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
286 500 000	218 104 163	300 000 000	200 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung von Maßnahmen zugunsten der palästinensischen Bevölkerung und der besetzten palästinensischen Gebiete Westjordanland und Gazastreifen vor dem Hintergrund des Friedensprozesses im Nahen Osten bestimmt.

Die Maßnahmen sind hauptsächlich auf Folgendes ausgerichtet:

- Unterstützung des Aufbaus von Staat und Verwaltung;
- Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung;
- Abmilderung der Auswirkungen der sich verschlechternden wirtschaftlichen, finanziellen, und humanitären Bedingungen auf die palästinensische Bevölkerung durch Bereitstellung essenzieller Dienstleistungen und sonstiger Unterstützung;
- Beitrag zu den Wiederaufbaumaßnahmen in Gaza;
- Beteiligung an der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) und zwar insbesondere seiner Programme in den Bereichen Gesundheit, Bildung und soziale Dienste;
- Finanzierung vorbereitender Maßnahmen im Rahmen des Friedensprozesses, durch die die regionale Zusammenarbeit zwischen Israel und seinen Nachbarn vor allem in den Bereichen Institutionen, Wirtschaft, Wasserwirtschaft, Umweltschutz und Energie gefördert werden soll;
- Finanzierung von Maßnahmen, mit denen die Öffentlichkeit für den Friedensprozess gewonnen werden soll;

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**21 03 01** (Fortsetzung)**21 03 01 04** (Fortsetzung)

- Finanzierung von Informationen, auch in arabischer und hebräischer Sprache, über die israelisch-palästinensische Zusammenarbeit und Verbreitung dieser Informationen;
- Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Förderung einer besseren Achtung von Minderheitenrechten, Bekämpfung von Antisemitismus und Förderung von Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung;
- Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft, u. a. zur Stärkung der sozialen Eingliederung.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

21 03 02 Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft**21 03 02 01** Östliche Partnerschaft — Menschenrechte und Mobilität*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
207 296 000	36 205 291	247 066 602	233 628 498		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- Menschenrechte und Grundrechte,
- Rechtsstaatlichkeit,
- Gleichheitsgrundsätze,

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**21 03 02** (Fortsetzung)**21 03 02 01** (Fortsetzung)

- Aufbau einer vertieften und tragfähigen Demokratie,
- gute Regierungsführung,
- Entwicklung einer lebendigen Zivilgesellschaft einschließlich der Sozialpartner,
- Schaffung der Voraussetzungen für die effiziente gesteuerte Mobilität der Menschen,
- Förderung direkte Kontakte zwischen den Menschen.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

21 03 02 02 Östliche Partnerschaft — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
302 300 000	52 746 310	339 852 750	34 154 482		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union und verbesserte sektorale und sektorenübergreifende Zusammenarbeit u. a. durch:
 - Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Standards der Union und andere einschlägige internationale Standards,
 - Institutionenaufbau,
 - Investitionen,
- nachhaltige und inklusive Entwicklung in allen ihren Dimensionen,

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**21 03 02** (Fortsetzung)**21 03 02 02** (Fortsetzung)

- Armutsminderung, u. a. durch Entwicklung des Privatsektors,
- Förderung des internen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts,
- Entwicklung des ländlichen Raums,
- Klimaschutz,
- Katastrophenresilienz.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen vorgesehen, die von der Confederation of European Senior Expert Services (CESES) und ihren Mitgliederverbänden durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen und privaten Unternehmen und Institutionen. Dementsprechend werden die Anweisungsbefugten der Union aufgefordert, die Möglichkeiten der Haushaltsordnung vollständig auszuschoöpfen, auch in Bezug auf Sachleistungen, die von der CESES als Beitrag zu Unionsprojekten erbracht werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

21 03 02 03 Östliche Partnerschaft — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	1 395 866	12 966 060	916 204		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- Vertrauensbildung,

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**21 03 02** (Fortsetzung)**21 03 02 03** (Fortsetzung)

- Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung,
- Unterstützung von Flüchtlingen.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Ein Teil dieser Mittel wird für Maßnahmen, die auf die zahlreichen festgefahrenen Konflikte in den östlichen Nachbarländern ausgerichtet sind, und für die Unterstützung der Suche nach politischen Lösungen für diese Konflikte verwendet.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

21 03 03 Gewährleistung einer effizienten grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperationen**21 03 03 01** Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
82 806 886	14 447 219	6 500 000	933 214		

*Erläuterungen**Vormals Posten 21 03 03 01 (teilweise)*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten einerseits und — andererseits — Partnerländern und/oder der Russischen Föderation an den Außengrenzen der Union mit dem Ziel der Förderung der integrierten nachhaltigen regionalen Entwicklung und Zusammenarbeit benachbarter Grenzregionen und der harmonischen territorialen Integration in der gesamten Union bzw. mit den Nachbarländern.

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**21 03 03** (Fortsetzung)**21 03 03 01** (Fortsetzung)

Die Mittel für die grenzübergreifende Zusammenarbeit werden über den Zeitraum 2015-2020 steigen (wie im vorangegangenen Zeitraum 2007-2013).

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

21 03 03 02 Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Unterstützung von grenzübergreifenden Programmen und Meeresbeckenprogrammen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Entwicklung“ des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Sie dienen insbesondere zur Finanzierung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Partnerländern und den Mitgliedstaaten entlang der Außengrenzen der Union zur Förderung einer integrierten und nachhaltigen regionalen Entwicklung benachbarter Grenzregionen, einschließlich des Ostsee- und des Schwarzmeerraums, und einer harmonischen territorialen Integration innerhalb der Union und mit den Nachbarländern.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**21 03 03** (Fortsetzung)

21 03 03 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

21 03 03 03 Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperation in der Nachbarschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
219 801 253	43 044 996	163 771 093	49 853 695		

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens werden in erster Linie zur Finanzierung der länderübergreifenden Rahmenprogramme verwendet, die die länderspezifischen Mittelzuweisungen ergänzen. Zweck der länderübergreifenden Rahmenprogramme ist — nach der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 — die Erleichterung der Umsetzung des auf Anreizen basierenden Ansatzes.

Die Mittel dieses Artikels dienen auch zur Finanzierung von Maßnahmen, die auf folgende Ziele ausgerichtet sind:

- allgemeine Unterstützung der Union für den Mittelmeerraum,
- allgemeine Unterstützung der Östlichen Partnerschaft,
- allgemeine Unterstützung für das Funktionieren der sonstigen regionalen Kooperationsrahmen, wie z. B. der Nördlichen Dimension und der Schwarzmeersynergie.

Außerdem sind die Mittel dieses Artikels für Maßnahmen bestimmt, die den Umfang und die Kapazitäten der Durchführung der Hilfe der Union verbessern, sowie für Maßnahmen, die der Information der breiten Öffentlichkeit und der potenziellen Hilfeempfänger dienen und die Sichtbarkeit der Hilfe erhöhen.

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**21 03 03** (Fortsetzung)

21 03 03 03 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

21 03 20 Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 654 000	61 830 124	80 486 950	8 736 028		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der technischen und finanziellen Hilfe, die im Rahmen dieses externen Instruments geleistet wird, um durch das Programm „Erasmus für alle“ die internationale Dimension der Hochschulbildung zu fördern.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des Westbalkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**21 03 20** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

21 03 51 **Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2014)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	965 917 684	—	912 500 000	2 479 781 131,40	1 347 827 195,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Sie dienen auch dem Abschluss der Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern, einschließlich u. a. der Unterstützung der Europa-Mittelmeer-Investitionsfazilität der Europäischen Investitionsbank, und der Durchführung der nicht aus EIB-Mitteln stammenden Finanzhilfen im Rahmen der dritten und vierten Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern im südlichen Mittelmeerraum. Die dritten Finanzprotokolle erfassen den Zeitraum vom 1. November 1986 bis 31. Oktober 1991 und die vierten Finanzprotokolle den Zeitraum vom 1. November 1991 bis 31. Oktober 1996.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**21 03 51** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 266 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 267 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 268 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 269 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**21 03 51** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**21 03 51** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit dem Westjordanland und dem Gazastreifen (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

21 03 52 Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	48 773 098	—	68 000 000	76 232 416,89	73 824 131,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung noch nicht abgewickelter Verpflichtungen aus dem Beitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2007-2013 zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

21 03 52 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

21 03 77 **Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

21 03 77 01 Pilotprojekt „Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz und zur Regeneration des Meeresgrunds in der Ostsee“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	170 963,19

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung noch nicht abgewickelter Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 03 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Minderheiten in Russland — Entwicklung von Kultur, Medien und Zivilgesellschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)**21 03 77** (Fortsetzung)

21 03 77 03 Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	335 789	—	855 000	0,—	89 250,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 03 77 04 Pilotprojekt — Finanzierung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) — Vorbereitung des Personals auf Union-ENP-bezogene Tätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	310 604	—	315 000	0,—	587 579,79

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI) (Fortsetzung)

21 03 77 (Fortsetzung)

21 03 77 05 Vorbereitende Maßnahme — Einziehung von Vermögenswerten zugunsten von Staaten des Arabischen Frühlings

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 150 076	2 740 012	1 370 006		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die Vielfalt und Komplexität der innerstaatlichen Vorschriften in den ersuchten Staaten und die Begrenztheit des juristischen Fachwissens und der institutionellen Kapazitäten in den ersuchenden Staaten schaffen weiterhin erhebliche Hindernisse im Bereich der Einziehung von Vermögenswerten zugunsten von Staaten des Arabischen Frühlings; deshalb kommt es entscheidend darauf an, den betroffenen Partnerstaaten im südlichen Mittelmeerraum konkrete juristische und technische Unterstützung zu gewähren.

Diese Vorbereitende Maßnahme beruht auf bisherigen Initiativen der Union zur Unterstützung ägyptischer und tunesischer Behörden bei der Einziehung unterschlagener Vermögenswerte, die ehemalige Diktatoren und ihre Regime veruntreut haben, und soll die Maßnahmen der Union auf diesem Gebiet verstärken durch Aufbau von Kapazitäten und Förderung von Zusammenarbeit, Sachwissen und Informationsaustausch zwischen ersuchenden und ersuchten Staaten sowie, soweit zweckmäßig, durch Überarbeitung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften.

Diese Vorbereitende Maßnahme umfasst die Anlaufkosten für diesen Unterstützungsmechanismus und soll die jährlichen Kosten seiner Unterhaltung tragen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KAPITEL 21 04 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 04	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE								
21 04 01	<i>Stärkung der Einhaltung von Menschenrechten und Grundfreiheiten und Unterstützung demokratischer Reformen</i>	4	130 166 185	35 737 439	132 782 020	3 815 739			
21 04 51	<i>Abschluss des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte (aus der Zeit vor 2014)</i>	4	—	77 948 317	—	86 300 000	129 367 272,—	110 299 331,90	141,50
21 04 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>								
21 04 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Aufbau eines Netzwerks zur Konfliktverhütung	4	p.m.	p.m.	—	—	0,—	0,—	
21 04 77 02	<i>Pilotprojekt — Zivilgesellschaftliches Forum EU-Russland</i>	4	p.m.	167 894	p.m.	p.m.	0,—	59 012,71	35,15
	Artikel 21 04 77 — Subtotal		p.m.	167 894	p.m.	p.m.	0,—	59 012,71	35,15
	Kapitel 21 04 — Total		130 166 185	113 853 650	132 782 020	90 115 739	129 367 272,—	110 358 344,61	96,93

21 04 01 *Stärkung der Einhaltung von Menschenrechten und Grundfreiheiten und Unterstützung demokratischer Reformen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
130 166 185	35 737 439	132 782 020	3 815 739		

Erläuterungen

Das allgemeine Ziel besteht darin, in Übereinstimmung mit der Politik und den Leitlinien der Union und in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft einen Beitrag zur Entwicklung und Festigung der Demokratie und zur Achtung der Menschenrechte zu leisten.

Schwerpunktbereiche sind unter anderem:

- stärkere Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten — einschließlich der Frauenrechte —, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und sonstigen internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten verankert sind, mit Schwerpunkt auf der freien Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit und den digitalen Freiheiten, sowie stärkerer Schutz und bessere Förderung und Überwachung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vor allem durch Unterstützung einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft, von Menschenrechtsverteidigern und Opfern von Repression und Misshandlung;

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 04 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (Fortsetzung)**21 04 01** (Fortsetzung)

- Unterstützung und Konsolidierung demokratischer Reformen in Drittländern über EU-Wahlbeobachtungsmissionen hinaus durch Stärkung der partizipatorischen und repräsentativen Demokratie, Stärkung der Position der Frau in der Gesellschaft, Festigung demokratischer Prozesse und Verbesserung der Verlässlichkeit von Wahlprozessen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 235/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für weltweite Demokratie und Menschenrechte (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 85).

21 04 51 *Abschluss des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte (aus der Zeit vor 2014)**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	77 948 317	—	86 300 000	129 367 272,—	110 299 331,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Zahlungen im Zusammenhang mit noch nicht abgewickelten Verpflichtungen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte 2007-2013.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge werden in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Transfervereinbarung festgelegt und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

KAPITEL 21 04 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (Fortsetzung)**21 04 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

21 04 77 01 Vorbereitende Maßnahme — Aufbau eines Netzwerks zur Konfliktverhütung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 04 77 02 Pilotprojekt — Zivilgesellschaftliches Forum EU-Russland

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	167 894	p.m.	p.m.	0,—	59 012,71

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 05 — INSTRUMENT, DAS ZUR STABILITÄT UND FRIEDEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANSREGIONALE UND NEU ENTSTEHENDE BEDROHUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 05	INSTRUMENT, DAS ZUR STABILITÄT UND FRIEDEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANSREGIONALE UND NEU ENTSTEHENDE BEDROHUNGEN								
21 05 01	Globale, transregionale und neu entstehende Bedrohungen	4	64 000 000	18 067 424	82 255 223	4 031 479			
21 05 51	Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Globale Sicherheitsbedrohungen“ (aus der Zeit vor 2014)	4	—	29 700 678	—	44 810 916	74 600 000,—	44 326 263,14	149,24
21 05 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
21 05 77 01	Pilotprojekt — Unterstützung von Überwachungs- und Schutzmaßnahmen für Schiffe der Union, die von Piraten bedrohte Regionen durchqueren	4	p.m.	83 947	—	495 000	0,—	290 318,75	345,84
21 05 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Notfallmaßnahmen zur Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	37 117,23	
	Artikel 21 05 77 — Subtotal		p.m.	83 947	p.m.	495 000	0,—	327 435,98	390,05
	Kapitel 21 05 — Total		64 000 000	47 852 049	82 255 223	49 337 395	74 600 000,—	44 653 699,12	93,32

21 05 01 Globale, transregionale und neu entstehende Bedrohungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
64 000 000	18 067 424	82 255 223	4 031 479		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der „Hilfe für die Bewältigung globaler und transregionaler Bedrohungen und sich abzeichnender Bedrohungen“ nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 230/2014 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität und Frieden.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die zum Schutz von Ländern und Bevölkerungen vor Gefahren, die absichtlich herbeigeführt werden, auf Unfälle zurückgehen oder natürliche Ursachen haben. Hierzu können u. a. zählen:

KAPITEL 21 05 — INSTRUMENT, DAS ZUR STABILITÄT UND FRIEDEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANSREGIONALE UND NEU ENTSTEHENDE BEDROHUNGEN (Fortsetzung)**21 05 01** (Fortsetzung)

- Förderung ziviler Forschungstätigkeiten als Alternative zur verteidigungsorientierten Forschung und Unterstützung für die Umschulung und alternative Beschäftigung von Wissenschaftlern und Ingenieuren, die vormals in waffenbezogenen Bereichen beschäftigt waren;
- Unterstützung für Maßnahmen zur Verstärkung der Sicherheitsverfahren für zivile Anlagen, in denen empfindliche chemische, biologische, radiologische oder nukleare Materialien oder Stoffe im Zusammenhang mit zivilen Forschungsprogrammen gelagert oder gehandhabt werden;
- Unterstützung im Rahmen der Kooperationspolitik der Union und ihrer Ziele für die Einrichtung ziviler Infrastrukturen und die Durchführung einschlägiger ziviler Studien, die für die Demontage, Sanierung oder Konversion waffenbezogener Anlagen und Standorte erforderlich sind, wenn diese als nicht mehr zu einem Verteidigungsprogramm gehörend erklärt werden;
- Stärkung der Kapazität der mit der Entwicklung und Durchführung einer wirksamen Kontrolle des Handels mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Materialien oder Stoffen (einschließlich Einrichtungen zu deren Herstellung oder Lieferung oder wirksamer Grenzkontrollen) befassten zuständigen Zivilbehörden, unter anderem durch die Installierung moderner Logistik-, Evaluierungs- und Kontrollausrüstungen, wobei die Maßnahmen sowohl Naturkatastrophen und Industrieunfälle als auch kriminelle Aktivitäten betreffen;
- Unterstützung der IAEO beim Ausbau ihrer technischen Kapazitäten zur Aufdeckung des illegalen Handels mit radioaktiven Stoffen;
- Entwicklung des Rechtsrahmens und der institutionellen Kapazitäten für die Einführung und Durchführung wirksamer Ausfuhrkontrollen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich Maßnahmen der regionalen Zusammenarbeit;
- Entwicklung einer wirksamen zivilen Katastrophenvorsorge, Notfallplanung und Krisenreaktion und von Fähigkeiten für Sanierungsmaßnahmen für den Fall möglicher größerer Umweltkatastrophen in diesem Bereich.

Andere Maßnahmen im Bereich globale und transregionale Bedrohungen decken Folgendes ab:

- Stärkung der Fähigkeiten der Strafverfolgungs- und Justizbehörden und der Zivilbehörden im Kampf gegen Terrorismus, gewaltbereiten Extremismus und organisierte Kriminalität, einschließlich Menschenhandel und Handel mit Drogen, Waffen und Sprengstoffen sowie gefälschten Arzneimitteln, Cyberkriminalität und bei der wirksamen Kontrolle des illegalen Handels und Transits. Neuer Schwerpunktbereich ist die Bewältigung globaler und transregionaler Folgen des Klimawandels mit potenziell destabilisierender Wirkung;
- Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung von Bedrohungen für den internationalen Verkehr und kritische Infrastrukturen, einschließlich des Personen- und Güterverkehrs, der Energieerzeugung und -verteilung sowie elektronischer Informations- und Kommunikationsnetze;
- Gewährleistung angemessener Abhilfemaßnahmen im Falle größerer Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit wie Pandemien mit potenziell grenzübergreifenden Auswirkungen.

Im Rahmen dieses Instruments können solche Maßnahmen im Kontext stabiler Bedingungen angenommen werden, um spezifische globale und transregionale Gefahren mit destabilisierenden Auswirkungen zu bekämpfen, falls auf der Grundlage der entsprechenden Außenhilfesindestrumente der Union keine adäquate und wirksame Reaktion bereit gestellt werden kann.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 05 — INSTRUMENT, DAS ZUR STABILITÄT UND FRIEDEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANSREGIONALE UND NEU ENTSTEHENDE BEDROHUNGEN (Fortsetzung)**21 05 01** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung, machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus und können durch Beiträge aus Treuhandfonds der Union ergänzt werden.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 1).

21 05 51 **Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Globale Sicherheitsbedrohungen“ (aus der Zeit vor 2014)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	29 700 678	—	44 810 916	74 600 000,—	44 326 263,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).

KAPITEL 21 05 — INSTRUMENT, DAS ZUR STABILITÄT UND FRIEDEN BEITRÄGT (ICSP) — GLOBALE, TRANSREGIONALE UND NEU ENTSTEHENDE BEDROHUNGEN (Fortsetzung)**21 05 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen**

21 05 77 01 Pilotprojekt — Unterstützung von Überwachungs- und Schutzmaßnahmen für Schiffe der Union, die von Piraten bedrohte Regionen durchqueren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	83 947	—	495 000	0,—	290 318,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 05 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Notfallmaßnahmen zur Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	37 117,23

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 06 — INSTRUMENT FÜR ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 06	INSTRUMENT FÜR ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)								
21 06 01	<i>Förderung eines hohen Sicherheits- und Strahlenschutzniveaus und effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern</i>	4	29 740 640	13 689 696	29 346 872	24 814 789			
21 06 02	<i>Zusätzlicher Beitrag der Europäischen Union zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) zugunsten des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors</i>	4	30 000 000	29 511 172					
21 06 51	<i>Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)</i>	4	—	15 566 343	—	29 750 000	52 476 000,—	51 913 325,93	333,50
Kapitel 21 06 — Total			59 740 640	58 767 211	29 346 872	54 564 789	52 476 000,—	51 913 325,93	88,34

21 06 01 *Förderung eines hohen Sicherheits- und Strahlenschutzniveaus und effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 740 640	13 689 696	29 346 872	24 814 789		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Förderung einer wirkungsvollen Kultur der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich auf allen Ebenen, insbesondere durch:

- kontinuierliche Unterstützung der Aufsichtsbehörden und der Organisationen für technische Unterstützung sowie Verbesserung des Rechtsrahmens insbesondere in Bezug auf Lizenzen mit dem Ziel der Schaffung einer starken unabhängigen Regulierungsaufsicht;
- Unterstützung bei der sicheren Verbringung, Aufbereitung und Entsorgung von Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen aus Kernkraftwerken und anderen (herrenlosen) Strahlenquellen (medizinische Anwendungen, Uranbergbau);
- Ausarbeitung und Durchführung von Konzepten für die Stilllegung bestehender Anlagen und die Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen;
- Schaffung eines effizienten Rechtsrahmens und wirksamer Verfahren und Systeme, um für einen angemessenen Schutz vor der ionisierenden Strahlung von Kernmaterial, insbesondere von hoch radioaktiven Strahlenquellen, und für die sichere Entsorgung von Kernmaterial zu sorgen;

KAPITEL 21 06 — INSTRUMENT FÜR ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC) (Fortsetzung)**21 06 01** (Fortsetzung)

- Finanzierung von Stresstests auf der Grundlage des Besitzstands;
- der Schaffung des erforderlichen Rechtsrahmens und der erforderlichen Verfahren für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich, die auch eine ordnungsgemäße Buchführung über Spaltstoffe und eine ordnungsgemäßen Kontrolle dieser Stoffe sowohl auf staatlicher Ebene als auch auf der Ebene der Anlagenbetreiber einschließen;
- wirksamer Vorkehrungen zur Prävention von Unfällen mit radiologischen Folgen sowie ggf. zur Abschwächung derselben und von Vorkehrungen für Notfallplanung, Katastrophenvorsorge- und Krisenreaktionsmaßnahmen, Zivilschutz und Sanierungsmaßnahmen;
- von Maßnahmen zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit (einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen der einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere der IAEO) in den vorgenannten Bereichen, so auch bei der Durchführung internationaler Übereinkünfte und Verträge und der Kontrolle ihrer Einhaltung, beim Informationsaustausch sowie bei Ausbildungs- und Forschungsaufgaben;
- Verbesserung der Notfallvorsorge bei Nuklearunfällen sowie Schulungen und Tutorenbegleitung zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Aufsichtsbehörden.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Gesundheits- und Umweltprojekten zur Bekämpfung der Folgen des Reaktorunfalls von Tschernobyl, die vor allem in der Ukraine und Belarus die menschliche Gesundheit und die Umwelt belasten.

Dabei genießt der Bedarf in den an der Europäischen Nachbarschaftspolitik beteiligten Ländern Vorrang.

Die einschlägigen Arbeiten im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) werden auf das INSC übertragen, um einen umfassenden Ansatz zu gewährleisten.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 109).

21 06 02 **Zusätzlicher Beitrag der Europäischen Union zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) zugunsten des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 000 000	29 511 172				

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 06 — INSTRUMENT FÜR ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC) (Fortsetzung)**21 06 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung des Beitrags der Union zur Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors nach dem Unfall von 1986.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 109).

21 06 51 **Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	15 566 343	—	29 750 000	52 476 000,—	51 913 325,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/908/EG, Euratom des Rates vom 4. Dezember 2006 über den ersten Teil des dritten Beitrags der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zugunsten des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 28).

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1).

KAPITEL 21 07 — PARTNERSCHAFT EUROPÄISCHE UNION-GRÖNLAND

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 07	PARTNERSCHAFT EU- ROPÄISCHE UNION- GRÖNLAND								
21 07 01	<i>Zusammenarbeit mit Grönland</i>	4	30 698 715	33 637 321	24 569 471	11 699 882			
21 07 51	<i>Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)</i>	4	—	p.m.	—	7 225 000	28 717 140,—	26 353 231,—	
	Kapitel 21 07 — Total		30 698 715	33 637 321	24 569 471	18 924 882	28 717 140,—	26 353 231,—	78,35

21 07 01 *Zusammenarbeit mit Grönland*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 698 715	33 637 321	24 569 471	11 699 882		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Zwecke bestimmt:

- Unterstützung Grönlands bei der Bewältigung seiner wichtigsten Herausforderungen, vor allem der nachhaltigen Diversifizierung der Wirtschaft, der Verbesserung der Qualifikationen der Arbeitskräfte, einschließlich Wissenschaftlern, und der Notwendigkeit, die grönländischen Informationssysteme im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien zu verbessern;
- Stärkung der Kapazität der grönländischen Verwaltung zur Formulierung und Durchführung nationaler Maßnahmen, vor allem in neuen Bereichen von gemeinsamem Interesse.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/137/EU des Rates vom 14. März 2014 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L 76 vom 15.3.2014, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 07 — PARTNERSCHAFT EUROPÄISCHE UNION-GRÖNLAND (Fortsetzung)

21 07 01 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

21 07 51 **Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	7 225 000	28 717 140,—	26 353 231,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung vor 2014 eingegangener Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/526/EG des Rates vom 17. Juli 2006 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L 208 vom 29.7.2006, S. 28).

Verweise

Gemeinsame Erklärung der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Landesregierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits zur Partnerschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Grönland, unterzeichnet in Luxemburg am 27. Juni 2006 (ABl. L 208 vom 29.7.2006, S. 32).

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 08	WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT								
21 08 01	<i>Beurteilung der Ergebnisse der Hilfe der Union sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterverfolgung</i>	4	24 130 000	23 622 115	23 657 510	17 625 000	25 840 000,—	19 957 790,—	84,49
21 08 02	<i>Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich</i>	4	11 508 000	11 265 781	13 330 508	5 190 000	11 086 662,59	6 783 353,52	60,21
Kapitel 21 08 — Total			35 638 000	34 887 896	36 988 018	22 815 000	36 926 662,59	26 741 143,52	76,65

21 08 01 *Beurteilung der Ergebnisse der Hilfe der Union sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterverfolgung*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 130 000	23 622 115	23 657 510	17 625 000	25 840 000,—	19 957 790,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von *Ex-ante*- und *Ex-post*-Evaluierungen, Monitoringmaßnahmen und unterstützenden Maßnahmen während der Programmierung, Vorbereitung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen, -strategien und -konzepten, einschließlich:

- Studien in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Wirkung und Tragfähigkeit sowie Entwicklung weiterer Methoden und Indikatoren zur Messung der Auswirkungen der Entwicklungszusammenarbeit;
- Monitoring laufender Maßnahmen (sowohl während der Durchführung als auch nach Abschluss der Maßnahme);
- unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Systeme, Methoden und Verfahren für das Monitoring laufender Maßnahmen und zur besseren Vorbereitung künftiger Maßnahmen;
- Feedback von Information und Informationen zu den Ergebnissen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Evaluierungen als Grundlage der künftigen Beschlussfassung;
- methodische Entwicklungen zur Verbesserung der Qualität und Aussagekraft von Evaluierungen, einschließlich diesbezüglicher Forschungs-, Feedback-, Informations- und Schulungsmaßnahmen.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Rechnungsprüfungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der von der Kommission im Bereich der Außenhilfe durchgeführten Programme und Projekte sowie zur Finanzierung von Schulungsmaßnahmen für externe Prüfer im Einklang mit den besonderen Vorschriften für die Außenhilfe der Union.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**21 08 01** (Fortsetzung)

Diese Mittel decken zudem die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit Auslaufen der Verträge mit den Büros für technische Unterstützung im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, sowie für Kapazitätsaufbau- und Schulungsmaßnahmen für die wichtigsten an der Konzeption und Durchführung von Außenhilfeprogrammen beteiligten Akteure.

Ferner dienen diese Mittel der Deckung von Ausgaben für Studien und die Entwicklung methodischer Instrumente, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen sowie für den Wissensaustausch und Schulungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Außenhilfeprogrammen, insbesondere mit der Verwaltung des Projekt- und Programmzyklus und der Kapazitätsentwicklung.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

21 08 02 **Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 508 000	11 265 781	13 330 508	5 190 000	11 086 662,59	6 783 353,52

Erläuterungen

Mit dieser Haushaltslinie werden der Kommission die für Vorbereitung, Definition und Follow-up der Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen der Entwicklungspolitik erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Eine Koordinierung der politischen Maßnahmen ist unverzichtbar, wenn die Kohärenz, Komplementarität und Wirksamkeit der Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen gewährleistet werden soll.

Diese Koordinierungsmaßnahmen sind sowohl in strategischer Hinsicht als auch in Bezug auf die Programmplanung für die Festlegung und Ausrichtung der Politik der EU auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit von maßgeblicher Bedeutung. Die spezifischen Ziele der Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit sind in den Verträgen (Artikel 208 und 210 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) verankert. Die Hilfe der Union und die einzelstaatliche Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit müssen sich gegenseitig ergänzen und stärken; dies kann nur mit einer entsprechenden Koordinierung gewährleistet werden. Nach Artikel 210 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union soll die Kommission für die Koordinierung der Entwicklungspolitik der Mitgliedstaaten und der Union sowie die Abstimmung der Entwicklungszusammenarbeit sorgen.

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**21 08 02** (Fortsetzung)

Diese Koordinationsarbeit bildet nicht nur eine wichtige Komponente des Mehrwerts, den die Kommission in Bezug auf die einzelstaatliche Politik der Mitgliedstaaten einbringt, sondern sie nimmt auch eine vorrangige Rolle in Bezug auf die Abstimmung der Zielvorgaben der Union und der internationalen Gemeinschaft ein, die immer wieder und in zunehmendem Maße von den anderen europäischen Organen eingefordert wird; die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament haben anlässlich der Tagung des Europäischen Rates in Barcelona im März 2002 auf diesen Koordinationsbedarf verwiesen.

Diese Mittel dienen der Finanzierung verschiedener Maßnahmenarten:

Aktion A: Koordinierung auf unions- und internationaler Ebene

- Studien auf dem Gebiet der Koordinierung in Bezug auf deren Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Wirkung und Tragfähigkeit, Sachverständigensitzungen und Treffen zum Informationsaustausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und internationalen Akteuren (Vereinigte Staaten, neue Geberländer usw.) sowie internationalen Foren wie der Süd-Süd-Zusammenarbeit;
- Forschungs-, Kommunikations-, Konsultations- und Evaluierungsdienste, auch im Bereich der technischen Hilfe;
- Monitoring von Strategien und Maßnahmen während der Umsetzung;
- flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Monitorings laufender Maßnahmen und der Vorbereitung künftiger Maßnahmen, einschließlich des Kapazitätsaufbaus;
- Unterstützung externer Initiativen auf dem Gebiet der Koordinierung;
- Vorbereitung von gemeinsamen Standpunkten, Erklärungen und Initiativen;
- Ausrichtung von Veranstaltungen, die in Zusammenhang mit der Koordination stehen;
- Mitgliedsbeiträge der Kommission an internationale Organisationen und Netzwerke;
- Verbreitung von Informationen durch die Herstellung von Veröffentlichungen und die Entwicklung von Informationssystemen.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Forschung auf dem Gebiet der entwicklungspolitischen Entscheidungsfindung, aufbauend auf den Erfahrungen mit der Initiative „Mobilisierung der europäischen Forschung im Dienst der Entwicklung“ und dem Europäischen Entwicklungsbericht. Diese Maßnahmen umfassen auch die Unterstützung für Spitzenforschung und eine strukturierte Debatte zur Stärkung der Synergien zwischen Forschung und Politik mit dem Ziel, die europäische Perspektive in Bezug auf die wichtigsten entwicklungspolitischen Herausforderungen zu verfeinern und den Einfluss der Union auf die internationale Entwicklungsagenda auf der Grundlage eigenen Sachverständs und eigener Spitzenleistungen zu erhöhen.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

21 08 02 (Fortsetzung)

Aktion B: Sensibilisierungsmaßnahmen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung eines besseren Verständnisses der Öffentlichkeit für die Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit. Sie dienen zudem der Finanzierung der Vorbereitung, Einführung und Förderung des „Europäischen Jahres der Entwicklung 2015“ dienen, das von der Kommission auf Initiative des Europäischen Parlaments vorgeschlagen wurde. In diesem Zusammenhang kann die Kommission wie schon bei früheren Europäischen Jahren gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Sensibilisierungsmaßnahmen finanzieren, die sich insbesondere an die Länder richten, in denen die Entwicklungszusammenarbeit (in der Funktion als Geberland) noch keine lange Tradition hat; auch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen ist eine solche Kofinanzierung möglich. Das Europäische Jahr sollte dazu führen, dass in Europa und in Drittländern zusätzliche Aktivitäten im Zusammenhang mit dem internationalen Prozess der Festlegung und Einführung des Entwicklungsrahmens für die Zeit nach 2015, der an die Stelle der Millenniums-Entwicklungsziele treten wird, finanziert werden. Jede Aktivität, die im Rahmen dieser Maßnahme finanziert wird, muss die beiden nachstehend genannten und nach Ansicht der Kommission einander ergänzenden Komponenten abdecken:

- Die Komponente „Information“ dient der Förderung der verschiedenen Maßnahmen, die die Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und der Maßnahmen, die sie in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten und anderen internationalen Einrichtungen durchführt.
- Die Komponente „Sensibilisierung“ richtet sich an die Öffentlichkeit in der Union und in Entwicklungsländern.

Diese Maßnahmen erfolgen vor allem, aber nicht ausschließlich, in Form von finanzieller Unterstützung für Projekte im audiovisuellen Bereich, von Veröffentlichungen, Seminaren und Veranstaltungen zu Entwicklungsfragen sowie für die Erstellung von Informationsmaterial, die Entwicklung von Informationssystemen und auch für den „Lorenzo Natali“-Preis, der für journalistische Arbeit über Entwicklungsprobleme verliehen wird.

Die Maßnahmen richten sich an Partner aus dem öffentlichen und dem privaten Bereich sowie an die Vertretungen und Delegationen der Union in den Mitgliedstaaten.

Diese Mittel decken außerdem die Finanzierung vorrangiger Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die sich an die Bürger der Union richten und die Außenpolitik der Union im Allgemeinen betreffen.

Die Informationsmaßnahmen betreffen folgende Bereiche, können jedoch auch andere Aspekte der Außenbeziehungen der Union einbeziehen, insbesondere in Zusammenhang mit der künftigen Außenpolitik der Union:

- Stärkung der Wahrnehmung der Außenhilfe der Union in der Öffentlichkeit. Damit soll verdeutlicht werden, dass die Außenhilfe als integraler Bestandteil der Maßnahmen der Union und als maßgebliche politische Zielsetzung wahrzunehmen ist, die die Union und ihre Rolle in der Welt prägt; es soll das Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass die Union im Namen ihrer Bürger greifbare Ergebnisse bei der Bekämpfung der Armut und der Förderung einer qualitativ hochwertigen nachhaltigen Entwicklung weltweit liefert.
- Die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP). Die ENP wurde auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 11. März 2003 mit dem Titel „Größeres Europa — Nachbarschaft: Ein neuer Rahmen für die Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn“ vom 11. März 2003 (KOM(2003) 104 endg.) geschaffen. Zu den Maßnahmen im Rahmen dieses Tätigkeitsfelds gehören weitere Informationsmaßnahmen über die Aktionen der Union im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik.

KAPITEL 21 08 — WELTWEITE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)**21 08 02** (Fortsetzung)

- Informationsmaßnahmen, durch die in Zusammenarbeit mit dem Rat über Ziele und Entwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik unterrichtet wird.
- Organisation von Besuchsveranstaltungen für Vertreter der Zivilgesellschaft.

Die Kommission hat zwei Mitteilungen an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg. und KOM(2002) 350 endg.) angenommen. Diese Mitteilungen schlagen einen interinstitutionellen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Union vor.

Die interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage der ihr von der Kommission übermittelten Informationen eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Schließlich sollen diese Mittel Folgendes decken:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für Druck, Übersetzungen, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Anschaffung von Informationsmaterial, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Sie decken ebenfalls die Kosten für Veröffentlichungen, Produktion, Lagerung und die Verbreitung von Informationsmaterialien (insbesondere über das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union) und andere mit der Koordination verbundene Verwaltungskosten.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 210 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Beschluss Nr. 472/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über das Europäische Jahr für Entwicklung (2015) (ABl. L 136 vom 9.5.2014, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL 21 09 — ABSCHLUSS VON MASSNAHMEN, DIE MITTELS DES INSTRUMENTS FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄNDERN (ICI+) DURCHGEFÜHRT WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
21 09	ABSCHLUSS VON MASSNAHMEN, DIE MITTELS DES INSTRUMENTS FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄNDERN (ICI+) DURCHGEFÜHRT WURDEN								
21 09 51	Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)								
21 09 51 01	Asien	4	—	13 540 855	—	8 614 743	28 850 000,—	7 277 985,67	53,75
21 09 51 02	Lateinamerika	4	—	8 804 880	—	3 172 958	16 000 000,—	3 500 918,87	39,76
21 09 51 03	Afrika	4	—	712 499	—	1 436 500	2 400 000,—	1 163 998,—	163,37
	Artikel 21 09 51 — Sub-total		—	23 058 234	—	13 224 201	47 250 000,—	11 942 902,54	51,79
	Kapitel 21 09 — Total		—	23 058 234	—	13 224 201	47 250 000,—	11 942 902,54	51,79

21 09 51 Abschluss früherer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2014)

21 09 51 01 Asien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	13 540 855	—	8 614 743	28 850 000,—	7 277 985,67

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

21 09 51 02 Lateinamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	8 804 880	—	3 172 958	16 000 000,—	3 500 918,87

KAPITEL 21 09 — ABSCHLUSS VON MASSNAHMEN, DIE MITTELS DES INSTRUMENTS FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIELÄNDERN (ICI+) DURCHGEFÜHRT WURDEN (Fortsetzung)

21 09 51 (Fortsetzung)

21 09 51 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

21 09 51 03 Afrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	712 499	—	1 436 500	2 400 000,—	1 163 998,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT“

TITEL 22

ERWEITERUNG

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

TITEL 22**ERWEITERUNG****Gesamtübersicht über die Mittel (2015 und 2014) und Ausgaben (2013)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „ER- WEITERUNG“	79 195 248	79 195 248	91 089 359	91 089 359	90 085 368,66	90 085 368,66
22 02	ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE	1 414 567 473	877 850 753	1 397 332 713	839 623 959	1 028 628 513,47	817 217 118,47
22 03	UNTERSTÜTZUNGSVERORD- NUNG	30 600 000	18 722 539	31 482 280	18 169 738	31 001 930,25	18 560 762,15
	Titel 22 — Total	1 524 362 721	975 768 540	1 519 904 352	948 883 056	1 149 715 812,38	925 863 249,28

TITEL 22

ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „ERWEITERUNG“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
22 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „ERWEITERUNG“					
22 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Erweiterung“					
22 01 01 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion Erweiterung	5,2	21 449 546	21 279 907	22 626 255,50	105,49
22 01 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion Erweiterung in den Delegationen der Union	5,2	7 722 137	7 975 308	7 438 570,99	96,33
	<i>Artikel 22 01 01 — Subtotal</i>		29 171 683	29 255 215	30 064 826,49	103,06
22 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Erweiterung“					
22 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion Erweiterung	5,2	1 818 129	1 792 195	2 164 484,64	119,05
22 01 02 02	Externes Personal der Generaldirektion Erweiterung in den Delegationen der Union	5,2	1 119 577	1 213 666	1 561 423,—	139,47
22 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion Erweiterung	5,2	1 098 544	1 184 507	1 117 667,—	101,74
22 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion Erweiterung in den Delegationen der Union	5,2	451 423	483 791	571 292,85	126,55
	<i>Artikel 22 01 02 — Subtotal</i>		4 487 673	4 674 159	5 414 867,49	120,66
22 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Erweiterung“					
22 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion Erweiterung	5,2	1 361 747	1 377 663	1 700 759,16	124,90
22 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion Erweiterung in den Delegationen der Union	5,2	2 114 251	4 234 102	4 745 586,—	224,46
	<i>Artikel 22 01 03 — Subtotal</i>		3 475 998	5 611 765	6 446 345,16	185,45

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013	% 2013/2015
22 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Erweiterung“					
22 01 04 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)	4	41 174 894	50 498 220	47 030 329,52	114,22
	Artikel 22 01 04 — Subtotal		41 174 894	50 498 220	47 030 329,52	114,22
22 01 06	Exekutivagenturen					
22 01 06 01	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Instrument für Heranführungshilfe	4	885 000	1 050 000	1 129 000,—	127,57
	Artikel 22 01 06 — Subtotal		885 000	1 050 000	1 129 000,—	127,57
	Kapitel 22 01 — Total		79 195 248	91 089 359	90 085 368,66	113,75

22 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Erweiterung“

22 01 01 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion Erweiterung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
21 449 546	21 279 907	22 626 255,50

22 01 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Generaldirektion Erweiterung in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
7 722 137	7 975 308	7 438 570,99

22 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Erweiterung“

22 01 02 01 Externes Personal der Generaldirektion Erweiterung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 818 129	1 792 195	2 164 484,64

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)**22 01 02** (Fortsetzung)

22 01 02 02 Externes Personal der Generaldirektion Erweiterung in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 119 577	1 213 666	1 561 423,—

22 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion Erweiterung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 098 544	1 184 507	1 117 667,—

22 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion Erweiterung in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
451 423	483 791	571 292,85

22 01 03 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Erweiterung“

22 01 03 01 Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen der Generaldirektion Erweiterung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
1 361 747	1 377 663	1 700 759,16

22 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion Erweiterung in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
2 114 251	4 234 102	4 745 586,—

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)**22 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Erweiterung“**

22 01 04 01 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
41 174 894	50 498 220	47 030 329,52

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA), der schrittweisen Einstellung der Heranführungshilfe, TAIEX und der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft stehen, und zwar insbesondere:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Kommission und der Empfänger vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Kommissionssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) sind auf 7 019 624 EUR beschränkt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon voraussichtlich 90 % für die Gehälter des betreffenden Personals und 10 % zur Deckung der durch dieses Personal entstehenden zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen (einschließlich Langzeitmissionen), Informationstechnologie (IT) und Telekommunikations-einrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt, sowie externes Personal in den Unterstützungsteams der Kommission für den Übergang nach dem Beitritt, das während der Auslaufphase in den neuen Mitgliedstaaten verbleibt (Vertragsbedienstete, Leiharbeitskräfte) und Aufgaben übernimmt, die in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss der Heranführungsprogramme stehen. Dies umfasst in beiden Fällen zusätzliche Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen der Union entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen, Vorbereitung und Austausch von Erkenntnissen und bewährter Praxis sowie für Veröffentlichungstätigkeiten und sonstige administrative und fachliche Unterstützungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen;
- Forschungstätigkeiten zu einschlägigen Fragen und diesbezügliche Verbreitungsmaßnahmen;
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen.

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)**22 01 04** (Fortsetzung)

22 01 04 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die unter den Kapiteln 22 02 und 22 03 anfallenden Verwaltungsausgaben.

22 01 06 Exekutivagenturen

22 01 06 01 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus dem Instrument für Heranführungshilfe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2015	Mittel 2014	Ausgaben 2013
885 000	1 050 000	1 129 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Zuge der Programmverwaltung im Bereich der Erweiterungspolitik entstehenden operativen Kosten der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“. Das Mandat der Agentur umfasst die Verwaltung der verbleibenden Maßnahmen des Programmierungszeitraums 2007-2013 für die Programme Jugend, Tempus und Erasmus-Mundus, an denen IPA-Begünstigte teilnehmen. Mit den Mitteln sollen im Rahmen des neuen Programms auch die operativen Kosten bestimmter Maßnahmen des Programms „Erasmus+“ finanziert werden, um die internationale Dimension der Hochschulbildung sowie weitere Maßnahmen zu fördern.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber ist anzumerken, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ *(Fortsetzung)***22 01 06** *(Fortsetzung)*22 01 06 01 *(Fortsetzung)**Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

Verweise

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Beschluss der Kommission C(2013) 9189 vom 18. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union und der EEF-Zuweisungen.

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
22 02	ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE								
22 02 01	Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, das Kosovo, Montenegro, Serbien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien								
22 02 01 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand	4	203 000 000	44 582 508	249 800 347	16 274 124			
22 02 01 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand	4	316 000 000	15 348 077	249 800 347	16 274 124			
	Artikel 22 02 01 — Subtotal		519 000 000	59 930 585	499 600 694	32 548 248			
22 02 02	Unterstützung für Island								
22 02 02 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand	4	p.m.	p.m.	6 000 000	420 000			
22 02 02 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand.	4	p.m.	p.m.	6 000 000	420 000			
	Artikel 22 02 02 — Subtotal		p.m.	p.m.	12 000 000	840 000			
22 02 03	Unterstützung für die Türkei								
22 02 03 01	Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand	4	213 000 000	84 751 355	294 172 948	19 174 167			
22 02 03 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand.	4	353 000 000	99 557 933	294 172 948	19 174 167			
	Artikel 22 02 03 — Subtotal		566 000 000	184 309 288	588 345 896	38 348 334			
22 02 04	Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit und Unterstützung von Ländergruppen (horizontale Programme)								

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/ 2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
22 02 04	(Fortsetzung)								
22 02 04 01	Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit	4	294 934 687	51 535 709	264 697 163	23 410 407			
22 02 04 02	Beitrag zu Erasmus+	4	31 115 000	21 780 981	29 243 936	4 036 318			
22 02 04 03	Beitrag zur Energiegemeinschaft Südosteuropa	4	3 517 786	3 428 016	3 445 024	3 445 024			
	Artikel 22 02 04 — Subtotal		329 567 473	76 744 706	297 386 123	30 891 749			
22 02 51	Abschluss früherer Maßnahmen der Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2014)	4	p.m.	555 931 305	p.m.	735 141 998	1 028 628 513,47	814 583 702,24	146,53
22 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
22 02 77 01	Pilotprojekt — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten	4	p.m.	p.m.	p.m.	763 960	0,—	1 782 271,26	
22 02 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten	4	p.m.	934 869	p.m.	1 089 670	0,—	851 144,97	91,04
	Artikel 22 02 77 — Subtotal		p.m.	934 869	p.m.	1 853 630	0,—	2 633 416,23	281,69
	Kapitel 22 02 — Total		1 414 567 473	877 850 753	1 397 332 713	839 623 959	1 028 628 513,47	817 217 118,47	93,09

22 02 01 Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, das Kosovo, Montenegro, Serbien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

22 02 01 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
203 000 000	44 582 508	249 800 347	16 274 124		

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 01** (Fortsetzung)**22 02 01 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln im westlichen Balkan folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der politischen Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

22 02 01 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
316 000 000	15 348 077	249 800 347	16 274 124		

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln im westlichen Balkan folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums;

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 01** (Fortsetzung)**22 02 01 02** (Fortsetzung)

- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

22 02 02 **Unterstützung für Island****22 02 02 01** Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	6 000 000	420 000		

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln in Island folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung politischer Reformen;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der politischen Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 02** (Fortsetzung)**22 02 02 01** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

22 02 02 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	6 000 000	420 000		

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln in Island folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 02** (Fortsetzung)**22 02 02 02** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

22 02 03 Unterstützung für die Türkei

22 02 03 01 Unterstützung politischer Reformen und der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
213 000 000	84 751 355	294 172 948	19 174 167		

Erläuterungen

Unter dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln in der Türkei folgende Einzelziele verfolgt:

— Unterstützung politischer Reformen;

— Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der politischen Reformen durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung.

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 03** (Fortsetzung)**22 02 03 01** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c.

22 02 03 02 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung und bei der damit verbundenen schrittweisen Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
353 000 000	99 557 933	294 172 948	19 174 167		

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) werden mit diesen Mitteln in der Türkei folgende Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung als Beitrag zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums;
- Stärkung der Fähigkeit der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten auf allen Ebenen zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft in der Union erwachsenden Verpflichtungen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung durch Unterstützung bei der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union sowie bei seiner Übernahme, Anwendung und Durchsetzung, einschließlich Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds der Union, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 03** (Fortsetzung)

22 02 03 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c.

22 02 04 Regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit und Unterstützung von Ländergruppen (horizontale Programme)

22 02 04 01 Mehrere Länder umfassende Programme, regionale Integration und territoriale Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
294 934 687	51 535 709	264 697 163	23 410 407		

Erläuterungen

Im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) wird mit diesen Mitteln das Einzelziel der regionalen Integration und territorialen Zusammenarbeit unter Beteiligung der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 aufgeführten Begünstigten, der Mitgliedstaaten und ggf. von Drittstaaten auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 verfolgt.

Diese Mittel dienen der Finanzierung von regionalen Heranführungsprogrammen und Mehrländerprogrammen zugunsten der Begünstigten.

Diese Mittel dienen ferner der Finanzierung der technischen Hilfe für die Begünstigten im Bereich Rechtsangleichung für den gesamten Besitzstand der Union, mit der alle an der Anwendung und Durchsetzung dieses Besitzstands beteiligten Einrichtungen, also auch Nichtregierungsorganisationen, bei der Verwirklichung ihrer Ziele und der Überwachung ihrer Fortschritte unterstützt werden sollen.

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 04** (Fortsetzung)**22 02 04 01** (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Stellen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der EU finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltsordnung ergeben sich die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95) deckt diese Haushaltslinie auch Ausgaben ab, die unmittelbar für die Durchführung von IPA II im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Folge-, Monitoring-, Prüfungs- und Bewertungsmaßnahmen sowie mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, erforderlich sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

22 02 04 02 Beitrag zu Erasmus+*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 115 000	21 780 981	29 243 936	4 036 318		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der technischen und finanziellen Hilfe, die im Rahmen dieses Außenhilfeinstruments zur Förderung der internationalen Dimension der Hochschulbildung für die Durchführung des Programms „Erasmus+“ geleistet wird.

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)**22 02 04** (Fortsetzung)**22 02 04 02** (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber ist anzumerken, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beiträge der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidaten des westlichen Balkans für ihre Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 15 Absatz 3.

22 02 04 03 Beitrag zur Energiegemeinschaft Südosteuropa*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 517 786	3 428 016	3 445 024	3 445 024		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Beitrags der Union zum Haushalt der Energiegemeinschaft. Dieser Haushalt betrifft Verwaltungs- und operative Ausgaben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 51 Abschluss früherer Maßnahmen der Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	555 931 305	p.m.	735 141 998	1 028 628 513,47	814 583 702,24

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung vor 2014 eingegangener Verpflichtungen.

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 34 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und Titel III Artikel 31 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 (Teil des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union) übertragen werden.

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 30 der Akte über den Beitritt Kroatiens übertragen werden.

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 764/2000 des Rates vom 10. April 2000 über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 51 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

22 02 77 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

22 02 77 01 Pilotprojekt — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	763 960	0,—	1 782 271,26

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

22 02 77 02 Vorbereitende Maßnahme — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	934 869	p.m.	1 089 670	0,—	851 144,97

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE *(Fortsetzung)***22 02 77** *(Fortsetzung)*22 02 77 02 *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 03 — UNTERSTÜTZUNGSVERORDNUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013		% Zahlungen 2013/2015
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
22 03	UNTERSTÜTZUNGS- VERORDNUNG								
22 03 01	<i>Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns</i>	4	30 600 000	18 722 539	31 482 280	18 169 738	31 001 930,25	18 560 762,15	99,14
	Kapitel 22 03 — Total		30 600 000	18 722 539	31 482 280	18 169 738	31 001 930,25	18 560 762,15	99,14

22 03 01 *Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2015		Mittel 2014		Ausgaben 2013	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 600 000	18 722 539	31 482 280	18 169 738	31 001 930,25	18 560 762,15

Erläuterungen

Diese Mittel ermöglichen die Fortsetzung der Hilfe im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 389/2006, um die Wiedervereinigung Zyperns durch Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft zu erleichtern. Besondere Schwerpunkte sind die wirtschaftliche Integration in den in der Verordnung genannten Bereichen, insbesondere Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, zur Umstrukturierung der Infrastruktur, Aussöhnungs- und vertrauensbildende Maßnahmen und Stipendien in den Mitgliedstaaten der Union für türkisch-zyprische Studierende. Das Instrument TAIEX wird für die Ausarbeitung der Rechtsgrundlagen verwendet, um zu gewährleisten, dass der Besitzstand der Union sofort nach der Erzielung einer politischen Einigung betreffend die Wiedervereinigung übernommen werden kann.

Mit Hilfe dieser Mittel kann auch die finanzielle Unterstützung der Union zur weiteren Intensivierung der Arbeit des Ausschusses für die Vermissten fortgeführt werden, damit die Ziele ihres strategischen Plans für eine raschere Identifizierung vermisster Personen erreicht und die Beschlüsse des bikommunalen Technischen Ausschusses für das kulturelle Erbe umgesetzt werden, die Minderheitenprojekte umfassen sollten.

Mit den Mitteln sollen unter anderem die Ergebnisse der Arbeiten, Lieferungen und Zuschüsse untermauert werden, die aus früheren Mittelzuweisungen finanziert wurden. Darüber hinaus können die Zuschussregelungen für eine Vielzahl von Empfängern innerhalb der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen, Lehrer, Schüler, Bauern, kleine Dörfer, Privatwirtschaft) fortgesetzt werden. Diese Maßnahmen dienen der sozioökonomischen Entwicklung und sind auf die Wiedervereinigung ausgerichtet. Vorrang sollte, wenn möglich, solchen Projekten eingeräumt werden, die Brücken zwischen den beiden Gemeinschaften bauen und vertrauensbildend wirken. Diese Maßnahmen belegen den starken Wunsch der Union nach Beilegung der Zypernfrage und Wiedervereinigung sowie ihr diesbezügliches Engagement.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates vom 27. Februar 2006 zur Schaffung eines finanziellen Stützungsinstruments zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns (ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 5).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSLINIE

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION ERWEITERUNG
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION ERWEITERUNG
- ERWEITERUNG — BEITRITSVERHANDLUNGEN

KOMMISSION

TITEL 23

HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ